

TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN
Institut für Geodäsie, GIS und Landmanagement
Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung

**Verbesserung der Lebenssituation für die Ureinwohner Taiwans
durch eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung
- gestützt auf Planungs- und Umsetzungsmethoden aus Deutschland**

Wu, Chin-Yi

Vollständiger Abdruck der von der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen
der Technischen Universität München zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktor-Ingenieurs genehmigten Dissertation.

Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Liqiu Meng

Prüfer der Dissertation:

1. Univ.-Prof. Dr.-Ing. Holger Magel
2. Univ.-Prof. Dr.-Ing. Richard Hoisl (em.)
3. Univ.-Prof. Dr. phil. Michael Rudolph
(University of Southern Denmark/ Dänemark)

Die Dissertation wurde am 07.03.2012 bei der Technischen Universität München eingereicht und durch
die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen am 12.06.2012 angenommen.

Diese Dissertation widme ich insbesondere meinem Vater.

Danksagung

Die Entstehung dieser Arbeit hat von vielen Seiten große Unterstützung erfahren, vor allem während meines Studienaufenthaltes am Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung.

An erster Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Holger Magel, bedanken. Um mir die Bedeutung der Bodenordnung und Landentwicklung tiefgreifend verstehen zu helfen, hat er mir außerhalb des Lehrangebotes seine sozialen Beziehungen zu bayerischen Ministerien, zu regionalen Verwaltungen und zur kommunalen Politik großmütig zur Verfügung gestellt. Herr Prof. Magel begleitete mich sogar nach Taiwan an die Orte, an denen meine Feldarbeit durchgeführt wurde, um vor Ort mit Interessierten zu diskutieren und gab wertvolle Tipps und Anregungen, wie eine Vernetzung der Bewegung zur Landentwicklung in der Praxis aussehen kann. Für diesen ganz speziellen Einsatz bin ich mehr als dankbar.

Herrn Prof. Richard Hoisl, danke ich für sein zahlreiches, intensives und geduldiges Engagement zur Korrektur meines Arbeitsentwurfes. Bei ihm habe ich ein erhebliches Maß der gewissenhaften deutschen Tradition des wissenschaftlichen Arbeitens gelernt und auch sehr viele wichtige Details über die Entwicklung des Fachbereiches erfahren. Dafür bedanke ich mich sehr.

Ich finde, niemand in der deutschsprachigen Welt kennt die Ureinwohner in Taiwan besser als Herr Prof. Michael Rudolph. Die Feinheit und den Tiefgang seiner Arbeit über die Ureinwohner Taiwans bewundere ich sehr. Ich hätte niemals geglaubt, dass mich sein anspruchsvoller Qualitätsstandard einmal selber betreffen würde, deshalb bedanke ich mich, dass er durch seine Beiträge die Qualität meiner Arbeit erhöhen konnte.

Bei Frau Prof. Meng Liqiu möchte ich mich bedanken für ihre Übernahme des Vorsitzes meines Rigorosums, dass sie sehr professionell und herzlich geleitet hat.

Dem Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung danke ich herzlich für die Unterstützung während meines ganzen Studiums am Lehrstuhl, sowie im Einzelnen den Mitarbeitern Frau Dr. Fahria Masum für die Hilfe beim logischen Aufbau der Arbeit; Frau Anne Ritzinger, Frau Silke Franke, Herrn Dr. Michael Klaus, Herrn Klaus Spreng, Frau Christiane Groß und Herrn Jorge Espinoza. Ebenso bedanke ich mich sehr bei Frau Birgit Stögmüller für ihre nette Unterstützung in allen organisatorischen Fragen.

Ich möchte an dieser Stelle auch meiner taiwanischen Kollegin Lin Chinyin besonders danken. Sie testete als erste das, was ich in Deutschland gelernt und erfahren habe, und brachte mir viel Feedback, um meine Arbeit praxisnäher gestalten zu können. Herrn Dr. Lee Songgen, danke ich für seine lange kontinuierliche Diskussion über das Verständnis der deutschen Gesellschaft und Sozialentwicklung.

Auch meinem besten Freund, Herrn Paul Haller, möchte ich herzlich danken. Er hat mich in zahlreiche kleine Städte und Dörfer in Bayern, Tirol sowie in Südtirol begleitet und damit einen Austausch bezüglich gesellschaftlicher, politischer und kultureller Mentalität und deren Kontext angeregt. Auch für seine sprachliche Hilfe im täglichen Leben, im Studium und auch in organisatorischen Angelegenheiten danke ich ihm von ganzem Herzen.

Ganz besonderer Dank gebührt natürlich auch meinen Eltern, Fu Mingyan und Wu Shiangwei, sowie meinen zwei Brüdern Wu Taide und Wu Weching. Ohne ihre großzügige Unterstützung wäre mein über sechsjähriges Studium in Deutschland absolut unmöglich gewesen.

Wu, Chin-Yi

Freising-Weihenstephan, im Juli 2012.

Zusammenfassung

Die Lebenssituation der Ureinwohner der Insel gewinnt in Taiwan eine zunehmende Aktualität. Die weltweite Forschung bezüglich Ureinwohnern (indigener Bevölkerung) fokussiert sich auf Fragen vor allem der Gerechtigkeit von Landrückgabe bzw. Landsicherheit, der Sozialhilfe, der Staatssubvention, der besseren Bildung sowie alternativer Entwicklungsmöglichkeiten und betrachtet die Entwicklungsschwierigkeiten von Ureinwohnern als Problem zahlreicher separater Fachsparten. In dieser Untersuchung wird ein neuer Ansatz verfolgt, in dem ein integraler Entwicklungsrahmen für Landentwicklung und Bodenordnung aufgespannt wird, der die insbesondere in Deutschland vorhandenen und bewährten Planungsinstrumente nutzt und ergänzt und so eine gemeinsame Basis für interdisziplinäre Anstrengungen ermöglicht.

Das methodische Vorgehen stützt sich dabei auf eine Defizitanalyse aus sekundären Datensammlungen und primären Feldarbeiten. Zur Behebung der Defizite werden Teilmodelle für eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung in vier explizit erkannten Defizitfeldern entwickelt. Diese werden sodann einer Evaluierung durch die gleichen Respondenten unterzogen, die schon bei der Defizitanalyse mitgewirkt haben und die Lebensschwierigkeiten der Ureinwohner bestens kennen. Durch diese Evaluierung wird auch ein neuer Denkansatz bzw. die Hypothese bestätigt, dass durch eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung die Lebenssituation für die Ureinwohner verbessert und die entsprechenden Instrumente aus Deutschland bei geeigneter Anpassung in Taiwan nutzbringend eingesetzt werden können. Danach wird aus den Teilmodellen ein Gesamtmodell zusammengestellt, für dessen Realisierung ergänzende gesetzliche Regelungen ebenso notwendig sind wie für den Bottom-up-Ansatz zur Ertüchtigung der Selbstverwaltungsfähigkeiten der Ureinwohner.

Das Kernergebnis dieser Untersuchung zeigt, dass die Entwicklung der Ureinwohner als ein

politisches Ziel und integraler Teil der landesweiten Landentwicklung und nicht ausschließlich als eine ethnische Angelegenheit angesehen werden darf, da sich die meisten Stämme der Ureinwohner in ländlichen Räumen befinden. Daher darf die Entwicklung der Ureinwohner nicht auf isolierte Gebiete beschränkt bleiben. In Taiwan sollte daher der ländliche Raum, z. B. im Sinne der deutschen Raumordnung, als ein Entwicklungsgebiet mit raumstrukturellen Kriterien eingeführt und das Ureinwohnergebiet als Teilraum des ländlichen Raums definiert werden.

Um den Ureinwohnern eine bessere Rechtsposition zu verleihen, sollte ein Stamm als ein gemeinschaftlicher Rechtsvertreter, als juristische Person des öffentlichen Rechts, auch als ein Obereigentümer anerkannt werden, wobei ein geteiltes Eigentumssystem innerhalb eines traditionellen Ureinwohnerterritoriums parallel zu der modernen Gesellschaft etabliert werden kann. Ein Stamm spielt die Rolle einer Selbstverwaltungseinheit für Entwicklung mit operationaler Funktion, anders als im Maßstab einer Ethnie, die nur eine emotional vorhandene Gemeinschaft ohne räumliche Bedeutung darstellt. Zum Konflikt der Landrückgabe mit „tenure-Sicherheit“ wird als neue Lösungsmöglichkeit ein Bottom-up-Modell vorgeschlagen, wobei ein Ureinwohnerterritorium durch aktives Landmanagement realisiert wird. Ein Stamm sollte ein gesetzliches Vorkaufsrecht erhalten, um die bereits privatisierten Flächen innerhalb eines Territoriums Schritt für Schritt auf der Grundlage gesicherter Kataster- und Grundbuchdokumente zurückkaufen zu können. Vor allem soll er in diesem Prozess unter der Rahmenbedingung der Landentwicklung eine Entwicklungszusammenarbeit mit anderen Stämmen pflegen und die dortigen Gemeinden mit den Han-Akteuren in der lokalen Region vernetzen.

Ein aktives Bodenordnungsmanagement wäre für die Lösung der historischen Konflikte an Grund und Boden und für die Realisierung der Entwicklungswünsche der Ureinwohner hilfreich. Daher müssen die Instrumente der Bodenordnung ergänzt werden, z. B. durch eine Aus-

weitung des Anwendungszwecks des Flurbereinigungsgesetzes und durch eine Unternehmensflurbereinigung. Die Beteiligung der Ureinwohner im Planungsverfahren soll durch Einführung eines Raumordnungsverfahrens garantiert und damit die Nachteile, die durch ein großes Bauvorhaben entstehen, vermieden werden. Die Erhöhung der Selbstverwaltungsfähigkeit der Ureinwohner und Kompetenzausweitung einer Teilnehmergeinschaft können beschleunigt werden durch ein angemessenes Landentwicklungsprogramm bzw. Dorferneuerungsprogramm wie auch durch die Ertüchtigung der Fähigkeiten (capacity-building) der Ureinwohner (Schulungen, learning by doing).

Eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung bietet den Ureinwohnern Taiwans stärker sachorientierte Chancengerechtigkeiten und Verfahrensgerechtigkeit. Damit könnte auch ihre Assimilation durch die Han-Gesellschaft gebremst und die kulturellen Besonderheiten der Ureinwohner mit vielfältigen Entwicklungswegen gefördert werden.

Stichwort: Landentwicklung, Bodenordnung, Sozialverträglichkeit, Ureinwohner, Taiwan.

Improving the living conditions of Taiwanese aborigines through socially based Rural Development and Land Readjustment

- Applying a planning method from Germany

Abstract

The deterioration of the living conditions of Taiwanese aborigines (indigenous people) is an increasingly serious issue. Current research on the development of aboriginal people focus on land restitution, social welfare, education improvement and alternative economic development models: The problems of aboriginal development are approached as tasks in many separate fields. This thesis attempts to provide a supplemental model for Rural Development and Land Readjustment based on the existing planning system and tools in Taiwan. The goal is to set up an integrated development framework that will act as an interdisciplinary basis for action when solving the development problems of aboriginal people.

The research method applied is to use second-hand data collection and analysis with first-hand field survey and interviews with experts to define the development plight of Taiwanese aborigines as a foundation to improve the draft plan. Feasibility assessment of this draft plan is based upon the same expert group to ensure that the development plight of Taiwanese aborigines is connected when the expert is analyzing the feasibility of the draft plan. Finally, the practical elements determined by the experts are integrated into a holistic model. Accordingly, the legal conditions required to implement the model along with other complementary measures are proposed.

The core conclusion of this thesis is that the development of Taiwanese aborigines goes beyond purely "ethnic affairs" and should be considered part of Rural Development more generally since almost all the tribes are located in rural area. Hereby the perception of aboriginal devel-

opment is freed from isolated "aboriginal areas". Therefore, referring to the German planning system, a Taiwanese spatial structure and order could be established and the Rural Area can be viewed as the equivalent of an Agglomeration Area. In addition, the various factors to classify the Taiwanese spatial structure and order should be established and the aboriginal area should be defined as one of the secondary spaces of rural areas.

In order to give Taiwanese aborigines a better and more meaningful legal status, the tribes should act as representatives of the collective and have the same status as public corporations. In addition, tribes should act as owners of collective property; private ownership of land should parallel public ownership in traditional indigenous territories. Active land management is an important tool in resolving historical conflicts over land and realizing a vision for development.

Rural Development and Land Readjustment that is in line with social realities would provide Taiwanese aborigines a more transaction-oriented developmental and procedural justice. Using this condition as a pretext, Taiwanese aborigines could slow down their assimilation with mainstream Han-society, and put forward a multi-dimensional development vision based on their cultural uniqueness.

Keyword: rural development, land readjustment, land management, indigenous people of Taiwan

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	I
Zusammenfassung	III
Inhaltsverzeichnis	IX
Abbildungsverzeichnis	XIII
Tabellenverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel 1. Einleitung	1
1.1 Forschungsthema und -motivation	1
1.2 Arbeitshypothese	2
1.3 Aufbau der Untersuchung	3
1.4 Methodik der Untersuchung	7
1.4.1 Untersuchungsgegenstand und Auswahl der Orte für die Feldarbeit	7
1.4.2 Datensammlung	10
1.4.3 Zuverlässigkeit und Gültigkeit der Daten und Datenanalyse	11
1.4.4 Modellentwurf und Vorschläge	12
Kapitel 2. Theoretischer Rahmen und Terminologie im Kontext Deutschlands und Taiwans	13
2.1 Bedeutung des ländlichen Raumes und der Landentwicklung in Deutschland	14
2.1.1 Der Ländliche Raum als Raumordnungskategorie	14
2.1.2 Definition der Landentwicklung in Deutschland	17
2.2 Bedeutung des ländlichen Raumes und der Landentwicklung in Taiwan	21
2.2.1 Der Ländliche Raum nach Raumordnungskategorie	21
2.2.2 Landentwicklung in Taiwan	25
2.3 Bedeutung der Bodenordnung in Deutschland	34
2.4 Bedeutung der Bodenordnung in Taiwan	36
Kapitel 3. Entwicklung des Eigentumssystems der Ureinwohner und der entsprechenden Bodenpolitik	39
3.1 Allgemeine Beschreibung	39
3.1.1 Geographie	39
3.1.2. Demographie	40
3.1.3 Wirtschaftsentwicklung	41
3.1.4 Kurzgeschichte der politischen Mächte Taiwans	43
3.1.5 Bezeichnung der Ureinwohner Taiwans	44

3.1.6 Ethnien der Ureinwohner	45
3.1.7 Ureinwohnerverwaltung	46
3.1.8 Aktuelle Verteilung	47
3.2 Historische Entwicklung und Bodenpolitik des ureinwohner-bezogenen Eigentumssystems	48
3.2.1. Ursprungliche Vielfalt	48
3.2.2 Einführung des geteilten Eigentumssystems und sein Niedergang	49
3.2.3 Entstehung des modernen privaten Eigentumssystems	50
Kapitel 4. Konflikte über Grund und Boden in Bezug auf die Ureinwohner Taiwans	61
4.1 Überblick zur Lebenslage der Ureinwohner	62
4.1.1 Geburtenrate	62
4.1.2 Lebenserwartung	62
4.1.3 Einkommen	63
4.1.4 Verteilung der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen	64
4.1.5 Arbeitslosigkeit	65
4.1.6 Erwerbsquote	66
4.1.7 Wirtschaftliche Abhängigkeit von der Landwirtschaft	67
4.2 Lebenssituation im Maßstab eines Stammes – Ergebnisse der Feldarbeit	68
4.2.1 Demographische Entwicklung	70
4.2.2 Amtliche und tatsächliche Altersstruktur	71
4.2.3 Wirtschaftliche Aspekte	73
4.2.4 Innenentwicklung	76
4.2.5 Fazit	77
4.3 Problemlage an Grund und Boden	77
4.3.1 Nutzungsbeschränkung im Ureinwohnerreservat	80
4.3.2 Schnelle Änderung der Bewirtschaftung und ihre Konsequenz zum weiteren Landverlust	82
4.3.3 Konflikt mit dem Staat wegen Nutzungsrechten auf dem Stammesgebiet	86
4.3.4 Nachwirkung aus dem historischerem Verwaltungshandeln der Bodenordnung	89
4.3.5 Anpassungsschwierigkeiten von traditionellen Sitten und moderner staatlicher Regelung	93
4.3.6 Raumordnung, Bodenordnung und Selbstverwaltungsrecht	94
4.3.7 Denkart des Ureinwohnerkomitees zu den Entwicklungsmöglichkeiten	99
4.4 Konkretisierung der Problemstellung	101
Kapitel 5. Stufenweise Entwicklung eines Modells zu einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans	103

5.1 Kompetenzen der Ureinwohner	104
5.1.1 Rechtsgrundlage des Ureinwohnereigentums	104
5.1.2 Aspekte zum Eigentumsrecht der Ureinwohner	105
5.1.3 Teilmodell zu den Rechtsverhältnissen des Rechtsträgers	107
5.1.4 Entwicklungsakteure zur Landentwicklung	111
5.1.4.1 Kompetenzdefizit der Gemeindeselbstverwaltung in Taiwan	112
5.1.4.2 Kompetenzdefizit der Ureinwohnergemeinde in der ländlichen kommunalen Entwicklung	117
5.1.4.3 Ermächtigung und Befähigung der kommunalen Entwicklungsakteure	119
5.1.4.4 Teilmodell zu den Entwicklungsakteuren der Ureinwohner	123
5.2 Defizite der Raumordnung in Bezug auf Landentwicklung	124
5.2.1 Inhaltliches Defizit in der Raumplanung	126
5.2.2 Defizite bei raumstrukturellen Festlegungen	129
5.2.2.1 Inhaltliche Festlegungen in der Landes- und Regionalplanung	129
5.2.2.2 Raumordnungsverfahren	131
5.2.3 Beteiligte und Planungsträger von Raumordnungsplänen	132
5.2.4 Teilmodell zu den Instrumenten der Raumplanung	133
5.3 Defizit und Ergänzung der Instrumenten zur Landentwicklung	135
5.4 Instrumentelle Defizite der Bodenordnung für die Landentwicklung	138
5.4.1 Anwendungszweck des FlurbG	139
5.4.2 Instrument zur Minimierung der Nachteile bei großem Landverlust	139
5.4.3 Rolle der Teilnehmergeinschaft	140
5.4.4 Anwendung der Bodenordnung in Ureinwohnersiedlungen	140
5.4.5 Teilmodell zu den Instrumenten der Bodenordnung zur Landentwicklung	141
5.5 Fragen zu den Teilmodellen	143
Kapitel 6. Evaluierung der Teilmodelle	147
6.1 Eigentumssystem der Ureinwohner	148
6.1.1 Ergebnisse der Qualitätsbewertung	148
6.1.2 Argumente und Diskussion	150
6.2 Entwicklungs- und Selbstverwaltungseinheit der Ureinwohner	152
6.2.1 Ergebnis der Qualitätsbewertung	152
6.2.2 Argumente und Diskussion	153
6.3 Rahmenbedingungen für die Landentwicklung und Ergänzung zum Planungssystem	155
6.3.1 Ergebnis der Qualitätsbewertung	156
6.3.2 Argumente und Diskussion	156
6.4 Ergänzung zu den Instrumenten der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung	158

6.4.1 Ergebnis der Qualitätsbewertung	158
6.4.2 Argumente und Diskussion	159
6.5 Zusammenfassung der Ergänzungen	161
6.6 Rückkoppelung zur Arbeitshypothese	166
Kapitel 7. Modell zu einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans	169
7.1 Verständnis des Modells	169
7.2 Darstellung des Modells	171
7.2.1 Übersicht zum Modell	171
7.2.2 Beziehungsgeflecht der Teilmodelle	176
7.3 Erläuterung zu speziellen Vorschlagsselementen	178
7.3.1 Territoriale Trägerschaft der Ureinwohner und ihre Entwicklung	178
7.3.2 Raumplanerische Ergänzung	183
7.3.3 Instrumentelle Ergänzung zum Bodenmanagement	185
7.4 Beispiele für die Modellrealisierung	187
7.5 Weiterer Forschungsbedarf	191
7.6 Ausblick	193
Literaturverzeichnis	195
Anhang 1 Liste der Experteninterviews und Beispiele für die Gesprächsleitfäden	A-1
Anhang 2 Modell des Fragenbogens für die Erhebung vor Ort	A-5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1 Aufbau der Untersuchung	6
Abb. 1.2 Verteilung der Stämme der Feldarbeit	9
Abb. 1.3 Datenquelle der Untersuchung	11
Abb. 2.1 Schema der räumlichen Gliederung nach 2. Raumordnungsbericht Bayern 1973	16
Abb. 2.2 Legende der Strukturkarte von LEP Bayern 1994	16
Abb. 2.3 Das Dualsystem für die Raumordnung in Taiwan	22
Abb. 2.4 Bodenordnungssystem in Deutschland	36
Abb. 3.1 Übersicht zu Taiwan	40
Abb. 3.2 Satellitenfoto	40
Abb. 3.3 Bevölkerungsverteilung	41
Abb. 3.4 Topografische Karte und Siedlungsgebiete	41
Abb. 3.5 Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIPs) Taiwans nach dem Krieg	42
Abb. 3.6 Vergleich des Bruttoinlandsprodukts zwischen Taiwan, Bayern und Deutschland	42
Abb. 3.7 Strukturveränderung der Wirtschaft Taiwans seit den 80er Jahren	43
Abb. 3.8 Verteilung der Ureinwohner vor dem 16. Jahrhundert	46
Abb. 3.9 Verteilung der Ureinwohner heute	46
Abb. 3.10 Verteilung der Ureinwohner-Gemeinden in Taiwan	47
Abb. 3.11 Barbarengbiet vor Ausführung der „Landforschung“ im Berggebiet	53
Abb. 3.12 Verteilung der Ureinwohnerreservate	60
Abb. 4.1 Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung und der Ureinwohner Taiwans	62
Abb. 4.2 Lebenserwartung der Ureinwohner im Vergleich zur Gesamtbevölkerung	63
Abb. 4.3 Einkommensunterschied zwischen Ureinwohnern, Landwirten und Gesamtbevölkerung	64
Abb. 4.4 Erwerbstätigkeit der Ureinwohner und der Gesamtbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen	65
Abb. 4.5 Arbeitslosenrate der Ureinwohner im Vergleich zur Gesamtbevölkerung und zu Deutschland	66
Abb. 4.6 Erwerbsquote der Ureinwohner im Vergleich zur Gesamtbevölkerung und zu Deutschland	67
Abb. 4.7 Luftbild und Karte der Dörfer Dongli, Shihpai und Fengnan	69
Abb. 4.8 Demographische Entwicklung der 3 Dörfer Dongli, Shihpai und Fengnan in den vergangenen 10 Jahren	70

Abb. 4.9 Vergleich zwischen der Zahl der Wohnanmeldungen und der tatsächlichen Bewohnerzahl in den Dörfern Dongli, Shihpai und Fengnan	72
Abb. 4.10 Anteil des Einkommens pro Familie in den Dörfern Dongli, Shihpai und Fengnan	74
Abb. 4.11 Einkommen pro Erwerbstätigem nach Wirtschaftsbereichen in den Dörfern Dongli, Shihpai und Fengnan	74
Abb. 4.12 Mittel- bis langfristiges Innenentwicklungspotenzial durch Umnutzung der Leerstände in den Dörfern Dongli, Shihpai und Fengnan	76
Abb. 4.13 Verteilung und Überlappung der Ureinwohner-Gemeinden, der Wasserschutzgebiete und der Nationalparks	81
Abb. 4.14 Verteilung der Ureinwohner-Gemeinden und der staatlichen Forste	88
Abb. 4.15 Das alte Stamm-Ritualhaus des Stammes Tafalong	90
Abb. 4.16 Grundbuch des Stamm-Ritualhauses	92
Abb. 4.17 Tarofeld der Ethnie Tao auf der Orchideeninsel (Lanyu)	93
Abb. 4.18 Zwei typische Fälle des Eingemeindungsproblems aus Kolonialmaßnahmen	98
Abb. 5.1 Top-down-Modell für Rechtsträger des Ureinwohnereigentumsrechts	108
Abb. 5.2 Bottom-up-Modell zur Ausübung des Eigentumsrechts der Ureinwohner im traditionellen Territorium	110
Abb. 5.3 Räumliche Überlappung und inhaltliche Überschneidung der Kooperationsformen der Landentwicklung in Bayern	118
Abb. 5.4 Teilmodell zu den Entwicklungsakteuren der Ureinwohner	124
Abb. 5.5 Teilmodell zur Raumordnung	134
Abb. 5.6 Teilmodell zum Raumplanungsverfahren	135
Abb. 5.7 Teilmodell zur ländlichen Bodenordnung	142
Abb. 5.8 Strukturdefizite einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für Ureinwohner Taiwans	143
Abb. 7.1 Blickwechsel des Verständnisses der Ureinwohnerentwicklung	170
Abb. 7.2 Arbeitsschwerpunkte zum Modell einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans	171
Abb. 7.3 Änderungsmodell für eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans	172
Abb. 7.4 Modell für die territoriale Trägerschaft der Ureinwohner	179
Abb. 7.5 Rechtsverhältnisse eines Stammes	180
Abb. 7.6 Formen der Entwicklungsakteure der Ureinwohner	182
Abb. 7.7 Planungssystematik einschließlich Bodenordnung für Ureinwohnerentwicklung	186
Abb. 7.8 Dorf Loshang vor und nach der Dorferneuerung mit Bodenordnung	192

Tabellenverzeichnis

Tab. 1.1 Bedeutsamkeiten der ausgewählten Stämme der Feldarbeit	8
Tab. 2.1 Wichtige Merkmale des ländlichen Raums nach Bayerischem Landentwicklungsprogramm	17
Tab. 2.2 Entwicklung der Ziele des ländlichen Raumes nach Bayerischem LEP	19
Tab. 2.3 9 Gebietstypen der Landnutzungskategorie nach dem taiwanischen Regionalplanungsgesetz	23
Tab. 2.4 Anordnungsmatrix der Landnutzung im Nicht-Stadtbereich nach RPG	24
Tab. 2.5 Entwicklung der modernen Zuckerfabrik in der japanischen Kolonialzeit in Taiwan	26
Tab. 2.6 Entwicklung der Flächen des Reisanbaues in der japanischen Kolonialzeit in Taiwan	26
Tab. 2.7 Änderung des Eigentums landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landreform	28
Tab. 2.8 Entwicklung des Nettoinlandprodukts in Taiwan nach dem Krieg	29
Tab. 2.9 Kennzahlen zum Strukturwandel in der Landwirtschaft in Taiwan	30
Tab. 2.10 Entwicklung der neu genehmigten Flächen von Bauernhöfen	31
Tab. 2.11 Vergleich der Fachbegriffe des ländlichen Raumes und der Landentwicklung zwischen Taiwan und Deutschland	33
Tab. 2.12 Flurbereinigte Flächen in Taiwan	38
Tab. 3.1 Demographie aller anerkannten Ethnien der Ureinwohner Taiwans	46
Tab. 3.2 Überblick zu den traditionellen Eigentumssystemen der Ureinwohner Taiwans	49
Tab. 3.3 Vier Schritte von „Landforschung“ zu Landmanagement des japanischen Generalgouvernements im Zeitraum 1898-1935	52
Tab. 3.4 Überblick zur Entwicklung der ureinwohnerbetreffenen Bodenpolitik während der japanischen Herrschaftszeit	55
Tab. 3.5 Überblick zur Entwicklung der Bodenpolitik für Ureinwohner nach der japanischen Herrschaftszeit	58
Tab. 3.6 Flächen der Ureinwohnerreservate in Taiwan	59
Tab. 4.1 Anteil der Landwirtschaft an der Erwerbstätigenzahl und dem Haushaltseinkommen	68
Tab. 4.2 Demographische Merkmale der drei Untersuchungsdörfer	71
Tab. 4.3 Merkmale des Lebens- Ist-Stands der drei Untersuchungsdörfer	73
Tab. 4.4 Ausgewählte Konfliktfälle der Ureinwohner bezüglich Grund und Boden seit den 60er Jahren.	78

Tab. 4.5 Bestimmung der vorrangigen Flächennutzungsart in den Ureinwohnerreservaten im Jahr 1961	80
Tab. 4.6 Verteilung der Ureinwohnerreservate nach der Höhe über dem Meeresspiegel	83
Tab. 4.7 Entwicklung der Ackerlandflächen einer Ureinwohnerfamilie	84
Tab. 4.8 Anteil der tatsächlich von Ureinwohnern genutzten Ureinwohnerreservate	85
Tab. 5.1 Vergleich zur Rechtgrundlage der Gemeindeselbstverwaltung in Taiwan und Deutschland	113
Tab. 5.2 Planungs- und Förderinstrumentarium der ländlichen Raumplanung in Deutschland	125
Tab. 5.3 Fragebogen zur qualitativen Bewertung für den Vorschlagsentwurf	144
Tab. 6.1 Inhaltliche Elemente des Modells zum ureinwohnerrelevanten Eigentums- system	149
Tab. 6.2 Inhaltliche Elemente des Modells zur Entwicklungs- und Selbsterwaltungs- einheit der Ureinwohner	153
Tab. 6.3 Inhaltliche Elemente des Modellvorhabens zu den Rahmenbedingungen der Landentwicklung und zu den Ergänzungen zum Planungssystem	156
Tab. 6.4 Inhaltliche Elemente des Modells zur Ergänzung der Instrumente der Bo- denordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung	159
Tab. 6.5 Ergänzungen des Modells zum ureinwohnerrelevanten Eigentumssystem	162
Tab. 6.6 Ergänzungen des Modells zur Entwicklungs- und Verwaltungseinheit der Ureinwohner	163
Tab. 6.7 Ergänzungen des Modells zu den Rahmenbedingungen der Landentwicklung und zu den Ergänzungen zum Planungssystem	164
Tab. 6.8 Ergänzung des Modells zu den Instrumenten der Bodenordnung für Land- entwicklung und Dorferneuerung	166
Tab. 7.1 Beziehungsgeflecht der Teilmodelle	177
Tab. 7.2 Eigentumssystem für die territorialen Objekte der Ureinwohner	179
Tab. 7.3 Vorschläge zur rechtlichen Unterstützungen der Ureinwohnerentwicklung	188
Tab. 7.4 Änderungsvorschläge zur Stärkung der Selbstverwaltungsfähigkeit bei der Dorferneuerung	189

Abkürzungsverzeichnis

BauF	Bauflächen
BauGB	Baugesetzbuch (Deutschland)
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BO	Bodenordnung
CEPD	Council for Economic Planning and Development (Taiwan)
COA	Council of Agriculture (Taiwan)
DorfFlurG	Dorfflurneuordnungsgesetz (Taiwan)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz (Deutschland, Taiwan)
GENSV	Verordnung für Genehmigungsverfahren des Einzelbauvorhabens im Nicht-Stadtbereich (Taiwan)
GG	Grundgesetz (Deutschland)
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
KMT	Kuomintang (Chinesische Nationalpartei)
Komm ZG	Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Deutschland)
LE	Landentwicklung
LEG	Gesetz für Landwirtschaftsentwicklung (Taiwan)
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LHO	lokale Hebesatzrechtsordnung
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
RO	Raumordnung
ROGE	Raumordnungsgesetzentwurf (Taiwan)
ROV	Raumordnungsverfahren (Deutschland)
RPG	Regionalplanungsgesetz (Taiwan)
SPG	Stadtplanungsgesetz (Taiwan)
StMWIVT	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
TG	Teilnehmergeinschaft
TV	Verfassung Taiwans
[]	Zitat aus Interview
()	Literaturquelle

Kapitel 1. Einleitung

1.1 Forschungsthema und -motivation

„Wie geht eine Forschung über die Ureinwohner Taiwans mit den Erfahrungen aus Deutschland zusammen?“ Durch diese zunächst erstaunte Reaktion, die stets einsetzt, wenn man diesen Untersuchungstitel das erste Mal hört, wird ein Vorbehalt gegenüber der vorliegenden Untersuchung deutlich.

Im Fachbereich der Ureinwohnerforschung in Taiwan orientieren sich die Experten meistens an den Erfahrungen aus „klassischen“ Ländern mit bedrängter Urbevölkerung wie Kanada, den USA und Australien. *„Wir brauchen reine Autonomiegebiete, die alle staatlich-rechtlichen Regelungen ausschließen, vor allem im Bereich Grund und Boden“* [Yapasuyong 2009]¹. Der Gesetzentwurf über die Ureinwohnerautonomie in Taiwan wurde im September 2010 vom Staatsrat verabschiedet. „Das ist ein sog. selbstkastriertes Gesetz, nach dem der Raum zur Selbstverwaltung sogar kleiner ist als die Fläche einer Ureinwohner-Gemeinde heute. Außerdem gibt es darin gar keinen Begriff von Grund und Boden“ kritisierte Herr Prof. Shi, der De-

¹ Eckige Klammern stellen einen Hinweis auf Interview-Quellen dar; runde Klammern weisen auf Literatur-Quellen hin.

kan der Fakultät für Ureinwohnerforschung an der Universität Donghwei (Shih 2010). Ein anderes Ereignis war, als im Jahr 2007 die Einwohner des Stammes Smagus vom Forstamt ausgehend bis zum Staatsrat marschierten, um gegen die Nutzungskonflikte zu protestieren, die in ihren herkömmlichen Bewegungsgebieten durch Überlagerung mit den Staatswäldern entstehen. Damals veröffentlichte die China Times eine Nachricht über diesen Protest unter dem Titel „der Stamm Smagus besitzt den Wald ohne gesetzliche Genehmigung“. Ein Kritiker dagegen meinte „am besten wäre es, die ganze Insel Taiwan den Ureinwohnern zurück zu geben“ (China Times, 09.05.2007). Die theoretischen Ansprüche, die von der Ureinwohnerelite in Taiwan erhoben werden, entsprechen dem internationalen Standard. Dieser entstand aus der „United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples²“, und beinhaltet Anspruch auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, natürliche Herrschaft an Grund und Boden und Autonomie (UN 2007). Aber während der Debatte zum Gesetzesentwurf über die Ureinwohnerautonomie erklärte Premierminister Wu im Parlament „wie weit soll das Selbstverwaltungsrecht im Autonomiegebiet gehen? Einige Ethnien sind klein, sie haben nur ein paar hundert Einwohner, wie könnten sie die Aufgaben, wie z. B. den Wiederaufbau von Wegen nach Umweltkatastrophen alleine stemmen?“ (Liberty Times, 13.03.2010). Diese Erklärung weist auf das Anliegen hin, dass die Anstrengung zum Ureinwohnerrecht mehr nach sachlichen Gesichtspunkten entwickelt werden sollte.

Übereinstimmend gilt für die Ureinwohner, dass alle Stämme auf dem Land liegen. Dieser räumliche Faktor müsste eigentlich eine entscheidende Rolle für die Entwicklungsstrategie der Ureinwohner spielen. Aber tatsächlich wird die Angelegenheit über die Entwicklung der Ureinwohner, vor allem über die Stammesentwicklung, entweder als eine anthropologische Frage

² <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/declaration.html>, Stand 2011.

angesehen, oder als eine besondere Aufgabe, für die allein die ethnische Verwaltung zuständig sein soll [Lin 2008, Lee 2007, Chang 2007³].

Vor dem skizzierten Hintergrund versucht diese Untersuchung einen neuen Impuls zum Wohl der Ureinwohner zu initiieren, der die Instrumente der Landentwicklung und Bodenordnung nutzt und dabei auf die Erfahrungen aus Deutschland zurückgreift. Das erfordert nicht, dass diese Untersuchung einen theoretisch-systematischen Vergleich zwischen Deutschland und Taiwan entwickelt, sondern vielmehr, dass praxisorientiert ohne persönliches moralisierendes Wunschdenken und ethnische Sentimentalität analysiert wird, wo die Problematik der Lebensschwierigkeiten der Ureinwohner Taiwans beim Thema Grund und Boden liegt.

Diese Untersuchung arbeitet mit deutschen Erfahrungen aus den folgenden Gründen:

1. Taiwan und Bayern haben von 1995 bis 1999 eine offizielle Zusammenarbeit im Rahmen der Landentwicklung⁴ aufgebaut. Taiwan hat die deutsche Landentwicklung und Bodenordnung z. T. übernommen. Die Methoden sind in Expertenkreisen weitgehend bekannt.
2. Deutschland ist ein relativ dicht besiedeltes Land; dennoch leben z. B. im Bundesland Bayern 60% der Bevölkerung im ländlichen Raum⁵. Obwohl Taiwan bereits ein stark urbanisiertes Land ist, befinden sich die Ureinwohnersiedlungen (Stämme) vorzugsweise auf dem Lande. Taiwan besitzt größere Ähnlichkeiten mit Deutschland als mit den Ländern mit großer Flä-

³ „Wenn das Wort „Ureinwohner“ auf irgendeinem amtlichen Dokument entdeckt wird, so leitet man das sofort zu unserem Haus weiter, ohne zu gucken, was inhaltlich darin geschrieben ist,“ sagte Herr Chang, der Ministerialrat des Ureinwohnerkomitees beim Interview im Jahr 2007.

⁴ Die Zusammenarbeit heisst: „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, Bundesrepublik Deutschland und dem Taiwanesischen Provinzministerium für Landwirtschaft und Forsten, Taiwan, R.O.C., 1995-1999“. Quelle: die Akten von dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

⁵ Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, <http://www.laendlicherraum.bayern.de/themen/der-laendliche-raum-in-bayern.html>, Stand 2011.

chenausstattung wie den USA oder Australien. In Taiwan gibt es zwar auch eine klassische Maßnahme zum Wohl der Ureinwohner, nämlich Ureinwohnerreservate, aber deren Gründungshintergrund war, dass das damalige japanische Generalgouvernement in den 1920er Jahren das Ureinwohnerrecht an Grund und Boden innerhalb eines Reservates beschränken wollte, um alle anderen Flächen und Naturressourcen zu kontrollieren und Kritik aus der internationalen Gesellschaft zu vermeiden. Deswegen verteilen sich die heutigen Ureinwohnerreservate räumlich sehr fragmentiert (siehe Abb. 3.12) und sind in dem Sinne mit denen der USA oder Australien nicht vergleichbar.

3. Deutschland verfügt in der Landentwicklung und Bodenordnung über bewährte Instrumente, die auch im internationalen Vergleich einen hervorragenden Ruf genießen (Meuser, 1988).

4. Deutschland ist ein föderaler Staat, dessen Länder z. T. ihre eigenständige Planungskultur entwickelt haben. Da das Bundesland Bayern der ländlichen Bodenordnung und Landentwicklung eine wichtige Rolle zuweist, wird beispielhaft wiederholt auf Bayern Bezug genommen.

1.2 Arbeitshypothese

Die Arbeitshypothese lautet:

1. „Durch eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung kann die Lebenssituation für die Ureinwohner Taiwans verbessert werden.“

Sozialverträglichkeit wird als Verträglichkeit mit den Normen und Anforderungen eines Sozialstaates verstanden; die soziale Gerechtigkeit könnte weiter als Chancen- bzw. Verfahrensgerechtigkeit ohne weitere Auslegung beschrieben werden. Nach Gesetz und offiziellen Dokumenten in Deutschland ist soziale Gerechtigkeit als Sozialstaatprinzip im Grundgesetz Art. 20

Abs. 1 verankert und das Raumordnungsprinzip der „gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen“ im ROG §1 Abs. 2 Z6, §2 Abs. 2 Z6 konkretisiert. Auch die erste Leitlinie des bayrischen Landesentwicklungsprogramms spricht von „gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen“ und bestimmt die Entwicklungspriorität für den ländlichen Raum (BStMWIVT, 2007). Für Bodenordnung wird z. B. die sozialgerechte Bodennutzung im BauGB §1 Abs. 5 als Baustein gesehen. Diese ist eine bereits im rechtlichen Rahmen integrierte und gewährleistete Idee für Landentwicklung und Bodenordnung in Deutschland. In dieser Untersuchung wird die konkrete Bedeutung der sozialen Gerechtigkeit im Rahmen der Landentwicklung und Bodenordnung und aus praxisorientierten Defiziten in Taiwan definiert.

2. „Instrumente der Landentwicklung und Bodenordnung aus Deutschland können bei entsprechender Anpassung an die Bedürfnisse in Taiwan nutzbringend eingesetzt werden.“

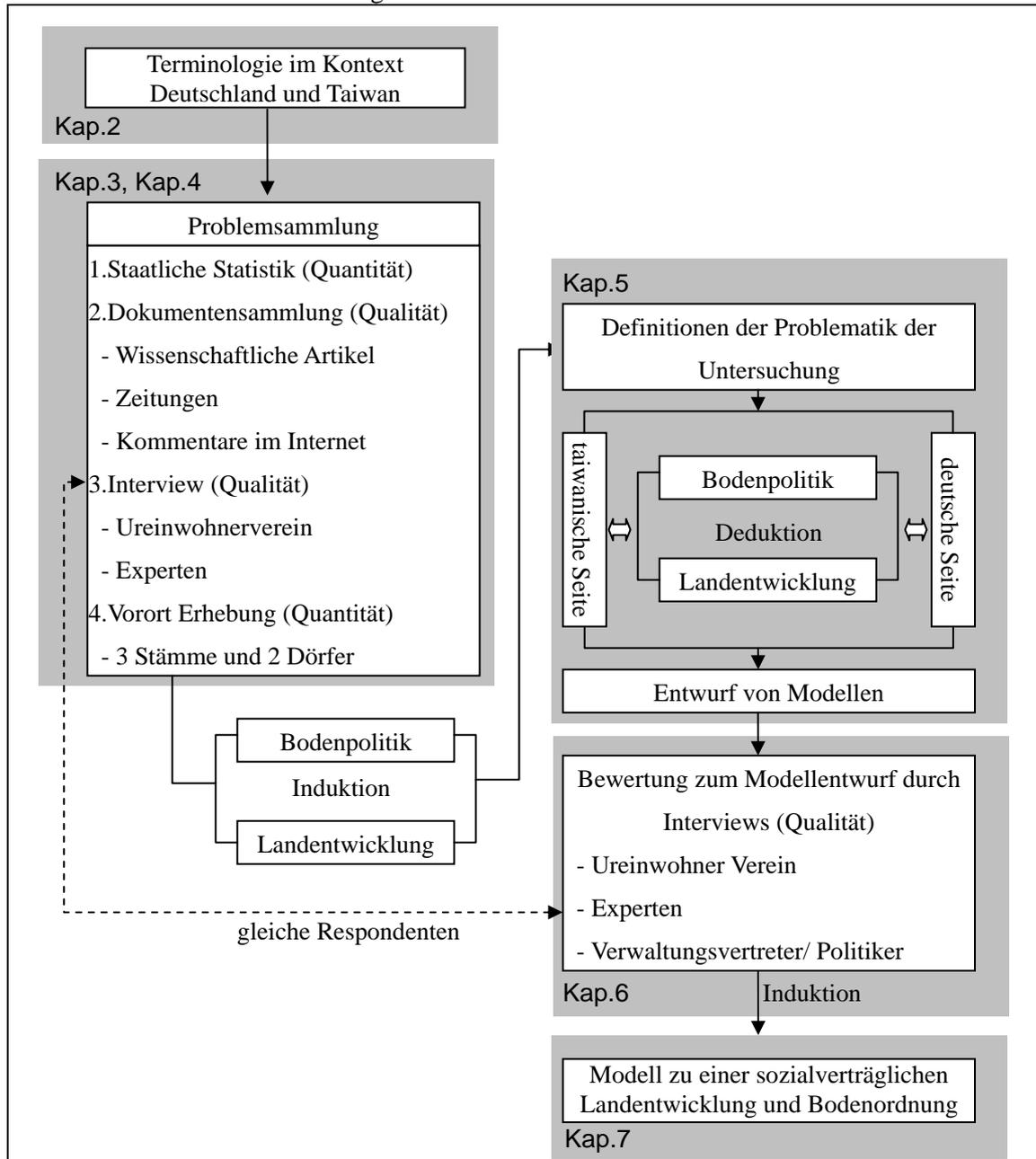
Wie in Abschnitt 1.1 gezeigt, können für Taiwan die Erfahrungen aus Deutschland zur Landentwicklung und Bodenordnung nützlich sein. Deshalb wird aus den praxisorientiert hergeleiteten Defiziten der in Taiwan benutzten Instrumente zur Landentwicklung und Bodenordnung ein Vorschlagmodell unter Anwendung von Erfahrungen aus Deutschland entwickelt, das eine sozialverträgliche Entwicklung der Ureinwohner fördert. Durch eine Bewertung dieser Vorschläge (Kap. 6) wird geklärt, ob diese in Taiwan auch tatsächlich nutzbringend eingesetzt werden können.

1.3 Aufbau der Untersuchung

Im Kap. 2 werden der theoretische Rahmen und die Terminologie zur Landentwicklung und Bodenordnung im Kontext Deutschlands und Taiwans verglichen, um Missverständnisse zu den Fachbegriffen in dieser Untersuchung zu vermeiden. Um eine Voreingenommenheit des Bearbeiters auszuschließen, wird vor der Definition der Problematik (Kap.5) die Terminologie

in beiden Ländern geklärt (Kap.2), erst dann die Auswertung von Statistiken für quantitative Erhebungen und der Dokumentensammlung für qualitative Ergänzungen vorgenommen, insbesondere auch Vorort-Erhebungen durch Interviews (Qualität der Lebenszustände) und Statistiken (Quantität der Ausstattung) (Kap. 3 und 4). Danach erst können die Belange der Betroffenen in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt werden.

Abb. 1.1 Aufbau der Untersuchung



Quelle: eigene Darstellung

Obwohl die Überlebensschwierigkeiten der Ureinwohner in Taiwan vielfältig verursacht sind, wird das Hauptaugenmerk dieser Untersuchung auf Landentwicklung und Bodenpolitik gelegt und somit auf diese zwei Gebiete begrenzt, weil sie als ursächliche Problemfelder gelten. Die aus qualitativen und quantitativen Quellen gesammelten Probleme wurden ebenso durch die beiden Aspekte der konkreten Problematiken dieser Untersuchung angereichert. Mit dem problemorientierten Vergleich zwischen deutschen und taiwanischen Instrumenten der Landentwicklung und Bodenordnung wurde der Modellentwurf entwickelt, der auf den Instrumentendefiziten in Taiwan detektiert wurde (Kap.5). Dessen Praktikabilität wurde durch eine zweite Befragung überprüft, wobei auf die Gleichheit zwischen der Interviewgruppe im Untersuchungsschritt der Problemsammlung und der Bewertung des Modellentwurfs geachtet wurde, weil dadurch die Bedürfnisse der Ureinwohner und die Modellentwürfe zur Lösung der Probleme aus gleicher Sicht beurteilt werden. Dadurch kann eine eventuell vorhandene Voreingenommenheit des Forschers minimiert werden (Kap. 6). Die Bewertungsergebnisse werden im Modellentwurf eingearbeitet, und im abschließenden Vorschlagsmodell zur sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans induziert und dargestellt (Kap. 7).

1.4 Methodik der Untersuchung

1.4.1 Untersuchungsgegenstand und Auswahl der Orte für die Feldarbeit

Um einen Überblick über die Situation aller Ureinwohner in Taiwan zu zeigen, werden sie zuerst als eine einheitliche Gruppe im Vergleich zur Gesamtbevölkerung betrachtet. Neben dem Makro-Blickwinkel wird eine herkömmliche gesellschaftliche Lebenseinheit der Ureinwohner, nämlich der Stamm als Mikro-Ebene dargestellt und dadurch die Probleme aufgedeckt, die aus ethnisch spezifischem Hintergrund oder unterschiedlicher geographischer Lage entstehen. Die Feldarbeiten umfassen zwei Gruppen (siehe Tab. 1.1). Als Gruppe A wurden die Stämme aus-

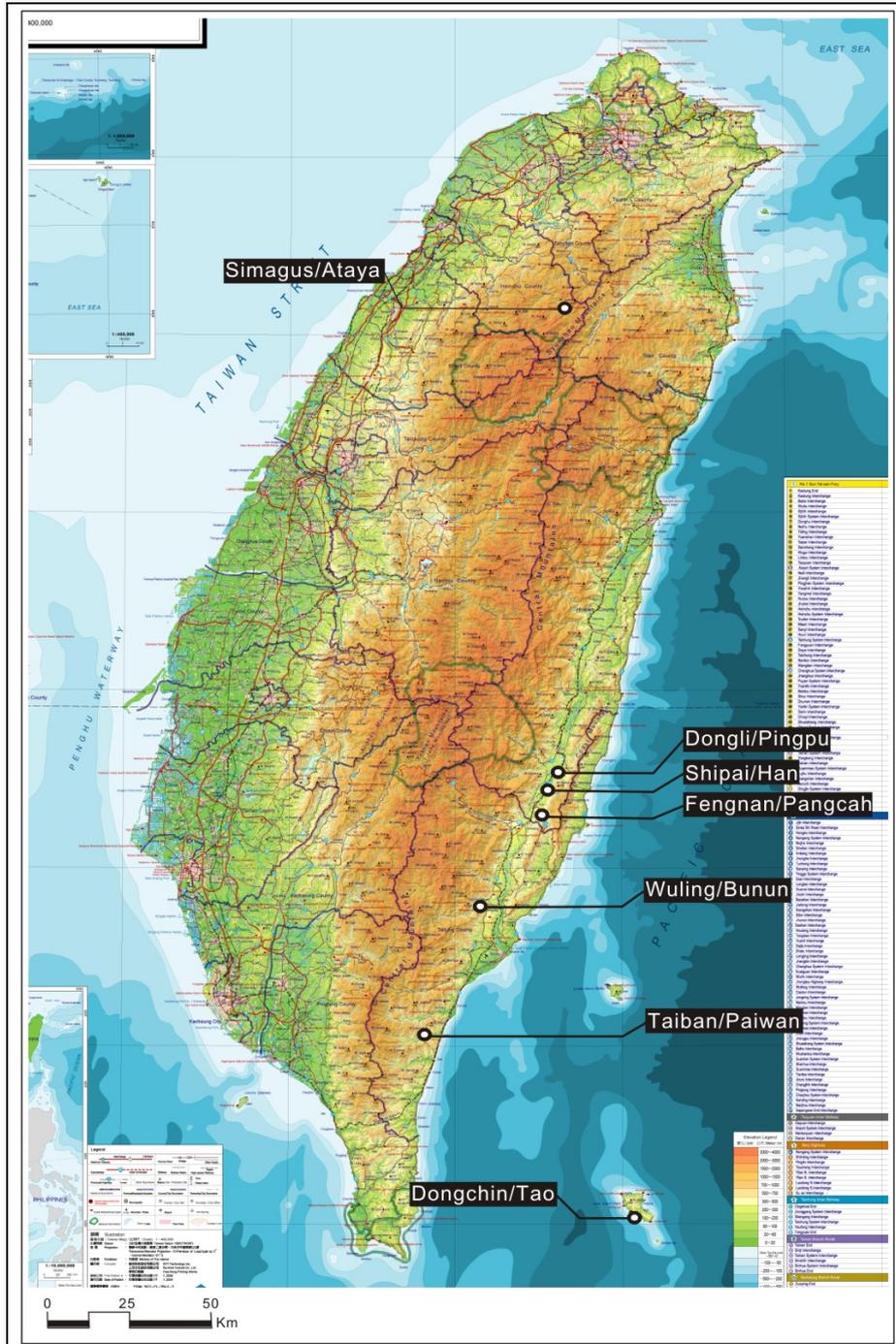
gewählt, bei denen ein Konflikt an Grund und Boden besteht. Hier wurden Interviews geführt. In Gruppe B bestehen kaum Konflikte über Grund und Boden. Diese Stämme dienen zum Vergleich. Es wurde ebenfalls eine Vororterhebung durchgeführt, um die Lebenssituation gemeinsam mit dem Haushalt und der Lebensführung der grundbesitzenden dörflichen Bewohner zu analysieren.

Tab. 1.1 Bedeutsamkeiten der ausgewählten Stämme der Feldarbeit

Stamm (/Dorf)	Ethnie	Bedeutsamkeit
Gruppe A: Stämme mit Konflikten an Grund und Boden		
Dongchin 東清	Tao	Er lebt auf der Orchidee- Insel südwestlich der Insel Taiwan. Wegen der geographischen Isolation und der Ausweisung als anthropologisches Schutzgebiet in der Japanischen Kolonialzeit wurde er zunächst wenig und erst später von der Han-Gesellschaft assimiliert. Er leidet momentan unter dem Konflikt zwischen traditionelle Sitten und den modernen staatlichen Regelungen von Grund und Boden.
Simagus 司馬庫斯	Atayal	Der Stamm hat einen Konflikt zwischen dem Nutzungsrecht im Forst im herkömmlichen Gebiet und dem Staatforstgesetz. Er veranstaltete eine Demonstration vor dem Staatrat im Jahr 2007.
Wuling 武陵	Bunun	Ein Stamm, der zweimal von einer Zwangsumsiedelung betroffen war. Das erste Mal vom hohen Berg auf niedrigeres Gebiet, das zweite Mal wegen Hochwassers.
Taiban 台版	Paiwan	Er siedelte in früherer Zeit vom hohen Berg in niedrigeres Gebiet um.
Gruppe B: Stämme ohne Konflikte über Grund und Boden. Die Stämme und Dörfer liegen innerhalb der Gemeinde Fuli mit vorwiegend vom Reisanbau geprägter Landschaft		
Fengnan 豐南	Pangcah	95% der Einwohner sind Ureinwohner.
Dongli 東里	Pingpu	Dieses Dorf besteht aus einer nicht anerkannten Ethnie (Pingpu), d. h. in der Regel erhält es keine ureinwohnerspezifische Subvention vom Staat.
Shihpai 石牌	Han (Hakka)	Die Mehrheit der Einwohner kommt aus der Han- Gesellschaft. Er ist als eine Kontrollgruppe zu sehen, um einen Vergleich zu den Stämmen Fengnan und Dongli zu ziehen.

Quelle: eigene Darstellung.

Abb. 1.2 Verteilung der untersuchten Stämme



Quelle: Eigene Darstellung. (Kartengrundlage: Innerministerium, 2004)

1.4.2 Datensammlung

Je nach Untersuchungsablauf wurden die Daten wie folgt gesammelt:

A. Dokumente

Zusätzlich zu wissenschaftlichen Artikeln wurden umfassende Dokumente gesammelt, die über Überlebens- und Entwicklungsschwierigkeiten und über die Konflikte bezüglich Grund und Bodens berichten. Die Dokumente stammten aus:

- Wissenschaftlichen Datenbanken; diese enthielten Dissertationen, Masterarbeiten, wissenschaftliche Zeitschriften und Berichte.
- Offiziellen Berichten; diese enthielten staatliche Statistiken, Presseartikel, Protokolle und vor allem die Sonderberichte, die vom Ureinwohnerkomitee veröffentlicht wurden.
- Großen Zeitungen und individuellen Medien, die sich für Minderheiten interessieren.
- Social Networking Services (SNS) wie Facebook, Blogs, Google Forum, etc. In jüngerer Zeit werden immer mehr Appelle, Proteste und Vernetzungen zum Recht von Minderheiten (z. B. Menschenrechte, Umweltschutz) in Taiwan durch SNS organisiert (Tsai 2010).

Obige Informationen sind als Sekundärdaten in die Untersuchung mit eingeflossen und analysiert worden.

B. Interviews

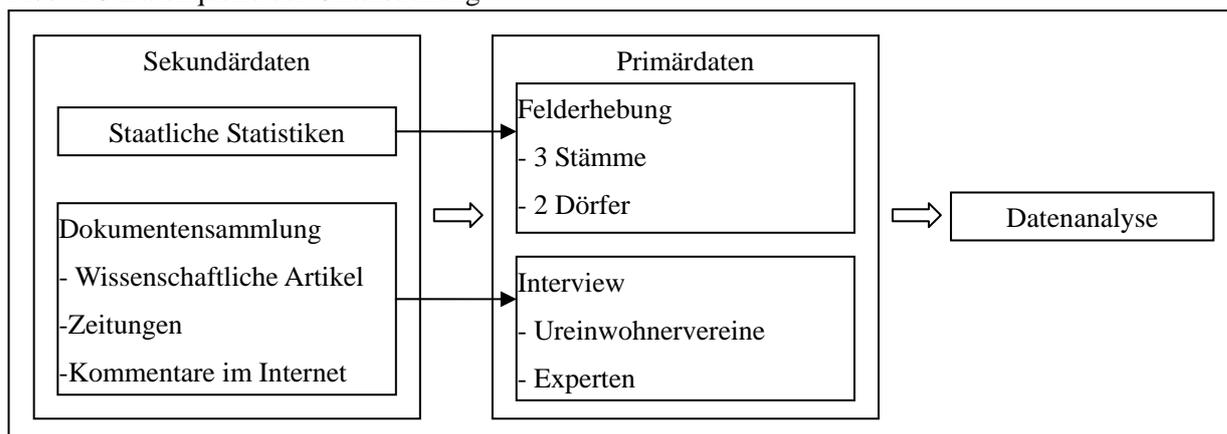
In dieser Untersuchung wurden die gleichen Befragtengruppen zweimal interviewt, nämlich zur Problemsammlung und zur Bewertung des Modellentwurfs. Die Befragten sind Experten

im Fachbereich der Ureinwohnerforschung und des Landmanagements, Vertreter der Ureinwohnervereine bzw. -Stämme, Verwaltungsvertreter der Ureinwohnerangelegenheiten und des Vermessungsamts (siehe Anhang 1).

1.4.3 Zuverlässigkeit, Gültigkeit der Daten und Datenanalyse

Die Herausforderung bei der Datensammlung besteht darin, inwieweit die gesammelten Daten die allgemeine Situation und gleichzeitig auch die Besonderheit des Einzelfalls repräsentieren. Die Auswahl von Primärdaten und Sekundärdaten wurde deshalb so gestaltet, dass die Zuverlässigkeit und die Gültigkeit der gesammelten Daten beiden Ansprüchen genügen.

Abb. 1.3 Datenquelle der Untersuchung



Quelle: eigene Darstellung

Die statistischen Daten geben einen Überblick über die Lebenssituation der Ureinwohner, Ergänzend werden Dokumente gesammelt, die aus wissenschaftlichen Artikeln, Zeitungsberichten und Kommentaren im Internet stammen und eine vertiefende Einsicht bieten. Diese Sekundärdaten wurden noch weiter durch Feldarbeiten geprüft. Bei Interviews wird die Problematik vom Einzelfall eines Stammes auf den systematischen Rahmen der Statistik wieder zurück übertragen, und bei den Felderhebungen können die allgemeinen Daten mit den räumlich und gesellschaftlich passenden Umständen der einzelnen Stämme und Dörfer rückgekoppelt werden.

1.4.4 Modellentwurf und Vorschläge

Der Modellentwurf dieser Untersuchung basiert nicht vorrangig auf einem systematischen Vergleich der Instrumente zur Landentwicklung und Bodenordnung zwischen Taiwan und Deutschland, wie dies einem üblichen Forschungsansatz entspräche, sondern fußt auf einer Analyse der Mängel, die in Taiwan zur Benachteiligung der Ureinwohner führen. Damit können Modellentwürfe und Vorschläge problemorientiert an die Bedürfnisse der Ureinwohner angepasst werden. Daher werden in einem ersten Schritt diese Mängel als die Ursache der Lebensschwierigkeiten der Ureinwohner konkretisiert, insbesondere werden die Ursachen in Bezug auf Landentwicklung und Bodenpolitik herausgearbeitet.

Durch die beschriebene Gestaltung des Methodikablaufs (Kap. 1.3) kann gesichert werden, dass die Ureinwohner Taiwans zu einer Bewertung des Modellentwurfs befähigt werden, obgleich die Befragten bei der Bewertung das deutsche Modell nicht kennen. Sie können allerdings in einem zweiten Schritt prüfen, ob die Ergänzung und Vorschläge für die Ureinwohner im Bereich der Landentwicklung und Bodenpolitik sinnvoll und hilfreich sind. Die Interviews zur Problemsammlung und auch zur Bewertung werden mit den gleichen Respondenten durchgeführt. Dadurch können die Vorschläge möglichst praxisnah entwickelt werden, weil das Verständnis zwischen Problematik und Lösung miteinander verknüpft und zusammen erarbeitet wurde.

Kapitel 2.

Theoretischer Rahmen und Terminologie im Kontext Deutschlands und Taiwans

Aufgrund des interkulturellen Bezugs der Arbeit werden am Anfang dieser Untersuchung die fachlichen Grundbegriffe im Kontext Deutschlands und Taiwans dargestellt. Dazu werden nicht am Anfang die internationalen theoretischen Definitionen ausgewählt, da diese Untersuchung problemorientiert ausgelegt ist. Stattdessen werden die Definitionen benutzt, wie sie aus den einheimischen vor allem aus amtlichen Dokumenten hervorgehen.

2.1 Bedeutung des Ländlichen Raumes und der Landentwicklung in Deutschland

2.1.1 Der Ländliche Raum als Raumordnungskategorie

„Im englisch-amerikanischen Sprachgebrauch gibt es den Begriff „regional-planning“, der in die deutsche Terminologie in der Übersetzung „Landesplanung“ eingegangen ist“.¹

Auf der Bundesebene wurde der ländliche Raum, neben der Definition der Verdichtungsräume im Jahr 1968 und der Ordnungsräume im Jahr 1977, als dritte Raumkategorie von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im Jahr 1979 eingeführt und zunächst als alle Teilräume außerhalb der Ordnungsräume umfassend formuliert².

„Ländlicher Raum im Sinn dieser EntschlieÙung ist das Bundesgebiet mit Ausnahmen der in der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Gestaltung der Ordnungsräume vom 31.10.1977 angesprochenen Räume“ (MKRO, 1979).

In dem Beschluss wurde der ländliche Raum in „überwiegend günstig strukturierte Gebiete“ und „überwiegend schwach strukturierte Gebiete“ gegliedert.

Der Freistaat Bayern entwickelte schon ab 1951 einen gesamträumlichen Landesplan, in welchem der Gesamttraum Bayerns in „Notstandgebiete“, „Wirtschaftsräume“ und „strukturell unterentwickelte Gebiete“ gegliedert war; 1974 wurde der Landesplan durch das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) abgelöst.

¹ Bayerisches Staatministerium für Wirtschaft und Verkehr Landesplanungsstelle, 1951. Die bayerische Landesplanung, Grundlagen für die Aufstellung von Richtlinien zu einem Landesentwicklungsplan, München. S.1020.

² EntschlieÙungen vom MKRO: 1. Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche (8.2.1968), 2. Gestaltung der Ordnungsräume (Verdichtungsräume und ihre Randgebiete) (31.10.1977), 3.Ländlicher Raum (12.11.1979). Quelle: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1987). Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover, 1987, Ministerkonferenz für Raumordnung EntschlieÙungen, Empfehlungen, Beschlüsse, Stellungnahmen, 1967-1986.

Bereits im 2. Raumordnungsbericht Bayern 1973 wurde der ländliche Raum als „der außerhalb der Verdichtungsgebiete verbleibende Raum des Staatsgebietes“ bezeichnet³. Dabei wurde der ländliche Raum in zwei Kategorien aufgeteilt, nämlich „die zentralen Orte höherer Stufe im ländlichen Raum“ und „der übrige ländliche Raum“⁴. Schon ein Jahr später wurde im LEP 1974 der ländliche Raum als ein gleichgewichtiges Pendant zum Verdichtungsraum definiert: „Verdichtungsräume und ländliche Räume sind vielmehr grundsätzlich gleichrangig und haben sich gegenseitig zu ergänzen“⁵.

Bei den Fortschreibungen des LEP wurde der ländliche Raum untergliedert, bis schließlich im LEP von 1994 fünf Subräume entstanden:

- Allgemeiner ländlicher Raum;
- Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum;
- Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume;
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll und
- Alpengebiet.

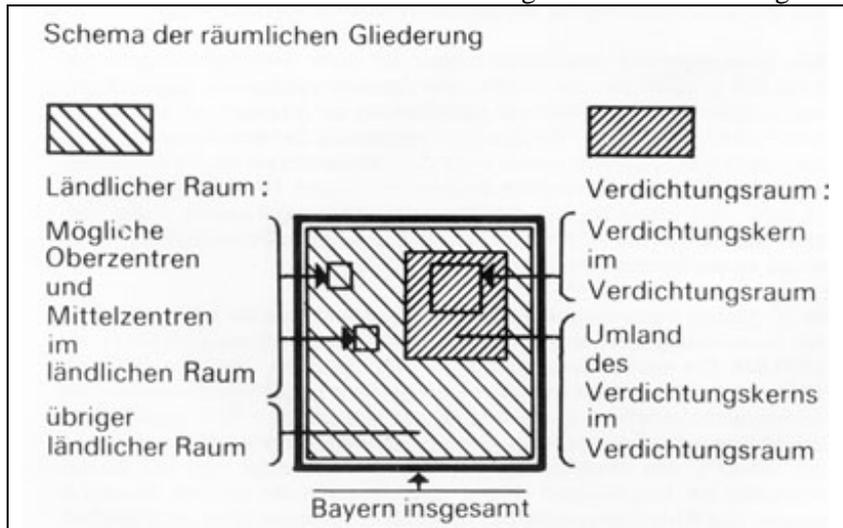
Diese Subräume gelten als planungsrelevante Gebietskategorien mit entsprechenden Entwicklungszielen. Seine Entwicklung zeigt Tab. 2.1 in Verbindung mit Abb. 2.1 und 2.2.

3 Bayerisches Staatministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1973. 2. Raumordnungsbericht, Carl Gerber Grafische Betriebe GmbH, München. S. 33.

4 Wie Anm. 3, S. 33. Die außerhalb der zentralen Orte höherer Stufe im ländlichen Raum noch verbleibenden Gebiete.

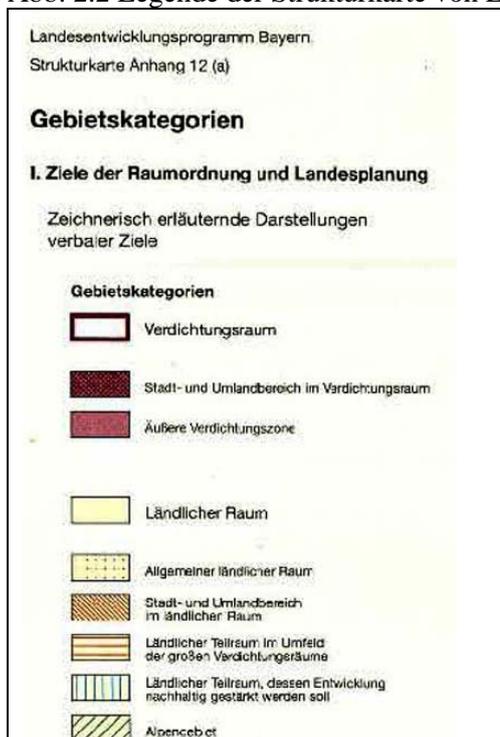
5 Landesentwicklungsprogramm Bayern, 1974.

Abb. 2.1 Schema der räumlichen Gliederung nach 2. Raumordnungsbericht Bayern 1973



Quelle: 2. Raumordnungsbericht Bayern, 1973.

Abb. 2.2 Legende der Strukturkarte von LEP Bayern 1994



Quelle: LEP Bayern 1994.

Tab.2.1 Wichtige Merkmale des ländlichen Raums nach Bayerischem Landentwicklungsprogramm

Das Jahr des LEPs	Wichtiges Merkmal	Merkmale in der Strukturkarte des LEPs
1974	Gleichgewichtigkeit von Stadt und Land: „Die Bemühungen um eine Entlastung der großen Verdichtungsräume gehen Hand in Hand mit den Anstrengungen zur Stärkung des ländlichen Raums“	nein
1984	Gleichwertiger und eigenständiger Lebensraum: „Er ist durch weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse als gleichwertiger und eigenständiger Lebensraum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur zu sichern und zu stärken.“	Ja, aber ohne detaillierte Untergliederung Jedoch mit Gebieten unterschiedlicher Entwicklungsziele
1994	Die Definition der 5 Subräume des ländlichen Raums: „allgemeiner ländlicher Raum, Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume, ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll und Alpengebiet“.	Ja, mit 5 Subräumen

Quelle: eigene Darstellung.

2.1.2 Definition der Landentwicklung in Deutschland

Der Begriff der Landentwicklung wird in Deutschland mit der Novelle zum FlurbG 1976 im Flurbereinigungsrecht eingeführt.

„Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der **Landentwicklung** kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung)“ (FlurbG §1)

Quadflieg (1978) kommentiert die Gesetzgebung des FlurbG 1976 §1:

„Landentwicklung ist der Teil der Raumordnung, der die Planungs- und Entwicklungsstrate-

gien des ländlichen Raumes integriert. Sie umfasst danach die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion besonders des ländlichen Raumes zu erhalten und zu verbessern, um damit für die Förderung und die dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse außerhalb der städtischen Gebiete zu sorgen. (...)Mit dieser Aufgabenerweiterung soll nicht, wie vordergründig angenommen werden könnte, eine planerische Allzuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde für das Flurbereinigungsgebiet begründet werden. Zahlreiche Behörden haben auf der Grundlage unterschiedlicher Gesetze die Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes und damit die Verbesserung der Lebensverhältnisse sich zum Ziel gesetzt, eine Aufgabe, die zusammenfassend als Landentwicklung bezeichnet wird“ (Quadflieg, 1987).

Nicht nur für das umfassende Flurbereinigungsverfahren nach FlurbG §1, sondern auch für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach FlurbG §86 betont Magel (2007) die große Bedeutung der Landentwicklung:

„Nachdem viele Stellen dieses Ziel umsetzen, spricht § 1 FlurbG nur von Förderung der Landentwicklung. In § 86 FlurbG wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren genannt, um (einzelne, aber nicht abschließend aufgeführte) Maßnahmen der Landentwicklung, wie insbesondere Agrarstrukturverbesserung, Siedlungsmaßnahmen, Dorferneuerung etc. umzusetzen. Für Maßnahmen der Landentwicklung spielt die Bereitstellung des erforderlichen Grund und Bodens eine Schlüsselrolle. Andererseits bedarf es für die zweckmäßige Gestaltung der Grundstücke des Verständnisses für die auslösende Landentwicklungsmaßnahme. Bodenordnung und Landentwicklung sind somit eng verkoppelt“ (Magel, 2007).

„Um Landentwicklung zu betreiben bzw. zu fördern (§§ 1 und 86 FlurbG), muss man die Ent-

wicklungsziele und die daraus konkret abgeleiteten Ziel- und Maßnahmenbereiche der Raumordnung und Landesplanung kennen und beachten (Magel, 1996).

Tab. 2.2 Entwicklung der Ziele des ländlichen Raumes nach Bayerischem LEP

Jahr	Wichtige Merkmale der Darstellung
1974	<p>1. Der ländliche Raum soll sich als Lebensraum entwickeln: „Die Gebiete außerhalb der Verdichtungsräume (ländlicher Raum) sind durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse als Lebensraum zu sichern und zu stärken.“</p> <p>2. Die Entwicklung im ländlichen Raum soll heterogen sein: „Die in Teilräumen unterschiedliche Raum-, Siedlung- und Wirtschaftsstruktur ist zu berücksichtigen.“</p>
1984	<p>1. Die Entwicklungsschwerpunkte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft: „Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur ist darauf hinzuwirken, dass vielseitige und qualifizierte Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor geschaffen werden.“, „In geeigneten landschaftlich reizvollen Gebieten soll die Erholungsfunktion gesichert und entwickelt werden.“</p> <p>2. Die neue Rolle der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum liegt auch außerhalb der Urproduktion: „Ihre Bedeutung für die Besiedelung und Erschließung des Raumes sowie für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und den Naturhaushalt ist zu berücksichtigen.“</p>
1994	<p>Gleichwertige und eigenständige Entwicklung des ländlichen Raums: „Leitziel des Landesentwicklungsprogramms für die anzustrebende Ordnung und Entwicklung Bayerns ist es, den ländlichen Raum als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur zu erhalten und zu entwickeln.“</p>
2006	<p>1. Den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln.</p> <p>2. Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen unter Beachtung der sich abzeichnenden Änderungen bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten insbesondere in den Zentralen Orten vorgehalten und, soweit erforderlich, ausgebaut werden.</p> <p>3. Vielseitige Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor, insbesondere auch in den Branchen der Informations- und Kommunikationstechnologie, sowie bedarfsgerechte Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollen geschaffen werden.</p>

Quelle: LEP Bayern 1974, 1984, 1994, 2006.

Kurz gesagt bedeutet Landentwicklung die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im ländlichen Raum.

Als Beispiel werden Oberziele für den ländlichen Raum in Bayern angeführt. Laut LEP Bayern werden die Ziele für die Entwicklung des ländlichen Raums wie in Tabelle 2.2 formuliert. Sie zeigt die Schwerpunkte der bayerischen Landesentwicklung in unterschiedlichen Perioden.

Übereinstimmend wird der ländliche Raum nicht nur als Standort für die Land- und Forstwirtschaft, sondern als Lebensraum der dort lebenden Menschen betrachtet und ist entsprechend zu entwickeln.

2.2 Bedeutung des ländlichen Raumes und der Landentwicklung in Taiwan

2.2.1 Der Ländliche Raum nach Raumordnungskategorie

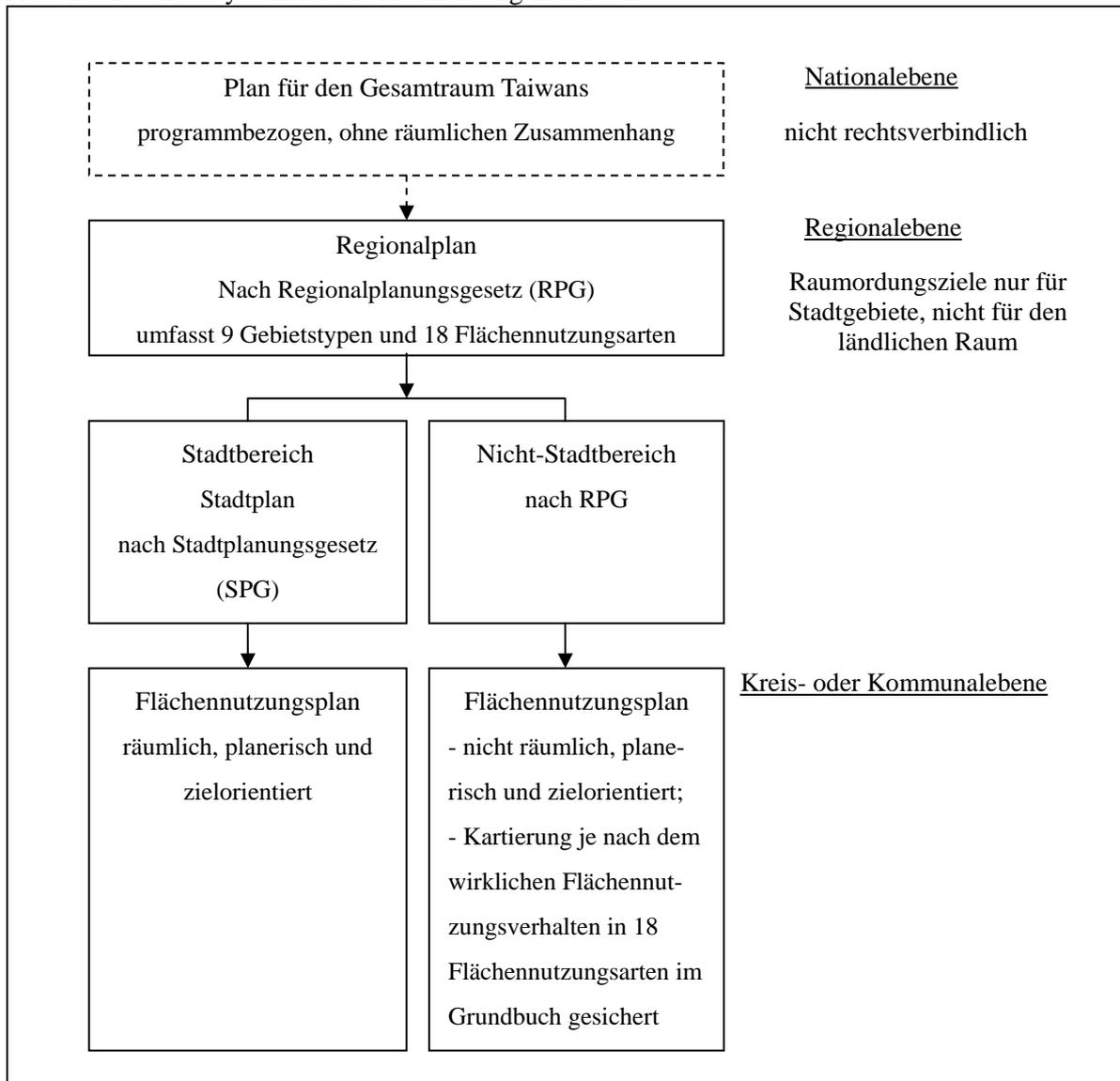
In Taiwan gestaltete nach dem Krieg 1948 das US Aid Komitee die erste Periode eines Entwicklungsplanes für den Gesamttraum Taiwans im Anschluss an ein Wirtschaftsabkommen zwischen Sino and America⁶. Da die Insel Taiwan seit 1949 von Chiang Kai-shek als eine „vorläufige Festung“ der Rückeroberung des Festlandes angesehen wurde, plante das Komitee, das damalige Entwicklungsprogramm vorrangig zum Aufbau der Infrastruktur und Sicherung der Ernährung zu nutzen, um so schnell wie möglich die Bereitschaft für den nächsten Krieg zu erreichen. Für die räumlich-rechtliche Realisierung des Entwicklungsplanes kam das im Jahr 1939 auf dem chinesischen Festland in Kraft getretene Stadtplanungsgesetz zur Anwendung. Außerhalb des Geltungsbereiches des Stadtplanungsgesetzes gab es keine rechtliche Raumordnung.

In den 1970er Jahren erkannte das KMT- Regime, dass die Rückeroberung des Festlands unmöglich war, und fing somit an, die Insel Taiwan als eigenständiges Herrschaftsgebiet anzusehen. Dieser politische Hintergrund führte deshalb erst spät dazu, dass das KMT-Regime ein Regionalplanungsgesetz (RPG) verabschiedete, um das unkontrolliert entwickelte Gebiet außerhalb des Stadtbereiches in Ordnung zu bringen. Dies begann in Taiwan 1974 mit dem sog. Dualsystem für Raumordnung (siehe Abb. 2.3). Der Gesetzgeber sah die Rolle des RPG in einer Ergänzung des Stadtplanungsgesetzes. Das RPG ist deshalb inhaltlich näher an der Bau-nutzungsverordnung in Deutschland als an einem Raumplanungsgesetz. Die Aufstellung eines

⁶ Quelle: Geschichte und Aufgabe des Komitee für Wirtschaft,
<http://www.cepd.gov.tw/encontent/m1.aspx?sNo=0001432> (Stand: 19.08.2010)

Regionalplanes hat in Taiwan keine gesamträumliche, zielorientierte und planerische Bedeutung, sondern dient als Kartierung des wirklichen Landnutzungsverhaltens [You, 2006, Yan, 2010] und wird als Grundbucheintrag gesichert.

Abb. 2.3 Das Dualsystem für die Raumordnung in Taiwan



Quelle: Eigene Darstellung.

Nach § 15 RPG und § 12 der RPG-Verordnung wird der Gesamtraum Taiwans in einen Stadtbereich (nach Stadtplanungsgesetz) und einen Nicht-Stadtbereich gegliedert. Der Nicht-Stadtbereich ist in weitere 9 Gebietstypen und 18 Flächennutzungsarten unterteilt. Sie

lassen sich nach Tab. 2.3 beschreiben:

Tab. 2.3 9 Gebietstypen der Landnutzungskategorie nach dem taiwanischen Regionalplanungsgesetz

Gebietstypen der Landnutzungskategorie	Beschreibung
Landwirtschaftsvorranggebiete	Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und um wichtige landwirtschaftliche Betriebsanlagen auszuweisen.
Landwirtschaftsgebiete	Die meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb des Landwirtschaftsvorranggebietes.
Ländliche Siedlungsgebiete	Zur Verbesserung des Wohnens im Dorf und im Produktionsumfeld sowie im Bedarfsfall zur Neuansiedlung auszuweisen.
Industriegebiete	Zur Förderung der industriellen Entwicklung auszuweisen.
Forstgebiete	Zum Schutz forstwirtschaftlicher Ressourcen und des Wasser- und Naturhaushalts auszuweisen, entsprechend vornehmlich des Waldschutzgesetzes.
Hanggebiete	Zum Schutz natürlicher Ressourcen, der Landschaft und Umwelt sowie zur Vorbeugung gegen Bodenerosion auszuweisen.
Landschaftsgebiete	Zum Erhalt der natürlichen Landschaft und als Erholungsraum für Menschen auszuweisen.
Flussgebiete	Für den Erhalt der Kanalwege und zum Schutz vor Hochwasser auszuweisen.
Sondergebiete	Zur Anpassung einer bestimmten Entwicklung im Bedarfsfall auszuweisen.

Quelle: vgl. Chiang, 2009: 37.

Für die Regionalpläne nach RPG ist das Vermessungsamt zuständig. Bei ihrer Erstellung wurden zum Zeitpunkt der Planung die gegenwärtigen Zustände der Landnutzung im Nicht-Stadtbereich gemäß den Gebietstypen und Flächennutzungsarten (gleichzeitig auch im Grundbuch) registriert. Ein Planungsausschuss des Innenministeriums prüft im Planungsverfahren nach RPG meistens nur innerhalb eines Vorhabensgebietes, ob Änderungen mit der Anordnungsmatrix der Landnutzung im Nicht-Stadtbereich (siehe Tab. 2.4) mit der gesetzlich vorgegebenen Landnutzungsmatrix vereinbar⁷ sind.

⁷ Deswegen lässt RPG sich als rein „passiv behördliches Verfahren“ bezeichnen, obwohl es dem Namen nach eine RegionalPLANUNG ist [Yen 2010].

Tab. 2.4 Landnutzungsmatrix im Nicht-Stadtbereich nach RPG

Landnutzungsgebiete Flächennutzungsarten	Vorranggebiete		Landwirtschaftsgebiete		Ländliche Siedlungsgebiete	Industriegebiete	Forstgebiete	Hanggebiete	Landschaftsgebiete	Flussgebiete	Sondergebiete
	normal	Hang	normal	Hang							
Landwirtschaftl. Bauflächen	X	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X
Wohnbauflächen(BabF-b)	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-
Forstwirtschaftl. Bauflächen	-	X	-	X	-	-	△	△	△	-	-
gewerbliche Bauflächen(BauF-d)	△	△	△	△	△	X	△	△	△	-	△
Landwirtschaftl. Nutzflächen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	△	X
Forstwirtschaftl. Nutzflächen	-	-	X	X	X	X	X	X	X	-	X
Flächen zur Fischerei	△	△	X	X	X	-	X	X	X	-	X
Flächen zur Salzgewinnung	-	-	△	△	-	-	-	-	-	-	△
Bergbauflächen	△	△	△	△	-	-	△	△	△	-	△
Flächen für Ziegelei	-	-	△	△	-	△	-	X	-	-	△
Verkehrsflächen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	△	X
Wasserflächen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Freizeitflächen	△	△	X	X	X	X	X	X	X	-	X
Flächen zum Denkmalschutz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	△	X
Naturschutzflächen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	△	X
Bodenschutzflächen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	△	X
Friedhofsflächen	△	△	X	X	△	-	△	X	△	-	X
Sonderflächen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	△	X
Anmerkung	1	1	1	1	2	3	4	4	5	6	7

X: Bestimmung nach Ist-Stand.

△: Bestimmung nach Ist-Stand, wenn die Nutzung genehmigt ist.

-: Verboten, Zustimmung des Planungsausschusses soll erfolgen nach folgenden Kriterien:

1. landwirtschaftliche Nutzflächen sind vorrangig.
 2. Bauflächen (a-d) und Freizeitflächen sind vorrangig.
 3. gewerbliche Bauflächen(BauF-d) sind vorrangig.
 4. forstwirtschaftliche Nutzflächen sind vorrangig.
 5. forstwirtschaftliche Nutzflächen und Freizeitflächen sind vorrangig.
 6. Wasserflächen sind vorrangig.
 7. Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche nach Ist-Stand nur bei privaten Grundstücken zulässig.
7. nach genehmigtem Plan.

Quelle: nach RPG, eigene Darstellung.

In der Alltagssprache in Taiwan wird der ländliche Raum als **Nicht-Stadtbereich** und zwar als

Agrarfläche und **Bauerndorf** verstanden. Auch heutzutage, seit die oberste Behörde für Rau-

mordnung, das Komitee für Wirtschaft, nach langjährigen Bemühungen und in Zusammenarbeit mit Politikern und Wissenschaftlern den Raumordnungsgesetzentwurf⁸ (ROGE) im Jahr 2004 offiziell bekanntmachte, verblieben nun drei Funktionsräume als Raumordnungskategorien gemäß § 21 ROGE:

- Raum für Naturschutz,
- Raum für landwirtschaftliche Entwicklung, und
- Raum für Siedlungsentwicklung.

Dabei wird der ländliche Raum nach wie vor als Monofunktionsraum für die Agrarwirtschaft betrachtet. Der ländliche Raum wird noch nicht in seiner Multifunktionalität als Lebensraum für Menschen, sondern ausschließlich als Produktionsraum der Landwirtschaft definiert.

2.2.2 Landentwicklung in Taiwan

In Taiwan gibt es in der Definition der Landentwicklung bislang noch keine klare Unterscheidung zwischen Agrarpolitik, landwirtschaftlicher Entwicklung und (Bauern-) Dorfentwicklung oder ein Ziel der Entwicklung des ländlichen Raumes wie in Deutschland. Durch die nachfolgend umrissene Entwicklungsgeschichte kann die Bedeutung der Landentwicklung in Taiwan besser aufgezeigt werden.

Phase 1: Japanische Kolonialzeit 1895-1945

Die erste staatliche Entwicklungspolitik im ländlichen Raum in Taiwan war die japanische Wirtschaftspolitik, „welche die Industrie an Japan, und Landwirtschaft an Taiwan“ zuordnete

⁸ Das Gesetzgebungsverfahren ist nicht abgeschlossen.

(Lin, 2007). Bis zum Kriege 1945 wurde in Taiwan eine modernisierte Basis für Landwirtschaft sowie Infrastrukturen zur Bewässerung, Agrarforschungsinstitute, eine Agrarausbildung und vor allem die Zuckerproduktion aufgebaut.

Tab. 2.5 Entwicklung moderner Zuckerfabriken in der japanischen Kolonialzeit in Taiwan

Jahr	Anzahl	Produktion (Tonne)	Änderung zum Stand:1904
1904	2	5.674	100%
1905	6	7.558	133%
1908	8	28.651	505%
1909	15	118.798	2.094%
1911	21	323.746	5.706%
1912	29	251.031	4.424%
1913	26	105.048	1.851%
1914	31	222.382	3.919%
1916	35	487.617	8.594%
1918	36	497.807	8.773%

Quelle: Yang, 1999.

Tab. 2.6 Entwicklung der Reisanbaufläche in der japanischen Kolonialzeit in Taiwan

Jahr	Fläche (ha)	Änderung, Stand: 1915
1915	506.318	100%
1924	546.656	108%
1938	644.793	127%

Quelle: Kuo, 1991.

Der Zeitraum zwischen 1895-1945 stellt die erste Entwicklungsphase hin zu einer modernen Landwirtschaft in Taiwan dar. Für die ursprünglich auf den Ebenen siedelnden Ureinwohner war sie ein allmählicher Schritt in die moderne Reisanbautechnik, aber für die in den Bergen lebenden Ureinwohner bedeutete sie einen verbissenen Kampf gegen die japanische Kolonialherrschaft.

Phase 2: 1945-1970er, erste Landreform in Taiwan mit US-Entwicklungshilfe

Nach dem Krieg lag Taiwan inmitten der äußerst angespannten Situation zwischen der Volks-

republik China und den USA. Wegen ihres geographischen Standortes galt die Insel Taiwan als eine Front der (westlichen) Demokratie gegen den Kommunismus. Im Angesicht dieser politischen Situation unterstützten die USA das KMT-Regime Chiang Kai-sheks im Rahmen der US Aid und gründeten im Jahr 1948 das Komitee für die „Renaissance des Bauerndorfs“⁹, um so schnell wie möglich die zahlreichen vom Krieg zerstörten Produktionspotentiale wiederaufzubauen.¹⁰ Durch die von ca. 2 Millionen Soldaten, die Chiang vom Festland nach Taiwan begleiteten, ausgelöste Knappheit der Nahrungsmittel auf Taiwan einerseits und andererseits aufgrund des gespannten Verhältnisses zwischen großen Gutsbesitzern und kleinen Bauern - für Chiang ein Kerngrund für den Krieg mit der kommunistische Partei - begann das Chiang-Regime mit den ersten taiwanischen Landreformen im Jahr 1951¹¹. Diese umfassten drei Hauptmaßnahmen:

A. Pachtbegrenzung: Die Erträge aus Pachtflächen durften maximal 37,5% des Ertrags des Gesamtbetriebs betragen.

B. Bodenreform: „Land für Landwirte“, jeder Gutsbesitzer konnte nur eine feste Fläche von 5 ha/pro Kopf der Familie behalten, der Rest musste gegen Entschädigungen an Landwirte übergeben werden. Seine Pächter hatten dabei Vorrang.

C. Landprivatisierung: Transfer von staatlichem Grund und Boden hin zu Landwirten. Zu günstigen Preisen verkaufte die Regierung den staatlichen Grund und Boden (vor allem die von Japan übernommenen Flächen für die Zuckerfabrikation) an Landwirte.

Tabelle 2.7 zeigt den deutlichen Übergang von Grund und Boden von Gutsbesitzern zu Bauern

⁹ Die Mitarbeiter des Komitees stammten zur Hälfte aus den USA, zur Hälfte aus Taiwan. Dies war keine offizielle taiwanische Behörde, hatte aber konkrete politische Macht und bestimmte jegliche Agrarpolitik. Die US-Entwicklungshilfe endete im Jahr 1979 wegen der neuen diplomatischen Ausrichtung der USA (Yang, 2002).

¹⁰ z. B., lag die landwirtschaftliche Produktion 1945 nur auf 45% des Niveaus des Jahres 1937 (Chen 1992).

¹¹ Heutzutage verweisen einige Forschungen darauf, dass die Landreform sehr ungerecht für damalige Gutsbesitzer war, da der Gutsbesitzer im Festland China durchschnittlich 144 ha besaß, aber der in Taiwan nur 11 ha. Das ist eigentlich unvergleichbar (Chiun 1998).

in 11 Jahren. Die Zu- und Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist vornehmlich durch Landprivatisierung, seit 1956 durch Flächenverbrauch bedingt.

Tab. 2.7 Änderung des Eigentums landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landreform

Jahr	landwirtschaftliche Nutzflächen (ha)		
	Bauern	Gutsbesitzer	Summe
1948	470.792	370.750	841.542
	55,94%	44,06%	100%
1953	717.062	148.130	865.192
	82,88%	17,12%	100%
1956	740.811	131.732	972.543
	84,90%	15,10%	100%
1959	751.388	126.624	878.012
	85,58%	14,42%	100%

Quelle: Chen, 1961, Yang 2002.

Außerhalb der Agrarpolitik für die Nahrungsmittelproduktion hatte seit 1954 das Komitee für Renaissance des Bauerndorfs das Programm „community development“ von den USA nach Taiwan importiert. Am Anfang wurde das Programm als „lokale Aktion des Staats-Sozialismus“¹² bezeichnet. Die Schwerpunkte dabei waren: Verbesserungen der Verkehrswege und der Bauernhöfe, Entwicklung landwirtschaftlicher Nebenprodukte, des Handwerks und der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Ausbau von Wasserbrunnen. Bis zum Jahr 1965 wurde das Programm in 417 Dörfern durchgeführt.

Früher fanden viele Experten, dass die erste Landreform erfolgreich war, aber heutzutage kritisieren manche Experten, dass sie viel Ungerechtigkeit hinterlassen hat [Shui 2010]. Auf die Ureinwohner hatte sie allerdings wegen der besonderen Bodenpolitik im „Ureinwohnerreser-

¹² Der „Staats-Sozialismus“ entstammt den „Drei Prinzipien des Volkes“, die vom Begründer der Republik China, Dr. Sun Yat-sen, im Jahre 1912 formuliert wurden. Sie lauten: a. 民族主義, (in etwa „Nationalismus“), b. 民權主義, (in etwa „Demokratie“), c. 民生主義, (in etwa „Staats-Sozialismus“).

vat“, wo keine sog. kleinen Bauern und große Gutsbesitzer in einem Spannungsverhältnis lebten, nur geringe Auswirkungen.

Phase 3: 1970er-1990er, Industrialisierung mit Vorrang vor landwirtschaftlicher Entwicklung

Die Zeit von den 70er Jahren bis in die 90er Jahre brachte eine Periode der raschen Industrialisierung in Taiwan (siehe Tab. 2.8). Obwohl der damaligen Regierung schon bewusst war, dass die Zerstückelung der Flur große Schwierigkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe darstellte (siehe Tab.2.9), und sie auch in diesem Zeitraum mit einem Gesetz für Landwirtschaftsentwicklung (LEG) und einer Verordnung für Flurbereinigung schnell reagierte, um landwirtschaftliche Strukturen zu verbessern, initiierte die Regierung unter Inanspruchnahme von günstigem Grund und Boden im ländlichen Raum gleichzeitig ein Wirtschaftsprogramm namens „Wohnzimmer ist Fabrik“. Das Programm förderte die Gründung einer klein- und mittelständischen Industriefabrik in den landwirtschaftlich geprägten Räumen¹³. Seitdem wurde die ländliche Landschaft in Taiwan mit zufällig verteilten Einzelfabriken übersät (Xiau, Huang, Liao 1986).

Tab. 2.8 Entwicklung des Nettoinlandsprodukts in Taiwan nach dem Krieg

Nettoinlandsprodukt in Taiwan (Einheit: %)			
Jahr	Landwirtschaft (%)	Industrie (%)	Dienstleistung (%)
1952	32,1	19,5	48,4
1960	28,2	26,4	45,4
1970	15,3	36,0	48,8
1980	7,5	43,5	49,0
1990	4,0	38,4	57,6
2000	2,0	29,1	68,9
2009	1,4	27,5	71,0

Quelle: Council for Economic Planning and Development (CEPD) 2009.

¹³ Unter der Politik „Wohnzimmer ist Fabrik“ in Taiwan kann man nicht die Erschließung eines Betriebsgebietes verstehen wie nach dem BauGB in Deutschland. Diese Politik ging ohne Plan und meistens ohne Entsorgungsinfrastrukturen einher.

Tab. 2.9 Kennzahlen zum Strukturwandel der Landwirtschaft in Taiwan

Jahr	Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁴		Erwerbstätigen im Familienbetrieb	Landwirtschaftliche Nutzflächen ¹⁵ (ha)	Landwirtschaftlich genutzte Flächen (ha)	Durchschnittliche Betriebsgröße (ha)
	Anzahl	% ¹⁶				
1955	743928	45,66	7,03	831951	881610	1,12
1960	807600	41,63	7,26	871759	791531	0,91
1970	915966	34,96	6,78	902617	823066	0,83
1980	891115	23,88	6,05	900062	756637	0,79
1990	859772	16,88	4,99	884443	720427	0,77
2000	721161	10,82	5,09	848743	621270	0,79
2005	767316	10,56	4,33	833176	594795	0,72

Quelle: Council of Agriculture (COA) 2007, Staatsstatistik 2005.

Phase 4: ab 1990, WTO und zweite Landreform

Aufgrund der WTO, Gewohnheitsänderungen bei der Volksernährung und dem technischen Fortschritt in der Landwirtschaft gab es in Taiwan seit den 80er Jahren Reisüberschüsse. Die Regierung initiierte deswegen ab 1984 ein Förderungsprogramm zur Brache von Reisfeldern. Bis zum Jahr 2001 lagen 44% des Reisackerlands brach (COA 2001). Dieses Programm zeigte deutlich die Haltung der Regierung, welche die Landwirtschaft nicht mehr als Teilwirtschaftszweig betrachtete und das herkömmliche Prinzip „landwirtschaftliche Nutzflächen nur für landwirtschaftliche Zwecke zu bewirtschaften“ allmählich lockerte. Diese soziale und politische Atmosphäre verschärfte die Immobilienspekulation und führte im Jahr 2000 zu einer Änderung des Gesetzes für die Landwirtschaftsentwicklung. Diese Gesetzesänderung enthielt vier Schwerpunkte:

- zum Baurecht des Bauernhofes: Das als landwirtschaftliche Nutzfläche katastrierte

¹⁴ 92% der landwirtschaftlichen Betriebe in Taiwan sind Familienbetriebe.

¹⁵ Theoretisch landwirtschaftlich bewirtschaftbare Flächen.

¹⁶ Anteil der landwirtschaftlichen Familien von den Gesamtfamilien.

Grundstück ist bis zu 10% oder bis zu 100m² bebaubar.

- zum Grundstücksverkehr: Beschränkung der Personengruppe, die landwirtschaftliche Nutzfläche erwerben darf. Der Landerwerb wird eingeschränkt auf Landwirte, die schon Ackerland besitzen oder auf Leute, die Agrarwissenschaft studiert haben.
- zur Zerkleinerungsbeschränkung: Die Zerkleinerungsbeschränkung der Flur wurde von 5 ha auf 0,25 ha abgesenkt.
- ein Programm zur Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche: Bis 2011 können insgesamt 48.000 ha landwirtschaftliche Nutzungsfläche der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Tabelle 2.10 zeigt die Nachwirkungen der zweiten Landreform. Obwohl die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt abnahm, blieb nach wie vor die neu genehmigte Fläche für den Neubau von Bauernhöfen gleich. Vielfach wurden diese Neubaupläche zweckentfremdet und statt für die Landwirtschaft für Wohnzwecke oder Erholungszwecke verwendet. Dieser Missbrauch verschärfte die Außenentwicklung in ländlichen Raum (Chang 2007).

Tab. 2.10 Entwicklung der neu genehmigten Flächen von Bauernhöfen

Jahr	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Anteil der landwirtschaftlichen Familien zu den Gesamtfamilien (%)	neu genehmigte Flächen für den Bau von Bauernhöfen (m ²)
1997	780.246	12,61	987.674
1998	782.136	12,32	1.697.955
1999	787.407	12,09	1.720.377
2000	721.161	10,82	1.720.716
2001	745.812	11,00	1.771.065
2002	748.317	10,48	1.315.078
2003	755.454	10,75	1.256.068
2004	759.716	10,62	1.155.437
2005	767.350	10,56	1.490.487

Quelle: Jahresstatistik des Amtes für Bau 2006.

Die von den USA importierten parallelen Begriffe der „Landwirtschaftsentwicklung“ und „Bauerndorfentwicklung“ beeinflussen den ganzen Fachbereich in Taiwan bis heute noch sehr tiefgreifend, vor allem im Bereich der Verwaltung für „Landentwicklung“: „wie weit im Programm für Landentwicklung oder im Programm für Bauerndorfentwicklung soll unser Haus zuständig sein? Wenn wir für Bauerndörfer zuständig wären, würde das selbstverständlich zu unserer Aufgabe gehören, aber wenn wir für das Thema Landentwicklung zuständig wären, die unter ländlichen Räumen viel mehr verstehen als „Bauerndörfer“, würde das Thema nicht zu uns gehören“ (Liao vom COA, 2003¹⁷).

Sogar noch im Jahr 1995, als das ehemalige taiwanische Provinzministerium für Landwirtschaft eine fünfjährige Zusammenarbeit für Landentwicklung mit dem Bayerischem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vereinbart hatte, konnten die Erfahrungen aus Bayern nicht zu der Gestaltung des Begriffes des ländlichen Raumes beitragen. Während der Titel auf dem Deckel der Vereinbarung „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung“ lautete, stand auf taiwanischer Seite übersetzt auf Mandarin „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bauerndorfentwicklung“. Dieses Missverständnis zieht sich auch durch die Darstellung des zweiten Schwerpunktes „Planung im ländlichem Raum“, welcher auf taiwanischer Seite als „Planung für Bauerndörfer“ verstanden wird.

¹⁷ Quelle: Forschung der Dorferneuerung und Landentwicklung in Taiwan (台灣農村振興與鄉村發達之研究), S. 91. Council of Agriculture, 2003.

Fazit

Zusammenfassend können die Unterschiede zu den Fachbegriffen des ländlichen Raumes und der Landentwicklung zwischen Taiwan und Deutschland wie in Tab. 2.11 aufgelistet werden:

Tab. 2.11 Vergleich der Fachbegriffe des ländlichen Raumes und der Landentwicklung zwischen Taiwan und Deutschland

Der ländliche Raum	
Deutschland	ist von der Ministerkonferenz für Raumordnung als Raum außerhalb des Verdichtungsraumes definiert, dann in den Landesentwicklungsprogrammen der Länder ausgewiesen und mit Entwicklungszielen konkretisiert. In Bayern wird der ländliche Raum nach LEP in bis zu 5 Untergliederungen unterschieden.
Taiwan	ist vom Regionalplanungsgesetz definiert als eine Flächennutzungsart außerhalb des Stadtbereiches ohne räumliche, planerische oder zielorientierte Bedeutung.
Die Landentwicklung	
Deutschland	findet nach dem Flurbereinigungsgesetz eine gesetzliche Grundlage. Landentwicklung wird als die Integration des Teiles der Raumordnung verstanden, der die Planungs- und Entwicklungsstrategien des ländlichen Raumes zusammenfasst.
Taiwan	wird als Bauerndorfentwicklung verstanden.

Quelle: eigene Darstellung.

2.3 Bedeutung der Bodenordnung in Deutschland

Der Begriff "Bodenordnung" umfasst eine statische und eine dynamische Komponente (Seele¹⁸ 1979):

- Die statische Komponente der Bodenordnung beinhaltet die Eigentumsverfassung des bebauten und unbebauten Grund und Bodens einschließlich seiner Nutzung und Besteuerung in Stadt und Land.
- Die dynamische Komponente der Bodenordnung umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse an Grund und Boden (die sog. subjektiven Rechtsverhältnisse) möglichst weitgehend mit den in der Bodenordnungsplanung dokumentierten Ansprüchen auf dessen Nutzung (die sog. objektiven Planungsziele) in Übereinstimmung zu bringen und störende externe Effekte in der planungskonformen Nutzung zu eliminieren, also private und öffentliche Interessengegensätze aufzulösen.

Hoisl¹⁹ (1993) formulierte drei Komponenten zur Bodenordnung:

- Die bestehende Ordnung von Grund und Boden (Sachsystem): Kernstück für die Beschreibung dieser Ordnung ist das Liegenschaftskataster, möglichst in ein GIS eingebettet.
- Das Leitbild für eine künftige Ordnung (Zielsystem): Kernstück sind Einteilungsprinzipien, die entweder in allgemeinen Grundsätzen z. B. für die Neugestaltung bei der Flur-

¹⁸ Quelle: Das Skript zur Vorlesung Bodenpolitik und Bodenordnung, Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung, <http://www.landentwicklung-muenchen.de/>.

¹⁹ Quelle: ibidem.

bereinigung, oder in konkreten Plänen, z. B. in Bebauungsplänen für die städtebauliche Umlegung ihren Niederschlag finden.

- Die Tätigkeit, dieses Leitbild herbeizuführen (Handlungssystem): Kernstück sind die Methoden, nach denen diese Tätigkeit ausgeführt wird. Die Aufgabe besteht darin, Grundstücke nach Lage, Form und Größe plangerecht bzw. für eine zweckmäßige Nutzung zu gestalten.

Bei systematischer Betrachtung kann festgestellt werden, dass die dynamische Bodenordnung in Deutschland 1. Sachsystem, 2. Zielsystem und 3. Handlungssystem der Bodenordnung miteinander verknüpft. Damit können sozialgerechte Ziele, verbunden mit einem sozialkonformen Handlungssystem, in das neu zu gestaltende Sachsystem implantiert werden.

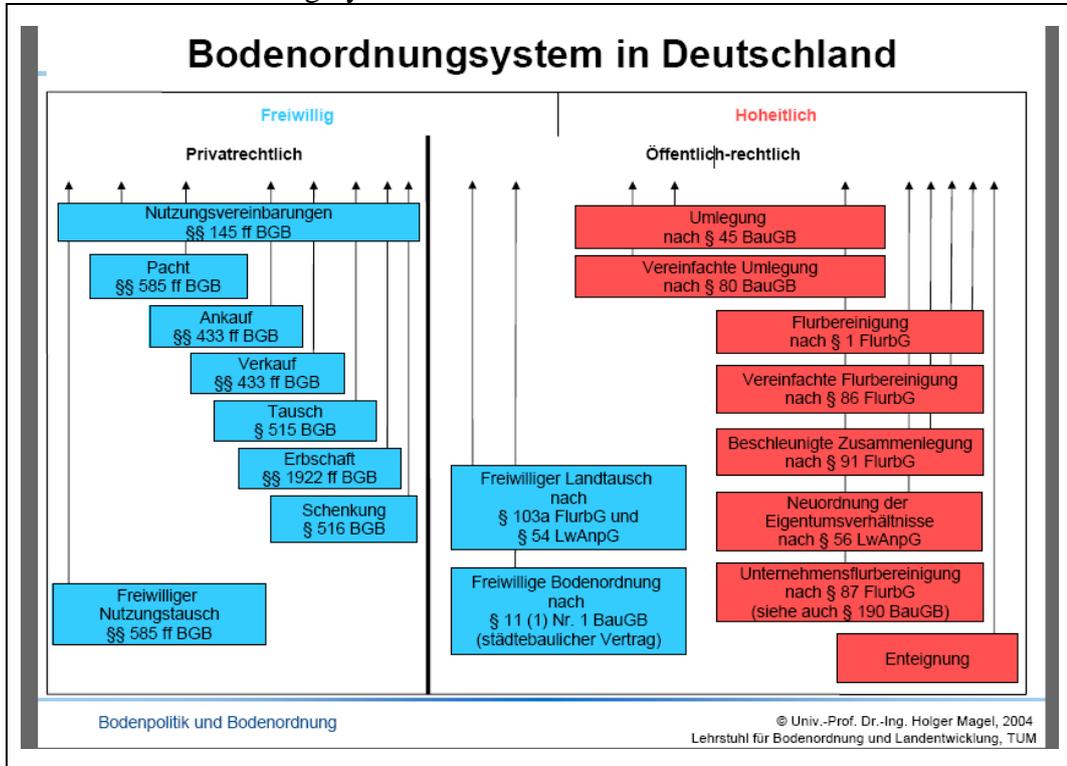
Die rechtliche Grundlage zur Bodenordnung in Deutschland fußt auf §14 GG. Darin finden sich vorzugsweise rechtliche Instrumente in drei Quellen, inklusive der hoheitlichen und der freiwilligen Instrumente. Ihr Geltungsbereich beinhaltet die städtischen und ländlichen Gebiete.

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): z. B. Pacht, Tausch, Kauf von Grundstücken, und Enteignung.
- Baugesetzbuch (BauGB): z. B. Umlegung.
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG): der freiwillige Landtausch, die beschleunigte Zusammenlegung, die vereinfachte Flurbereinigung, die Regelflurbereinigung und die Unternehmensflurbereinigung.

Daneben beinhalten noch spezielle Gesetze, z. B. Grundstückverkehrsgesetz, Enteignungsgesetz, Vorkaufsregelungen usw., zahlreiche Bestimmungen zum Umgang mit Grund und Boden.

Das deutsche Bodenordnungssystem wird von Magel (2004) im Überblick wie in Abb.2.4 dargestellt:

Abb. 2.4 Bodenordnungssystem in Deutschland



Quelle: wie Anmerkung 21.

2.4 Bedeutung der Bodenordnung in Taiwan

Der Begriff der Bodenordnung im deutschen Sinn entspricht in Taiwan oberbegrifflich der Bezeichnung der „Boden- (oder Land-) Verwaltung“. Der Teil zur dynamischen Komponente der Bodenordnung wird als Bodenneuordnung bezeichnet und hat eher eine instrumentelle Bedeutung.

Der erste Fachausdruck der Bodenneuordnung wurde 1937 während der japanischen Kolonialzeit im § 41 der Richtlinie für Stadtplanung mit dem Zweck zur Verbesserung der Flächennut-

zung innerhalb eines Stadtplanungsgebiets benutzt. Im Jahr 1979 wurde die Verordnung für Stadtumlegung als eine spezifische Rechtsgrundlage für die Bodenordnung im Stadtbereich bekannt gemacht, da seit 1973 der Immobilienmarkt wegen eines starken Wirtschaftswachstums heftigen Spekulationen unterlag. Der Anteil der Kosten für den Bodenerwerb für öffentliche Infrastrukturen im Stadtbereich erhöhte sich von 16% im Jahr 1972 bis auf 83% im Jahr 1979. Seit dieser Zeit wird die Stadtumlegung als ein wichtiges Instrument angesehen, um den Flächenbedarf für eine öffentliche Infrastruktur günstig erwerben zu können. Ihr alter (klassischer) Zweck, die Verbesserung und Optimierung der Flächennutzung im Stadtbereich, verschwand allmählich. Seit 1986 werden die Vorteile einer Stadtumlegung mit Bewertungsfaktoren bedacht wie „wie groß sind die Flächen, die durch Stadtumlegung ohne zusätzliche Zahlung von der Stadtkasse erworben werden konnten?“, „wie viel hat die Stadtkasse durch die Stadtumlegung gespart?“ oder „wie viel Bauland wird durch die Stadtumlegung erzeugt?“ (Shie 2007).

Nach der ersten Landreform initiierte das Komitee für Renaissance des Bauerndorfs 1958 erste Flurbereinigungen in Taiwan. Erst später, im Jahr 1980, wurde das Flurbereinigungsgesetz verabschiedet, ohne allerdings eine Regelung für eine Unternehmensflurbereinigung aufzunehmen, wie sie in der Stadtumlegung ansatzweise vorhanden ist. Vorher war die Durchführung einer Flurbereinigung alleine laut Flurbereinigungssatzung der ehemaligen Provinzregierung geregelt. Der Zweck einer Flurbereinigung ist bis heute nur in der engen Zielsetzung „zur Verbesserung der Agrarstruktur“ (§ 1 FlurbG Taiwans) bestimmt. Bis zum Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts wurden 94% der bis 2005 flurbereinigten Flächen bearbeitet, die 60er Jahre stellen den eigentlichen Höhepunkt der agrarischen Flurbereinigung dar (siehe Tab. 2.12). Die Tabelle berücksichtigt nicht, dass mit geänderten Anforderungen an (Kultur-) Landschaften auch neuer Flurbereinigungsbedarf entsteht.

Tab. 2.12 Flurbereinigte Flächen in Taiwan

Zeitraum	Flächen (ha)	Anteil in %
1958-1961	4.567	1%
1962-1970	251.131	64%
1971-1980	22.342	6%
1981-1990	92.316 ²⁰	24%
1991-2000	16.484	4%
2000-2005	3.974	1%
insgesamt	390.693	100%

Quelle: Vermessungsamt des Innerministeriums, 2005.

Um die ungeplante Entwicklung von Dörfern im Nicht-Stadtbereich zu steuern, initiierte die Flurbereinigungsbehörde seit 1989 die Dorfflurneuordnung. Diese kann als Umlegung für ländliche Dörfer angesehen werden, da die Flurstruktur und die rechtlich entsprechende Flächennutzungskarte nach genehmigtem Dorfflurneuordnungsplan gleichzeitig geändert werden können. Die Rechtsgrundlage dazu ist das (Bauern-)Dorfflurneuordnungsgesetz (DorfFlurG), es wurde aber erst im Jahr 2000 mit dem Zweck „der Optimierung der Bodennutzung und zur Verbesserung der Lebensbedingung im ländlichen Dorf“ (§1 DorfFlurG) bekannt gemacht. Bis 2011 ist in 71 von ca. 4000 ländlichen Dörfern die Dorfflurneuordnung durchgeführt worden (Flurbereinigungsbehörde des Innerministeriums, 2011²¹).

Das Bodenordnungssystem in Taiwan ist theoretisch und instrumentell sehr ähnlich wie in Deutschland (vgl. Abb. 2.4), die Hauptunterschiede liegen aber in der Verankerung des Zielsystems und der Qualität des Handlungssystems. Damit ist eine aktive Bodenordnung für die Ureinwohner ein unattraktives Instrument zur Behebung von Landkonflikten (vgl. Kap. 5.4.4).

²⁰ In diesem Zeitraum setzte die Regierung zusätzliche Subvention zum Ausgleich der Abzugsbelastung der Eigentümer ein, weswegen die bereinigte Fläche deutlich anstieg.

²¹ Quelle: http://www.lceb.gov.tw/chinese/03_3_project.jsp, Stand 2012.

Kapitel 3. Entwicklung des Eigentumssystems der Ureinwohner und der entsprechenden Bodenpolitik

3.1 Allgemeine Beschreibung

3.1.1 Geographie

Taiwan bedeckt eine Gesamtfläche von 36.179 km². Den Hauptteil nimmt die Insel Taiwan mit einer Fläche von 35.801 km² ein. An der längsten Stelle ist die Insel 394 km lang, die maximale Breite beträgt 144 km. 60% der Flächen sind Gebirge mit dem höchsten Gipfel Yushan in einer Höhe von 3,952 m. Da der nördliche Wendekreis durch die Insel verläuft, herrscht in Taiwan ein subtropisches bis tropisches Klima.

Abb. 3.1 Übersicht zu Taiwan



Abb. 3.2 Satellitenfoto



Quelle: Abb.3.1 <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/maps/tw-map.gif>, Abb. 3.2 http://visibleearth.nasa.gov/view_rec.php?id=4809

3.1.2. Demographie

In Taiwan leben derzeit ca. 23 Mio. Menschen. Die größte Bevölkerungsgruppe stellen mit 85 Prozent die „Taiwaner“ (70% Hoklo, 15% Hakka, zusammen als „Han-Volk“ bezeichnet). Sie sind die Nachkommen von Einwanderern, die meist zwischen dem 17. und dem 18. Jahrhundert vom chinesischen Festland nach Taiwan gekommen waren und sich mit den Ureinwohnern teilweise vermischt haben. Dazu kommen 1,5 bis 2 Millionen Festlandflüchtlinge, ca. 13% der Gesamtbevölkerung, die im Jahr 1949 mit Chiang Kai-shek aus allen Teilen Chinas nach Taiwan übersiedelt sind sowie deren Nachkommen; diese werden im Gegensatz zu den Taiwanern als „Außerprovinzleute“ bezeichnet. Als Ureinwohner zählen ca. 2,3 Prozent (Anzahl 522.245, Stand 2012) der Gesamtbevölkerung.

Nach Bangladesch weist Taiwan mit etwa 640 Einwohnern pro Quadratkilometer die zweit-

höchste Einwohnerdichte aller Länder der Welt auf. Bei einer Urbanisierungsrate von 81 Prozent wohnen 95 % an der Westküste und konzentrieren sich in fünf Verdichtungsräumen (vgl. Abb. 3.3 und 3.4).

Abb. 3.3 Bevölkerungsverteilung

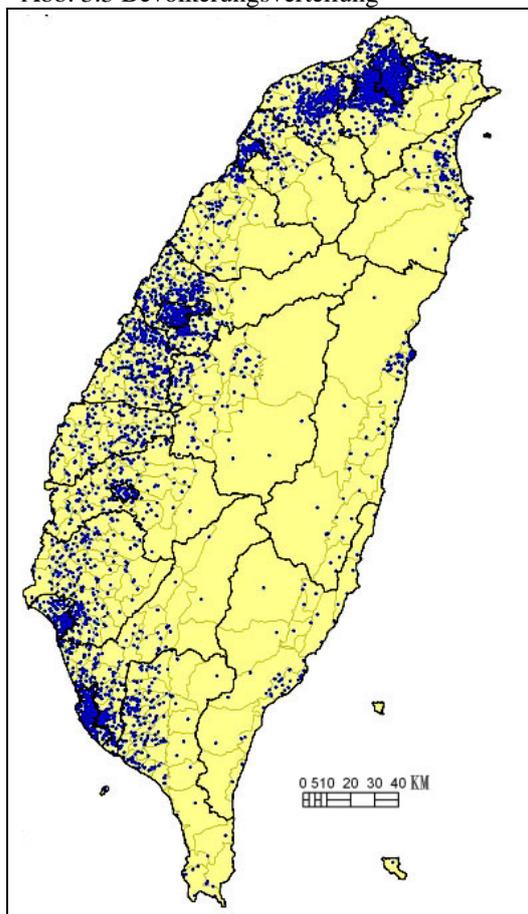
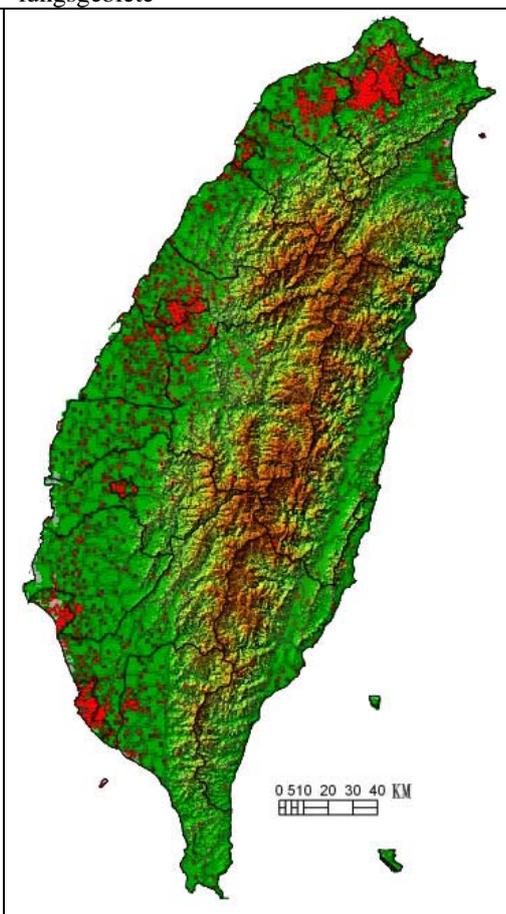


Abb. 3.4 topografische Karte und Siedlungsgebiete



Quelle: GIS Zentrum, 2008

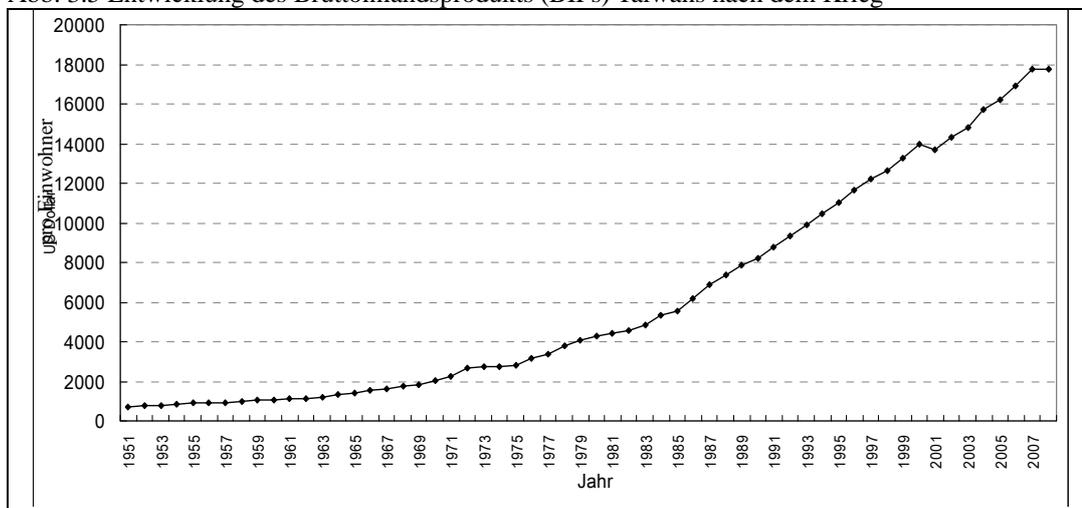
3.1.3 Wirtschaftsentwicklung

Nach dem Krieg blieb Taiwan ein armes Land mit einem Bruttoinlandsprodukt unter 1.000 US Dollar pro Einwohner. Unter dem Eindruck der internationalen Lage in der Politik wurde der Aufbau der ersten produzierenden Gewerbezone („export processing zone“) von den USA

unterstützt. Danach wurde Taiwan Standort der Massenproduktion von Konsumartikeln in den 80er Jahren. Seit den 90er Jahren spielt die elektronische Produktion, insbesondere von Wafern, eine zentrale Rolle. Ein Großteil des produzierenden Gewerbes ist zwischenzeitlich auf das Festland nach China umgezogen (siehe Abb. 3.5).

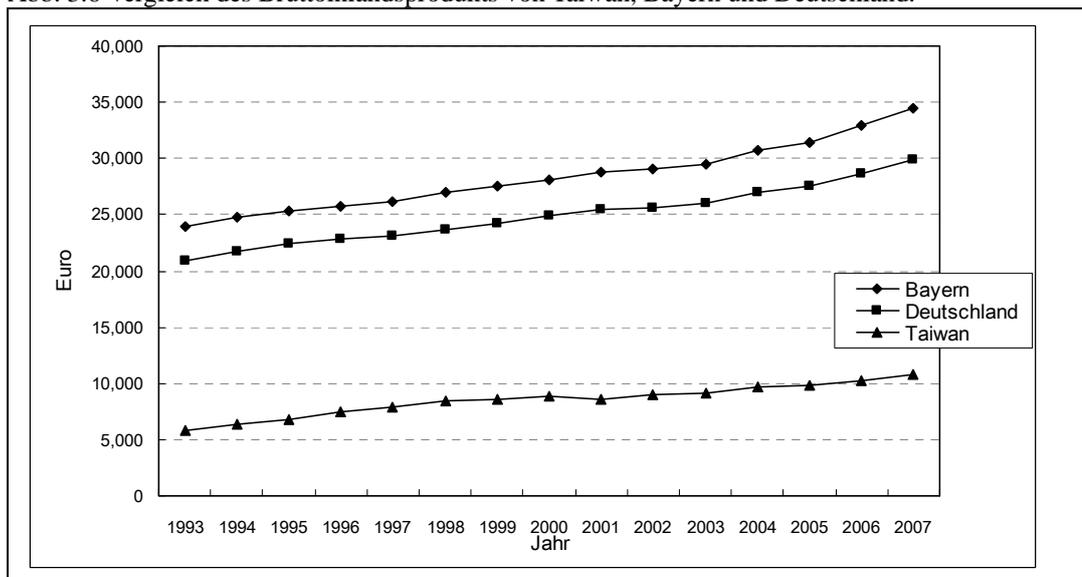
Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt nimmt Taiwan im weltweiten Vergleich den 43. Platz mit ca. 18.000 US Dollar/ Einwohner ein (Deutschland liegt auf dem 19.; Bayern auf dem 10. Platz) (Weltbank 2009).

Abb. 3.5 Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIPs) Taiwans nach dem Krieg



Quelle: eigene Darstellung. Daten vom Statistiksamt 2009.

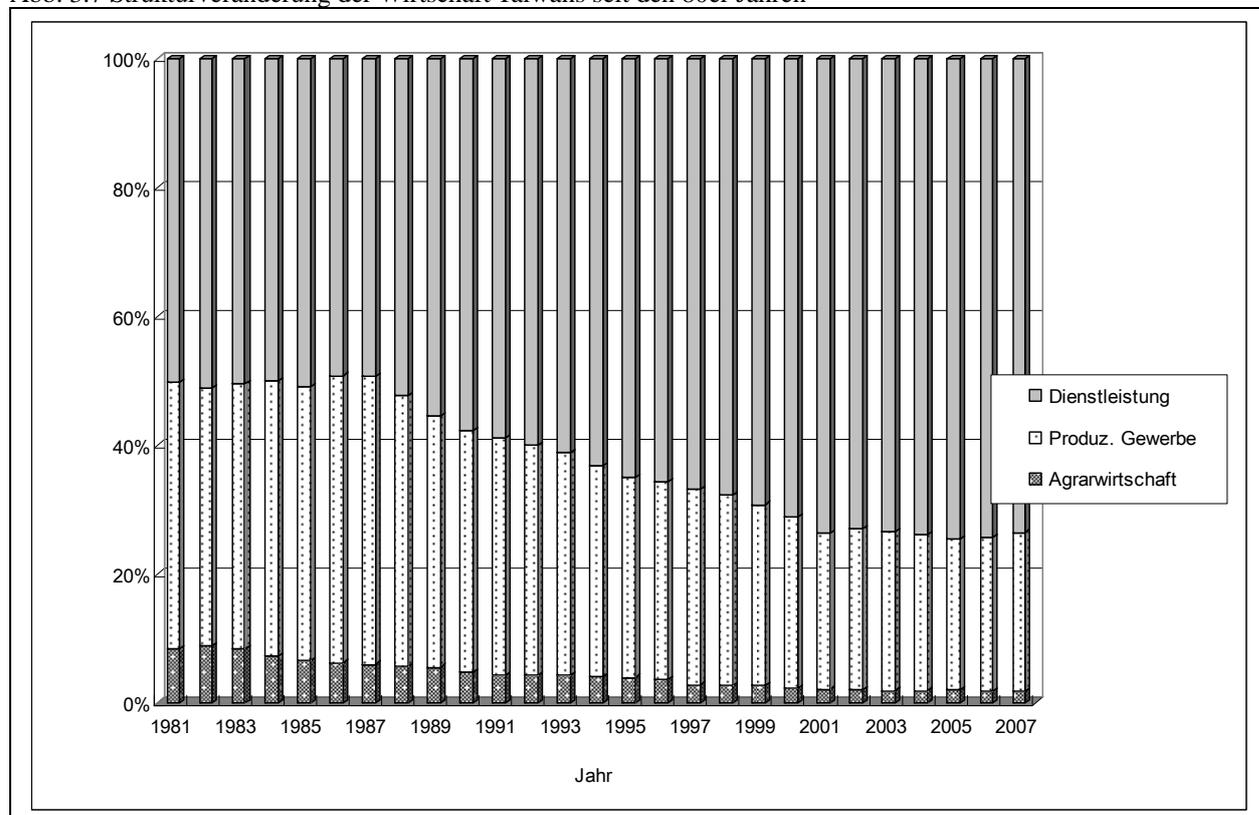
Abb. 3.6 Vergleich des Bruttoinlandsprodukts von Taiwan, Bayern und Deutschland.



Quelle: eigene Darstellung. Daten vom Statistiksamt 2009.

Der Dienstleistungsanteil an der Gesamtwirtschaft beträgt über 70%. Die Agrarwirtschaft spielt nur noch eine geringe Rolle (siehe Abb. 3.7).

Abb. 3.7 Strukturveränderung der Wirtschaft Taiwans seit den 80er Jahren



Quelle: eigene Darstellung. Daten vom Statistiksamt 2009.

Nach dem Gini-Koeffizient¹, der die Schere zwischen Arm und Reich präsentiert, wurde Taiwan gemeinsam mit den Ländern von West- und Mitteleuropa in der Gruppe 2 klassifiziert (UN 2008).

3.1.4 Kurzgeschichte der politischen Mächte Taiwans

Die linguistische und anthropologische Forschung weist Taiwan als wahrscheinlichen Ursprung der austronesischen Sprachen auf: austronesische Völker siedelten in Taiwan um 4000 v. Chr.

¹ Der Gini-Koeffizient nimmt einen Wert von 0 bei Gleichverteilung und einen Wert von 1 bei maximaler Ungleichverteilung an. Die Gruppe 1 enthalten die Werte < 0,25, die Gruppe 2 die Werte zwischen 0,25 und 0,29.

(Shutler und Marck 1975; Bellwood 1991; Lee 2004). Sie sind die Vorfahren der modernen Ureinwohner Taiwans. Im Jahr 1624, während der Ming-Dynastie auf dem Festland Chinas, kam die erste Fremdherrschaft aus den Niederlanden nach Taiwan; sie bestand aber nur aus einigen Befestigungen an der Westküste und dehnte ihre Herrschaft nie über die gesamte Insel aus. Vor dem Japanisch-Chinesischen Krieg im Jahr 1895 herrschte die Qing- Dynastie Altchinas an der Westküste Taiwans. Als Ergebnis des Krieges wurde Taiwan als Kolonie an das Japanische Kaiserreich abgetreten. Bis zum Jahr 1915 eroberte Japan die ganze Insel, später im Jahr 1945 erfolgte aufgrund des verlorenen Weltkrieges der Rückzug.

Nach der Niederlage Chiang Kaisheks im Bürgerkrieg gegen die Kommunistische Partei zog ersterer sich nach Taiwan als letzte Bastion der „Republik China“ der KMT zurück. Die KMT regierte bis 1987 unter Anwendung des Kriegsrechts autoritär, bevor eine friedliche demokratische Transition einsetzte. Die Oppositionspartei DFP (Demokratische Fortschrittspartei) gewann die Präsidentenwahl im Jahr 2000, womit erstmals eine andere Partei das Staatsoberhaupt der ROC stellte. Das KMT-Regime war damit beendet. Acht Jahre später kam die KMT erneut an die Macht. Taiwans Demokratie gilt durch den zweifachen Wechsel der die Exekutive kontrollierenden Parteien als konsolidiert.

3.1.5 Bezeichnung der Ureinwohner Taiwans

Obwohl alle Ureinwohner-Ethnien Eigenbezeichnungen meist in der Bedeutung von „der Mensch“ haben, wurden die Ureinwohner Taiwans von den Han-Leuten seit dem 16. Jahrhundert als „Barbaren“ (番 *fan*) bezeichnet. Während der japanischen Besatzungszeit (von 1895 bis 1945) wurde die gleiche Bedeutung mit dem Schriftzeichen „蕃“ fortdauernd verwendet. Nach dem Krieg bezeichnete das KMT-Regime offiziell bis 1994 die Ureinwohner als „Berg-

landbewohner“. Da die an der Westküste lebenden Stämme und Ethnien von der Han-Gesellschaft assimiliert worden waren, hatten nur die auf dem Zentralgebirge und der Ostküste lebenden Ureinwohner ihre ursprüngliche Gesellschaft konserviert.

Je nach geographischer Wohnlage unterschied die Regierung zwei Gruppen:

- „Berg-Berglandsleute“, die in den Berggebiets-Verwaltungsgemeinden der Bergreservate lebenden Ureinwohner, und
- „Ebenen-Berglandsleute“, die in der Ebene mit der Han-Gesellschaft zusammenlebenden Ureinwohner.

Nach der Ureinwohner-Bewegung erkannte die Regierung im Jahr 1994 im Zuge der 3. Verfassungsüberarbeitung die offiziellen Ethnien mit der übergreifenden Bezeichnung „Völker der Ureinwohner“ (原住民 *Yuanzhumin*) an.

3.1.6 Ethnien der Ureinwohner

Im heutigen Taiwan bestehen 14 offiziell anerkannte Ethnien mit einer Bevölkerungsanzahl von 522.245 (Stand 2012); das entspricht 2,1% der Bevölkerung Taiwans. Ihre Namen lauten: Pangcah (Ami), Atayal, Bunun, Kavalan, Paiwan, Puyuma, Rukai, Saisiyat, Sakizaya, Tao, Thao, Taroko, Tsou, Sediq (Stand 2012). Daneben gibt es noch ca. 16 nicht offiziell anerkannte und teilweise bereits moribunde Ethnien: Ketagalan, Basay, Trobian Luilang, Taokas, Pazeh, Kakabu, Papora, Facoran, Babuza, Hoanya, Arikun, Lioa, Siraya, Makatao, Tavorlong. Sie werden in der anthropologischen Forschung unterschieden und sind meistens vor längerem von der Han-Gesellschaft assimiliert worden.

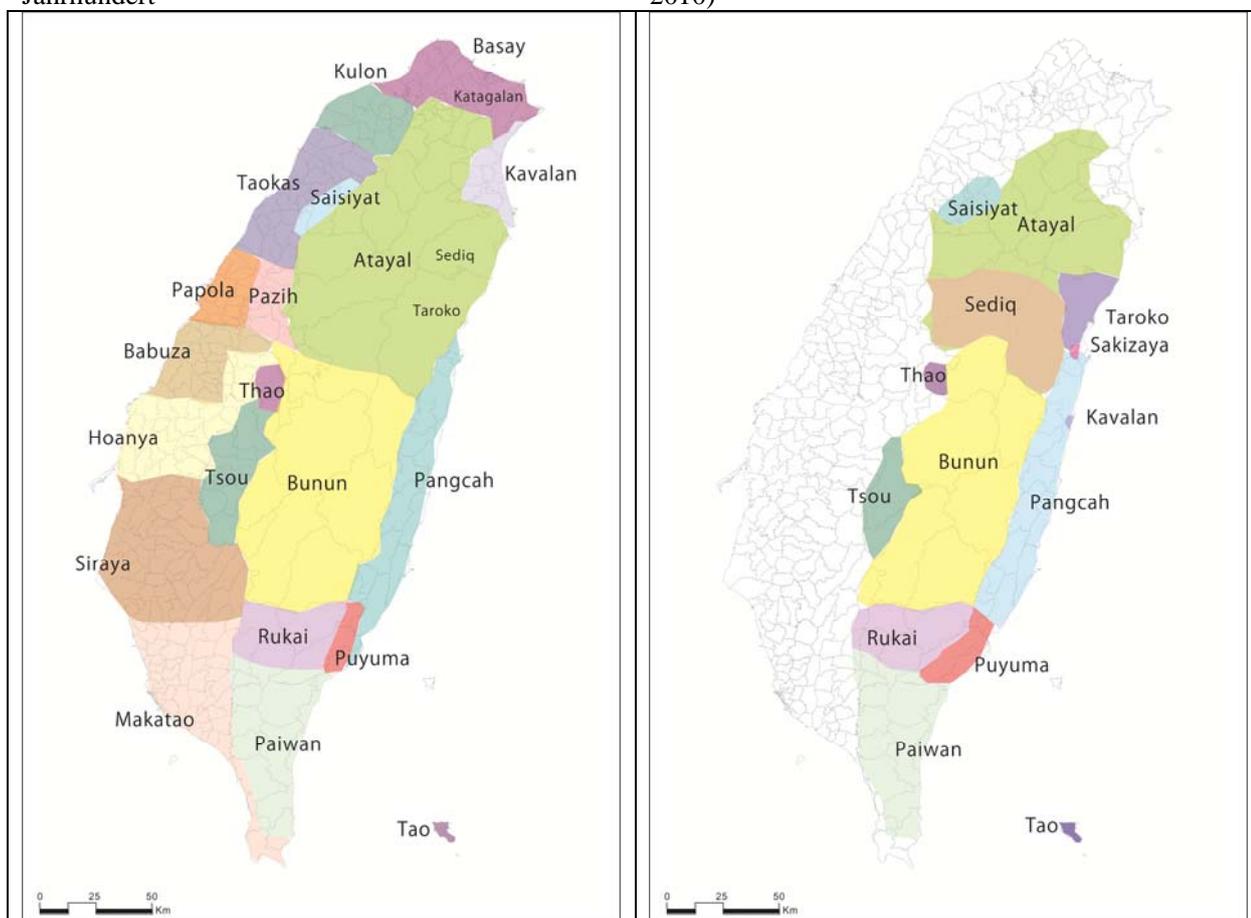
Tab. 3.1 Demographie aller anerkannten Ethnien der Ureinwohner Taiwans

Ethnie	Anzahl	Ethnie	Anzahl
Pangcah	192.295	Saisiyat	6.132
Atayal	82.880	Sakizaya	648
Bunun	53.782	Tao	4.279
Kavalan	1.290	Taroko	27.906
Paiwan	92.528	Tsou	6.922
Puyuma	12.653	Thao	719
Rukai	12.363	Sediq	7.887

Quelle: Ureinwohnerkomitee, Stand 2012².

Abb. 3.8 Verteilung der Ureinwohner vor dem 16. Jahrhundert

Abb. 3.9 Verteilung der Ureinwohner heute (Stand 2010)



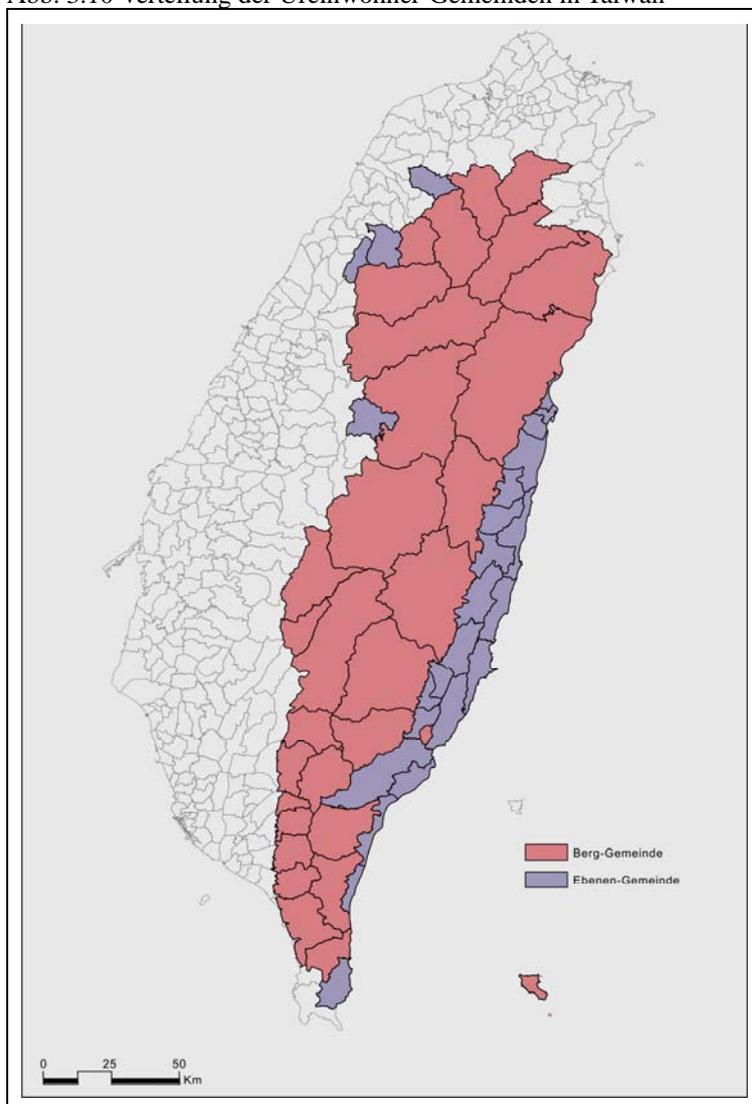
Quelle: verarbeitet nach Lin 2007, Yen und Yang 2004.

² Quelle: <http://www.apc.gov.tw/portal/docList.html?CID=940F9579765AC6A0>, Stand: 2012.

3.1.7 Ureinwohnerverwaltung

Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Ureinwohner-Komitee. Auf der Landkreisebene gibt es das Landratsamt für Ureinwohner. Die untere Verwaltungseinheit der Ureinwohner ist die Gemeinde, deswegen wird diese als Ureinwohner-Gemeinde bezeichnet. Es gibt insgesamt 30 „Berg-Gemeinden“ und 25 „Ebenen-Gemeinden“ (siehe Abb. 3.10). Derzeit existieren noch über 800 Stämme, der Großteil lebt innerhalb dieser ausgewiesenen Gemeinden. Die außerhalb lebenden Stämme verfügen nicht über eine anerkannte Selbstverwaltungseinheit.

Abb. 3.10 Verteilung der Ureinwohner-Gemeinden in Taiwan



Quelle: Eigene Darstellung.

3.1.8 Aktuelle Verteilung

Die Ureinwohner-Gemeinden liegen im Zentralgebirge und an der Ostküste. In diesem Bereich überwiegt der ländliche Raum. Laut der Statistik von 2008 sind bereits ca. 40% der Ureinwohner, vor allem wegen besserer Arbeitschancen, in eine Stadt umgezogen (sog. Urbanureinwohner), anstatt im ländlichen Raum zu bleiben.

3.2 Historische Entwicklung und Bodenpolitik des ureinwohnerbezogenen Eigentumssystems

Die historische Entwicklung des Eigentumssystems der Ureinwohner und eine unzureichende Bodenpolitik in Taiwan kann vor dem Hintergrund wechselnder Herrscher in sechs Hauptperioden gegliedert werden (Lin 2007; Yen und Yang 2004.). Sie umfassen:

- Ohne Fremdherrschaft (vor 1624)
- Kolonialherrschaft der holländischen Ostindienkompanie (1624-1661)
- Herrschaft des Zheng-Königreichs Koxingas (1662-1683)
- Herrschaft der Qing-Dynastie vom Festland Chinas (1683-1895)
- Japanische Kolonialherrschaft (1895-1945)
- Herrschaft der Republik China (ab 1945)

Die historischen politischen Maßnahmen, die das Eigentumssystem der Ureinwohner erheblich beeinflusst haben, werden wie folgt dargestellt:

3.2.1. Ursprüngliche Vielfalt

Da die herkömmlichen Eigentumssysteme der Ureinwohner in Taiwan ethnisch bedingt sehr große Unterschiede aufweisen, soll versucht werden, eine schematische Gesamtschau zum Grundeigentumssystem zu vermitteln (Tab. 3.2). Die Ureinwohner lebten in geschlossenen wirtschaftlichen Kommunen, bevor die ersten Fremdherrscher von Holland nach Taiwan kamen (Touka 1944; Chou 1985). Das traditionelle Eigentumssystem besteht aus den Rechtsformen Herrschaftsrecht, Verwaltungsrecht und Bewirtschaftungsrecht. Tab. 3.2 zeigt dazu einen Überblick.

Tab. 3.2 Überblick zu den traditionellen Eigentumssystemen der Ureinwohner Taiwans

Rechtsform Ethnie	Herrschaftsrecht	Verwaltungsrecht			Bewirtschaftungsrecht	
	Siedlung	Jagdbezirk	Fischereizone	Feld	Ackerland	Bauland
Atayal	Stamm	Jagdgruppe	Fischwirtgruppe	Patriklan	Sippe	Sippe
Saisiyat	Stamm	Jagdgruppe	Fischwirtgruppe	Klan	Sippe (Familie)	Sippe (Familie)
Bunun	Stamm	Klan	Klan	Sub-Klan	Sippe	Sippe
Tsou	Stamm	Klan	Klan	Klan	Sippe	Sippe
Tao	Dorf	Dorf	Fischwirtgruppe	Patriklan	Sippe	Sippe
Puyuma	Stamm	Marare ³	Marare	Matriklan	Sippe	Sippe
Pangcah	Stamm	Marare	Marare	Matriklan	Sippe	Sippe
Rukai	Stamm	Adlige	Adlige	Adlige	Plebejerfamilie	Plebejerfamilie
Paiwan	Stamm	Adlige	Adlige	Adlige	Plebejerfamilie	Plebejerfamilie

Quelle: Wai 1965; Hang 1986; Yen und Yang 2004.

Doch es bestehen noch Zweifel daran, ob überhaupt alle Ethnien ursprünglich einen Begriff wie „Eigentumsrecht“ im Sinn eines modernen Rechtsbegriffes hatten. Deswegen sollte man diese Materie mit einem breiten Verständnis, nämlich inklusive der „Beherrschbarkeit“ bzw. der „Dominierbarkeit“ von Grund und Boden und ihren Früchten angehen.

³ Marare bezeichnet in den pazifischen Kulturen ein zeremoniellen Zwecken vorbehaltenes abgegrenztes Areal oder ein Versammlungshaus, in dem die Leitungsgruppe eines Stammes Entscheidungen trifft.

3.2.2 Einführung des geteilten Eigentumssystems und sein Niedergang

Wegen der vermehrten Einwanderung vom chinesischen Festland nach Taiwan während der Kaiserzeit in der Ming- und Qing-Dynastie im 17. und 18. Jahrhundert begannen die Stämme in den Ebenengebieten allmählich die von ihnen beherrschten Flächen den Zuwanderern zu verpachten. Im Jahr 1768 wurde die Regelung des „geteilten Eigentums“ vom chinesischen Kaiser erlassen, welche vorsah, dass ein Stamm das Nutzungsrecht an seinem Lande veräußern konnte, das Eigentumsrecht aber geschützt blieb und die Veräußerung des Landes als Vollrecht verboten war.

Allerdings zog diese Politik eine Veränderung der Wirtschaftsweise der Ebenen-Ureinwohner nach sich. Je mehr Kontakt die Ebenen-Ureinwohner mit Han-Leute eingingen, desto schneller wurde ihr geschlossenes wirtschaftliches System verändert. Vor allem lernten die Ebenen-Ureinwohner die Agrartechnik des Reisanbaues von den Han-Leuten; dabei mussten sie die Kosten für benötigte Werkzeuge mit Arbeitskraft bezahlen. Die Veränderung von einer Jagdgesellschaft hin zur Agrargesellschaft führte zu weiteren informellen Verpfändungen des Eigentumsrechts eines Stammes, um Hypotheken zu erwerben (Lin, 1997). Um die immer stärker zunehmenden Konflikte zwischen Han-Chinesen und Ureinwohnern wegen illegalen Handels mit Grund und Boden zu lösen, genehmigte der Qing-Kaiser ab dem Jahr 1788 die offizielle Veräußerung des vollen Eigentumsrechts von Ureinwohnern, weshalb das Prinzip des geteilten Eigentums nicht mehr nötig war.

3.2.3 Entstehung des modernen privaten Eigentumssystems

Das deutsche und französische Bürgerliche Gesetzbuch war Vorbild für das japanische Bürgerliche Gesetzbuch, vor allem für das Eigentumsrecht. Japan sah Taiwan als eine Erweiterung

seines eigenen Landes an und führte das europäisch geprägte Eigentumsrecht ein. Die am Anfang durchgeführten Maßnahmen der Bodenpolitik zielten auf die Ansiedelung von japanischen Staatsbürgern. Davon waren die Ureinwohner besonders betroffen. Vor der japanischen Herrschaftszeit wuchs der Landverlust der Ureinwohner aus wirtschaftlichen Gründen; in der Regel war aber ihr Eigentumsrecht vom chinesischen Kaiser garantiert. Ab 1895 jedoch wurde der Landverlust der Ureinwohner von der institutionalisierten kolonialen Bodenpolitik verursacht (Lin, 1997).

Da Taiwan durch den Vertrag von Shimonoseki von der Qing-Dynastie an Japan abgetreten worden war, sollten vertragsgemäß die Ureinwohner und die Han-Leute als Bürger nach dem japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch angesehen werden. Um Kritik an der Verletzung von Ureinwohnerrechten zu vermeiden, erfand das Generalgouvernement eine diskriminierende Definition des Personenstatus und Persönlichkeitsrechts der Ureinwohner Taiwans mit folgenden Argumenten:

- Ein Richter vom Generalgouvernement Yasui veröffentlichte im Jahr 1906 einen Kommentar mit dem Titel „Der juristische Status der taiwanischen Barbaren nach Staatgesetz“. In diesem zeigte er auf, dass die „Barbaren Taiwans“ von keiner vorhergegangenen Macht als Bürger bzw. als Regierte anerkannt worden waren. Auch befolgten die „Barbaren“ weder die chinesische noch die japanische Rechtsordnung. Deshalb entsprachen sie in keiner Weise dem Sinn einer natürlichen Person nach dem japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (das bedeutete: Ureinwohner haben kein Recht auf Grund und Boden).
- Neben der Definition des rechtlichen Personenstatus klassifizierte das japanische Generalgouvernement die Ureinwohner Taiwans in zwei grundsätzliche Kategorien, nämlich

⁴Quelle: Die Protokolle zu taiwanischen Gewohnheiten 1907.

„zivilisierte Barbaren“ und „unzivilisierte Barbaren“. Ersteres bezeichnete die in den Ebenen lebenden und teilweise von bzw. mit den Han-Chinesen assimilierten Barbaren. Letztere waren Ureinwohner, die die japanische Herrschaft noch nicht erreicht und unterjocht hatte. Dieser Unterschied im Personenstatus der Ureinwohner entschied über die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf Grund und Boden. In Gebieten, in denen „zivilisierte Barbaren“ wohnten, wurden später „Verwaltungsgebiete“ geschaffen, im übrigen wurde von Ureinwohnern bewohntes Land als „Barbarengbiet“ bezeichnet. Nach der im Jahr 1905 vom japanischen Generalgouvernement bekannt gemachten Grundbuchordnung konnten „zivilisierte Barbaren“ ihr privates individuelles Eigentumsrecht innerhalb eines Verwaltungsgebiets beim Grundbuchamt registrieren lassen, aber das Generalgouvernement verweigerte den „unzivilisierten Barbaren“ im „Barbarengbiet“ ein ebensolches Eigentumsrecht. Stattdessen wurden diese Flächen als Staatsgut angesehen; sie entsprachen ca. 44,6% der gesamten Fläche Taiwans (sich Abb.

3.11).

Die Entwicklung der Kontrolle über Grund und Boden durch das japanische Generalgouvernement kam quasi in 4 Schritten im Namen der „Landforschung“ zustande, wie Tab.3.3 zeigt:

Tab. 3.3 Vier Schritte von der „Landforschung“ zum Landmanagement des japanischen Generalgouvernements im Zeitraum 1898-1935

Ausführungszeitraum	Ausführungsbereich	Zweck
1898-1904	Feldland in West-taiwan	Bestimmung des Eigentumsrechts an den vor 1895 gerodeten Flächen
1910-1914	Waldland	Aufbau der Regelung zu staatlichen und privaten Wäldern.
1915-1925	Waldland in West-taiwan und Feldland in Osttaiwan	Bestimmung des Eigentumsrechts der Wälder in Westtaiwan und des Feldlands in Osttaiwan
1925-1935	Barbarengbiet (Bergland)	Definition des Berglands in drei Kategorien: 1. Reservat für Umwelt, 2. Forstwirtschaftungsgebiet und 3. Reservat für Barbaren

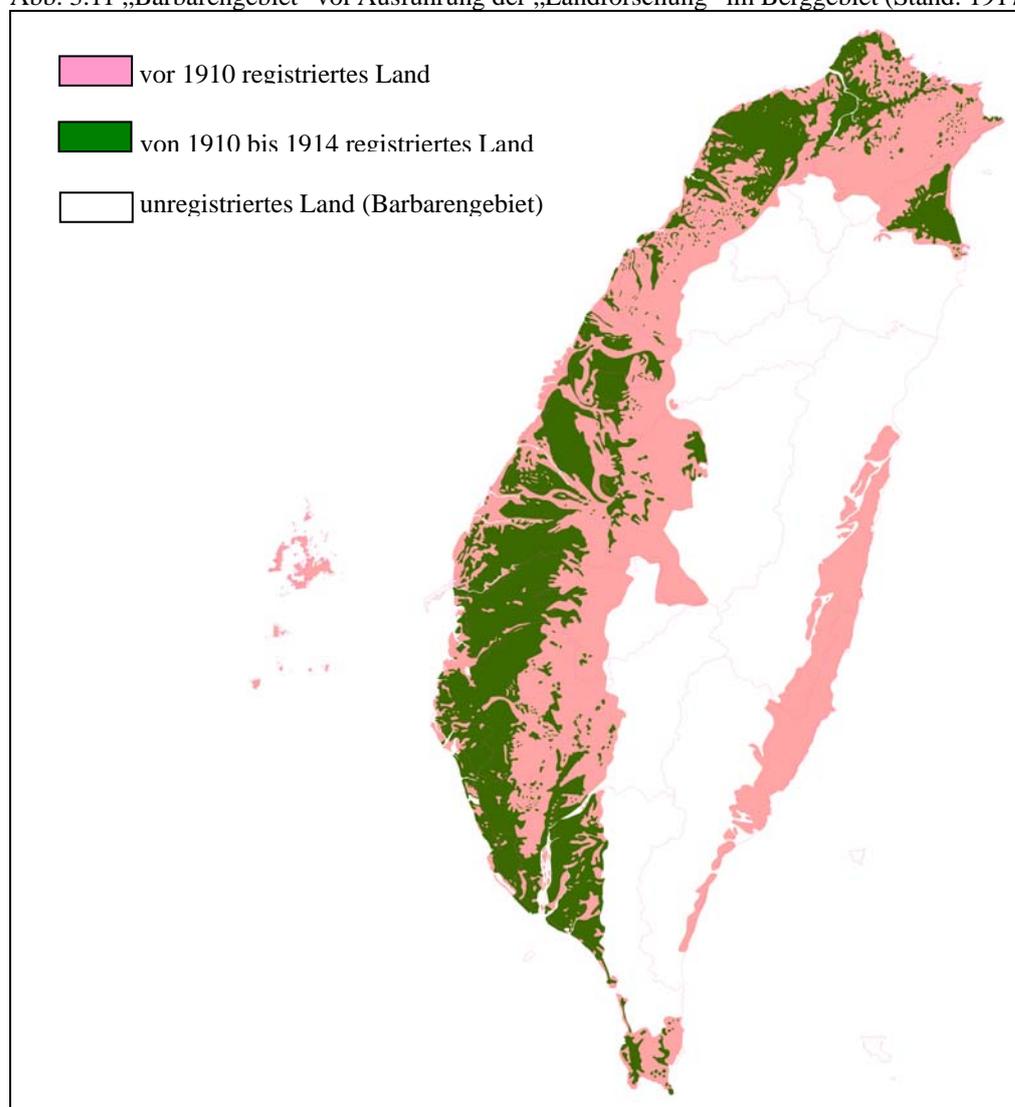
Quelle: eigene Darstellung.

Durch militärischen Einsatz hatte das japanische Generalgouvernement die Ureinwohnerge-

bierte auch in den Bergen bis Mitte der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts vollständig erobert und verstaatlicht. Um die Berg-Ureinwohner ruhig zu halten und das Bergland wirtschaftlich erschließen zu können, wurde die „Regelung für Ureinwohnerreservate“ gemäß der Verordnung für den Forstwirtschaftsplan im Jahr 1928 erlassen. Diese regelte, dass jeder Berg-Ureinwohner ein individuelles Nutzungs- und Fruchtrecht in Höhe von 3 ha pro Kopf im Ureinwohnerreservat zurück erhielt (Wiederverteilung) und besitzen konnte.

Ab dieser Zeit war die Epoche des parallelen Bestehens von traditionellem Eigentumssystem und geteiltem Eigentumssystem der Ureinwohner offiziell beendet.

Abb. 3.11 „Barbarengbiet“ vor Ausführung der „Landforschung“ im Berggebiet (Stand: 1917)



Quelle: Protokoll der Feld- und Waldlandforschung, Wirtschaftsamt des japanischen Generalgouvernements, 1917.

Die Wiederverteilung an Grund und Bodens von bis zu 3 ha pro Kopf bedrohte ernsthaft die traditionellen Bewirtschaftungsmöglichkeiten, sowie den Wanderfeldbau (Brandrodungswirtschaft) und die Jagd. Bis zum Jahr 1939 umfassten Ureinwohnerreservate⁵ in Taiwan ca. 277.000 ha, dies entsprach nur ca. 17% des offiziellen „Barbarengbiets“. Diese Politik erzeugte Unruhe bei den Berg-Ureinwohnern. Im Jahr 1930 kam es zum schwersten Aufstand in der japanischen Herrschaftszeit, ausgeführt vom Stamm Wushe von der Ethnie Taroko. Vor dem Aufstand galt der Stamm Wushe sogar als ein Modellstamm der Reservatpolitik. Nach dem Aufstand führte das Generalgouvernement Zwangsumsiedlungen durch. Die Berg-Ureinwohner wurden gewaltsam in die Ebene oder das Vorlandgebiet umgesiedelt. Heutzutage haben viele Stämme Schwierigkeiten, sich mit dem herkömmlichen Wohnort und dem traditionellen Territorium zu identifizieren. Die wichtigsten Regelungen nach der Verordnung für Ureinwohnerreservate in der Version von 1937 waren:

- Verwaltung: Zuständig für das Ureinwohnerreservat ist die Ureinwohnergemeinde.
- Personalstatus: Nur mit dem Personalstatus eines Ureinwohners kann das Ureinwohnerreservat genutzt werden. Ein Ureinwohner darf kein Grundstück außerhalb des Ureinwohnerreservats besitzen⁶.
- Grundstückverkehr: Kauf, Verkauf, Pacht, Tausch sind verboten.

Tab 3.4 fasst die Entwicklung der ureinwohnerbetreffenden Bodenpolitik während der japanischen Herrschaftszeit zusammen.

⁵ Die Anzahl der Ureinwohner betrug mehr als 80.000.

⁶ Zweck dieser Beschränkung war, die Rodung (sitzende Kultur/ raumfeste und intensive Landwirtschaft) im Bergbereich zu beschleunigen. (Lin 2007)

Tab. 3.4 Überblick zur Entwicklung der die Ureinwohner betreffenden Bodenpolitik während der japanischen Herrschaft

Zeit	Wirkungsbe- reich	Zweck der Politik	Wichtige Merkmale
Vor 1896	Barbarengbiet	Keine Herrschaftspoli- tik des chinesischen Kaisers zu Berg-Ureinwohnern	Der Stamm als vollständiger Eigentümer
1896- 1928	Barbarengbiet	Durchführung der Herrschaftspolitik für Berg-Ureinwohner durch „Landfor- schung“	Ausführung der Raumordnung mit Bodenpolitik zum Ei- gentumsrecht: Verleihung des vollständigen privaten individuellen Eigentumsrechts an Ureinwohner innerhalb des Verwaltungsgebiets, Verleihung des privaten indivi- duellen Nutzungs- und Fruchtrechts an Ureinwohner innerhalb des Barbarengbiets.
1928	Ureinwohner- reservat	Abbau bzw. Erschlie- ßung der Naturres- sourcen im Gebirge	1.Ureinwohnerreservat als Staatsgut 2.Nutzungsrecht und Fruchtrecht der Ureinwohner bis zu 3 ha/Kopf 3. Beendigung des geteilten Eigentums
1930- 1939	Ureinwohner- reservat	Veränderung der Herrschaftspolitik zu Berg- Ureinwohnern wegen neuer Aufstän- de (Umsiedlungspoli- tik)	1.Ureinwohnerreservat als Staatsgut 2.Nutzungsrecht und Fruchtrecht der Ureinwohner bis zu 3 ha/Kopf 3.Umsiedlung
1936- 1939	Ureinwohner- reservat	Auflösung einiger Ur- einwohnerreservate, um Flächen für unter- nehmerische Bewirt- schaftung zur Verfü- gung zu stellen.	1.Ureinwohnerreservat als Staatsgut 2.Nutzungsrecht und Fruchtrecht der Ureinwohner bis zu 3 ha/Kopf 3.Ureinwohnergemeinde 4.Ureinwohnerreservat nur für Ureinwohner 5. Verbot des Grundstücksverkehrs

Quelle: vgl. Yen und Yang 2004; Lin 2007.

Die Bodenpolitik nach dem zweiten Weltkrieg

Das KMT-Regime übernahm nach dem Krieg teilweise die japanischen Rechtsregelungen und erließ 1945 „das Gesetz für Staatsgut“ und „die Verordnung zum Forstwirtschaftsplan“, welche

die Ureinwohnerreservate ordnete. 1946 wurde die Provinzregierung der Provinz Taiwan gegründet. Nach den Erfahrungen in der Übergangszeit fand das KMT-Regime, dass die Behandlung der Ureinwohnerfrage einen speziellen Verwaltungsbereich verdiente. Das KMT-Regime hatte gleichzeitig eine neue Verordnung für Ureinwohnerreservate bekannt gemacht. Daneben wurde die Verordnung über die Wiederbestimmung des Rechts auf Grund und Boden aus der japanischen Zeit eingeführt, um den rechtlichen Status während der japanischen Herrschaftszeit zu klären. Nach § 8 dieser Verordnung blieb das Ureinwohnerreservat weiterhin als Staatsgut erhalten, und „Grund und Boden, der durch Landforschung vom japanischen Generalgouvernement als ein Staatsbesitz katastriert worden ist, wird nicht zurück gegeben“ (Yen und Yang 2004).

Obwohl theoretisch seit den 1930er Jahren ein privates, individuelles Eigentumssystem im Bereich des Ureinwohnerreservats rechtlich gültig war, wurde der buchmäßige Vollzug durch Vermessung und Katastrierung vor dem Krieg nicht komplett erledigt. Dies wurde später bis zum Jahr 1966 für die ganze Insel Taiwan ausgeführt. Zuvor benutzten die Ureinwohner ihr Ureinwohnerreservat eher nach alter gemeinschaftlicher Gewohnheit (Lin 2007).

Darüber hinaus wurde das Ureinwohnerreservat neben der Katastrierung gleichzeitig in drei Landnutzungskategorien eingeteilt, nämlich in Ackerland, zur Tierhaltung oder für die Forstwirtschaft. Diese vom Staat einseitig erlassene Bestimmung der Landnutzung führt bis heute zu vielen Konflikten (siehe Kap. 4.3.1).

Die Landreform des KMT-Regimes (vgl. Kap. 2.2.2) spielte in Taiwan in den 1950er Jahren eine zentrale Rolle. Insbesondere die Maßnahme „Land für Landwirte“ im Flachland verstärkte den Druck zur Privatisierung der Ureinwohnerreservate mit vollem Eigentumsrecht. Damit wurde in den Ureinwohnerreservaten ein marktfähiges Gut geschaffen. Im Jahr 1966 wurde die Verordnung für Ureinwohnerreservate dahingehend geändert, dass ein Besitzer, der die Nut-

zungsrechte des Ureinwohnerreservats kontinuierlich über 10 Jahre nutzte, diese als volles Eigentumsrecht verliehen bekam. Ab dem Jahr 1990 wurde die Wartenzeit auf 5 Jahre verkürzt.

Die Beschränkung des Nutzungsrechts mit Personalstatus an staatlichen Ureinwohnerreservaten⁷ wurde ab dem Jahr 1966 aufgehoben. Auch Nicht-Ureinwohner konnten zum Zwecke der Verkehrsinfrastruktur, des Waldeinschlags, des Tourismus, der bergbaulichen Nutzung und des Gesteinsabbaus sowie des Einzelhandels Flächen der staatlichen Reservate erwerben. Die zuständige Berggemeinde hatte das Verpachtungsrecht. Diese besondere Genehmigung wurde von Ureinwohnereliten als „staatlicher Raub“ kritisiert. Sie demonstrierten im Namen der „Landrückgabe“ in den Jahren 1988 und 1989⁸ dagegen (Landrückgabebewegung). Angesichts der politischen Unmöglichkeit, das an Nicht-Ureinwohner verliehene Recht aufzuheben, hat die Regierung als Echo auf die öffentlichen Proteste die Flächen der Ureinwohnerreservate um weitere ca. 20.000 ha erweitert. Dabei wurde eine zusätzliche Flächenbeschränkung mit 20 ha je Familie eingeführt, da eine Vergrößerung der Ureinwohnerreservate nicht im Einklang mit der demographischen Steigerung stattfinden sollte (Yen und Yang 2004).

Außerdem wird das Eigentumsrecht im Ureinwohnerreservat als ein hypothekarisches Pfand anerkannt. Seit dem Jahr 2001 gilt, dass das Nutzungsrecht auch im Ureinwohnerreservat als Sicherungsobjekt gehandelt werden kann. Einen Überblick über die Bodenpolitik für Ureinwohner seit 1945 zeigt Tab. 3.5.

⁷ Die von Ureinwohnern benutzten bzw. besessenen Flächen entsprechen nicht der gesamten Fläche der Ureinwohnerreservate. Die Flächen nach dem ersten Entwurf der Verordnung für Ureinwohnerreservate waren mehr als das Produkt der Anzahl der Ureinwohner mal 3 ha pro Kopf, da noch einige Flächen zusätzlich z. B. als Zugabe zur Umsiedlung geplant waren. Außerdem ist die Privatisierung von Ureinwohnerreservaten, die nach der japanischen Regelung mit 3 ha pro Kopf erfolgte, bis heute noch nicht vollständig durchführt.

⁸ Die zwei Demonstrationen waren damals eine sehr große und quasi erfolgreiche Bewegung in Taiwan. Sie brachten eine Verfassungsergänzung mit „Ureinwohnerkapitel“ und die Gründung des Ureinwohnerkomitees.

Tab. 3.5 Überblick zur Entwicklung der Bodenpolitik für Ureinwohner nach der japanischen Herrschaftszeit

Zeit	Wirkungsbereich	Zweck der Politik	Wichtige Merkmale
1945	Nutzungsrecht und Fruchtrecht	Übernahme der Bodenpolitik der japanischen Kolonialverwaltung	1. Ureinwohnerreservat als Staatsgut 2. Nutzungsrecht und Fruchtrecht der Ureinwohner bis zu 3 ha pro Kopf
1951	Nutzungsrecht und Fruchtrecht	Verbesserung des wirtschaftlichen Lebens und Erhöhung der Agrarproduktivität	1. Ureinwohnerreservat als Staatsgut 2. Anerkennung zum langfristigen benutzten Land mit ausschließlichem Nutzungs- und Fruchtrecht
1958-1966	Nutzungsrecht und Fruchtrecht	1. Verbesserung von Grundbuch und Kataster im Ureinwohnerreservat 2. Förderung der Bewaldung und des Übergangs vom Wanderfeldbau zum Dauerfeldbau (sedentary cultivation)	1. Ureinwohnerreservat als Staatsgut 2. Definition zum Umfang von Nutzungs- und Fruchtrecht in den Ureinwohnerreservaten für privaten individuellen Nutzungszweck. Mit dieser Definition wurde in Ureinwohnerreservaten ein marktfähiges Gut geschaffen.
1966	1. Anmeldung des Bewirtschaftungsrechts als landwirtschaftliche Nutzflächen im katastrierten Ureinwohnerreservat 2. Anmeldung des Nutzungsrechts als Bauland im katastrierten Ureinwohnerreservat 3. Miet- und Pachtrecht	Privatisierung des Ureinwohnerreservates an Ureinwohner, um ihr Leben zu verbessern	1. Ureinwohnerreservat als Staatsgut, wenn nicht ein privater individueller Ureinwohner sein Erwerbsrecht ausgenutzt hat 2. Individuelle Privatisierung zum vollständigen Eigentumsrecht im Ureinwohnerreservat nach <u>10</u> jähriger Nutzungszeit
1974-2003	1. Anmeldung des Bewirtschaftungsrechts als landwirtschaftliche Nutzflächen im katastrierten Ureinwohnerreservat 2. Anmeldung des Nutzungsrechts als Bauland im katastrierten Ureinwohnerreservat	Privatisierung des Ureinwohnerreservates an Ureinwohner, um ihr Leben zu verbessern	1. Ureinwohnerreservat als Staatsgut 2. Individuelle Privatisierung des vollständigen Eigentumsrechts im Ureinwohnerreservat nach <u>5</u> -jähriger Nutzung an registrierten Flächen ab 1990

Zeit	Wirkungsbereich	Zweck der Politik	Wichtige Merkmale
	3. Anmeldung des Nutzungsrechts als forstwirtschaftliche Nutzflächen im katastrierten Ureinwohnerreservat		
1991-1995	1. landwirtschaftliches Bewirtschaftungsrecht 2. Eigentumsrecht 3. Miet- und Pachtrecht	Weitere Ausdehnung der Reservatskatastrierung als Reaktion auf die Forderungen der „Landrückgabe-Bewegung“	1. Erweiterung der Katastrierung um ca. 20.000 ha Flächen als Ureinwohnerreservat 2. Landrestriktion von 20ha/Familie 3. Eigentumsrecht und Erbbau-recht als Sicherungsobjekt

Quelle: vgl. Yen 1999; Wu 1998; Yen und Yang 2004; Lin 2007.

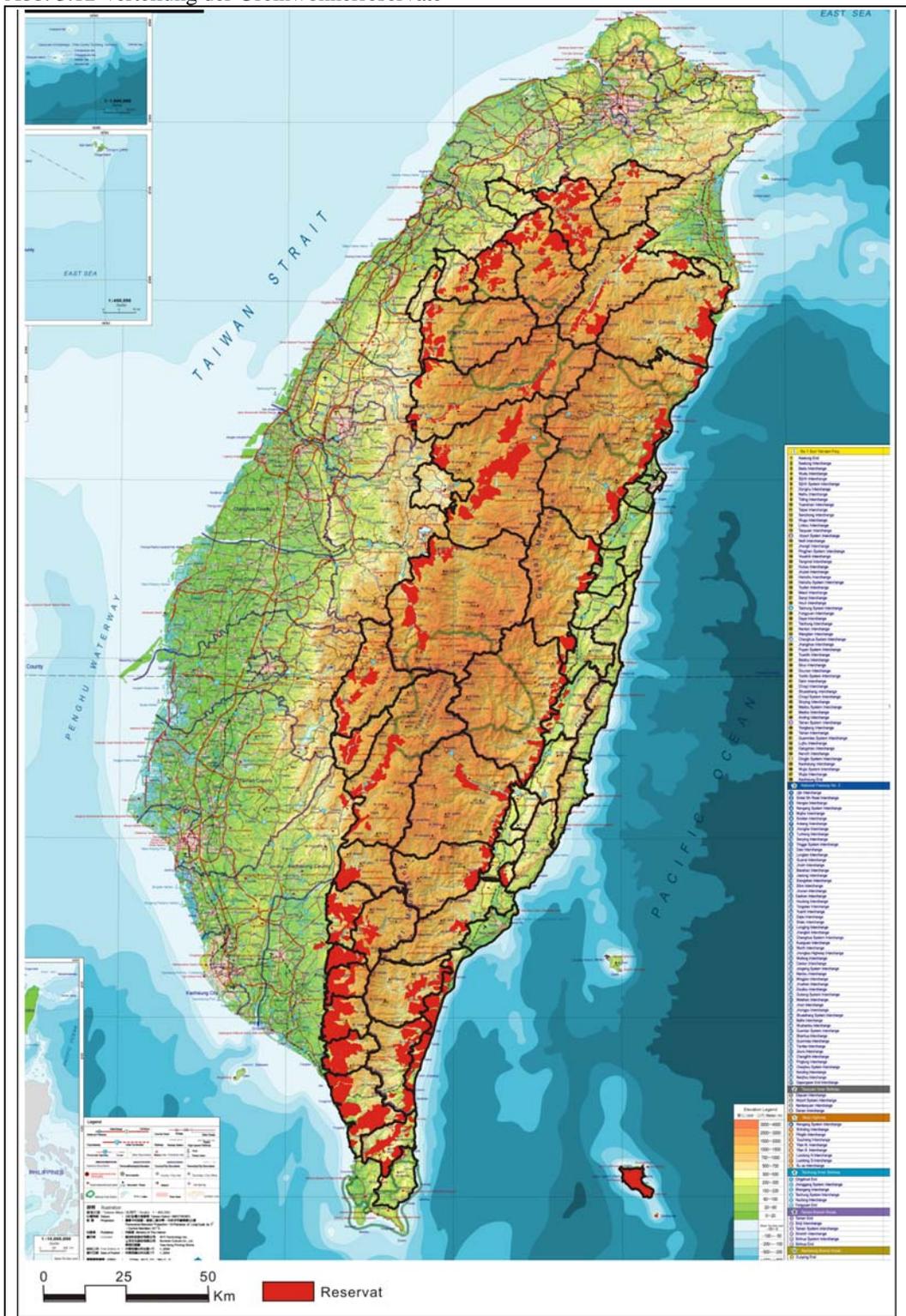
Heutzutage umfassen die Ureinwohnerreservate in Taiwan ca. 263.428 ha (Stand: 2009). Das entspricht 13,7% der Gesamtfläche Taiwans (Tab. 3.6). Davon sind ca. 50% mit Voll- oder Teilrecht privatisiert worden (Stand: 2009). Die Abb. 3.12 zeigt die fragmentierte geographische Verteilung der Reservate. Die Karte zeigt auch, dass die meisten Stämme nach zwangsweiser Umsiedlung im Gebirgsvorlandgebiet oder im Talgebiet leben.

Tab. 3.6 Flächen der Ureinwohnerreservate in Taiwan

Taiwan(1)	Ureinwohner-Gemeinde(2)	Reservat (3)	Verhältnis (2)/(1)	Verhältnis (3)/(1)	Verhältnis (3)/(2)
3.600.000 ha	1.922.339 ha	263.428 ha	53,3%	7,3%	13,7%

Quelle: Ureinwohnerkomitee 2009.

Abb. 3.12 Verteilung der Ureinwohnerreservate



Quelle: Eigene Darstellung.

Kapitel 4.

Konflikte über Grund und Boden

in Bezug auf die Ureinwohner Taiwans

Nach einem Überblick über die Lebenssituation der Ureinwohner wird eine Vorortterhebung in einem bis heute noch nicht verwendeten Maßstab durchgeführt, um dadurch das dörfliche Leben der Ureinwohner aufzuzeigen. Ebenso wird eine Zusammenfassung der bisherigen Forschung erstellt und ergänzt mit Interviews zu den Schwerpunkten der Bodenpolitik und Landentwicklung.

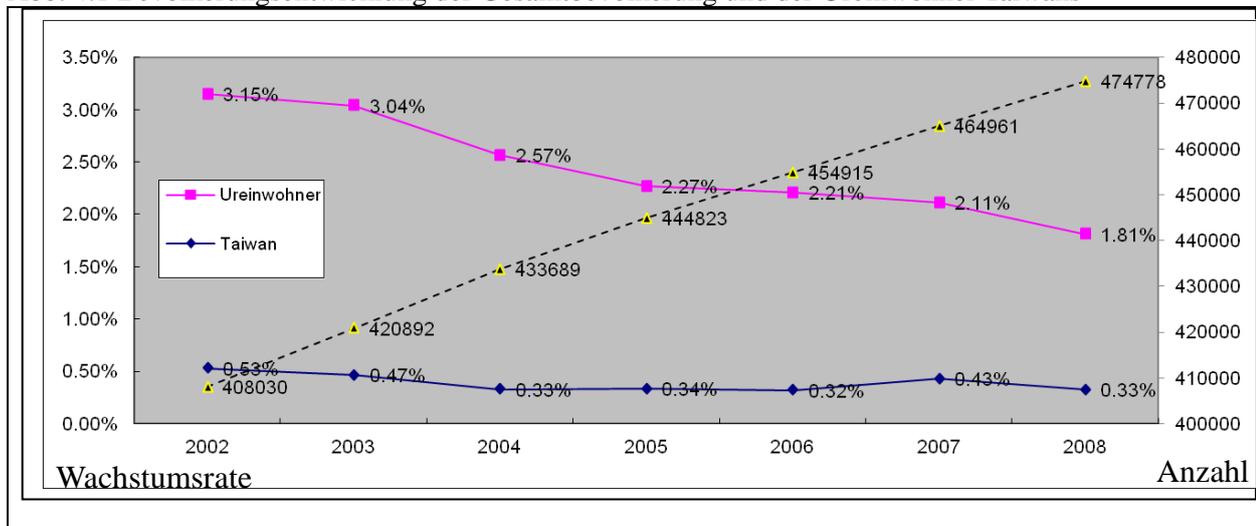
4.1 Überblick zur Lebenslage der Ureinwohner

Für einen Überblick zur Lebenssituation der Ureinwohner werden die staatlichen statistischen Daten analysiert.

4.1.1 Demographischer Wandel¹

Die Wachstumsrate der Bevölkerung Taiwans stagniert auf sehr niedrigem Niveau mit ca. 0,33% im Jahr 2008, die Bevölkerungszahl bleibt dadurch fast konstant. Die Ureinwohner nähern sich in ihrer Entwicklung, ausgehend von einem deutlichen hohen Zuwachs, ebenfalls der gesamtgesellschaftlichen Tendenz an; seit Anfang des 21. Jahrhunderts wächst ihre Bevölkerungszahl weniger stark².

Abb. 4.1 Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung und der Ureinwohner Taiwans



Quelle: Eigene Darstellung; Statistikamt 2009.

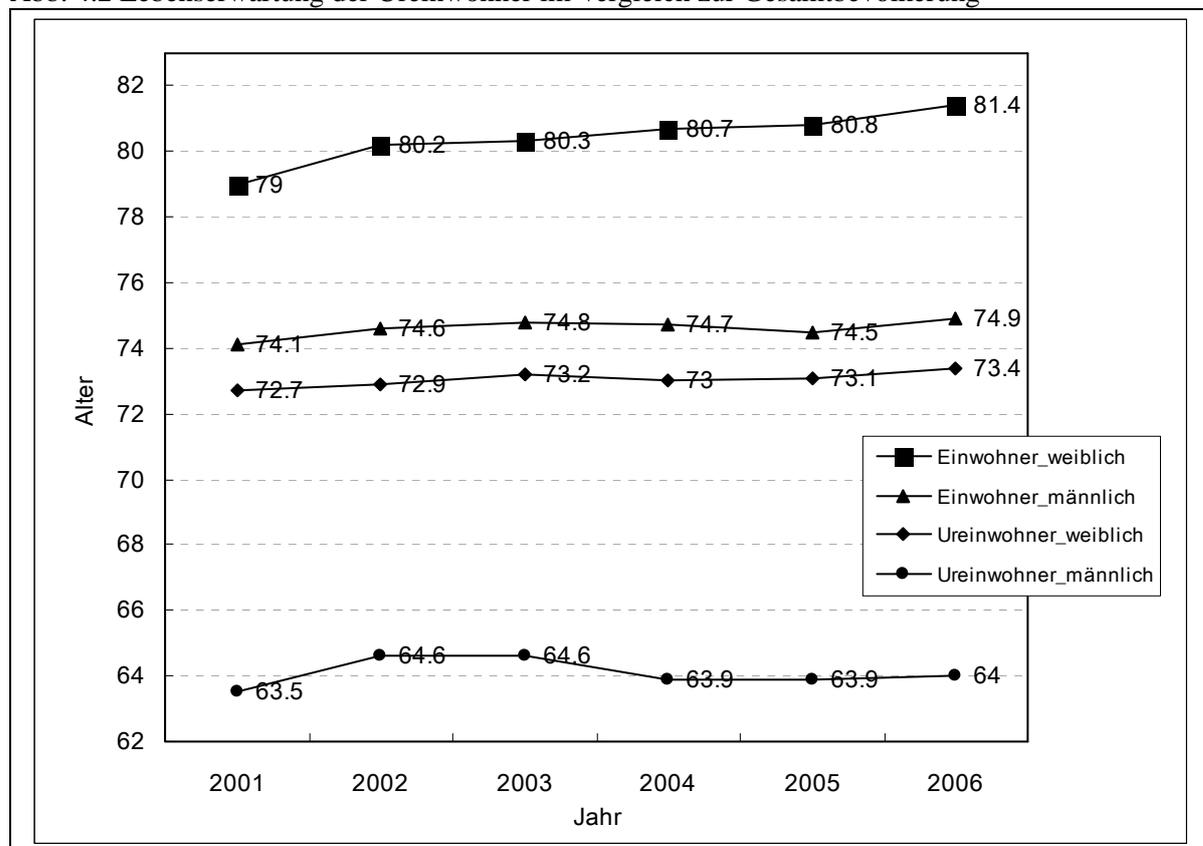
¹ Die Statistik der Demographie der Ureinwohner zeigt erst nur die Entwicklungstendenz, die genaue Zahl der Ureinwohner ist unklar. Da sie wegen der Berücksichtigung zur gesellschaftlichen Stigmatisierung ihre Anmeldung des Personalstatus als Ureinwohner zurückhalten könnten, obwohl diese Berücksichtigung deutlich verringert ist (Quelle: Bemerkung nach Statistikprotokoll, Innenministerium 2012, <http://sowf.moi.gov.tw/stat/week/week10047.doc>, Stand:2012).

² Geburtenrate der Ureinwohner im Jahr 2010 beträgt 11,9, weniger als die im Jahr 2006 mit 12,4 (Quelle: Gesundheitsprotokoll, S. 30, Ureinwohnerkomitee 2010, <http://www.apc.gov.tw/portal/docDetail.html?CID=217054CAE51A3B1A&DID=0C3331F0EBD318C2B601128FD956E853>, Stand:2012).

4.1.2 Lebenserwartung

Die Lebenserwartung der Ureinwohner beträgt je nach Geschlecht ca. 8-10 Jahre weniger als die der Gesamtbevölkerung. Ihre Todesursache ist meistens Krebs; die Häufigkeit dieser Erkrankung ist 2-4-fach höher als in der Gesamtbevölkerung. Darüber hinaus spielen Unfälle bei der Arbeit, vor allem der körperlichen Arbeit wie etwa auf dem Bau, eine offensichtliche Rolle. Sie treten fast doppelt so häufig auf wie in der Gesamtbevölkerung.

Abb. 4.2 Lebenserwartung der Ureinwohner im Vergleich zur Gesamtbevölkerung

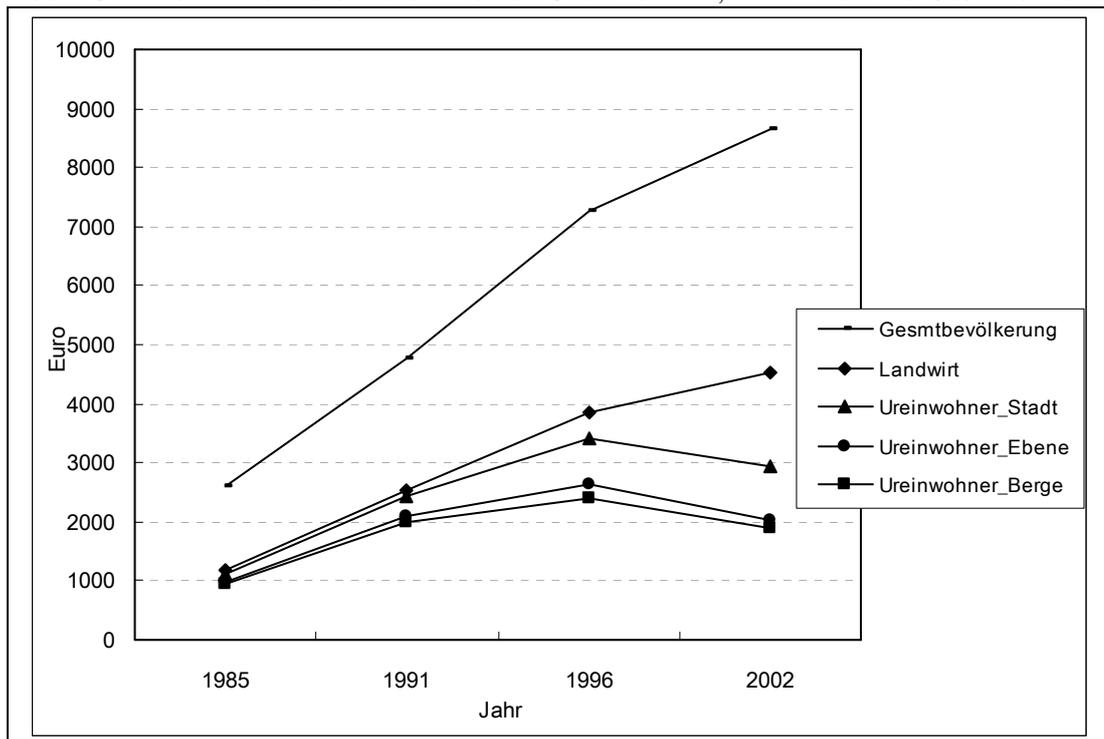


Quelle: Eigene Darstellung; Ureinwohnerkomitee 2006; Statistikamt 2009.

4.1.3 Einkommen

Das jährliche Einkommen der Ureinwohner beträgt im Durchschnitt 25% weniger als das der Gesamtbevölkerung und 15% weniger als das von Landwirten. Die in der Stadt wohnenden Ureinwohner verdienen 10 % mehr als die in der Heimat verbliebenen.

Abb. 4.3 Einkommensunterschiede zwischen Ureinwohnern, Landwirten und Gesamtbevölkerung



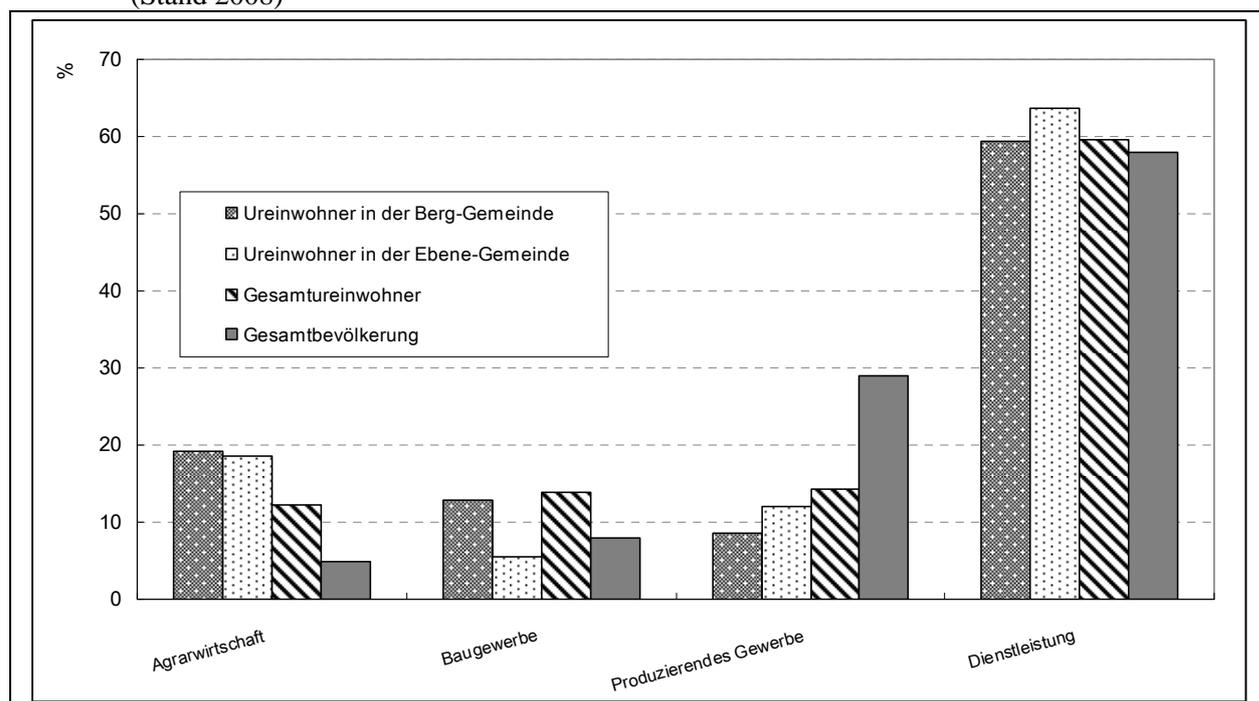
Quelle: Eigene Darstellung; Ureinwohnerkomitee 2002; Statistikamt 1985-2002; Yen und Yang 1985-1996.

4.1.4 Verteilung der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen

Während nur 5% der Erwerbstätigen der Gesamtbevölkerung in der Agrarwirtschaft arbeiten, sind dort noch 13% der erwerbstätigen Ureinwohner beschäftigt, vor allem in den Ureinwohner-Gemeinden beträgt ihre Quote fast 20%. Im Baugewerbe arbeiten 13% der erwerbstätigen Ureinwohner, was mehr als dem doppelten Niveau der Gesamtbevölkerung entspricht. Im produzierenden Gewerbe haben die Ureinwohner deutlich weniger Chancen. Obwohl der Anteil der erwerbstätigen Ureinwohner im Dienstleistungssektor dem der Gesamtbevölkerung entspricht, konzentrieren sich ihre Stellen auf Bereiche wie Hotels, Restaurants und Supermärkte (ca. 20%). Ihre Arbeitsmöglichkeiten bestehen in relativ wenig technischen, körperlichen Tätigkeiten (Bericht zu Erwerbstätigen der Ureinwohner, 2008³).

³ Quelle: <http://www.apc.gov.tw/portal/docList.html?currentPage=2&CID=19F6DD25969C101D>, Stand: 2010.

Abb. 4.4 Erwerbstätigkeit der Ureinwohner und der Gesamtbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen (Stand 2008)

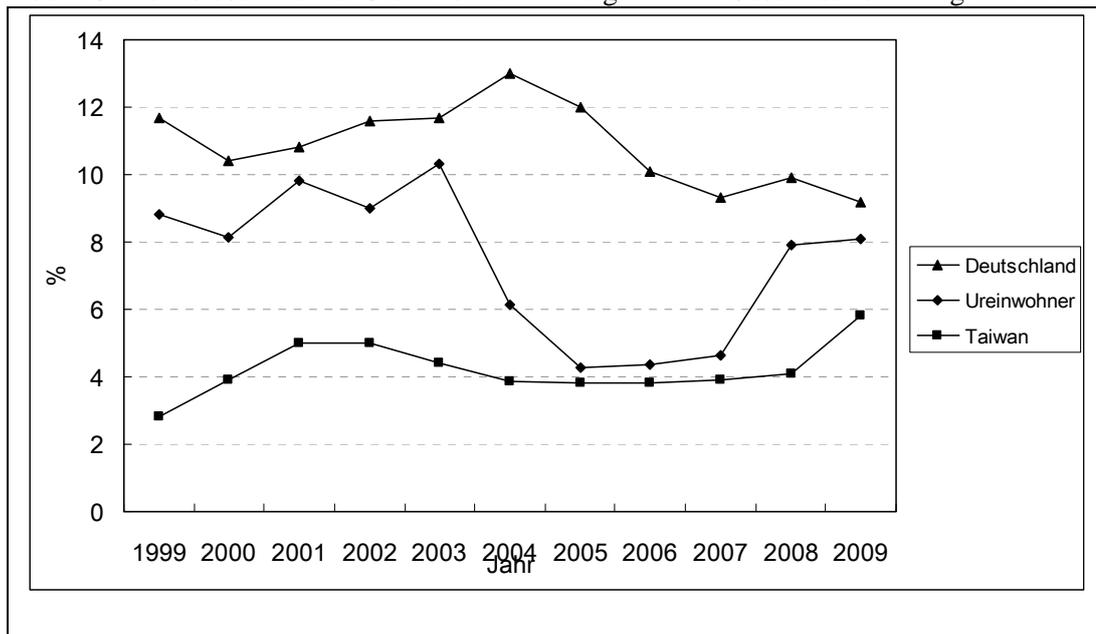


Quelle: Eigene Darstellung, Ureinwohnerkomitee, 2008; Statistikamt, 2008.

4.1.5 Arbeitslosigkeit

Durchschnittlich ist die Arbeitslosigkeit der Ureinwohner bei meist über 8% doppelt so hoch wie die der Gesamtbevölkerung. Vom Jahr 2003 bis zum Jahr 2007 legte die Regierung ein Sonderprogramm von „Sofort-Jobs“ auf, das kurzzeitig Jobs für techniklose und erfahrungslose Menschen bot. Dadurch wurde die Arbeitslosigkeit unter Ureinwohnern erfolgreich bis zum durchschnittlichen Niveau gesenkt. Nach Auslaufen des Programms stieg die Arbeitslosigkeit wieder auf das vorherige Niveau, liegt aber dennoch unter der Arbeitslosenrate in Deutschland (siehe Abb. 4.5).

Abb. 4.5 Arbeitslosenrate der Ureinwohner im Vergleich zur Gesamtbevölkerung und zu Deutschland



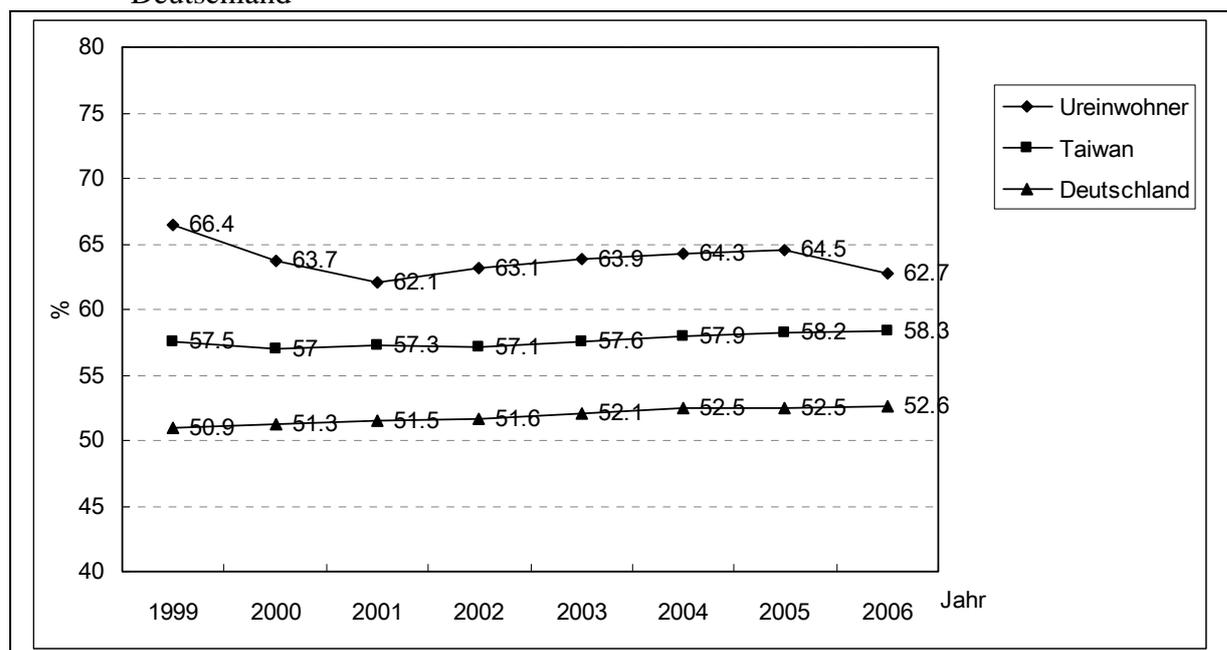
Quelle: Eigene Darstellung; Statistiksamt Taiwans 2010; Ureinwohnerkomitee 2010; Statistiksamt Deutschlands 2010.

4.1.6 Erwerbsquote

Die höhere Erwerbsquote⁴ der Ureinwohner gemäß Abb. 4.6 zeigt, dass in Taiwan, dort insbesondere bei den Ureinwohnern, mehr Personen im erwerbsfähigen Alter gezwungen sind, einer Arbeit nachzugehen als in Deutschland. Der Grund dafür dürfte bei den niedrigen Einkommen liegen.

⁴Erwerbsquote = (Erwerbstätige + Erwerbslose) / (Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter insgesamt) × 100%; sie bezeichnet den prozentualen Anteil der tatsächlich Erwerbstätigen an der Gesamtheit aller Personen im erwerbsfähigen Alter (15. bis 64. Lebensjahr). Quelle: Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 4., aktual. Aufl. Bonn: Dietz 2006; http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=RM22Y1.

Abb. 4.6 Erwerbsquote der Ureinwohner im Vergleich zur Gesamtbevölkerung und zu Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung; Statistikamt Taiwans 2007; Deutschlands 2007.

4.1.7 Wirtschaftliche Abhängigkeit von der Landwirtschaft

Sowohl der Anteil der Erwerbstätigen als auch das Haushaltseinkommen aus der Landwirtschaft hat bei den Ureinwohnern in den letzten 50 Jahren deutlich abgenommen, liegt aber signifikant immer noch über den Werten der Gesamtbevölkerung. Überdies ist bei den Berg-Ureinwohnern eine größere Abhängigkeit von der Landwirtschaft festzustellen als bei den Ebenen-Ureinwohnern.

Tab. 4.1 Anteil der Landwirtschaft an der Erwerbstätigenzahl und dem Haushaltseinkommen⁵

Jahr	Berg-Ureinwohner		Ebenen-Ureinwohner		Gesamtbevölkerung
	Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen	Anteil am Haushaltseinkommen aus der Landwirtschaft	Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen	Anteil am Haushaltseinkommen aus der Landwirtschaft	Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen
1967	90,15%	73,50%	-	-	44.74%
1972	78,82%	59,40%	-	-	40.72%
1978	75,40%	44,80%	57,16%	29,00%	33.64%
1985	62,60%	21,63%	45,32%	11,57%	22.07%
1991	62,21%	15,51%	47,52%	8,41%	19.67%
1996	55,04%	12,46%	39,87%	9,09%	17.16%
2002	29,65%	-	26,13%	-	15.66%

Quelle: Lin 2007.

4.2 Lebenssituation im Maßstab eines Stammes – Ergebnisse der Feldarbeit

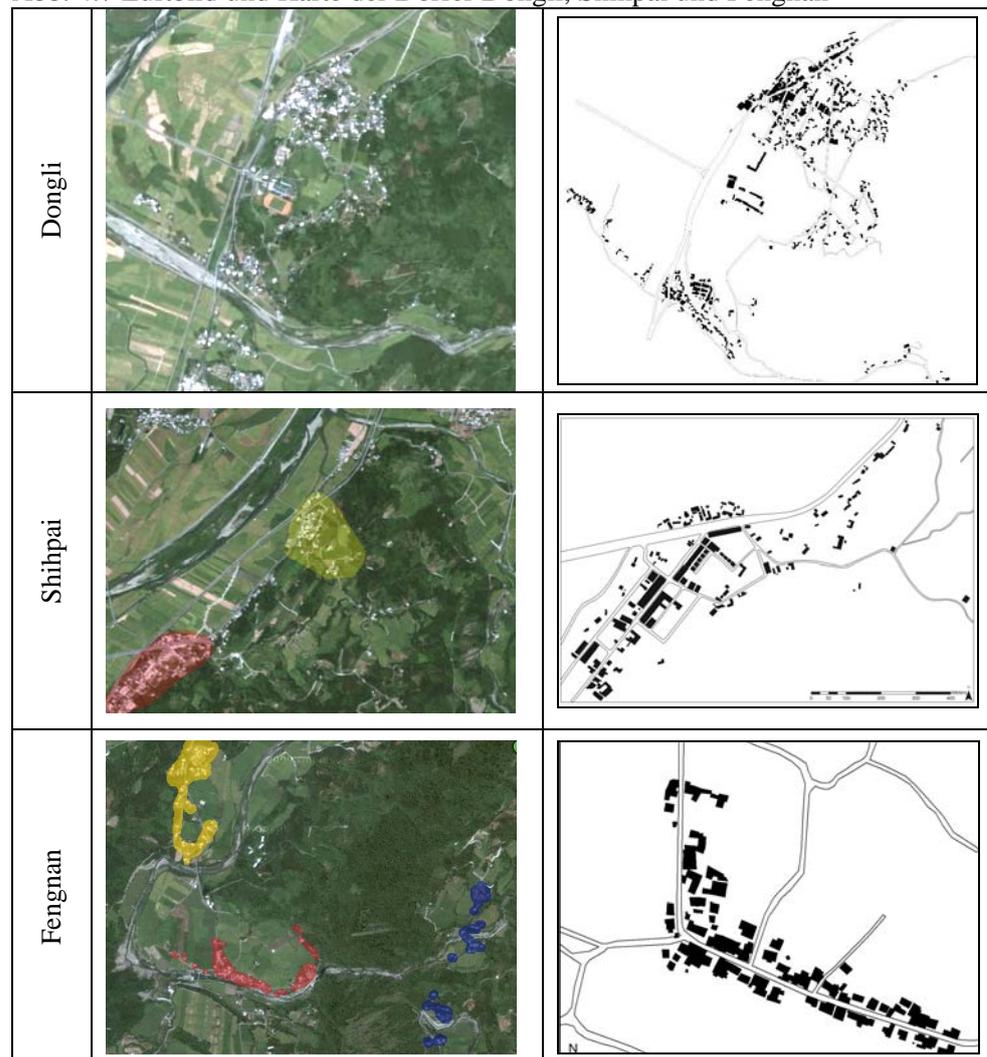
Trotz der vielen Umbrüche, die die Ureinwohner Taiwans erlebt haben, bleibt die Gesellschaftsform mehr oder minder eine Stammesgesellschaft, vor allem die Gruppen, die auf dem Siedlungsgebiet ihres „Heimatstammes“ liegen. Die Eigenschaften und die Lage dieser räumlich und ethnisch gemeinschaftlichen Einheiten wurden nicht von den allgemeinen staatlichen Statistiken erfasst. Deshalb erfolgte eine ergänzende Feldstudie in ausgewählten Dörfern. Die drei ausgewählten Dörfer liegen im mittleren Talgebiet in Osttaiwan (siehe Abb. 1.2), welches vorwiegend von der Landwirtschaft geprägt ist, weit weg von den Zentralorten, und damit in einem klassischen ländlichen Raum. Die drei Dörfer sind benachbart, bestehen aber aus unter-

⁵ Die fehlenden Informationen in Tab. 4.1 resultieren aus Mängeln der originalen staatlichen Statistik.

schiedlichen Ethnien. Das Dorf Dongli gehört zu einer nicht offiziell anerkannten Ethnie. Das Dorf Shihpai ist eine Han-Siedlung und im Dorf Fengnan sind 97% der Einwohner anerkannte Ureinwohner, die zur Ethnie Pangcah gehören.

Die Felderhebung erfasst nicht nur die sozialen und wirtschaftlichen Grundaspekte, sondern ermittelt auch das Innenentwicklungspotenzial. Sie ist flächendeckend durchgeführt worden.

Abb. 4.7 Luftbild und Karte der Dörfer Dongli, Shihpai und Fengnan

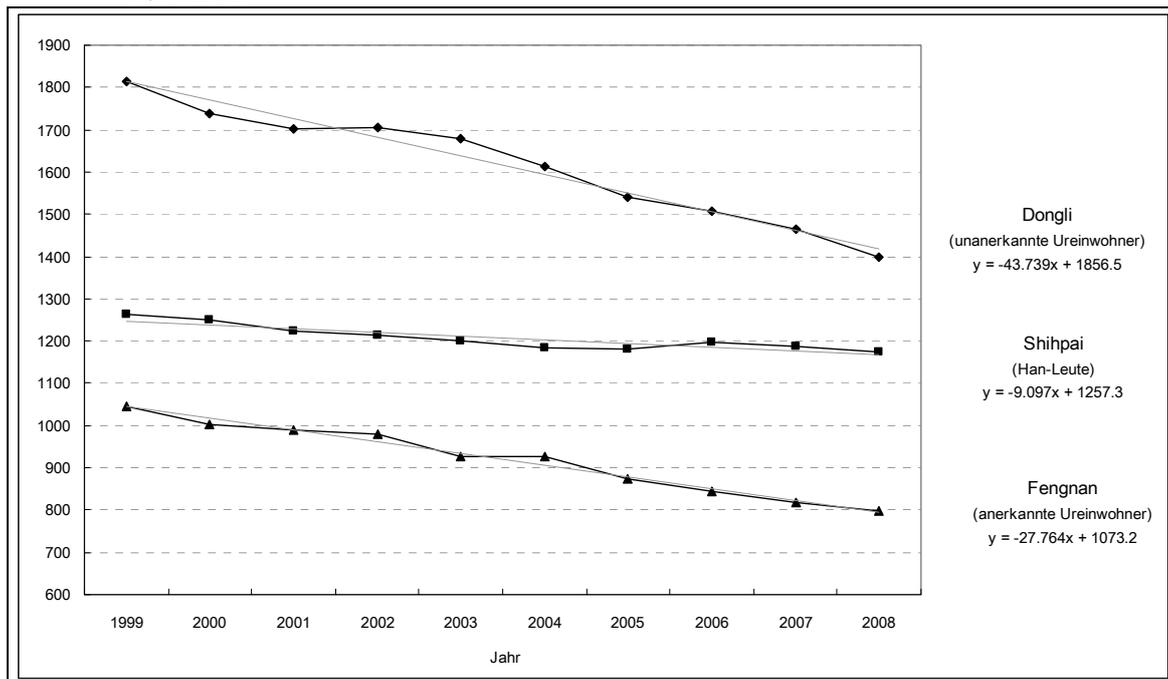


Quelle: Luftbilder aus Google Earth; Karte der Siedlungsstruktur nach eigener Darstellung.

4.2.1 Demographische Entwicklung

In den vergangenen 10 Jahren schrumpfte die Bevölkerung in allen drei Dörfern. Abb. 4.8 zeigt deutlich den Einwohnerrückgang in den Dörfern Dongli und Fengnan, der in den zwei Dörfern mit Ureinwohnern stärker ist als in Shihpai. Die Graphen in der Abbildung 4.8 zeigen diesen Zusammenhang mit Hilfe einer linearen Trendlinie bestimmt durch die Formel $y = a x + b$, wobei a der Steigung entspricht. Die Ureinwohner-Dörfer Dongli und Fengnan weisen mit $-43,739$ und $-27,764$ die deutlich höheren negativen Steigungen aus, was einer höheren Bevölkerungsabnahme im Vergleich zum Han-Dorf Shihpai mit $-9,097$ entspricht.

Abb. 4.8 Demographische Entwicklung der 3 Dörfer Dongli, Shihpai und Fengnan in den vergangenen 10 Jahren



Quelle: Eigene Darstellung.

4.2.2 Amtliche und tatsächliche Altersstruktur

Im Vergleich zur Anzahl der amtlichen Wohnanmeldungen⁶ besteht eine sehr große Differenz zur Anzahl der Bewohner, die tatsächlich ihren Alltag im Dorf erleben (siehe Tab. 4.2). Darüber hinaus besteht ein Unterschied in der Größe der Differenzen zwischen den Dörfern der Ureinwohner und der Han-Leute. Daraus könnte man folgern, dass im Han-Dorf die Statistik besser mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, weil weniger Wanderarbeiter unangemeldet fortziehen, was durch die Abb. 4.9 belegt wird. Die Anzahl der Mitglieder pro Familie zeigt auch, dass im Han-Dorf durchschnittlich eine Person mehr als im Ureinwohner-Dorf in der Heimat bleiben kann. Das Billeter- Maß⁷ zur Altersstruktur zeigt eine ausgeprägte Tendenz zur Überalterung in allen drei Dörfern, ein Befund, der auch aus Abb. 4.9 sichtbar wird.

Tab. 4.2 Demographische Merkmale der drei Untersuchungsdörfer

Merkmale	Dongli	Shihpai	Fengnan
Bewohner(amtlich)/ Differenz in %	744(1397)/-45.5%	740(1136)/-34.9%	433(797)/-44.5%
Familie(amtlich) / Differenz in %	353(487)/-31.2%	240(358)/-33.0%	202(286)/-30.0%
Mitglieder pro Familie	2.11	3.08	2.14
Altersstruktur Billeter- Maß J	-1.153	-0.662	-1.508

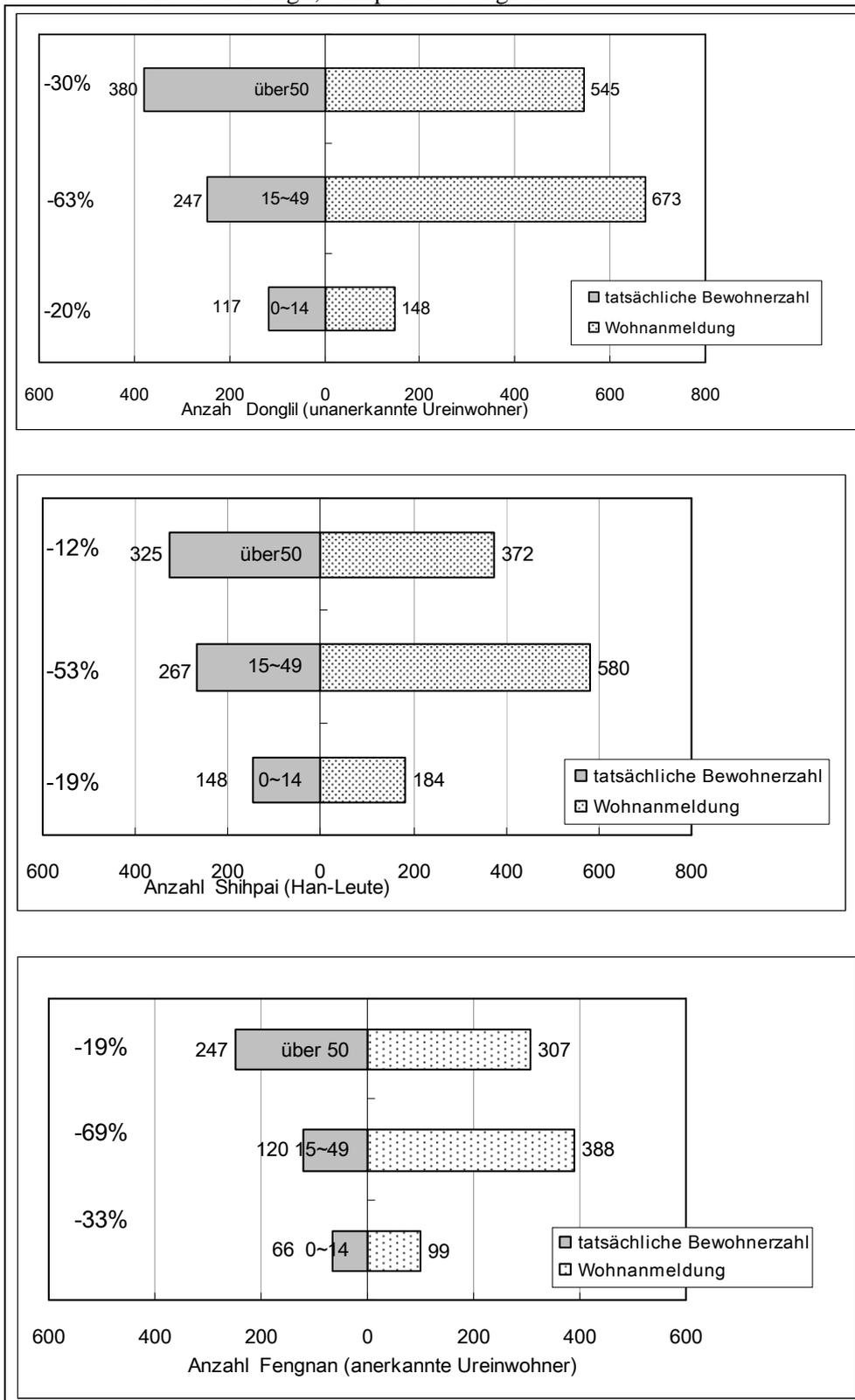
Quelle: Eigene Darstellung.

Die Altersverteilung in der Abb. 4.9 zeigt weiter eine Differenz zwischen den beiden Zählungen der Altersstruktur, wobei die mittlere Altersgruppe in beiden Ureinwohner-Dörfern besonders durch Fehlanmeldungen belastet ist.

⁶ In Taiwan ist die Wohnanmeldung nur an einem Wohnort möglich. Wenn man in der Stadt arbeitet, gibt es keine Pflicht, die Wohnanmeldung auf den Arbeitswohnort umzumelden. Außerdem will ein Vermieter meist aus steuerlichen Gründen nicht, dass ein Mieter seine vermietete Wohnung als Wohnort anmeldet, und so bleiben die Menschen in ihrer Heimatstadt angemeldet, obwohl sie in der Stadt arbeiten. Aus diesem Grund kann die Differenz der Anzahl zwischen amtlichen und tatsächlichen Wohnanmeldung die Lebenssituation der Bewohner repräsentieren.

⁷ Billeter-Maß J = Personen (0 bis unter 15 J.) in % - Pers. (50 J. und älter) in % / Personen (15 – bis unter 50 J.) in %. Der grobe Mittelwert für ländliche Gemeinden in Bayern liegt bei ca. -0.30 bis -0.35. Zahlen, die über dieser Spanne liegen (zB. -0.50 oder -0.60), weisen auf eine Tendenz zur Überalterung. Quelle: Bayerisches Aktionsprogramm Dorf vital, 2006.

Abb. 4.9 Vergleich zwischen der Zahl der Wohnanmeldungen und der tatsächlichen Bewohnerzahl in den Dörfern Dongli, Shihpai und Fengnan



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Differenz zwischen der Zahl der Wohnanmeldungen und der tatsächlichen Bewohnerzahl in den 3 Dörfern lässt darauf schließen, wie die Wanderarbeit der arbeitsfähigen Schicht zwischen 15-49 Jahren die Überlebensstrategien der Familie beeinflusst. Die Kinder und die Älteren bleiben in den drei Dörfern in der Heimat. Nur im Han-Dorf Shihpai versuchen mehr Eltern mit ihren Kindern am Arbeitsort zusammenleben⁸. Dies scheint der Ureinwohnerbevölkerung außerordentlich schwer zu fallen, sodass die Großeltern in den Heimatdörfern die Versorgung ihrer Enkelkinder übernehmen.

4.2.3 Wirtschaftliche Aspekte

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den drei Dörfern zeigen nach Tab. 4.3 große Unterschiede.

Tab. 4.3 Merkmale des Lebens- Ist-Stands der drei Untersuchungsdörfer

Merkmale	Dongli	Shihpai	Fengnan
Erwerbstätige	51.24%	72.41%	47.53%
monatliches Einkommen pro Familie	ca. 500€	ca.700€	ca. 300€
Arbeitslosigkeit	22.28%	17.14%	34.58%

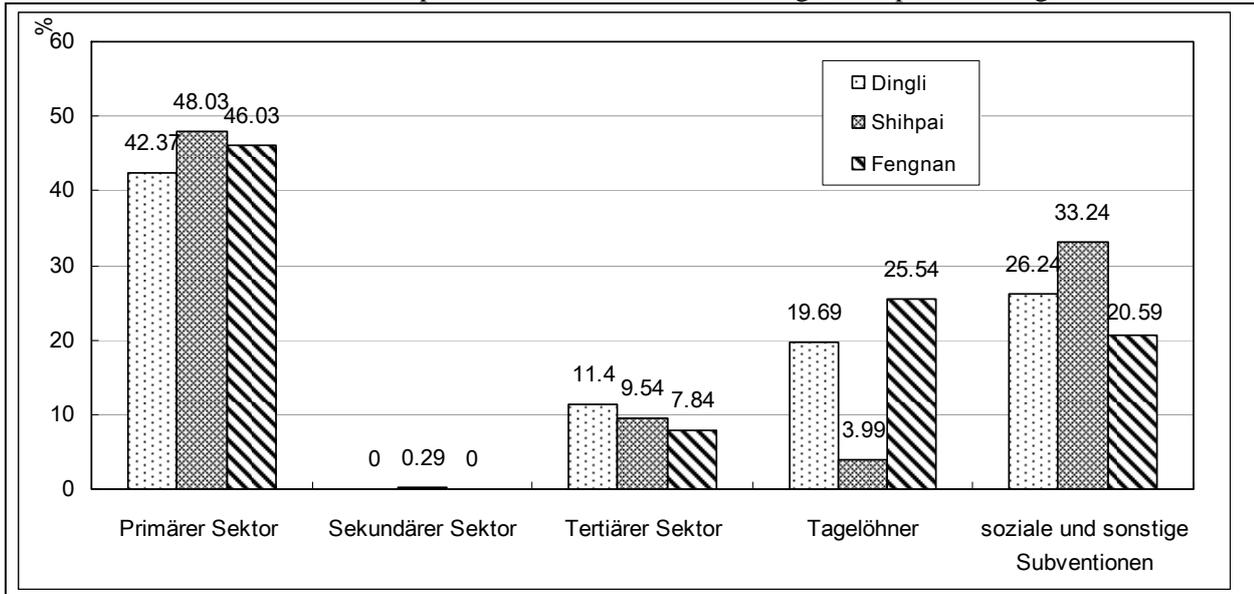
Quelle: Eigene Darstellung.

Die beiden Ureinwohner-Dörfer Dongli und Fengnan liegen in ihrer wirtschaftlichen Situation eng beieinander, während das Dorf Shihpai mit Han-Bevölkerung einen deutlich höheren Standard aufweist. Die Zusammensetzung des Einkommens zeigt Abb. 4.10:

- Während bei den Ureinwohnern die Einkommensquelle durchschnittlich zu über 20% aus Tagelohn bezogen wird und damit der Unsicherheit ohne festen Arbeitsplatz unterliegt, bezieht das Han- Dorf Shihpai die höchsten Subventionen, bedingt durch den höheren Anteil von Familien mit landwirtschaftlicher Altersrente, ausgewiesen in den Felderhebungen.

⁸ In Taiwan ist es gesellschaftliche Gewohnheit, dass alle 3 Generation zusammen leben, vor allem auf dem Land.

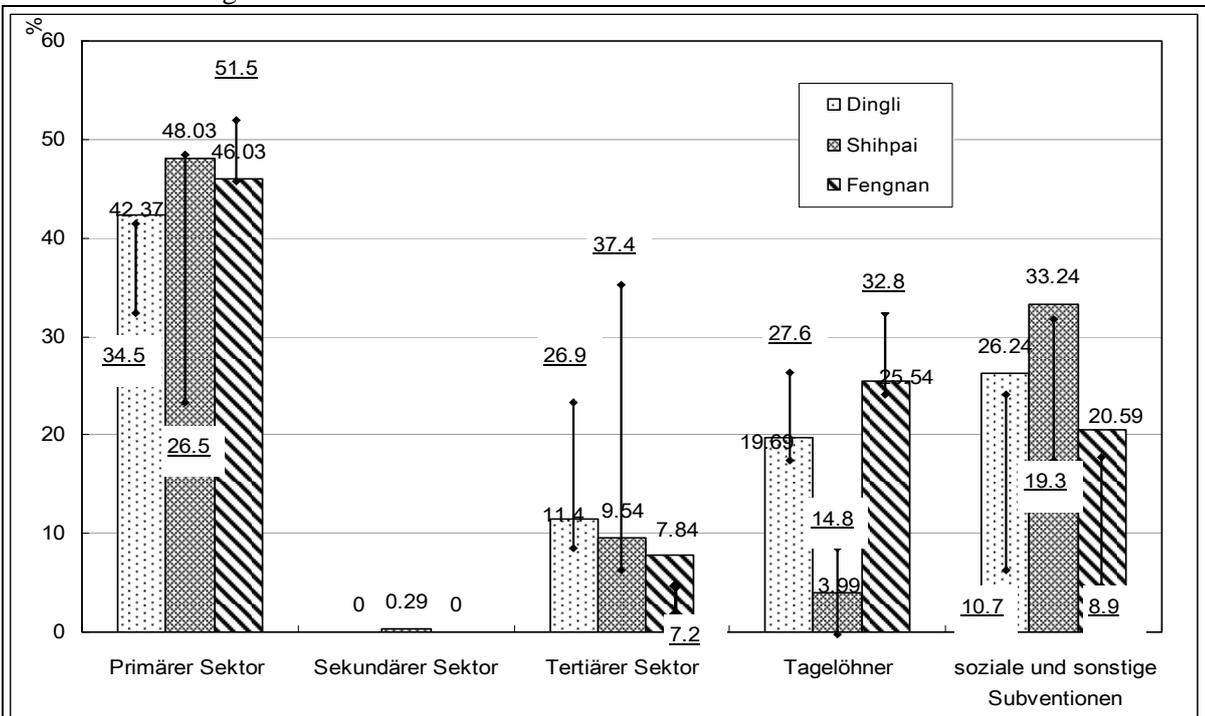
Abb. 4.10 Anteil des Einkommens pro Familie in den Dörfern Dongli, Shihpai und Fengnan



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Verteilung des Einkommens je Erwerbstätigem nach Wirtschaftsbereichen gemäß Abb. 4.11 zeigt folgende Besonderheiten auf:

Abb. 4.11 Einkommen pro Erwerbstätigem nach Wirtschaftsbereichen in den Dörfern Dongli, Shihpai und Fengnan



Zahlen mit Unterstrich bedeuten den Anteil der Erwerbstätigen
 Zahlen ohne Unterstrich bedeuten den Anteil des Einkommens
 Die Strichsäule dazwischen bedeutet die relative Leistungskraft pro Erwerbstätigem

Quelle: Eigene Darstellung.

- Das höchsten Einkommen mit 48,03% aus der Landwirtschaft (primärer Sektor) erwirtschaftet das Han- Dorf Shihpai mit nur 26,5% landwirtschaftlich Erwerbstätigen.
- Obwohl insgesamt über 50% der Einwohner für Dienstleistungen bzw. im Tagelohn arbeiten, bringen sie wenig Einkommen nach Hause. Vor allem in den beiden Ureinwohnerdörfern gibt es einen höheren Anteil von Tagelöhnern. Die relative Leistungskraft ist gering.
- Die soziale Subventionierung, obwohl nur gering (100€pro Monat), spielte eine wichtige konkrete Rolle für den Haushalt.
- Die Leistungskraft ist allerdings noch geringer im Dienstleistungssektor, üblicherweise Dorfläden und Imbissbuden, der in Shihpai stark ausgeprägt ist, wo Tagelohnarbeit unbeliebt ist.

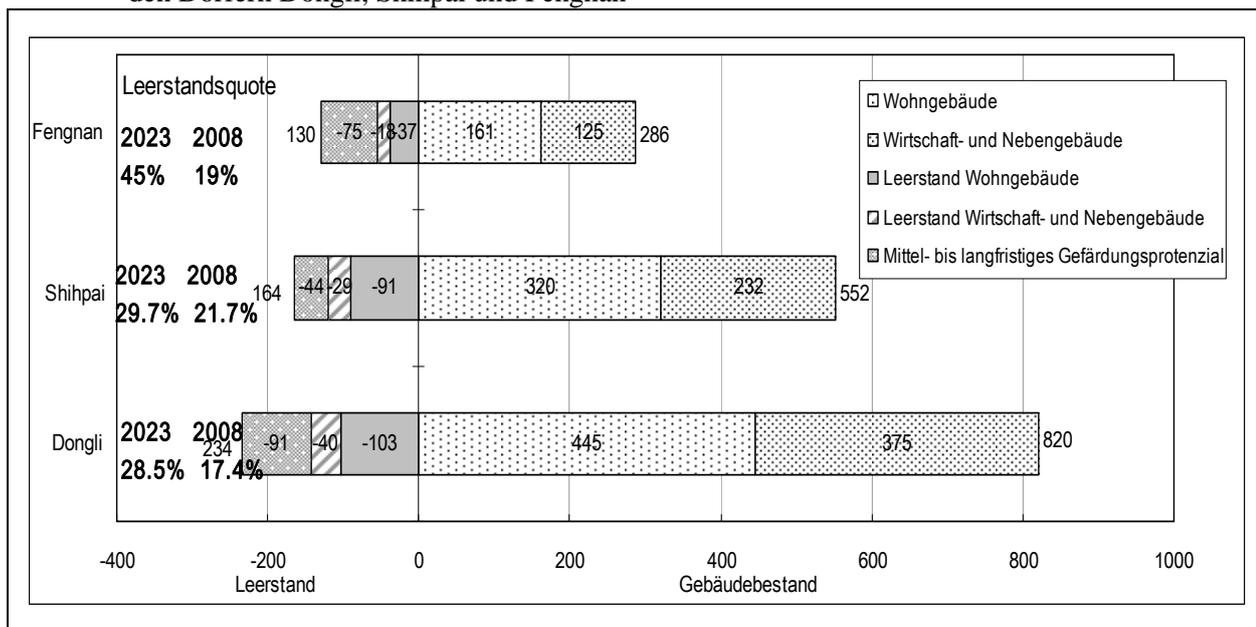
Aus der Felderhebung können kulturelle Unterschiede in der Lebensstrategie zwischen Familien der Han- und Ureinwohner-Dörfer nachgewiesen werden. Die Ureinwohner akzeptieren, dass man zurück zum Stamm kommt, wenn man in der Stadt keinen Job hat, und der Familie als Arbeitskraft in der Landwirtschaft dient, obwohl dieser Einsatz ein geringeres neues Einkommen mit sich bringt. Die Han jedoch schließen diesen „ineffizienten“ Arbeitseinsatz im bestehenden Familienbetrieb in der Landwirtschaft aus. Außerdem ist eine Tagelohnarbeit im Han-Dorf wegen ihrer Unsicherheit von niedrigem sozialem Ansehen. Deshalb bewirtschaften im Han-Dorf mehr Menschen kleine Geschäfte in Dienstleistungssektor, obwohl sie damit an sich sehr wenig verdienen können, aber dennoch eine feste Arbeit haben. Diese Mentalität der höheren sozialen Toleranz erklärt auch, warum die Ureinwohner über ein höheres Heimatgefühl verfügen. Dieser Faktor soll nicht vernachlässigt werden, wenn man an die Entwicklung der Ureinwohner denkt.

4.2.4 Innenentwicklung

Durch Erhebung der Leerstände von Häusern wurde das Innenentwicklungspotenzial geschätzt. Im Jahr 2008 standen die Gebäude in jedem Dorf zu ca. 20% leer. In 10 bis 15 Jahren werden in Fengnan 45,5% der Gebäude leer stehen und ca. 30% in Dongli und Shihpai (siehe Abb. 4.12), da das mittel- und langfristige Leerstandspotenzial wegen alleine wohnender Personen über 65 Jahren sehr groß ist.

Da die bestehenden erheblichen Leerstandsquoten insbesondere in den Dörfern der Ureinwohner noch deutlich zunehmen werden, sollte im Zuge von zukünftigen Landentwicklungsprogrammen die Behandlung von Gebäudeleerständen aufgegriffen werden.

Abb. 4.12 Mittel- bis langfristiges Innenentwicklungspotenzial⁹ durch Umnutzung der Leerstände in den Dörfern Dongli, Shihpai und Fengnan



Quelle: Eigene Darstellung.

⁹ Gebäude, in denen nur Personen älter als 65 Jahre wohnen.

4.2.5 Fazit

Im Vergleich zur staatlichen Statistik zeigen die Ergebnisse der in drei Dörfern flächendeckend durchgeführten Vororterhebung andere Zustände als amtlich verzeichnet. Die Besonderheiten sind:

- Aus einer aktiven Sicht: Die sekundären und tertiären Wirtschaftssektoren kommen für die Landentwicklung der Ureinwohner noch nicht in Frage. Diese Wirtschaftssektoren zeigen im Vergleich zur Gesamtwirtschaft ein extrem niedriges Niveau, was sowohl auf das Fehlen einer überörtlichen Entwicklungspolitik als auch auf mangelnde Fähigkeiten der Ureinwohner zurückzuführen ist. Darüber hinaus könnten die zahlreichen Leerstände von Gebäuden für Entwicklungsmöglichkeiten genutzt werden.
- Aus einer passiven Sicht: Der Stamm müsste als Institution eine Aufwertung erfahren. Er könnte ein Refugium der Ureinwohner bilden, z. B. die Kinder und Älteren könnten im Stamm bleiben, wenn es schon nicht möglich ist, dass sie mit ihren Eltern bzw. ihren Nachkommen im Arbeitsort zusammenleben. Ob der Stamm dazu allerdings in der Lage ist, hängt von der Bewirtschaftungsmöglichkeit der Landwirtschaft ab, d.h. von der örtlichen Lage eines Stammes und von der Größe der zulässig bewirtschaftbaren Flächen.

4.3 Problemlage an Grund und Boden

Im diesem Abschnitt wird die Problematik der Ureinwohner in Bezug auf Grund und Boden durch Analyse der Literatur und der durchgeführten Interviews dargestellt, vor allem mit Blick auf die Bilanz der Politik für die Ureinwohnerreservate.

Tabelle 4.4 zeigt einen Überblick zu Konfliktfällen der Ureinwohner hinsichtlich Grund und Bodens, die nach Presseinformationen, Literatur zur Ureinwohnerforschung und Berichten von

NGO's ausgewählt wurden.

Tab. 4.4 Ausgewählte der Konfliktfälle der Ureinwohner bezüglich Grund und Boden seit den 60er Jahren.

	Zeit	Betroffene	Konfliktfall
1	1963	Atayal	Aufbau des Stausees Shihmeng, Umsiedlung aus dem Überschwemmungsgebiet.
2	Ab 1960	Atayal, Bunun, Pangcah, Puyuma	Gründung von 4 Höfen im Mittelgebirge und in Osttaiwan vom Komitee für Veteranen, um die zahlreichen Soldaten vom Festland Chinas nach dem Krieg unterzubringen.
3	1969	Atayal	Aufbau des Stausees Deji, Umsiedlung aus dem Überschwemmungsgebiet.
4	1973	Thao	Enteignung des Ackerlands für den Aufbau eines Kulturzentrums
5	1984	Sakizaya	Umsiedlung wegen des Aufbaus des Militär-Flughafens Jaishan
6	1986	Taroko	Vertragsverlängerung eines Zementkonzerns: sein Abbauvertrag im Ureinwohnerreservat basiert auf einer Fälschung der Rechtsübertragung von den Ureinwohnern durch die Gemeindeverwaltung.
7	1987	Thao	Landverlust wegen einer Stadtumlegung
8	1990	Taroko	Erschließung des Zementsondergebiets Hoping
9	1992	Bunun	Umsiedlung wegen des Aufbaus des Tourismuszentrums im Nationalpark Yushan
10		Atayal	Protest gegen Eingliederung innerhalb des Nationalparks Shiueba
11		Tao	Protest gegen Aufstellungsvorhaben des Nationalparks Orchideen-Insel
12	1995	Rukai	Protest gegen das Bauvorhaben des Stausees Majia
13	1999	Atayal	Protest gegen Walderschließung vom Komitee für Veteranen
14	2000	Bunun	Protest gegen Erschließungsvorhaben der Thermalquelle Hungye
15	2000	Atayal	Protest gegen Errichtung einer Müllverbrennungsanlage
16	2000	Atayal	Protest gegen Tourismusvorhaben durch das Forstamt
17		Pangcah	Demonstration für Landrückgabe des Stamms Karowa. Sein Land wurde in der japanischen Zeit vom staatlichen Zuckerkonzern besetzt
18	2000	Atayal	Protest gegen Errichtung des Nationalparks Magau
19	2003	Atayal	Protest gegen die Bekanntmachung des Bauleitplans im Thermengebiet Taian
20	2003	Tsou	Anklageerhebung wegen eines Sachrechts an Honig. Nutzungsrecht der Nebenprodukte des Forstes

	Zeit	Betroffene	Konfliktfall
21	2004	Atayal	Anklageerhebung gegen Ureinwohner wegen des Sammelns von Kies
22		Thao	Hotellerschließung durch das Tourismusamt Sun-moon-lake
23		Bunun	Pilotprojekt für das Jagdrecht der Ureinwohner im Staatsforst.
24		Tao	Fischereirecht der Ethnie Tao gegen ausländische Schiffe
25		Atayal	Häuserabbruch im Wasserschutzgebiet Wulai
26	2006	Atayal, Taroko	Protest gegen das Bauvorhaben einer Wasserkraftanlage
27		Taroko	Thermenschließung im Nationalpark Taroko
28		Tsou	Tourismuserschließung mit Eisenbahn im Staatforst Ali
29		Atayal	Anklageerhebung wegen der Sammlung von Holzresten umgestürzter Bäume im Stammesgebiet Simagus
30	2009	Paiwan	Protest gegen Atommülllager
31		Paiwan	Protest gegen Errichtung eines Stausees
32		Pangcah	Protest gegen Errichtung eines Parkplatzes vom Tourismusamt Ostküste infolge eines Katasterfehlers nach dem Krieg
33	2009	Atayal, Tsou, Bunun	Aufhebung der Ureinwohner-Gemeinde infolge der Aufstufung des örtlichen Landkreises zu einer kreisfreien Stadt, Verlust der Selbstverwaltung einer Ureinwohner- Gemeinde
34		Taroko	Eigentumskonflikt zwischen Stamm und staatlicher Strom AG
35		Tsou, Rukai, Paiwan, Bunun	Protest gegen weitere Nutzungsbeschränkung an Grund und Boden wegen der Ausweisung eines Sondergebiets Umweltrisiko nach der Taifunkatastrophe von 2009
36	2010	Tsou, Rukai, Paiwan, Bunun	Protest gegen Umsiedlung und Nutzungsverbot in den vom Taifun betroffenen Stämmen und Gebieten.
37	2011	Pangcah	Demonstration gegen die Übernahmeregelungen zum Landbesitz von Flächen der Ureinwohner aus der japanischen Herrschaftszeit, die zu zahlreichen Verwaltungsfehlern führten

Quelle: Indigenous Peoples Action Coalition of Taiwan¹⁰, 2010.

Die Vielzahl und die Schwere der Konfliktfälle, aber auch ihre Verschiedenheit, verdeutlicht die Brisanz der Problemlage an Grund und Boden für die Lebenssituation der Ureinwohner.

¹⁰http://ipact.atipc.org/index.php?option=com_content&view=article&id=124:2010-12-31-03-25-40&catid=54:2010-12-31-03-16-03&Itemid=97, Stand: 2012.

4.3.1 Nutzungsbeschränkung im Ureinwohnerreservat

Aufgrund der geographischen Eigenschaften der Hochgebirge von Taiwan ist das Zentralgebirge fast zur Gänze von verschiedensten Gesetzen geschützt. Schicksalhaft wohnen die meisten Stämme auf diesem Gebiet und leiden deswegen unter den Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, Nationalparks, Tierschutzgebieten, Staatforstgebieten und Landschaftsschutzgebieten. Die Beschränkungen werden wie folgt dargestellt:

A. Bewirtschaftungsbeschränkung der Ureinwohnerreservate nach Landnutzungsregelung

Im Jahr 1961, während der Katastrierung der Ureinwohnerreservate, hatte die Provinzregierung „Die Verordnung für Flächennutzungsklassifikation im Hanggebiet“ bekannt gemacht. Nach der wurden die Ureinwohnerreservate je nach ihren natürlichen Gegebenheiten wie Hangneigung, Mutterbodentiefe, Erosionspotenzial und Muttergestein in drei Landnutzungskategorien, nämlich Ackerland-, Forst-, und Tierhaltungsvorrangflächen, kartiert. Tab. 4.5 zeigt das Ergebnis.

Tab. 4.5 Bestimmung der vorrangigen Flächennutzungsart in den Ureinwohnerreservaten im Jahr 1966

Vorrangige Flächen-nutzungsart	Ureinwohnerreservat (ha)			Prozent %		
	Berg	Ebene	insgesamt	Berg	Ebene	insgesamt
Ackerland	43.735,72	3.565,73	46.301,46	18,69	29,77	19,24
Forst	169.641,20	7.672,40	177.313,60	74,19	64,06	73,68
Tierhaltung	2.773,47	144,11	2.877,58	1,20	1,20	1,20
sonstige Nutzung	13.546,46	595,16	14.141,62	5,92	4,97	5,88
insgesamt	228.656,86	11.977,41	240.634,28	100,00	100,00	100,00

Quelle: Innenministerium, 1996.

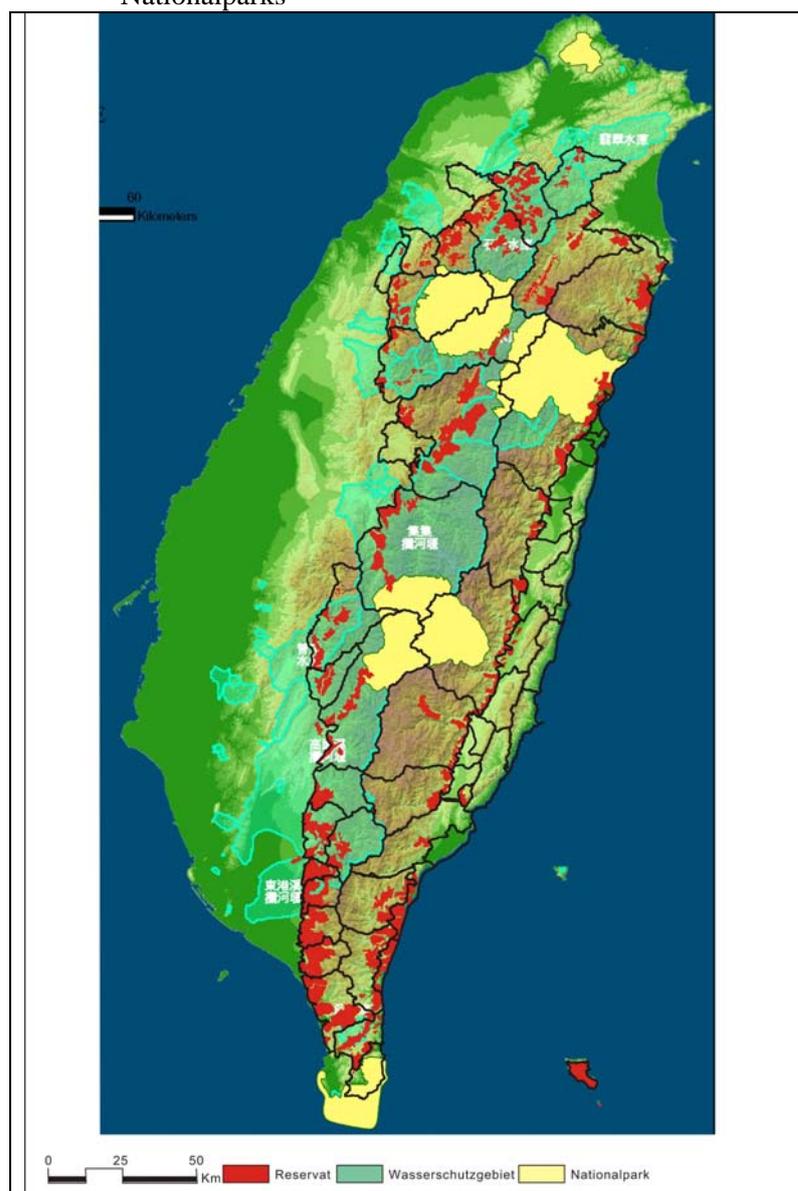
Über 70% der Ureinwohnerreservate befinden sich auf Forstvorrangflächen. Die Nutzung dieser Flächen wird noch zusätzlich vom Forst- und Erosionsschutzgesetz geregelt. Deshalb besteht praktisch keine rechtliche Möglichkeit für eine wirtschaftliche Nutzung. Erlöse entstehen nur

durch Subvention zur Bewaldung¹¹. (Lin, 2007; Yen und Yang 2004)

B. Nutzungsbeschränkung der Ureinwohnerreservate und Entschädigung

Abb. 4.13 und Abb. 4.14 zeigen die Verteilung und Überlagerung der Ureinwohner-Gemeinden, der Ureinwohnerreservate, der Wasserschutzgebiete, der Nationalparks und der Staatsforste.

Abb. 4.13 Verteilung und Überlappung der Ureinwohner-Gemeinden, der Wasserschutzgebiete und der Nationalparks



Quelle: Eigene Darstellung.

¹¹ Nach der Verordnung der Förderung zur Bewaldung im Ureinwohnerreservat förderte die Subvention zur Wiederbewaldung (nach Abholzung durch Japan) wie folgt: Das erstes Jahr 2500€pro Hektar, 2.-6. Jahr 500€pro Hektar pro Jahr.

Insgesamt 4% der Ureinwohnerreservate liegen innerhalb der Nationalparks, außerdem überlappen über 40% der Ureinwohnerreservate mit Wasserschutzgebieten. Bis heute entschädigt die Regierung nicht die Bau- und Bewirtschaftungsbeschränkung im Nationalpark. Seit 2005, nach langen Protesten von Umweltbewegungen, werden Einschränkungen für die Nutzung eines Grundstücks innerhalb des Wasserschutzgebiets entschädigt. Laut der Verordnung für Entschädigung im Wasserschutzgebiet lautet die Entschädigungsformel folgendermaßen: Flächen \times staatlich bekanntgemachter Grundstückswert¹² \times Koeffizient. Der Koeffizient ist hierbei ein fester Prozentsatz je nach Flächennutzungsart (vgl. Tab. 2.4), die im Grundbuch bezeichnet ist. Beispielsweise wird der Koeffizient für landwirtschaftliche Nutzflächen mit 6%, für forstwirtschaftliche Nutzflächen mit 3% festgelegt. Das bedeutet: Die Entschädigungshöhe wird nicht nach dem tatsächlichen Nachteil durch die Nutzungsbeschränkung mit dem Marktpreis (oder marktpreisnah) berechnet wie in Deutschland. Außerdem ist die Entschädigung nur einmalig. Landwirtschaftliche Flächennutzer werden durch diese Praxis der Einmalzahlung nachhaltig geschädigt.

4.3.2 Schnelle Änderung der Bewirtschaftung und ihre Konsequenz zum weiteren Landverlust

Im Prozess hin zur modernen Land- und Forstwirtschaft nach dem Krieg haben die Ureinwohner wie schon in der früheren Zeit der Qing-Dynastie die landtechnische Aufrüstung durch Landverkauf finanziert und dadurch einen Teilverlust ihres Landes erlitten. Tab. 4.6 zeigt, dass sich die Ureinwohnerreservate von ca. 500 m bis zu 2000 m Höhe in den Berggebieten vertei-

¹² Die staatlich bekanntgemachten Grundstückswerte in Taiwan werden von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte ermittelt, aber sie sind auch der Basiswert für die Besteuerung durch die Grundsteuer. (Es gibt keine Einheitsweite in Taiwan). Deswegen wird der Grundstückswert immer niedriger als der Marktwert angesetzt, um die Grundsteuer auf günstigem Niveau zu halten.

len. Das Klima in dieser Höhe entspricht nicht der in Taiwan üblichen (sub-) tropischen Zone, sondern eher den gemäßigten Zonen mit dem Anbau von Äpfeln, Birnen, Pfirsich oder Kohl, Ingwer und etwas Tee.

Tab. 4.6 Verteilung der Ureinwohnerreservate nach der Höhe über dem Meeresspiegel

Die Höhe (m)	Flächen (ha)	Prozent %
Unter 200	28.519,372	11,65
200-400	25.929,091	10,60
400-600	50.160,765	20,68
600-900	56.836,113	23,22
900-1.200	35.230,494	14,40
1.200-1.600	18.920,175	7,23
1.600-2.000	27.586,836	11,27
2.000-3.000	219,718	0,09
Über 3.000	878,872	0,36
Insgesamt	244.731,438	100,00

Quelle: Provinzamt für Ureinwohnerangelegenheit, 1993.

Die Entwicklung der neuen „Berg- Landwirtschaft“ begann in den 1950er Jahren mit einer Politik der Ansiedlung von vom Festland abgezogenen Soldaten und der „Verflachung des Berggebiets“¹³ im Sinne seiner wirtschaftlichen Entwicklung. Der Ausbau der Bergstraße quer durch das Zentralgebirge beschleunigte daneben den Import der Technik und des Kapitals für die Landwirtschaft in den Berggebieten. Einerseits sind die Kosten von Terrassenplantagen, des Wegebbaus und der Bewässerung auf dem Berggebiet wesentlich höher als in den Ebenen, andererseits konnten die Ureinwohner keine Hypotheken auf ihre Grundstücke im Ureinwohnerreservat aufnehmen, weil diese Grundstücke nicht marktfähig sind, weshalb die Ureinwohner es mit privaten Anleihen versuchten. Viele gescheiterte Investitionen führten zu weiteren illegalen Veräußerungen von Land der Ureinwohnerreservate (Yen und Yang 2006, Chen und Sha 1997).

Tab. 4.7 zeigt die Entwicklung der Bewirtschaftungsfläche einer Ureinwohnerfamilie. Acker-

¹³ Das Ziel der Politik „Verflachung der Berggebiete“ war, das Gebirge „gleichartig“ zu den Ebenen zu entwickeln (Taiwan Historica, 1972).

land schrumpfte von durchschnittlich 2,5 ha pro Familie im Jahr 1967 auf 0,74 ha im Jahr 1996. Trotz der infolge der „Landrückgabe“-Proteste zusätzlich bereitgestellten ca. 20.000 ha Fläche in den neuen Ureinwohnerreservaten während des Zeitraums von 1991 bis 1995 blieb die Tendenz zum Landverlust ungebrochen. Dieser weitere Landverlust führt nicht nur zur ernstesten Kritik, dass die Privatisierung der Ureinwohnerreservate eine sinnlose Maßnahme für Ureinwohner sei, sondern auch zu einem gesellschaftlichen Misstrauen, dass die Ureinwohner nicht über die Fähigkeit der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten über Grund und Boden haben.

Tab. 4.7 Entwicklung der Ackerlandflächen einer Ureinwohnerfamilie¹⁴

	1967	1972	1978	1985	1991	1996
Unter 1 ha %	23,77	34,92	46,78	35,37	31,28	36,13
1-2 ha %	27,16	27,03	23,41	35,37	18,39	12,87
2-3 ha %	16,06	15,12	10,92	19,78	8,14	5,41
3-5 ha %	18,74	12,08	7,57	7,65	4,84	4,60
Über 5 ha %	11,02	5,34	1,97	4,36	1,89	1,19
Insgesamt %	96,48	94,49	90,65	68,66	64,54	60,20
ohne Fläche %	3,52	5,51	9,35	31,34	35,46	39,80
Durchschnitt(ha)	2,5	1,7	1,24	0,87	1,06	0,74

Quelle: Untersuchung der Wirtschaftslage der Ureinwohner, das Provinzamt des Innern, 1967, 1972, 1978, 1985, 1991; Provinzkomitee für Ureinwohner, 1996.

Nach der staatlichen Statistik befinden sich 4,5% der Fläche der Ureinwohnerreservate illegal in den Händen von Nicht- Ureinwohnern (siehe Tab. 4.8). Der Soziologe Lee deckte auf, dass die tatsächliche Situation mit 10-20% noch ernster ist als angenommen (Lee 1983).

¹⁴ Hier zeigt die Tabelle nur den Teil der Bergland-Ureinwohner, da nur 5% der Ureinwohnerreservate auf der Ebene liegen.

Tab. 4.8 Anteil der tatsächlich von Ureinwohnern genutzten Ureinwohnerreservate

	Flächen (ha)	Prozent
Ureinwohner-Gemeinde(1)	1922339	(2)/(1) =13,1%
Reservat(2)	251080	(2)/(2) =100,0%
Ungenutzte Flächen(3)	81027	(3)/(2) =32,3%
Tatsächlich genutzte Flächen(4)	170053	(4)/(2) =67,7%
von Ureinwohner genutzte Flächen(5)	141249	(5)/(2) =56,4%
von Nicht-Ureinwohner genutzte Flächen(6)	16778	(6)/(2) =6,7%
von Nicht-Ureinwohner illegal besetzte Flächen(7)	11195	(7)/(2) =4,6%

Quelle: vgl. Lin 2007; Ureinwohnerkomitee 2004.

Doch politische Entscheidungen verliehen den illegalen Veräußerungen aus Ureinwohnerreservaten nachträglich rechtliche Anerkennung. Vom Jahr 1958 bis zum Jahr 1985 wurden die von Nicht-Ureinwohnern illegal besetzten Flächen nach fünf unterschiedlichen Verordnungen zum Teil legalisiert, um die komplizierte Rechtssituation im Ureinwohnerreservat und den Druck von Nicht-Ureinwohnern¹⁵ zu entspannen¹⁶ (Yen und Yang 2006).

Darüber hinaus gibt Tab. 4.8 den Anteil der von Ureinwohnern genutzten Flächen nur unvollständig wider. Wegen der Beschränkung durch den Personalstatus beim Grundstücksverkehr im Ureinwohnerreservat ist dazu ein Trick entwickelt worden, der als „Schwarzkopf“ (auf Deutsch: Strohmännchen) bezeichnet wird, d.h. ein Nicht-Ureinwohner erwirbt ein Grundstück im Ureinwohnerreservat im Namen eines Ureinwohners. Nach einer Forschung auf der Basis eines Fragebogens haben 40% der Befragten die Frage „illegale Veräußerung in Ihrem Stamm“ mit „viel und sehr viel“ beantwortet (Chang und Yen 1998). Viele dieser schwarz gehandelten Flächen liegen in relativ flachen Lagen mit höherer Bodenfruchtbarkeit (Lin 2007).

¹⁵ Der Verein für Rechtsanforderung von Nicht-Ureinwohnern vertrat deren Interessen. Die Anforderungen betrafen nicht nur das Zivilrecht über Grund und Boden, sondern auch Verwaltungsfehler, wodurch während der Durchführung der ersten Katastrierung z.B. die bislang von Nicht-Ureinwohnern besessenen Flächen ins Grundbuch als Ureinwohnerreservat eingetragen wurden (Kou und Chang, 1998).

¹⁶ Diese Legalisierung des Eigentumsrechts des Ureinwohnerreservats für Nicht-Ureinwohner führte später zu der ersten Ureinwohnerbewegung im Jahr 1988 mit dem Motto „Landrückgabe“.

4.3.3 Konflikt mit dem Staat wegen Nutzungsrechten auf dem Stammesgebiet

Die Einführung von Ureinwohnerreservaten geht auf die japanische Kolonialzeit zurück. Ihr Zweck war, den Ureinwohnern begrenzte Reservate zur Nutzung zuzuweisen, um dann außerhalb dieser Reservate eine der internationalen Kritik entlohene Nutzung der Naturressourcen durch den Staat auszuüben zu können (Lin 2007). Prinzipiell ist der Forst ein Staatsgut. Auch im § 2 Forstgesetz blieb das Verhältnis zwischen Staat und Ureinwohnern am Nutzungsrecht des Forstes seit japanischer Zeit unverändert. Die Forstverwaltung Taiwans nach dem Krieg die koloniale Politik komplett übernommen. Vor allem seit dem Jahr 1989, in dem die Forstverwaltung wegen Protesten der Umweltbewegung vom „staatlichen Unternehmen“ zu einer „staatlichen Behörde“ umgewandelt wurde, erhält der Umweltschutz eine höhere Priorität und gilt als die Zentralaufgabe staatlicher Forste. Obwohl das Wort „Ureinwohner“ intuitiv sehr „naturnah“ klingt und deswegen eine enge Zusammenarbeit mit der Forstverwaltungen selbstverständlich sein sollte, hat sich der Konflikt zwischen Staat und Ureinwohnern tatsächlich seitdem aber verschärft.

„Sehen Sie die Berglandschaft, so schön! Aber wo eine „Wunde“ in der Landschaft liegt, ist das Ureinwohnerreservat. Dies ist der erste, direkte und sichtbare Eindruck in der Beziehung zwischen Ureinwohnerreservat und Staatsforst. Der Staatsforst ist geschützt, das Ureinwohnerreservat wird bewirtschaftet“ [Chang 2009]. Seit den 80er Jahren nehmen Naturschützer am Tauziehen zwischen Ureinwohnern und Staat teil. Das Jagd- und Sammelrecht sind Reizthemen bis heute. Typische Fälle präsentieren sich wie folgt:

Fall 1: Der Stamm Simagus

Im Jahr 2005 lag wegen eines Taifuns eine abgestürzte Buche auf der Forststraße. Bei der Beseitigung schnitt das Forstamt den verwertbaren Teil ab und ließ den Rest vor Ort liegen. Drei

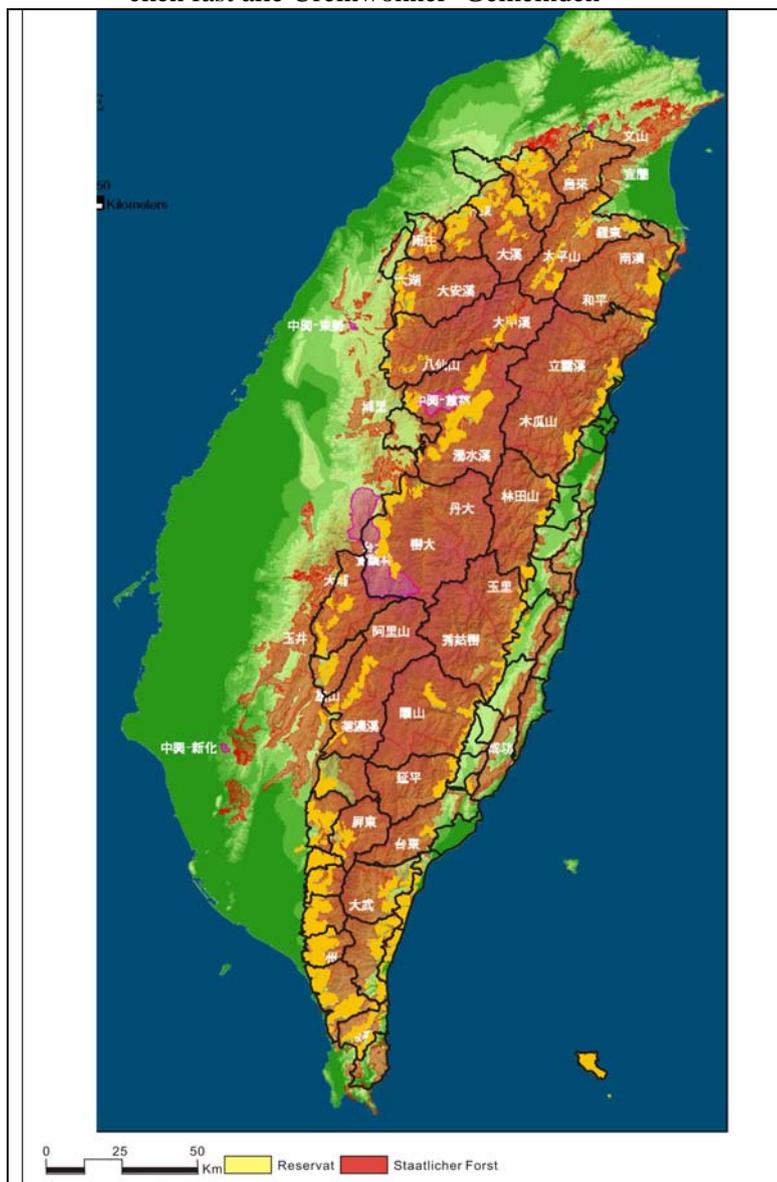
Ureinwohner folgten dem Beschluss des Stammes Simagus und brachten den Rest zum Stamm. Sie verwendeten das Restholz als Wegweiser und Kunstfigur für die gemeinschaftliche Nutzung. Die drei Akteure wurden später vom Forstamt angezeigt, weil auch der Rest des Baumes als Staatsgut gilt. Und dies, obwohl nach dem Forstgesetz Taiwans, §15 Absatz 4, das im Jahr 2004 ergänzt wurde, den Ureinwohnern das Nutzungsrecht an Forstprodukten zum Teil zusteht: „Wenn der Wald sich im traditionellen Stammesgebiet befindet, können die Ureinwohner je nach ihrem volkstümlichen Brauch die Produkte des Waldes nutzen“. Dennoch wurde ihr Handeln im Jahr 2007 vom Landgericht als forstgesetzwidrig verurteilt.

Die Streitpunkte entzündeten sich an der Auslegung der Definition eines Stammesgebiets und an der Bedeutung volkstümlicher Bräuche. Theoretisch besteht für ein Stammesgebiet keine konkrete Begrenzung. Möglich wäre es, die Grenze eines Stammes am beherrschten Gebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt festzumachen. Die Stämme können auch gegenseitig vereinbaren, wo ihre Grenzen liegen. Dies ist eigentlich eine rein interne Angelegenheit der Ureinwohner selbst. Darüber hinaus ist heutzutage ein „Stamm“ keine juristische Person, er kann also nicht als Prozesspartei auftreten, er kann auch keine gemeinschaftlichen juristischen Interessen wahrnehmen. In diesem Fall hat ein „Stammesbeschluss“ – intern rechtlich gültig – zum Sammeln des Restholzes geführt. In der rechtlichen Praxis außerhalb des Stammes findet er aber keinerlei Anerkennung.

Das Sammeln und die Jagd gehören zur traditionellen Lebensart der Ureinwohner. Bis heute sind diese Gewohnheiten mehr oder weniger erhalten geblieben. Aber alle Produkte des Forstes sind offiziell Staatsgut, sowohl Hauptprodukte wie Holz als auch Nebenprodukte wie Pilze oder Honig. Es gibt einige Fälle, in denen die Ureinwohner vom Forstamt verklagt wurden, da sie die Forstprodukte ohne Genehmigung entnommen hatten (z. B. Fall Nr. 20 in der Tabelle 4.4). Darüber hinaus liegt auch ein Machtkonflikt vor. In einigen Ethnien hatte sich bereits die Herrschaftsordnung eines Stammes oder einer Sippe für die Abgrenzung von Nutzräumen wie

Jagdgebieten, Fischereistrecken und Sammelfeldern herausgebildet, wobei allerdings nicht individuelles Nutzungsrecht, sondern ein gemeinschaftliches Herrschaftsrecht über Grund und Bodens abgegrenzt wird. Aktuell diskutiert man, ob diese traditionelle Sichtweise modernen ökologischen Prinzipien entspricht. Wenn dies zutrifft, besteht die Möglichkeit, dass die traditionelle Ordnung die aktuellen Verwaltungsregelungen ersetzen könnte¹⁷.

Abb. 4.14 Verteilung der Ureinwohner-Gemeinden und der staatlichen Forste. Staatliche Forste bedecken fast alle Ureinwohner- Gemeinden



Quelle: Eigene Darstellung.

¹⁷ Diese traditionelle Sichtweise wird als die Weisheit der Ureinwohner (Aboriginal Wisdom) bezeichnet.

Fall 2: Ein Pilotprojekt zur modernen Jagdregelung

Obwohl nach der jahrelangen Forschung von Prof. Pai bewiesen wurde, dass die traditionellen Regelungen und Tabus der Jagdkultur der Ethnie Rukai im Südgebirge Taiwans neuen ökologischen Theorien wie „sink effect“ und „spatial harvest control“¹⁸ entsprechen und die Rede von sog. „traditioneller Weisheit“ keine bloße romantisch-verklärende Behauptung ist (Lin, 2007), vertrauen die Gegner dem oft nicht:

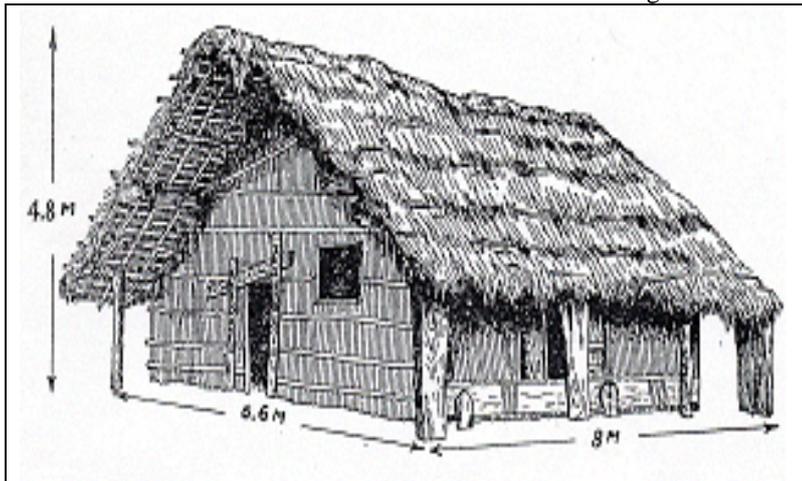
„Die ‚traditionelle Weisheit‘ basiert auf ‚traditionellem‘ sozialen Zwang. Allein die Jagdregelung selbst sagt nichts, auch wenn sie dem modernen wissenschaftlichen Wissen entspricht.“ (Chang 2004). Die Jagdausübung in Taiwan ist in der Regel durch das Wildtierschutzgesetz verboten. Nur im Ausnahmefall wird der Jagdbedarf für traditionelle Rituale erlaubt. Dennoch ist illegale Jagdausübung weit verbreitet. Im Jahr 2004 wurde zum Entwurf der „Verordnung für Jagd“ im Danda-Berggebiet vom Forstamt ein offizielles Pilotprojekt eingeleitet, aber unter dem Druck von Tierschützern und Buddhisten wieder abgebrochen, obwohl die vorläufigen Ergebnisse positiv ausgefallen waren. Das Misstrauen zwischen Ureinwohnern und Han-Gesellschaft und ihre unterschiedlichen ethischen Auffassungen beeinträchtigen die Möglichkeiten für Vereinbarungen zum Nutzungsrecht des Forstes und seiner Naturgüter.

4.3.4 Nachwirkung aus dem historischem Verwaltungshandeln der Bodenordnung

An einem Beispiel wird die Nachwirkung von historischem Verwaltungshandeln anhand der Bodenordnung und dem daraus entstandenen Konflikt erläutert.

¹⁸ Die Theorie sagt, wenn die Menge der Wildtiere unbekannt ist, ist es besser und sicherer, die Jagd in dezentral verteilten Jagdrevieren auszuüben, als zentral in den Puffergebieten gemäß der konventionellen Zwiebeltheorie (Stearman and Redford, 1995; McCullough, 1996).

Abb. 4.15 Das alte Stamm-Ritualhaus des Stammes Tafalong.



Quelle: Ren 1958¹⁹.

Die Abb. 4.15 zeigt ein Stamm-Ritualhaus des Stammes Tafalong, des größten Stamm der Ureinwohner Taiwans. Dieses Stamm-Ritualhaus wurde im Jahr 1935 als staatliches Denkmal vom japanischen Generalgouvernement vermerkt und gleichzeitig das Grundstück erstmals im Grundbuch katastriert. Das Grundbuch zeigt, dass das Grundstück zu einer Stiftung für Bildung gehört (siehe Abb. 4.16). Dieses Dokument, das erste Grundbuch in der Geschichte des Stammes Tafalong, führte zu einem großen Streit zwischen der Stammesfamilie „Kakida’an“ und der Vertretergruppe²⁰ des Stammes. Seit den 1990er Jahren wollte der Stamm das vom Taifun in Jahr 1957 zerstörte Ritualhaus wieder aufbauen. Laut Bauordnung Taiwans konnte nur der Grundstückseigentümer als Bauherr das Bauvorhaben beim Bauamt beantragen, aber nach Grundbuch ist der Staat (bzw. die dortige Gemeinde als dessen Vertreter) als Eigentümer eingetragen. Die Stammesversammlung forderte die Gemeinde auf, als Bauherr des Bauvorhabens zu fungieren. Dagegen erhob die Stammesfamilie Kakida’an Einspruch. Sie behauptete, dass sie die Eigentumsrechte an dem Grundstück habe. Das Gremium des Ureinwohnerreservats, das nach Ureinwohnerreservatsverordnung zur Verwaltung der Ureinwohner- Gemeinde gehört,

¹⁹Ren, Hsien-Ming, 1985: Das Ritualhaus des Stammes Tafalong, Institute of Ethnology. Academia Sinica Heft 6, S. 79-106. 任先民, 1958: 花蓮縣太巴壠阿美族的祖祠, 中央研究院民族學研究所集刊 6:79-106.

²⁰ Die Vertretergruppe eines Stammes umfasst oft traditionelle Einrichtungen wie die Senate, den Häuptling, und moderne Einrichtungen wie den Kreisrat, den Gemeinderat, den Vertreter des Dorfs.

entschied, dass das Grundstück nicht der Stammesfamilie Kakidaan gehöre. Seine Begründung war wie folgt: Erstens könne man durch das historische Grundbuch beweisen, dass das Grundstück niemals von der Stammesfamilie Kakiddan besessen wurde. Zweitens habe eine Frau seit den 1970er Jahren dieses Grundstück vom Staatsvermögensamt gemietet; sie habe sogar eine Besteuerungsbestätigung für dieses Grundstück erhalten. Dabei bezeugten die Senate des Stammes Tafalong, dass diese Frau als Vertreterin des Stammes gewählt worden sei, um nach der Öffnung der Verpachtung des staatlichen Ureinwohnerreservats in den 1980er Jahren das Grundstück im Namen des Stammes zu mieten, um dadurch den Verlust des gemeinschaftlichen Grundstücks²¹ zu vermeiden [Yang 2007].

Im Gegensatz dazu stellte die Stammesfamilie Kakidaan einige logische, aber zum Teil schwer beweisbare Widersprüche auf: Ursprünglich sei das Ritualhaus mit mehreren Funktionen konzipiert worden, nicht allein für die Veranstaltung eines Rituals, sondern auch als Wohnmöglichkeit für die Familie²². Nach dem Vermerk als Denkmal durch das japanische Generalgouvernement seien die damals darin wohnenden Familienmitglieder aus dem Ritualhaus vertrieben und das Grundstück von da an einseitig als ein Eigentum der staatlichen Stiftung für Bildung im Grundbuch registriert worden. Im Anschluss, in der Übergangszeit von japanischer Herrschaft zum KMT- Regime im Jahr 1949, habe die Familie einerseits große Angst vor den neuen Machthabern gehabt, andererseits die neue Sprache Mandarin nicht beherrscht und sich deshalb nicht um das Eigentumsrecht an diesem Grundstück beim Vermessungsamt bemühen können. Deswegen stand 1950 im Grundbuch der Vermerk „besitzerlos“ und es wurde somit als staatlicher Besitz eingetragen. Darüber hinaus kritisierte die Stammesfamilie Kakidaan heftig, dass die Gremiumsmitglieder aus verschiedenen Stämmen kamen. Fremde Stämme könn-

²¹ Die Senate erklärten, dass vor der japanischen Herrschaftszeit die Senatesversammlungen immer im Ritualhaus stattfanden.

²² Die Mischung der Funktionen des Ritualhauses aus Wohnraum und Ritual wird auch in anthropologischen Aufzeichnungen beschrieben, siehe Ren 1958.

4.3.5 Anpassungsschwierigkeiten von traditionellen Sitten und moderner staatlicher Regelung

Die Orchideeninsel (Lanyu)²³ liegt im Meer ca. 70 km südöstlich der Hauptinsel Taiwan. Dort leben fast nur Menschen der Ethnie Tao mit ca. 4000 Einwohnern. Sie verfügen über eine traditionelle Kultur, benannt nach der Feldfrucht Taro, die neben Grundnahrungsmittel auch als Opfergaben bei Ritualen und Festen verwendet wird. In den 2 bis 3 Jahren vor solch einer Veranstaltung müssen mehr Taro erzeugt werden als für die reine Grundversorgung mit Nahrungsmitteln nötig ist. Im Anschluss liegen diese zusätzlich genutzten Tarofelder wieder brach und nach weiteren drei Jahren können andere Leute die Flächen nutzen. Dieses traditionelle System wird bis heute noch von der älteren Generation eingehalten. In vielen Fällen wurde von Mitgliedern der jungen Generationen nun aber z. B. statt der Brache die aktuelle Benutzung absichtlich an Familienmitglieder übergeben, um die Flächen weiter in der Hand der eigenen Familie zu halten.

Abb. 4. 17 Tarofeld der Ethnie Tao auf der Orchideeninsel (Lanyu) (im unteren Bildteil befinden sich kultivierte Felder, oben die Brachen)



Quelle: Eigene Darstellung, 2003.

²³ Einige endemische *Phalaenopsis* z. B. *Phalaenopsis amabilis* var. *Formosana*, *Phalaenopsis equestris* stammen von dieser Insel, deswegen ist sie als Orchideeinsel bezeichnet worden.

„Die Tarofelder liegen meist auf sog. staatlichen Grundstücken. Zurzeit sorgt sich die Regierung nicht darum, ob das legal oder illegal ist. Aber niemand weiß, ob die Regierung nicht plötzlich auf die Idee kommt, je nach benutzendem Status den staatlichen Grund und Boden zu kartieren und dann ein privates Eigentumsrecht jenem aktuellen Benutzer zu verleihen. Deswegen versucht die junge Generation möglichst das Grundstück innerhalb des eigenen engen Kreises zu behalten“ [Sigahep 2009].

Fazit: Die Integrierung von traditionellen Sitten und modernen Staatsregelungen ist dringlich, um potenzielle Konflikte der Ureinwohner über Grund und Boden zu vermeiden, Konflikte, die nicht nur zwischen Ureinwohner und Staat bestehen, sondern auch innerhalb einer Ethnie oder eines Stammes.

4.3.6 Raumordnung, Bodenordnung und Selbstverwaltungsrecht

A. Planungsdefizite: Raumordnung und Planungshoheit

In Taiwan bestehen ca. 800 Ureinwohnersiedlungen; die meisten liegen im Nicht-Stadtbereich. Ein Bauvorhaben auf diesen Gebieten wird vom Regionalplanungsgesetz (RPG) geregelt (vgl. Kap. 2.2). Das RPG bietet dazu prinzipiell nur eine allgemeine Regelung, wie ein Grundstück in eine Landnutzungskategorie eingebracht werden kann. Es hat keine Zielorientierungsfunktion für eine raumordnungsgemäße Entwicklung.

Für alle Ureinwohnerreservate wurde bei der Vermessung und Katastrierung in den 1960er Jahren gleichzeitig ihre entsprechende Landnutzungskategorie definiert. Die Änderung der Landnutzungskategorie eines Grundstücks im Nicht-Stadtbereich folgt der „Verordnung für Genehmigungsverfahren des Einzelbauvorhabens im Nicht-Stadtbereich (GENSV)“. Als Grundsatz der Raumordnung im Nicht-Stadtbereich gilt, dass dieser als „entwicklungsbe-

schränkter Raum“ angesehen wird. Ein Raum im Stadtbereich soll mit einem Bauleitplan geordnet werden. Um die Fragmentierung im Nicht-Stadtbereich zu vermeiden, muss ein Einzelbauvorhaben im Nicht-Stadtbereich über eine bestimmte Größe verfügen, ein neues Wohngebiet auf einer landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. muss größer als 10 ha sein (GENSV Kap. 2 § 1-1). Das ist für eine ländliche Siedlung häufig zu groß und somit kein angemessenes Maß für die Landentwicklung. Obwohl die Verordnung für Landnutzung im Nicht-Stadtbereich eine Sondergenehmigung für Bauvorhaben von Wohnungen im Ureinwohnerreservat bietet²⁴, fehlt diese noch für einen wirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungsbedarf²⁵.

Unter dieser systematischen und institutionellen Bedingung hat die Ureinwohnerabgeordnete Gaojin Ende 2010 einen Gesetzentwurf im Parlament initiiert. Dieser sollte die Flächennutzungsregelung nach GENSV im Ureinwohnerreservat ausschließen. Dieses Vorhaben führte sofort zu Protesten von unterschiedlichen NGOs und von Experten des Landmanagements. Sie meinten, dass der Gesetzesentwurf den weiteren Landverlust in Ureinwohnerreservaten beschleunigen würde. Aber wie die seit den 60er Jahren unverändert gebliebene Landnutzungs-kategorie von Ureinwohnerreservaten an ein künftiges Entwicklungsvorhaben der Ureinwohner angepasst werden könnte, wurde in Taiwan noch nicht diskutiert.

Darüber hinaus gibt es noch eine weitere Problematik bei der Planungshoheit: „Bis auf welche Selbstverwaltungsebene soll die Planungshoheit legitimiert werden?“ Nach RPG und Stadtplanungsgesetz liegt die örtliche Planungshoheit in Taiwan auf der Kreisebene. Welches Selbstverwaltungssubjekt eine Planungshoheit haben soll, ist ein sehr umstrittenes Thema. Vier Kandidaten kommen in Frage: Der Landkreis, die jetzige Ureinwohnergemeinde, der Stamm und die künftige Autonomieregierung.

²⁴ § 45, Die Verordnung für Flächennutzung im Nicht-Stadtbereich (FNNSV): Für ein Bauvorhaben für eine Wohnung im Ureinwohnerreservat, die nur für den Antragsteller zu benutzen ist, kann bis 330 m² einer Baufläche genehmigt werden.

²⁵ z.B. der Stamm Simagus baute ein neues Schulgebäude im Jahr 2009 ohne Baugenehmigung auf, da die Sonderbaugenehmigung im Ureinwohnerreservat nach FNNSV nur zum Wohnzweck vorhanden ist.

- Landkreis: Die Kreisebene gilt den Ureinwohnern als eine unerreichbare Behörde, zumal viele Konflikte über Grund und Boden vom Bauamt des Kreises ausgelöst wurden [Yapasuyong 2010] (auch vgl. Tab. 4.4, Nr. 14, 19).
- Ureinwohnergemeinde: Ob sie ein geeigneter Vertreter der Ureinwohnerbelange ist, steht nach der Eingemeindungsgeschichte und noch vielen Verwaltungsfehlern im Ureinwohnerreservat im Zweifel (vgl. Kap. 4.3.6.C).
- Stamm: Die Ureinwohnerstämme sind sehr unterschiedlich in ihrer Größe, in manchen Stämmen leben nur hundert Einwohner, sodass der Stamm diese Aufgabe nur schwerlich übernehmen kann [Shen 2008].
- Autonomieregierung: Sie ist der Favorit der Ureinwohnerelite [Yapasuyong 2007], aber nur mit einer eigenen Regelung für Bodenpolitik und Bodenordnung. Die Gegner übten daran Kritik: „Ob jede Ethnie eigene Gesetze entwerfen muss? Wie soll das für eine kleine Ethnie wie die Tsou funktionieren, die nur dreihundert Menschen hat? “ [Shen 2008].

Fazit: Die Planungsgesetze behandeln die Belange der Ureinwohner unzureichend. Es ist umstritten, auf welcher Ebene die örtliche Planungshoheit in Bezug auf die Ureinwohner angesetzt werden soll.

B. Defizit der Bodenordnung: Beispielfall Stamm Bukuzav

Die Ethnie Bunun wird als Sippen-Familien-Gesellschaft bezeichnet; ursprünglich lebte sie verstreut im zentral-südlichen Bereich des Zentralgebirges. Ihre Umsiedlung ins Flachland war ein mehr als 20 Jahre lang dauernder Prozess, der mit der Gründung des Dorfes „Bukuzav“ begann; auf Bunun bedeutet das „Ebene“. Derzeit wohnen dort ca. 800 Menschen,

das entspricht ca. 230 Familieneinheiten. Viele Einwohner in diesem Dorf leiden unter dem „Status quo“. Dieser bedeutet, dass alle Grundstücke, auf dem das Dorf gebaut wurde, den ersten dort im Jahr 1920 angesiedelten vier Familien gehören. Deshalb haben die später zugezogenen Familien nur ein Nutzungsrecht an bestehenden Häusern, aber keine Chance auf Eigentum insbesondere zum Bau ihrer Häuser. Ein Umbau oder Neubau ist unmöglich, da der Bauherr nach taiwanischer Bauordnung der Eigentümer sein muss. Obwohl die dortigen Senioren behaupten, dass die damalige japanische Regierung die vier Altsiedlerfamilien dafür entschädigt hatte, dass weitere später dort siedeln dürfen, was tatsächlich in großen Umfang auch geschah, wurde dieser Verwaltungsakt nicht ins Grundbuch eingetragen und die Gemeinde hat darüber keine Dokumente gefunden [Chang 2010].

Nach vielen Vermittlungsgesprächen ist bisher noch keine Lösung gefunden worden. Die grundsätzliche Frage ist, ob eine weitere Entschädigung rechtlich zulässig wäre und wenn ja, wie hoch sie sein soll. Welche Behörde sollte diese Entschädigung finanzieren? Eine andere Möglichkeit durch Landmanagement, wie Landtausch, oder eine infrastrukturunterstützende Flurbereinigung unter Einsatz von benachbarten staatlichen Flächen, war nicht als Alternative angedacht worden [Chang 2010].

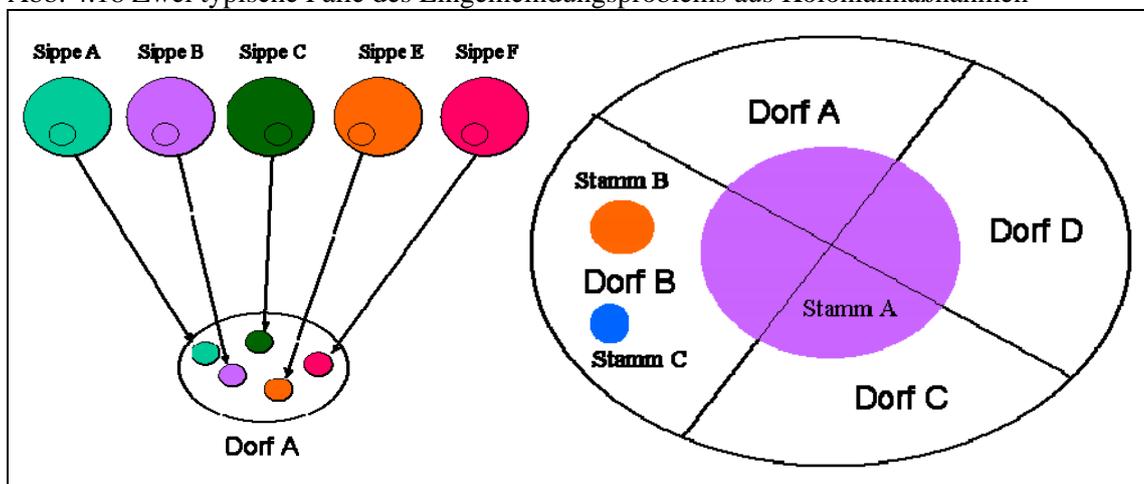
Fazit: Aus der Kolonialzeit stammende Altlasten einer unzureichenden Dokumentation zum Bodeneigentum können durch Bodenordnung und Landmanagement bereinigt werden.

C. Gemeindeabgrenzung: Missachtung traditioneller gesellschaftlicher Einheiten

Die Vorform der Ureinwohnergemeinde wurde bereits in der japanischen Herrschaftszeit gegründet, jedoch erhielten die heutigen 35 Ureinwohner-Gemeinden erst nach dem Krieg im Jahr 1946 ihre endgültigen Grenzen. Diese wurden unter Berücksichtigung einerseits der geographischen Gegebenheiten, andererseits der tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse festgelegt. Das typische Vorgehen in der Kolonialzeit zielte darauf ab, die Begrenzung eines Dorfes oder

einer Gemeinde absichtlich so zu gestalten, dass die gesellschaftliche Einheit der Ureinwohner zerschnitten wurde, um dadurch die alltäglichen Verwaltungsangelegenheiten, die Führung und Kohärenz eines Stamms oder einer Sippe zu schwächen. Der Stamm Tafalong zum Beispiel wurde in vier unterschiedliche Dörfer gegliedert; von denen jedes Dorf noch einen anderen kleinen Nachbarstamm aufnahm (Wu 1997). Außerdem wurde in jedem Dorf ein einziger Verwaltungsvertreter gewählt, der die offizielle Führungsposition gegen die traditionelle Führung einnahm.

Abb. 4.18 Zwei typische Fälle des Eingemeindungsproblems aus Kolonialmaßnahmen



Quelle: Eigene Darstellung.

Mit dieser aus der Kolonialgeschichte stammenden Abgrenzung ist es fraglich, ob eine Verwaltungseinheit wie ein Ureinwohnerdorf oder eine Ureinwohnergemeinde die Belange der Ureinwohner richtig vertreten kann. Die vielen Konfliktfälle am Grund und Boden der Ureinwohner zeigen, dass zahlreiche Verwaltungsirrtümer in den Ureinwohnergemeinden die Lebenslage der Ureinwohner verschlimmert haben. Die Ureinwohnergemeinde Shiulin hat zum Beispiel die Verzichtserklärung der 16 Ureinwohnereigentümer an ihrem Ureinwohnerreservat im Jahr 1973 gefälscht, um die Grundstücke einem Zementkonzern zu verpachten (Chang 1999). Wie in Kap. 4.3.4 dargestellt, ist noch ungewiss, ob ein Gremium des Ureinwohnerreservats unter der Verwaltung einer Ureinwohnergemeinde praxisgerecht handeln kann, so wie

der Gesetzgeber es sich wünscht (Chang und Yen, 1998).

Fazit: Eine Reform der Abgrenzung von Ureinwohner-Gemeinden ist notwendig, um die ethnischen Besonderheiten in der Gemeindeverwaltung besser erfassen zu können.

4.3.7 Denkart des Ureinwohnerkomitees zu den Entwicklungsmöglichkeiten

Das Ureinwohnerkomitee ist die offizielle Behörde, die für die Entwicklungsangelegenheiten der Ureinwohner zuständig ist. Der Umgang mit Grund und Boden gehört zu ihrer Abteilung Landmanagement. Sie umfasst drei Referate, nämlich das Referat für Planung und Entwicklung, das Referat für Landadministration und das Referat für Landnutzung.

Obwohl diese Behörde eine breite amtliche Aufgabe an Grund und Boden tragen könnte, welche die Planung und Entwicklung der Ureinwohnerreservate oder auch der initiierten Autonomiegebiete einschließt²⁶, beschäftigt sie sich in der Praxis allein mit der Verwaltung der Ureinwohnerreservate. Der Jahresbericht des Ureinwohnerkomitees 2008 weist eine „Selbstbeschränkung²⁷“ dieser Behörde mit folgenden vier Arbeitsschwerpunkten auf (Ureinwohnerkomitee, 2008):

- Ergänzung der Eintragung und Bekanntmachung des Ureinwohnerreservates,
- Verbesserung der Personenanmeldung und Verleihung einer Fläche im Ureinwohnerreservat,
- Verbesserung der Verwaltung des Ureinwohnerreservates,

²⁶ Quelle: Homepage des Ureinwohnerkomitees, „Aufgaben der Abteilung Landmanagement“:
<http://www.apc.gov.tw/portal/docDetail.html?CID=97C9D919C7718910&DID=3E651750B400646744C65B3B9FAEA78A>.

²⁷ Der Befragte Yapusuzong hat beim Interview genau so geurteilt.

- Neuordnung der Vermessung und des Katasters des Ureinwohnerreservates.

Nach den aktuellen Arbeitsschwerpunkten 2010-2013 bleibt die Aufgabe des „Landmanagements“ weiterhin eine reine Verwaltungsangelegenheit.

Eine weitere Abteilung „Wirtschaft und Infrastruktur“ berührt ebenfalls die Entwicklung der Ureinwohner. Sie investiert in die Infrastruktur mit den Schwerpunkten „Wegbau“, „Trinkwasserversorgung“ und „Sanierung der Häuser“, und fördert wirtschaftliche Entwicklungsvorhaben für Kunsthandwerk, Tourismus und die Vermarktung der Produkte. Sie sieht den Einsatz der Infrastruktur sehr fachlich als eine Verbesserung der dörflichen Daseinsversorgung an, ohne Mehrfachziele wie die das bayerischen Dorferneuerungsprogramm, in dem im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung auf die „nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände (Dorferneuerungsrichtlinien Bayern 2012)“ abgestellt wird. Auch das Förderprogramm für die wirtschaftliche Entwicklung richtet sich allein auf einzelne Akteure, nämlich auf Ein-Personen-Geschäfte, kleine Betriebe, Vereine oder Genossenschaften, ohne Zusammenspiel mit der regionalen, kommunalen oder dörflichen Entwicklungsaktion.

Das zeigt, dass die Denkart des Ureinwohnerkomitees sektoral und nicht integral ausgerichtet ist und keine Anpassung an die lokalen Rahmenbedingung stattfindet. Selbst der Kernpunkt, wer als Entwicklungsträger auftritt und die traditionell gemeinschaftliche Lebenseinheit in der modernen Gesellschaft weiterentwickeln könnte, bleibt ungeklärt [Lin, 2010].

4.4 Konkretisierung der Problemstellung

Aus der dargelegten Problemlage ergibt sich folgende Konkretisierung der Problemstellung:

1. Mit welcher Rechtsform von Eigentum und Sachrecht kann eine Anpassung zwischen traditionellen Sitten der Ureinwohner und deren Rechtsvarianten und modernen Regelungen verwirklicht werden?

Bezüglich der Regelungen, die für Grund und Boden bestehen, existieren große Unterschiede zwischen der staatlichen und der Seite der Ureinwohner. In der Praxis gibt es darüber hinaus zwischen jedem Einzelfall eines Stammes große Unterschiede. Wie sollen, unter solch komplexen Bedingungen, sinnvolle rechtliche Rahmenbedingungen aufgebaut werden?

2. Wie sollte eine Entwicklungs- und Verwaltungseinheit der Ureinwohner definiert werden? Wie kann sie Selbstbestimmung erlangen und wodurch sich ertüchtigen lassen?

Der Begriff „Ureinwohner“ ist eine universelle Bezeichnung. Die Vororterhebung zeigte, dass vielfältige Möglichkeiten der Selbstbestimmung denkbar sind, wenn der Blickwinkel vom allgemeinen Überblick auf den Maßstab eines Dorfs reduziert wird. Dazu fällt der Frage nach der Trägerschaft für die weitere Entwicklung eine Schlüsselrolle zu: Wer soll welche Entwicklungsaufgabe für die Ureinwohner übernehmen? Wie wird eine Entwicklungseinheit abgegrenzt und welche Verwaltungseinheit soll zuständig sein? Wer soll auf lokaler Ebene die Planungshoheit ausfüllen? Zugleich drängt sich aber eine praxisnahe Frage auf: Wie könnte eine autonome Trägerschaft der Ureinwohner trotz ihrer möglicherweise unzureichenden Kompetenz wirklich funktionieren? Welche Maßnahmen sind für eine angemessenere Qualifizierung der Ureinwohner notwendig?

3. Welche Instrumente einer Bodenordnung fehlen für die Realisierung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ureinwohner?

Welches Funktionsdefizit der Bodenordnung leitet sich aus den dargestellten Konfliktfällen ab?

Welche Instrumente sollten dazu ergänzt werden, damit einerseits die aktuellen Fälle aufgelöst und andererseits auch zusätzliche Entwicklungsvorhaben realisiert werden zu können?

Kapitel 5.

Stufenweise Entwicklung eines Modells zu einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans

Um Vorschläge zur Lösung der dargestellten Probleme möglichst praxisnah zu entwerfen, werden die Vorschlagsentwürfe in diesem Kapitel nicht durch einen systematischen Vergleich der Planungssysteme zwischen den beiden Ländern entwickelt, sondern im Stile einer „Ergänzung des bestehenden Systems“, ausgehend von den Strukturdefiziten, an den Analysen in Kapitel 4 gemessen und mit Komponenten einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung aus dem deutschen Planungs- und Umsetzungssystem angereichert. Strukturdefizite bestehen insbesondere in den folgenden Wirkungsfeldern:

1. Kompetenzen der Ureinwohner (Kap. 4.3.1, 4.3.5, 4.3.6);
2. Raumordnung (Kap. 4.3.1, 4.3.3, 4.3.6);
3. Instrumente der Landentwicklung (Kap.4.3.6) sowie
4. Bodenordnung (Kap. 4.3.4, 4.3.6).

Nachfolgend werden zunächst Teilmodelle für die Beseitigung der Strukturdefizite entwickelt. Erst in einem nachfolgenden Kapitel 6 werden diese Teilmodelle evaluiert, bevor sie in Kapitel 7 zu einem Gesamtmodell zusammengefügt werden. Die Beseitigung dieser Strukturdefizite ermöglicht eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans (Abb. 5.8). Die Bodenordnung ist im Grunde genommen ein Instrument der Landentwicklung. Wegen ihrer herausragenden Stellung bei der Umsetzung von Landentwicklungs-Aktivitäten wird der Bodenordnung zu ihrer Hervorhebung ein eigenständiges Defizitfeld zugewiesen.

5.1 Kompetenzen der Ureinwohner

5.1.1 Rechtsgrundlage des Ureinwohnereigentums

In der berühmten Rede, die vom Indianer-Häuptling Seattle im Jahr 1851 gehalten wurde, zeigt sich die Bandbreite unterschiedlicher Rechtsbegriffe verschiedener Völker in Bezug auf Eigentum (und Sachrecht):

„How can you buy or sell the sky, the warmth of the land? The idea is strange to us. If we do

not own the freshness of the air and the sparkle of the water, how can you buy them¹?”

In diesem Abschnitt wird das Eigentumsrecht der taiwanischen Ureinwohner ausgehend von den in Kapitel 4 aufgezeigten Konfliktfällen dargestellt und darauf aufbauend eine neue Rechtgrundlage des Ureinwohnereigentums vorgeschlagen.

5.1.2 Aspekte des Eigentumsrechts der Ureinwohner

Um der zukünftigen Entwicklung der Ureinwohner eine Rechtsgrundlage zu geben, sollen zuerst die Defizite der gegenwärtigen / aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Ureinwohnereigentumsrechts klar herausgestellt werden.

Die Streitgegenstände in den Beispielfällen in Kapitel 4 zeigen, dass die Merkmale und Eigenschaften der Eigentumsgegenstände der Ureinwohner eigentlich der Definition einer Sache bzw. nach BGB einem „körperlicher Gegenstand“ (§ 90 BGB Deutschland, § 66, 67 BGB Taiwan) entsprechen, wie z. B. Tarofeld, Honig, gestürztes Holz, oder traditionelles Gebiet, sogar (wilde) Tiere, die keine Sache, aber rechtlich doch einen Eigentumsgegenstand bilden (§§ 90a, 903, 960 BGB Deutschland, §§ 69, 190, 428, 469, 791 BGB Taiwan) und an denen Besitz und Eigentum erlangt werden kann. Das heißt, dass eine Änderung bzw. Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Ureinwohnereigentums sich auf die Bestimmungen des Rechtsträgers des Eigentums und auf dessen Handlungen ausrichten muss. Dazu werden drei Arbeitsschwerpunkte aus den Beispielfällen herangezogen.

A. Rechtsträger des Eigentums

Bei den Ureinwohnern bestehen viele Varianten von Eigentümern, z. B. individuelle Person,

¹ Quelle: <http://www.synaptic.bc.ca/ejournal/wslibrry.htm>

Stamm, Sippe, Jagdgruppe usw. Ein Recht auf Eigentum kann in einigen Fällen weiter in Obereigentum und Untereigentum unterteilt werden. Der Rechtsherr wird von unterschiedlichen Rechtssubjekten vertreten.

B. Definition eines Eigentumsgegenstands

Das Verhältnis von Eigentumsgegenstand und Eigentümer zeigt wegen kultureller und sozialer Unterschiede vielfältige Ausprägungen. Ein Beispiel ist die Verteilungsregelung der Jagdbeute der Ethnie Rukai, nach der ein Tier in drei Teile geteilt wird: Kopf und Keule, innere Organe und Rest. Der Kopf wird dem Stammesführer, die inneren Organe und die Keule werden den adligen Familien im Ritual „Swalhupu“ übergeben, der Rest verbleibt bei der Familie des Jägers (SaSaLa 2002).

Ein anderer typischer Fall ist die Abgrenzung eines traditionellen Gebiets. Es besteht eigentlich keine feste Grenze, vielmehr wird das Territorium militärisch oder mittels Vereinbarung der Stämme untereinander bestimmt. Neben dieser mobilen Begrenzung eines Bewirtschaftungsraums gibt es noch Gebietsverschränkungen innerhalb einiger Ethnien, z. B. die „Gaya-Regelung“² innerhalb der Ethnie Atayal (Lao, 1998).

C. Verfügungsregelung des Eigentums

Ein Eigentumsgegenstand wird nach den eigenen Regelungen einer Ethnie (oder eines Stammes) behandelt. Beispiele hierfür sind die dreijährige Regelung eines Tarofelds der Ethnie Tao (vgl. Kap. 4.3.5) oder heilige Gebiete mit Jagd- und Sammelverbot, die jeweils nur eine Möglichkeit der vielfältigen Handlungsregelungen bezüglich Eigentums darstellen. Einen Spielraum für ihre Verwirklichung unter modernen rechtlichen Rahmenbedingungen aufzubauen ist

² Die „Gaya-Regelung“ ist eine komplizierte soziale Ordnung der Ethnie Atayal. Die unterschiedlichen Jagdgruppen der Atayal benutzen die zugewiesenen Jagdfelder und teilen die gejagten Tiere mit anderen Jagdgruppen (Lao, 1998).

notwendig.

Diese das Eigentumsrecht betreffenden inhaltlichen Unterschiede der Gewohnheiten der Ureinwohner zeigen, dass die Erstellung einer rechtlichen Grundlage für die weitere Entwicklung der Ureinwohner von herausragender Bedeutung ist. Eine Ergänzung des Eigentumsrechts unter dem bereits existierenden rechtlichen Dach sollte neuen Spielraum schaffen für die Einbeziehung der Besonderheiten der Ureinwohner, wobei eine praxisorientierte Verwirklichung besonderes Augenmerk verdient.

5.1.3 Teilmodell zu den Rechtsverhältnissen der Rechtsträger

Als Rechtsträger des Eigentums der Ureinwohner soll eine gemeinschaftliche Körperschaft fungieren. Diese Idee ist nicht lediglich eine bloße nostalgische Erscheinung, sondern ist tatsächlich mit der höchsten sozialen Akzeptanz innerhalb der Gruppe verbunden. Die Bedeutung der sozialen Akzeptanz umfasst hierbei zwei Aspekte.

- Die weitere Privatisierung des Eigentumsrechts für Ureinwohner verschärft die Kritik ihrer Gegner, weil die durch Geburtenüberschuss zunehmende Zahl von Ureinwohnern eine Vergrößerung der Ureinwohnerreservate verursacht (vgl. Kap. 3.2.3, Debatte über die Vergrößerung der Ureinwohnerreservate; Kap. 4.3.3 Debatte über das Jagdrecht).
- Nach Meinung von Experten zu den Ergebnissen der Privatisierung der Ureinwohnerreservate hat sich dadurch das Wohl der Ureinwohner keineswegs verbessert, sondern wurde durch den eingetretenen Landverlust noch weiter verschärft. Damit wurde das eigentliche Ziel des Gesetzgebers der Ureinwohnerreservatsordnung in sein Gegenteil verkehrt (Yen 1999 b).

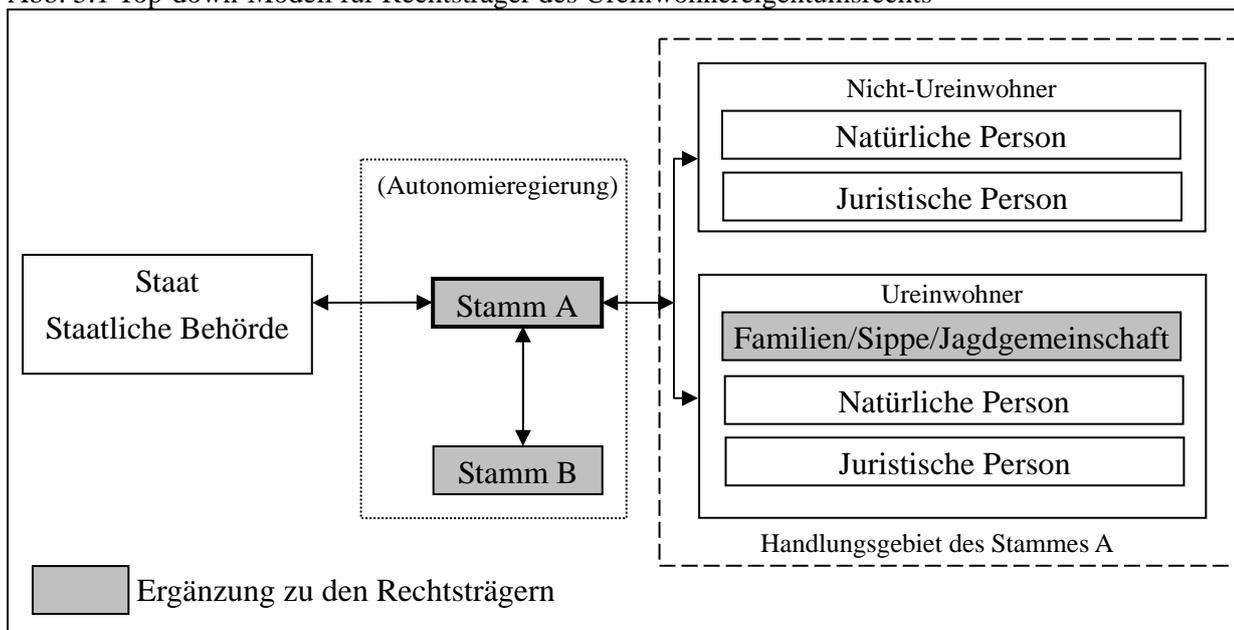
Als Kandidaten für einen gemeinschaftlichen Eigentümer könnten eine Familie, eine Sippe, ein

Stamm, auch eine oder mehrere Jagdgemeinschaften auftreten, je nach Vereinbarung in der Praxis. Der Erfahrung mit den Ureinwohnerreservaten (Kap. 4.3.2) zufolge sollte die Bestimmung des Rechtsträgers eines Eigentums einen Lernprozess durchlaufen. Grundsätzlich sollte ein Stamm als eine gemeinschaftliche Körperschaft vertreten sein und die Vereinbarungsangelegenheiten in Hinsicht auf das Eigentumsrecht mit dem Staat erledigen. Allerdings bestehen nicht alle Ethnien aus solchen traditionellen Gemeinschaftseinheiten, die für alle Gebietsbewohner auftreten können. Daher sollten die Rechtsverhältnisse des Ureinwohnereigentums sowohl als Top-down-Modell als auch als Bottom-up-Modell formuliert werden.

A. Top-down-Modell

Beim Top-down-Modell für Rechtsträger des Ureinwohnereigentumsrechts handelt sich um die Übergabe der Rechtsgestaltung kraft Verordnung vom Staat auf dem Stamm. Der Stamm tritt an die Stelle des Staates, wie in den amerikanischen Reservatsgebieten üblich. Abb. 5.1 stellt dazu einen Überblick über die daraus resultierenden komplizierten Rechtsverhältnisse dar. Grau unterlegt sind zusätzlich vorgeschlagene Rechtsträger in Ergänzung zu geltendem Recht.

Abb. 5.1 Top-down-Modell für Rechtsträger des Ureinwohnereigentumsrechts



Quelle: eigene Darstellung.

Ein Stamm sollte die Möglichkeit erhalten, als kollektiver Rechtsträger des Eigentums zu wirken. Er muss die Rolle des Rechtsvermittlers und -transfers zwischen Staat und Ureinwohner in Bezug auf Grund und Boden spielen und sich ebenso um die Rechtsverhältnisse zwischen den betroffenen Rechtsträgern innerhalb des Handlungsgebietes eines Stammes kümmern.

Um die Rechtsgestaltung vom Staat wieder zu einem Stamm zurückzuführen, sind interne und äußere Bedingungen zu berücksichtigen. Stammintern ist zu klären, wie ein Stamm die vom Staat verliehenen Eigentumsrechte mit den unterschiedlichen Betroffenen und mit den traditionellen Regelungen verwirklicht und vereinbart. Nach außen ist Vertrauen aufzubauen. Wie gewinnt ein Stamm sachlich, emotional und moralisch das Vertrauen der zuständigen Behörde bzw. von stammesfremden Interessengruppen (z. B. Naturschützern)? Die Erfüllung beider Bedingungen gestaltet sich äußerst schwierig. Ist die von den meisten Ureinwohnereliten initiierte Forderung, nämlich die Vollmacht über das Eigentumsrecht durch den Aufbau eines Autonomiegebietes wieder zu erlangen, tatsächlich dazu geeignet? Das Top-down-Modell funktioniert in der Praxis wohl kaum [Yen 2010]. Die Schwierigkeit bei der Durchführung des Top-down-Modells kann auch im aktuellen Vorgehen beim Autonomiegesetzesentwurf im Jahre 2010 aufgezeigt werden. „Der Autonomiegesetzesentwurf war sogar schon bei einer Diskussion innerhalb des Exekutiv-Yuans (Staatsrat) zurückgehalten worden. In ihr findet sich kein Wort über eine Gewährleistung von Eigentumsrecht.“ (Shih 2010 Liberal News 22.09.2010).

Ein gemeinschaftlicher oberster Vertreter des Eigentumsrechts der Ureinwohner sollte als eine neutrale und verwandtschaftsfremde Körperschaft eingesetzt werden, da er quasi als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen würde bzw. sich dorthin entwickeln soll.

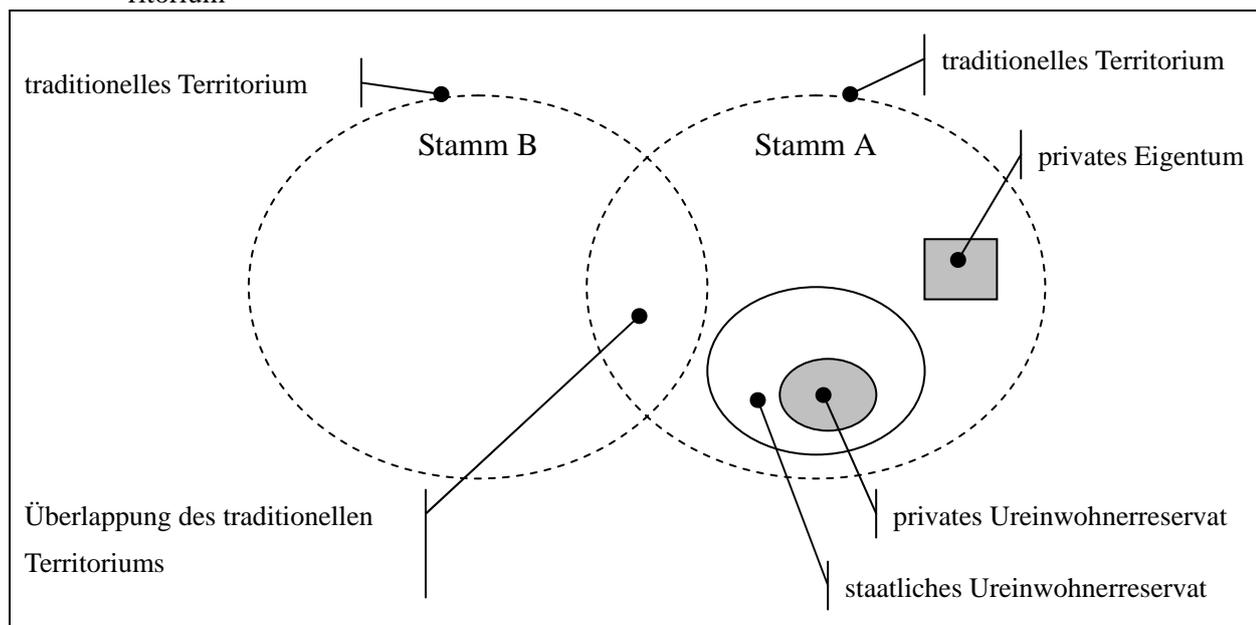
Ein „Stamm“ bezieht sich nicht nur auf eine ethnische Lebensgemeinschaft, er könnte auch als räumliche Einheit wie ein Dorf oder eine Siedlung verstanden werden. In einer „Ureinwohnersiedlung“ leben nicht alleine nur „Ureinwohner“ in Bezug auf Handlungsangelegenheiten des Eigentums, vor allem an Grund und Boden. Die Nicht-Ureinwohner auszuschließen wäre un-

denkbar. Deswegen vertreten gemeinschaftliche Rechtsträger wie Familie und Sippe, die aus verwandtschaftlichen Verhältnissen der bestehen, nicht optimal die verwandtschaftsfremden örtlichen Bewohner. Die Rechtsgestaltung durch einen Stamm kann deswegen nur als ein vorübergehender Entwicklungsprozess angesehen werden, solange es noch keine Erfahrungswerte dazu gibt, wie weit ein Stamm sein Recht tatsächlich ausüben kann. Die Anwendung des Top-down-Modells bleibt daher fragwürdig.

B. Bottom-up-Modell

Das Bottom-up-Modell (siehe Abb. 5.2) fußt auf dem „Staus Quo“ des Eigentums. Die bereits privatisierten Ureinwohnerreservate behalten ihr Recht weiterhin, aber die staatlichen Ureinwohnerreservate sollen zuerst vollständig dem Stamm verliehen werden und gleichzeitig als gemeinschaftliches Eigentum festgesetzt werden. Es darf nicht zu ihrer Privatisierung kommen. Mit diesem geteilten Eigentumssystem kann die Anpassung der traditionellen Eigentumsregelung realisiert werden. Die Handlungsbereiche eines Stammes könnten mit dem Entstehen eines eigenen Territoriums aus dem traditionellen Territorium erweitert werden.

Abb. 5.2 Bottom-up-Modell zur Ausübung des Eigentumsrechts der Ureinwohner im traditionellen Territorium



Quelle: Eigene Darstellung.

Das Modell soll aber nicht einmalig voll aufgebaut, sondern Schritt für Schritt durch Vereinbarung und Vermittlung mit staatlichen Rechtsvertretern realisiert werden. Dafür agiert der Stamm als ein Obereigentümer wie im staatlichen Ureinwohnerreservat. Wenn es eine rechtliche Überlappung zwischen unterschiedlichen traditionellen Territorien gibt, können die betroffenen Stämme eine Vereinbarung nach traditionellem oder neuem Stil³ innerhalb des vom Staat verliehenen Rechtsbereichs schließen. Darüber hinaus wird das bereits bestehende private Eigentumsrecht im traditionellen Territorium gewährleistet, der Eigentumsverkehr wird nach der normalen Regelung abgewickelt.

Das Bottom-up-Modell ist geeignet, strittige Fragen der territorialen Behandlung des Eigentumsrechts der Ureinwohner zu lösen und verdient darum den Vorzug vor dem Top-down-Modell.

5.1.4 Entwicklungsakteure für Landentwicklung

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Ureinwohner werden auch maßgeblich durch die allgemeine Politik der Landentwicklung beeinflusst.

Obwohl ein erheblicher Unterschied zwischen der Landentwicklung in Taiwan und Deutschland besteht (vgl. Kap. 2.1, 2.2), wird auch in Taiwan als Entwicklungsakteur vorrangig die Selbstverwaltungseinheit, nämlich die Gemeinde, angesehen. Deshalb wird zunächst eine Analyse über den Vergleich von deren rechtlicher Kompetenz vorgenommen (Kap. 5.1.4.1). Danach wird die Gemeinde als Entwicklungsakteur für die Ureinwohner näher untersucht. Dies geschieht in skeptischer Vorsorge trotz der Tatsache, dass die Gemeindeselbstverwaltung eine moderne nationale Institution ist und die Ureinwohnergemeinden bereits im Jahr 1946 gegrün-

³ Selbstverständlich muss ein spezieller traditioneller Weg, der Einsatz von Waffengewalt, ausgeschlossen werden.

det wurden und sich seit über 60 Jahren entwickeln konnten. Die Gemeinde entspricht in der Theorie einer handlungsfähigen gemeinschaftlichen Einheit, derer es benötigt, um eine angemessene Entwicklung der Ureinwohner voranzutreiben.

5.1.4.1 Kompetenzdefizit der Gemeindeselbstverwaltung in Taiwan

„Die Gemeinde ist wichtiger als der Staat“, meinte der erste Präsident der Bundesrepublik Deutschlands Theodor Heuss. „Jeder Bürger erlebt zunächst die Gemeinde als sein Lebensumfeld, seine Heimat“ (Büchner 2008). Auch sei „... ganz entscheidend der Weg hin zum ‚Jahrhundert der Kommunen‘, also der Bedeutungs-, aber auch der Aufgaben- und Lastenzuwachs der kommunalen und auch der bürgerschaftlichen Ebene“ (Magel 1999). Die Gemeinde ist ein fundamentaler Akteur der Landentwicklung in Deutschland mit der Kompetenz zu ihrem Selbstverwaltungsrecht.

Im Vergleich zu Deutschland ist Taiwan vom politischen System und der zentralistischen Regierungsmentalität des japanischen Kaiserreichs und der KMT geprägt. Um die Herrschaft vollständig grundieren zu können, wird die Gemeinde trotz bestehender Kommunalparlamente als ein Endstück der Zentralregierung begriffen. Die erste Kommunalwahl fand bereits im Jahr 1946 statt. Im Jahr 1996 wurde der Präsident erstmals direkt gewählt und ein Jahr später gewann die Oppositionspartei DFP die ersten 15 Kreise und Städte von 23. Die politische Atmosphäre war allmählich reif für eine rechtliche Grundlage kommunaler Selbstverwaltung geworden. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht Taiwans wurde im Jahr 1999 verabschiedet, ein Jahr vor dem historischen Regierungswechsel im Jahr 2000. Wenn die deutsche kommunale Selbstverwaltung als ein Vergleichsstandard herangezogen wird, treten die Unterschiede der Rechtgrundlage und das tatsächliche Kompetenzdefizit der Gemeindeselbstverwaltung in Tai-

wan deutlich zu Tage. Tab 5.1 zeigt einen Überblick zur Gemeindeselbstverwaltung in Taiwan und in Deutschland mit den wichtigsten Wesensmerkmalen der kommunalen Selbstverwaltungsrechte.

Tab. 5.1 Vergleich der Rechtgrundlage von Gemeindeselbstverwaltung in Taiwan und Deutschland

	Deutsche Gemeinde	Taiwanische Gemeinde
Rechtsgrundlage der Selbstverwaltung	§ 28 Abs.2 GG vom 1949. Alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung.	Selbstverwaltungsgesetz (SWG) von 1999. Kreis und Gemeinde sind Selbstverwaltungseinheiten.
Rechtsetzungshoheit	§ 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.	§ 25-32 SWG Die kreisfreie Stadt, der Kreis und die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.
Verwaltungshoheit	§ 27 Abs. 1 GO Die Gemeinden können im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis die zur Durchführung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen notwendigen Verfügungen an bestimmte Personen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.	§ 18-22 SWG Aufgaben der kreisfreien Stadt, des Kreises und der Gemeinde.
Finanzhoheit	§ 28 Abs. 2 GG: Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle . §106 Abs. 6 GG: Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das	§ 2 Die lokale Hebesatzrechtordnung (LHO) von 2002 Nur das Recht zur Erhebung der 2 jährigen Interimsteuer. Das Recht auf Realsteuern gehört zum Kreis. Die Finanzquelle hängt nicht von der Einkommenssteuer ab, sondern von der Finanzverteilungsformel des Finanzministeriums, mit Faktoren wie der Anzahl der Einwohner und Privilegkoeffizient

	Deutsche Gemeinde	Taiwanische Gemeinde
	<p>Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Alles Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> <p>Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.</p> <p>§ 22 Abs. 2 GO Bayern:</p> <p>Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Recht zur Erhebung eigener Steuern und sonstiger Abgaben im ausreichenden Maß zu gewährleisten.</p>	
Personalhoheit	<p>§ 42 Abs. 1 GO Bayern</p> <p>Anstellung und Arbeitsbedingungen</p> <p>(1) 1 Der Gemeinderat ist zuständig,</p> <p>1. die Beamten der Gemeinde ab Besoldungs-</p>	<p>Nur zum Teil, vor allem junge Beamten werden von Prüfungs-Yuan⁴ auf die verfügbaren Stellen verteilt.</p>

⁴ Die Aufgabe des Prüfungs-Yuan ist die Überwachung der Leistungen und Qualifikationen der Beamten. Offizielle Website <http://www.exam.gov.tw/cp.asp?xItem=1726&ctNode=602&mp=5>.

	Deutsche Gemeinde	Taiwanische Gemeinde
	<p>gruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,</p> <p>2. die Arbeitnehmer der Gemeinde ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.</p>	
Planungshoheit	<p>§ 2 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.</p>	<p>Die Planungshoheit gehört zum Kreis. (Nach Stadtplanungsgesetz für den Stadtbereich und nach Regionalplanungsgesetz für den Nicht-Stadtbereich). Die Gemeinde hat keine Planungshoheit.</p>

Quelle: Büchner 2008, eigene Darstellung.

Die Lokalregierung nach der Verfassung Taiwans besteht aus den Ebenen Provinz und Landkreis (§ 112-128 TV). Eine kommunale Selbstverwaltungsgarantie findet sich hier nur bis zur Kreisebene. Die Finanzkraft einer Gemeinde in Taiwan ist sehr schwach, obwohl die lokale Hebesatzrechtsordnung (LHO) im Jahr 2002 in Kraft getreten ist. Eine Gemeinde hat nur ein Anrecht auf Kreissteuergrundlagen wie Realsteuern oder darauf, eine staatliche Steuer wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer noch zusätzlich zu besteuern. Deswegen hat bisher keine Gemeinde dieses Hebesatzrecht angewendet.

Viele Gemeinden, vor allem ländliche Gemeinden, beschwerten sich über die Unfähigkeit der Mitarbeiter im Rathaus, da die Kommune keine Personalhoheit besitzt [Unak 2010]. Die Verteilung der Beamten durch den Prüfungs-Yuan hat den Nachteil, dass der junge Beamte passiv arbeiten wird, wenn er einem unerwünschten Arbeitsort zugeteilt wird, da er keinen Fehler in der Arbeit machen möchte, um sich schnell mit einem fehlerlosen jährlichen Prüfungsergebnis

auf andere Stellen zu bewerben und wechseln zu können. Umgekehrt ist ein Beamter, wenn er keinen Ehrgeiz auf eine höhere Stelle entwickelt, in einer ländlichen Gemeinde bis zum Ruhestand gut aufgehoben, da die jährlichen Prüfungsergebnisse für ihn keine Rolle spielen. „Am Anfang fanden wir, dass eine Beamtenprüfung für die Ureinwohnerverwaltung, die nur Menschen mit dem Personalstatus eines Ureinwohners beschäftigen würde, zu einer besseren Verwaltungsqualität der Ureinwohnergemeinden führen könnte, da sie bessere Kenntnisse der Ureinwohner haben. Allerdings widerlegen die tatsächlichen Ergebnisse diese Annahme als total falsch. Viele Beamte im Rathaus sind Angehörige unserer Ethnie, aber das bedeutet nicht, dass sie hohe Motivation für ihre Arbeit entwickeln. Vielmehr bleiben die, die keine Motivation haben. Die Gemeinde ist eine der tiefsten Behördenebenen; infolge der Garantie von Beamtenstellen ist eine Versetzung sehr schwierig, da vor einer Entlassung aus der Gemeinde eine andere Behörde gefunden werden muss, die den Beamten anstellen will. Das ist eigentlich ein Teufelskreis. Das Rathaus ist voll mit unfähigen Mitarbeitern.“ [Unak, Sinahepsep 2010]. „Die Zentralregierung vertraut nicht auf die Lokalregierung; eine Rechtsverleihung der Personalhoheit auf der Kommunalebene ist momentan undenkbar. Das Prüfungs-Yuan ist sich auch nicht bewusst, dass das ein großes Problem für ländliche Gemeinden ist“ [Lin⁵ 2009].

Das Selbstverwaltungsgesetz ist für die Zentralregierung eigentlich bis heute noch eine ungewohnte Angelegenheit. Im Jahr 2010 diskutierte die Allianz für Landentwicklung den Agrargesetzentwurf mit der zuständigen Ministerialdirigentin. Die Allianz wollte die Rolle von Familienbetrieben in der gesamten Agrarstruktur stärken und die Agrarverwaltung als eine Aufgabe der Kommune festlegen und im Gesetzentwurf einbringen. Die erste Reaktion der Ministerialdirigentin war „nein, die Gemeinde ist nicht für diese Aufgabe zuständig“ [Lin 2010],

⁵ Lin ist ein Juraprofessor an der Nationalen Taiwan-Universität, er hat an der Uni Heidelberg promoviert. Diese Meinung hat er auf einer Konferenz im Jahr 2009 in Taipei vertreten, nach seinem Forschungsbesuch in Deutschland mit dem Thema „Beamtenreform in Deutschland“.

obwohl diese Aufgabenverleihung auf der Kommunalebene eigentlich bereits im SWG festgeschrieben worden war.

Die Planungshoheit und die Zuständigkeit für Flurbereinigung liegt auf der Kreisebene (Landratsamt für Vermessung und Landratsamt für Stadt- und Landentwicklung).

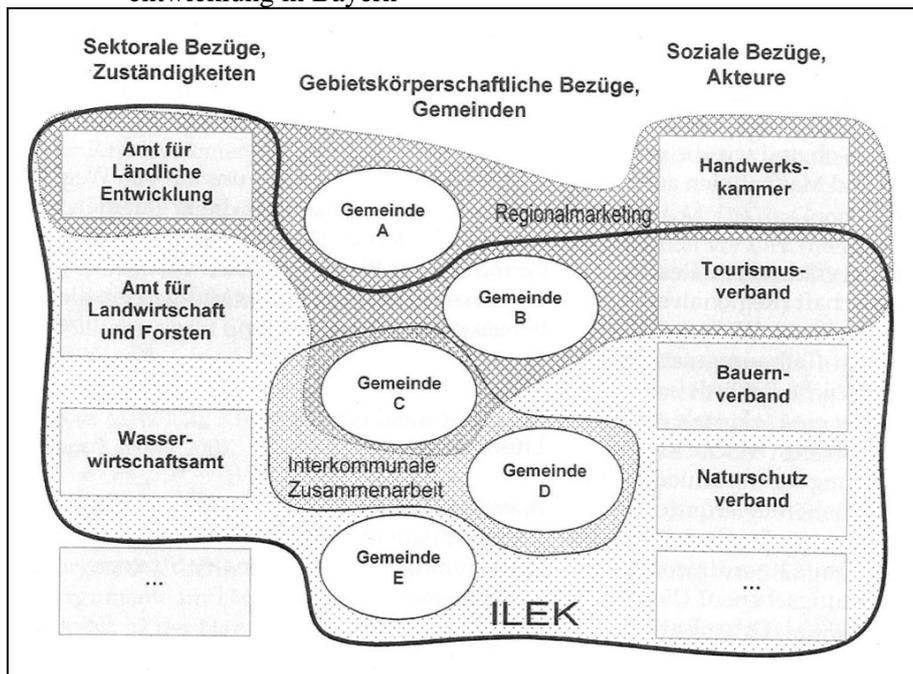
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass den Gemeinden in Taiwan die rechtliche Grundlagen, die finanzielle Ausstattung und die personellen Ressourcen für eine effektive Selbstverwaltung fehlen. Damit können beim gegenwärtigen Stand auch die Aufgaben der Landentwicklung nicht bewältigt werden.

5.1.4.2 Kompetenzdefizit der Ureinwohnergemeinde in der ländlichen kommunalen Entwicklung

Wegen der Tendenz zur Dezentralisierung in Deutschland verfolgt ein Entwicklungsakteur der ländlichen kommunalen Entwicklung bei seinen Projekten sektorale Ziele nicht allein nach der Regierungshierarchie, sondern besetzt bestimmte Themen mit entsprechenden Kooperationen. Die Wirtschaft sprengt territoriale, vor allem verwaltungsmäßige Grenzen und definiert neue funktionale Räume (Held, Förster, Roux 2003), auf die seitens der Planung (und der Kommunen) Antworten gefunden werden müssen (Magel 2004). Unter dem Zwang, Änderungstendenzen aufzuspüren und zu nutzen, sollten die Rollen aller Akteure auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen angepasst werden. „Ob eine Gemeinde weiter als eine Entwicklungseinheit tätig sein soll ist zweifelhaft, aber sicher ist, dass die Gemeinde eine Verwaltungseinheit ist“ (Löhner 2009).

Die Abb. 5.3 zeigt die vielfältigen Kooperationsformen der Landentwicklung in Bayern.

Abb. 5.3 Räumliche Überlappung und inhaltliche Überschneidung der Kooperationsformen der Landentwicklung in Bayern



Quelle: Franke, Magel 2009.

Ein Beispielfall aus der Sicht der Gemeinde Weyarn, für die sich die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wie folgt beschreiben lässt: „Über die Landkreisgrenzen beginnen wir, regionale Verbände zu schaffen. Nicht festgelegte Planungsverbände, in denen alles zu geschehen hat, sondern sach- und problemorientierte Kooperationen in Einzelvereinbarungen. So z. B. mit dem Landkreis Miesbach, mit Tölz und Garmisch-Partenkirchen den Tourismus, mit Rosenheim Gewerbe und Einkaufen, mit München-Land die Schulen (Verkehrsverbindung). Dann wären wir tatsächlich auf dem Wege einer sachorientierten Landesplanung von unten nach oben“ (Pelzer 2010 ⁶.)

Im Vergleich zu Deutschland ist das Aktionsbewusstsein auf der lokalen Ebene in Taiwan noch sehr jung und schwach ausgeprägt. Einerseits hat sich der endogene gesellschaftliche Entwicklungsprozess in Taiwan ohne die Phase einer feudalen Gesellschaft zwischen moderner Natio-

⁶ Quelle: Das Skript zur Vorlesung Bodenpolitik und Bodenordnung.
<http://www.landentwicklung-muenchen.de/index.html> .

nalgesellschaft und Agrar- Stammesgesellschaft vollzogen, es fehlte das Fürstentum als die Vorform der vielen heutigen Gemeinden in Deutschland (vor allem in Bayern), denen die Selbstverwaltung nicht so fremd ist. Der Eingemeindungsprozess in Taiwan ist wegen der Kolonialgeschichte quasi als ein Entkontextualisierungsprozess zu verstehen (vgl. Kap. 4.3.6 b). Vor diesem Hintergrund ergibt sich zusammen mit der modernen Wahlkultur, dass die Politiker sich wegen des heftigen Wahlkampfs bei den Wählern anbieten und eine „Aha-Kommunalpolitik“ betreiben. Die Selbstverantwortung wird von etablierten Politikern Taiwans als eine hochrisikante Sache angesehen. Obwohl in Taiwan ein Selbstverwaltungsgesetz existiert, behält sich die Zentralregierung dennoch die komplette Ressourcenverteilung vor, sodass sich die Lokalregierungen nicht politisch profilieren können. Die Frage, ob unter der neuen Entwicklungstendenz eine Allmachts- („Papa“-) Regierung weiter funktionieren kann, wird ignoriert. Während in Bayern viele „informelle“ Kooperationsformen über Verwaltungsgrenzen hinweg initiiert werden, hat Taiwan im Jahr 2010 fünf von 23 Kreisen mit über 2 Millionen Einwohnern im Zuge einer formellen Gebietsreform zu kreisfreien Städten hochgestuft, damit sie mehr Ressourcen aus der Hand der Zentralregierung bekommen⁷. „Starke stärken; Schwache schwächen“ ist die aktuelle Situation der Raumentwicklung in Taiwan (Tain 2009, Liberty Times). Die ländlichen Kommunen sind davon besonders betroffen; speziell die Ureinwohnergemeinden können sich dieser Entwicklung nicht entziehen.

5.1.4.3 Ermächtigung und Befähigung der kommunalen Entwicklungsakteure

Das Modell zum Aufbau von Entwicklungsakteuren unter den Ureinwohnern im ländlichen

⁷ Da nach taiwanischem Kommunalfinanzgesetz einer kreisfreien Stadt von der Zentralregierung mehr Finanzen als ein Kreis zugewiesen werden können.

Raum basiert auf den bereits existierenden Institutionen und Maßnahmen. Es werden lediglich Ergänzungen vorgeschlagen, die vergleichbar mit dem deutschen bzw. bayerischen Modell (z. B. in der Abb. 5.3) formelle und informelle Methoden umfassen.

A. Informelle Methode: Verankerung der Träger eines Programms

Der deutsche Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wurde im Jahr 2011 50 Jahre alt. Sein Ziel ist, „die Menschen in den Dörfern zu motivieren, ihre Zukunftsperspektiven zu bestimmen und aktiv an der Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen mitzuwirken“⁸ (BMELV 2011). Bewerbungsträger in der Ausschreibung des 24. Bundeswettbewerbs ist die Gemeinde. „Ursprünglich waren Träger des Wettbewerbs die örtlichen Gartenbauvereine. Sehr schnell aber wurden sie dann unter das Patronat des Bundespräsidenten gestellt und werden heute von den Gemeinden getragen, wobei die Vereine unterstützend tätig werden. Im Jahr 2011 findet der Wettbewerb zum 50. Mal statt. Im Jahr 2010 haben sich 3300 Gemeinden oder Dörfer bis zu 3000 Einwohnern beteiligt. Zeitweise lag die Beteiligung bei über 5000 Gemeinden“ (Pelzer 2010⁹).

Das taiwanische Agrarministerium importierte diesen Wettbewerb und veranstaltete im Jahr 2007 einen Wettbewerb mit dem Namen „Die klassischen Bauern- und Fischerdörfer“. Die Ausschreibung sah als Wettbewerbsträger einen privaten dörflichen Verein vor. Das Dorf Lo-sang, ein Nachbardorf des Feldarbeiterdorfes aus Kap. 4, war mit einem Preis für den Erfolg des dörflichen Ökolandbaus ausgezeichnet worden. Im Jahr 2009 war ein Ökoreisfeld durch Herbizide aus einem Friedhof in der Umgebung verschmutzt worden, da der Mäharbeiter aus dem Rathaus das Herbizid ohne Rücksicht auf das Ökoreisfeld verwendet hatte. „Die Entwick-

⁸ Quelle: Webseite des Bundeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“, Ausschreibung des 24. Bundeswettbewerbs. <http://dorfwettbewerb.bund.de/de/unser-dorf-hat-zukunft/24-bundeswettbewerb-2013-ausschreibung/>.

⁹ Quelle: Das Skript zur Vortag in Taiwan im Jahr 2010. Veröffentlichung in der Webseite der Akademie für gesellschaftliche Entwicklung:

<https://www.facebook.com/#!/media/set/?set=a.209216805858258.46273.100003098199929&type=3>

lung des Ökolandbaus im Dorf Losang und die Teilnahme am Wettbewerb trug allein der Dorfverein selber, die Gemeinde, der Bürgermeister wussten nichts davon. Damals war die Bewerbung zum Wettbewerb eigentlich nicht vom Dorfverein initiiert worden, sondern von einem Beamten der Unterbehörde des Agrarministeriums, der den Dorfverein einlud. Der jedoch hatte wenig Motivation daran teilzunehmen. Daher bat der Beamte unseren Verein (Landwirtschaftsverein), ihm zu helfen. Die Bewerbungsmaterialien waren in der Tat von uns im Geheimen für ihn vorbereitet worden. Das Ökodorf Losang ist sehr berühmt nach Außen, aber Erfolg in der Gemeindepolitik blieb bislang aus. Der Ökolandbau benötigt einen flächen-deckenden sauberen Umfang, leider ist die dafür zuständige Gebietskörperschaft weiterhin nicht beteiligt“ [Huang 2010]. Für den Erfolg des Wettbewerbs war die Regelung ausschlaggebend, dass die Ausschreibung dem richtigen Träger zugesandt wird und sich nicht mit einer anonymen Aussendung zufrieden gegeben wurde.

Im Jahr 2004 beauftragte das Ureinwohnerkomitee die Akademie für gesellschaftliche Entwicklung mit der Betreuung eines vierjährigen Förderprogramms über 150 Millionen Euro, einer Menge, die einem einjährigen Komiteehaushalt entspricht. „Es wunderte uns sehr, dass alle früheren Förderungsrichtlinien des Ureinwohnerkomitees ohne das Bewusstsein entstanden waren, dass der Stamm als ein Förderungsträger eingerichtet werden sollte, vor allem weil es schon viele Förderprogramme mit einem Titel gab, in dessen Name der Stamm vorkam“ [Lee, 2010, Lin 2010]. Trotz der Tatsache, dass ein Stamm noch nicht als eine juristische Person anerkannt wird und dadurch nach der Buchführungsregelung nicht als Empfängerkörperschaft eines staatlichen Fördermittels fungieren kann, wurden ab dem Jahr 2004 die Förderungsrichtlinien für Stammesentwicklung vom Ureinwohnerkomitee geändert, sodass ein Bewerbungsträger im Namen eines Stammes auftreten kann, die entstehenden Verwaltungsangelegenheiten aber auf Rechnung des Bewerbungsträgers, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, laufen. „Ich habe zuerst nicht verstanden, warum die Akademie so entschlossen befürwortete,

dass ein Bewerbungsträger im Namen eines Stammes auftritt, aber später hat die (positive?) Wirkung uns doch sehr überrascht, sodass wir das als von entscheidender Bedeutung ansehen müssen. Die Ergebnisse nach 5 Jahren zeigen, dass viele, sowohl die Kollegen unseres Hauses als auch die Teilnehmer eines Förderprojekts, jetzt verstanden haben, dass ohne eine übergeordnete Ebene, nämlich eine gemeinsame ethnische Einheit, die Anstrengungen und Investitionen bei den unterschiedlichen Aspekten und Akteuren viel schwerer zu bewerten und zu ermitteln sind, oder ob diese im Namen des „Stammes“ geleiteten Projekten überhaupt sinnvoll sind. Vielmehr hat der Verlauf eines Einzelprojektes, trotz Projekterfolges, in vielen Fällen jedoch den Stamm insgesamt im Sinn einer ethnischen Lebensgemeinschaft verletzt“ [Chang 2010].

Ein Förderprogramm bringt nicht allein nur Subventionsmittel, es kann auch zur Neuorientierung beitragen, wenn sein Entwurf sich genau auf diesen Schlusspunkt richtet. Wer soll als Träger für die weitere Entwicklung tätig werden? Wer soll mit wem zu einem bestimmten Thema zusammen arbeiten? Diese Fragen können in einem Programm zielorientiert gestellt werden. Dadurch ergibt sich ein Lernprozess für die Gemeinschaft der Ureinwohner, der ihnen zeigt wie sie sich selbst verwalten und entwickeln können.

B. Formelle Methode: rechtliche Regelung für gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Vom Hansebund im 14. Jahrhundert bis zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Jahr 1920 hat die interkommunale Kooperation in Deutschland eine lange Geschichte. Im ländlichen Gebiet beispielsweise beginnt die Geschichte der Wasserversorgungsverbände auf der Schwäbischen Alb ebenso bereits im 19. Jahrhundert (Frick, Hockeler 2008). In Bayern trat das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) im Jahr 1966 in Kraft. Dieses „regelt die kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken“ (§ 1 Abs.1 KommZG), wobei sich in gewissen Grenzen auch andere Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligen können (Bücher 2008). Außerdem regelt das Komm ZG auch die Verbandswirtschaft wie Deckung des Finanzbedarfs, Kassenverwaltung, Rechnungs- und Prüfungswesen (§ 40- 43 Komm ZG), wie auch die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (§ 49-50 Komm ZG).

Im Gegensatz dazu schiebt in Taiwan die Gemeinde alles, was gemeindeübergreifend ist, nach oben. Eine Kooperation zwischen unterschiedlichen Gebietskörperschaften hat nur zeitweise stattgefunden. „Aber leider geschah diese Kooperation immer nur in der kurzen Zeit nach einer Kommunalwahl. Später, wenn die Fragen vor allem über die Ko-Finanzierung oder Aufgabenverteilung getroffen werden sollen, nämlich welche Organe welche konkrete Aufgabe übernehmen sollen, schläft die Anregung allmählich ein“ [Chian 2009, Chen 2010]. „Im Bereich der Ureinwohnergemeinde habe ich in meinem ganzen politischen Leben niemals von interkommunaler Zusammenarbeit gehört“ [Unak 2010]. Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens dafür könnte die Entstehung von Verwaltung und Entwicklungseinheiten der Ureinwohner beschleunigen.

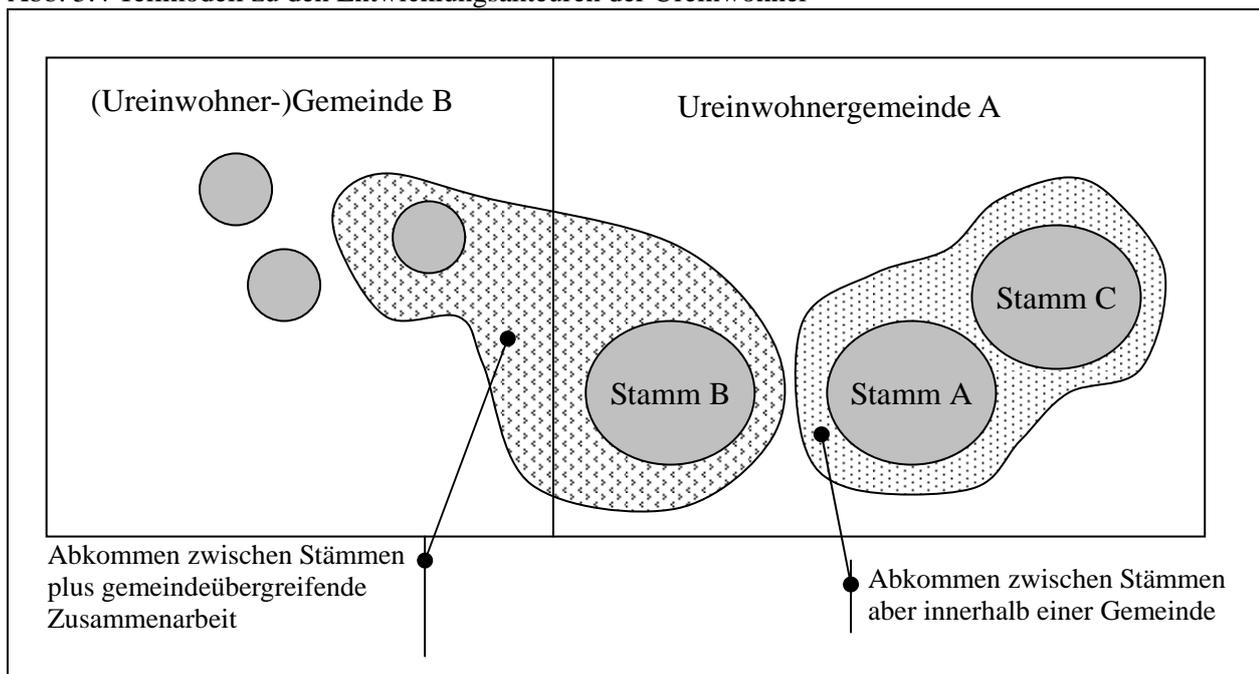
5.1.4.4 Teilmodell zu den Entwicklungsakteuren der Ureinwohner

Je nach Entwicklungsbedarf und sachlichen Eigenschaften der Entwicklungsangelegenheiten kann eine Entwicklungseinheit aus unterschiedlichen Gemeindeteilen und unterschiedlichen Akteuren bestehen (Abb. 5.4). Allerdings muss ein Stamm immer die Rolle als Kernelement, als Selbstverwaltungseinheit ohne externe Vertreter wahrnehmen (vgl. Kap. 4.3.6. b). Dazu muss ein Stamm als Förderungsempfänger in jedem Förderungsprogramm, das sich auf die Entwicklung der Ureinwohner bezieht, festgelegt werden.

Sollte eine Entwicklungsangelegenheit stammübergreifend sein (Abb. 5.4), kann durch die

Schließung eines Abkommens eine Entwicklungseinheit aufgebaut werden. Wenn diese gemeindeübergreifend ist, sollte eine offizielle gemeindeübergreifende Zusammenarbeit gegründet werden. Die möglichen Varianten der Bildung einer Entwicklungseinheit zwischen Ureinwohnern könnten auch durch Vorschriften der Förderungsprogramme konstruktiv angeleitet werden.

Abb. 5.4 Teilmodell zu den Entwicklungsakteuren der Ureinwohner



Quelle: eigene Darstellung.

5.2 Defizite der Raumordnung in Bezug auf die Landentwicklung

Ein wichtiges Merkmal der deutschen Landentwicklung besteht darin, dass ihre Ziele in der Raumplanung festgeschrieben sind und zur Zielerfüllung geeignete Programme und informelle Prozesse bestehen. Tab. 5.2 zeigt ihre Systematik. Vor allem folgt die Landentwicklung in Deutschland nicht allein formalen Hierarchien, die ein Top-down-Management begünstigen, sondern viele informelle Aktionen spielen sich in den regionalen und kommunalen Ebenen aufgrund der vorhandenen Planungshoheit von selber ein.

Tab. 5.2 Planungs- und Förderinstrumentarium der ländlichen Raumplanung in Deutschland

	Formal-rechtliche Programme, Pläne und Instrumente			Programm, Konzepte und Prozesse u.a. mit Betonung informeller Regional- und Kommunalentwicklung		
	Raumordnung/ Strukturpolitik	Agrarstrukturpolitik	Sonstige Fachpolitiken	Raumordnung/ Strukturpolitik	Agrarstrukturpolitik	Sonstige Fachpolitiken
EU	Regionale Strukturpolitik und Strukturförderung	Europäischer Landwirtschaftsfond (ELER) Verordnungen zur Entwicklung ländlicher Räume	Umweltrelevante Richtlinien und Verordnungen z. B. EU- Wasser- rahmen Richtlinie (EU- WRRL)	Europäisches Raumentwick- lungskonzept (EUREK); Territo- riale Agenda 2007	Gemein- schaftsiinitiati- ve LEADER 2007-2013 / ELER Ver- ordnung Schwerpunkt- achse 4	z. B. EU- WRRL: Fluss- einzugsge- bietsmanage- ment mit Pro- jekt-/ Akteurs- orientierung
Bund	Bundesraum- ordnungsgesetz (ROG); Ge- meinschaftsiinitiati- ve zur För- derung der re- gionalen Wirt- schaftsstruktur (GRW)	Gemeinschaftsauf- gabe zur Verbesse- rung der Agrarstruk- tur und des Küsten- schutzes (GAK) Handlungskonzept der Bundesregierung zur Weiterentwick- lung der ländlichen Räume 2009	z. B. nationale Schutzgebietsaus- weisung (Naturschutz)	Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raument- wicklung in Deutschland	z. B. Wettbe- werb „Regio- nen Ak- tiv“ 2000-2005	GRW, z. B. Förderansatz, Regionalma- nagement und wirtschaftliche Clusterbildung in Regionen
Bundesländer	Landesentwick- lungsplanung (BY: BayLplG; LEP)	Förderrichtlinien der Länder und Länder- programm in Ver- bindung mit GAK und nationaler Stra- tegie zur ländlichen Entwicklung (BY: Bayerisches Zu- kunftsprogramm für Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum, BayZAL)	Fachgesetzliche Regelung und Landesprogramm z. B. im Umwelt- und Naturschutz	Landeswettbewerbe und Modellvorhaben		
				z. B. Aktionsprogramm "Bayerns ländlicher Raum" 2007		
Regionen	Regionale Raumordnungs- pläne (BY: Regional- plan)	z. B. ländliche Bo- denordnung, Agrar- umweltmaßnahmen	z. B. Landschafts- rahmenplanung	Städtenetze, regio- nale Entwicklungs- konzepte, inter- kommunale Koope- rationen	Integriertes Ländliches Entwick- lungskonzept (ILEK) und Regionalma- nagement	z. B. Regio- nalmanage- ment: umset- zungsorien- tierte Konzepte und Aktionen zur Land- schaftsent- wicklung
				Initiativen, Aktionen, Projektarbeit		
Kommunen	Bauleitplanung sowie sonstige städtebauliche Planung und Ortssatzung	z. B. landwirtschaft- liche Fachbeiträge	z. B. Landschafts- pläne	z. B. Masterpläne; städtebauliche Rahmenpläne; lo- kale Agenda	Dorfentwick- lung und Dorferneue- rung	z. B. Bedarfs- und mitwir- kungsorien- tierte ÖPNV - Konzepte
				Initiativen, Aktionen, Projektarbeit		

Quelle: Überarbeitung nach Grabski-Kieron, 2007.

5.2.1 Inhaltliches Defizit in der Raumplanung

Die Defizite in den Rahmenbedingungen der Landentwicklung und der ländlichen Raumplanung in Taiwan sowie wichtige Handlungsmechanismen werden nachfolgend analysiert und daraus ein Vorschlag zu einem Teilmodell für die Instrumente der Raumordnung entwickelt.

Bei der wirtschaftlichen Rollenschrumpfung der Landwirtschaft im von ihr geprägten Raum der 1960er und 70er Jahre in Deutschland wurde die Subjektivität des ländlichen Raums von der Agrarpolitik abgestreift und seine Bedeutung als neue Kategorie im Landesentwicklungsprogramm eingebracht. „Die Ziele für den ländliche Raum waren in der Zeit, als der Freistaat Bayern das erste Landesentwicklungsprogramm Anfang der 70er Jahre entwarf, vom Agrarministerium maßgeblich mitgestaltet worden, um die Rolle der Land- und Forstwirtschaft und der auf dem Land lebenden Menschen im Landesentwicklungsprogramm festzulegen.“ [Hoisl 2011]. „In den 60er Jahren, als BMW ein neues Werk in München bauen wollte, forderte der Freistaat Bayern, das Werk in Niederbayern anzusiedeln. Der Freistaat investierte dafür in den Anschluss der Autobahn zwischen Dingolfing und München, dabei wird ein Regionalbussystem in einem Radius von hundert Kilometern eingesetzt, damit die Mitarbeiter des BMW-Werks im eigenen Dorf ansässig bleiben können. Das ist eine Entwicklungsentscheidung für den ländlichen Raum im Rahmen der Landesentwicklung außerhalb der Landwirtschaft“ [Magel 2010].

In Taiwan tritt im Zusammenhang mit der Landwirtschaft das gleiche Problem auf, die Regierung hat aber keine Alternative neben weiterer Agrarpolitik wahrgenommen. „So formulierte Ex-Präsident Lee Teng-hui auf dem vierten nationalen Landwirtschaftskongress Taiwans: Die Landwirtschaft sei nicht nur Teilwirtschaftszweig, sondern auch eine multifunktionale strategische Branche, die durch Diversifizierung ihres Angebots für Produktion, Leben und Natur zu einer auch ganzheitlichen und vielfältigen Entwicklung des Gesamtraums beitragen könne.

Darauf, so sagte Lee, basiere eine zukunftsweisende Landwirtschaft“ (Hsiao 1999; Chiang 2009). Entlang dieses Kontextes wurden im finalen Entwurf des Raumordnungsgesetzes Taiwans (ROGE) im Jahr 2004 drei Raumordnungskategorien, nämlich Siedlungsraum, Landwirtschaftsraum und Natur- und Bodenschutzraum eingeführt. Nach ihren Definitionen im §21 ROGE gilt:

- Im Natur- und Bodenschutzraum sind die Flächen nicht zu erschließen, so dass die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Naturlandschaft und das Kulturerbe des Landes geschützt werden.
- Im Landwirtschaftsraum sind die Flächen so zu nutzen, dass die Landwirtschaft sich weiter entwickeln kann und damit die Ernährungssicherung gewährleistet wird. Im Sinne von § 24 ROGE sind die zu Siedlungszwecken freigesetzten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht förderfähig.
- Im Siedlungsraum dienen die Flächen der Stadtentwicklung und der Sicherung der dortigen Lebensbedürfnisse, z. B. Wohnen, Verkehr, Tourismus und Bildung. Hierzu sind nach § 26 ROGE ländliches Siedlungsgebiet, Industriegebiet, Landschaftsgebiet und Sondergebiet im Nicht-Stadtbereich (gebunden an eine bestimmte Flächengröße) zu zählen (Chang 2009).

Somit zielt der Landwirtschaftsraum allein auf agrarische Zwecke ab. Im Vergleich mit Deutschland stellt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Nationalen Strategieplan für die Entwicklung ländlicher Räume 2013 drei übergeordnete Ziele¹⁰ auf:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung ihrer

¹⁰ Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Laendliche-Raeume/KonzepteStrategien/natStrategieplan.html> . Stand: 2011.

Umstrukturierung, Entwicklung und Innovation,

- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft,
- Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Der ländliche Raum wird als multifunktionaler Lebensraum angesehen.

Auf der Landesebene werden diese Ziele konkretisiert, z. B. im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm: „Der ländliche Raum soll als eigenständiger, gleichwertiger Lebens- und Arbeitsraum bewahrt werden. Dabei sollen die naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenarten der Teilräume beachtet werden“ (Bayerisches LEP 2006).

Zudem gibt es ein Überdach der politischen Unterstützung für die Landentwicklung, z. B. in Bayern durch eine interministerielle Organisation, den Staatssekretärausschuss „Ländlicher Raum in Bayern“, und von der Wirtschaftsbehörde verantwortete behördenübergreifende Programme wie „Aktionsprogramm Bayerns ländlicher Raum“ (2007).

In Taiwan gibt es keinen entsprechenden institutionellen Rahmen, vielmehr „soll die Gliederung der drei Raumordnungskategorien:

- Raum für Naturschutz,
- Raum für landwirtschaftliche Entwicklung und
- Raum für Siedlungsentwicklung künftig

in der Praxis genau so wie der Ist-Stand der bestehenden Land- und Flächennutzungskategorien nach RPG Taiwans entworfen werden, da es politisch unmöglich ist, dass die Kommune selbst einseitig neu festlegt, welche Grundstücke für welche Landnutzungskategorie (vgl. Tab. 2.4) eingetragen werden sollen“ [Hung 2010]. „Die Denkart des ROGEs kann leider weiterhin nicht von ‚der Karte eines Landnutzungsplans‘ befreit werden“ [Lin 2010]. Daher protestieren die

Ureinwohnereliten gegen das ROGE Taiwans, weil ihre meisten Lebensräume als Natur- und Bodenschutzraum und Landwirtschaftsraum kartiert wurden. Das bedeutet „keine weitere Entwicklungsmöglichkeiten“.

5.2.2 Defizite bei raumstrukturellen Festlegungen

„Warum darf ich nicht auf einem von meinen Vorfahren geerbten Grundstück bauen?“ (Abwehrallianz der Ethnie Pangcah, 2011¹¹). Diese Frage bezieht sich nicht nur allein auf die Bebaubarkeit von Grundstücken sondern auch auf die Raumordnung, da die Verwirklichung eines Bauvorhabens die naturräumliche, wirtschaftliche und soziale Gegebenheit und Möglichkeit seines Standorts berücksichtigen soll. Das zu klären ist eine Aufgabe der Raumplanung. (vgl. Akademie für Raumforschung und Landesplanung 2011).

5.2.2.1 Inhaltliche Festlegungen in der Landes- und Regionalplanung

Im Vergleich zu den Mechanismen der Raumplanung in Deutschland sind auf der taiwanischen Seite die raumplanerischen Instrumente für raumstrukturelle Festlegungen nur wenig ausdifferenziert, z. B. fehlt eine Raumordnungskategorie für unterentwickelte ländliche Räume mit Entwicklungsbedarf für die Ureinwohner. Weiterhin fehlt ein System von Zentralorten, weswegen ein Bauvorhaben im Raumordnungs- und Baugenehmigungsverfahren, vor allem wenn sein Standort im Nicht-Stadtbereich liegt, wegen des Fehlens eines raumstrukturellen Rahmens in Bezug auf seine Standortmäßigkeit nur schwierig zu überprüfen sein wird. Zentralität ist nicht bloß eine wissenschaftliche Theorie von Walter Christaller, sondern wirkt in Deutschland durch das Landesentwicklungsprogramm LEP und das Raumordnungsverfahren tatsächlich in

¹¹ Quelle:

<https://www.facebook.com/pages/Pangcah%E9%98%BF%E7%BE%8E%E6%97%8F%E5%AE%88%E8%AD%B7%E8%81%AF%E7%9B%9F/195087097225873>

der Praxis. „Das Ziel enthält zum Beispiel die grundsätzliche Beschränkung, dass große Einzelhandelsprojekte nur in Unterzentren oder Gemeinden mit höherer Zentralität zulässig sein sollen. Anknüpfungspunkt ist also die politische Gemeinde und deren Grenzen. ... Es soll sogar Fälle geben, in denen die Gemeindegrenze mitten durch ein bestehendes Einzelhandelsprojekt läuft, eine Erweiterung wäre in diesem Fall nur in Richtung des zentralen Ortes zulässig, die dem normalen Menschen kaum noch einsichtig zu machen ist.“ (Brandl 2006). Im bayerischen LEP 2006 existiert im Anhang 1 eine Liste, in der festgesetzt wurde, welche verbundenen Gemeinden, Mehrfachzentren oder –siedlungsschwerpunkte zu welcher Stufe der Hierarchie gehören¹².

Die wichtige Wirkung des Systems der Zentralorte nach deutschem Stil ist, dass sie quasi die Gestaltungskräfte des Öffentlichen oder Privaten zur Raumstruktur ordnet und führt. „Auch nach dem Inkrafttreten des ROGE Taiwans wird die Entwicklung der Raumstruktur weiterhin gleich bleiben, da die Ankerung eines Bauvorhabens nach wie vor von der Zustimmungsbereitschaft zum Erwerb eines Grundstücks abhängt: ROGE eröffnet keinen Mechanismus für die Gestaltung der Raumstruktur.“ [Lin 2010].

Darüber hinaus sollten die Zentralitätskriterien gemäß bayerischen des LEP, Anhang 4, wie Allgemeine Dienste, Soziales, Bildung, Öffentlicher Personenverkehr, Behörden und Gerichte usw. für die Entwicklung der Ureinwohner verwendbar sein, da mit diesen technischen Kriterien Entwicklungsmöglichkeiten sowie die überörtliche und überbehördliche Zusammenarbeit angeregt werden könnte, vor allem wären diese nicht auf das „Ureinwohnerreservat“ oder das „traditionelle Gebiet“ beschränkt.

¹² Ebenso wie andere Gebietskategorien wie Verdichtungsraum, ländlicher Raum, deren bestimmter räumlicher Geltungsbereich auch im Anhang des LEPs 2003 dargestellt wird.

5.2.2.2 Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren (ROV) in Deutschland ist ein Gutachten zur Beurteilung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung. Es prüft die Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Das ROV ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische, kulturelle und soziale Aspekte, z.B. die institutionelle politische Beteiligung und Verantwortung (StMWIVT¹³2011). Obwohl das ROV keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen hat und als Gutachten verwaltungsgerichtlich nicht anfechtbar ist, bildet es eine entscheidende Informations- und Beurteilungsbasis für das nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (ibd.).

In Taiwan fehlt dieses Verfahren. Ein großes Projektvorhaben fängt direkt mit dem Planfeststellungsverfahren an. Die Nachteile sind, dass das „Projektvorhaben“ eigentlich bereits mit einem sehr konkreten Plan läuft, d.h. ein Vorhabensträger hat schon erheblich darin investiert, da vor allem für ein großes Vorhaben oft Berichte über eine durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen müssen. Der Vorhabensträger empfindet es als einen ungerechten Anspruch, wenn der zuständige Ausschuss erst im Planfeststellungsverfahren die Vereinbarkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung mit dem Vorhaben abwägt. Als Mangel des somit nicht vorhandenen Instrumentes eines Raumordnungsverfahrens ergeben sich viele Konfliktfälle in Taiwan, vor allem die Ureinwohner sind davon besonders betroffen. So etwa beim Aufbau einer öffentlichen Infrastruktur wie eines Wasserkraftwerks, Stausees

¹³ Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Stand 2011. <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/raumordnungsverfahren.html>.

(vgl. Tab. 4.4), oder in der Verpachtung „staatlichen“ Vermögens (Küste, Wald), das auf einem traditionellen Gebiet der Ureinwohner (nach Eigentumsrecht) liegt (vgl. Tab 4.4), an ein privates Unternehmen. Ein Raumordnungsverfahren könnte für den Investor Planungssicherheit und in der Öffentlichkeit Akzeptanz für das Vorhaben schaffen.

5.2.3 Beteiligte und Planungsträger von Raumordnungsplänen

Ein LEP und der deutsche Regionalplan sind keine bloßen Produkte einer überfachlichen Planung. „Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stimmen sie die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung ab. Sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis“ (§5. Abs.1 Bayerisches Landesplanungsgesetz, BayLplG). „Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region“ (§ 5. Abs.2 BayLplG). Das Planungsverfahren verläuft nach dem Gegenstromprinzip. In Taiwan hingegen wird ein Regionalplan von einem vom Bauamt des Innenministeriums beauftragten Planer entworfen, dann weiter vom Regionalplanungsausschuss verabschiedet, ohne Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften. Öffentlichen Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich nur durch Anhörungen während des Verwaltungsverfahrens. Die Kommunen im Wirkungsbereich des Projekts spielen offiziell im Regionalplanungsprozess keine Rolle.

Im Planfeststellungsverfahren und Baugenehmigungsverfahren in Taiwan erklären und verteidigen entweder auf der obersten Baubehördenebene oder auf der unteren Baubehördenebene (Kreisebene) die privaten Bauvorhabensträger ihr Bauvorhaben in der Sitzung des Ausschusses, und nicht wie in Deutschland, wo der Vertreter der zuständigen Baubehörde vorträgt. Beim Vortrag durch den (privaten) Antragsteller entsteht für die zuständige Baubehörde ein Spiel-

raum in der Entscheidungsfindung zwischen ihrer politischen und administrativen Verantwortung¹⁴. „Das Ergebnis der Baugenehmigung ist die Vereinbarung zwischen dem privaten Bauvorhabensträger und dem unabhängigen Planungsausschuss, unsere Behörde verantwortet nur die Veranstaltung eines Verwaltungsverfahrens. Allerdings sind die Ausschussmitglieder von der Behörde berufen, weswegen die von der Aufsicht der Gemeindevertretung abweichen kann“ [Chang 2010].

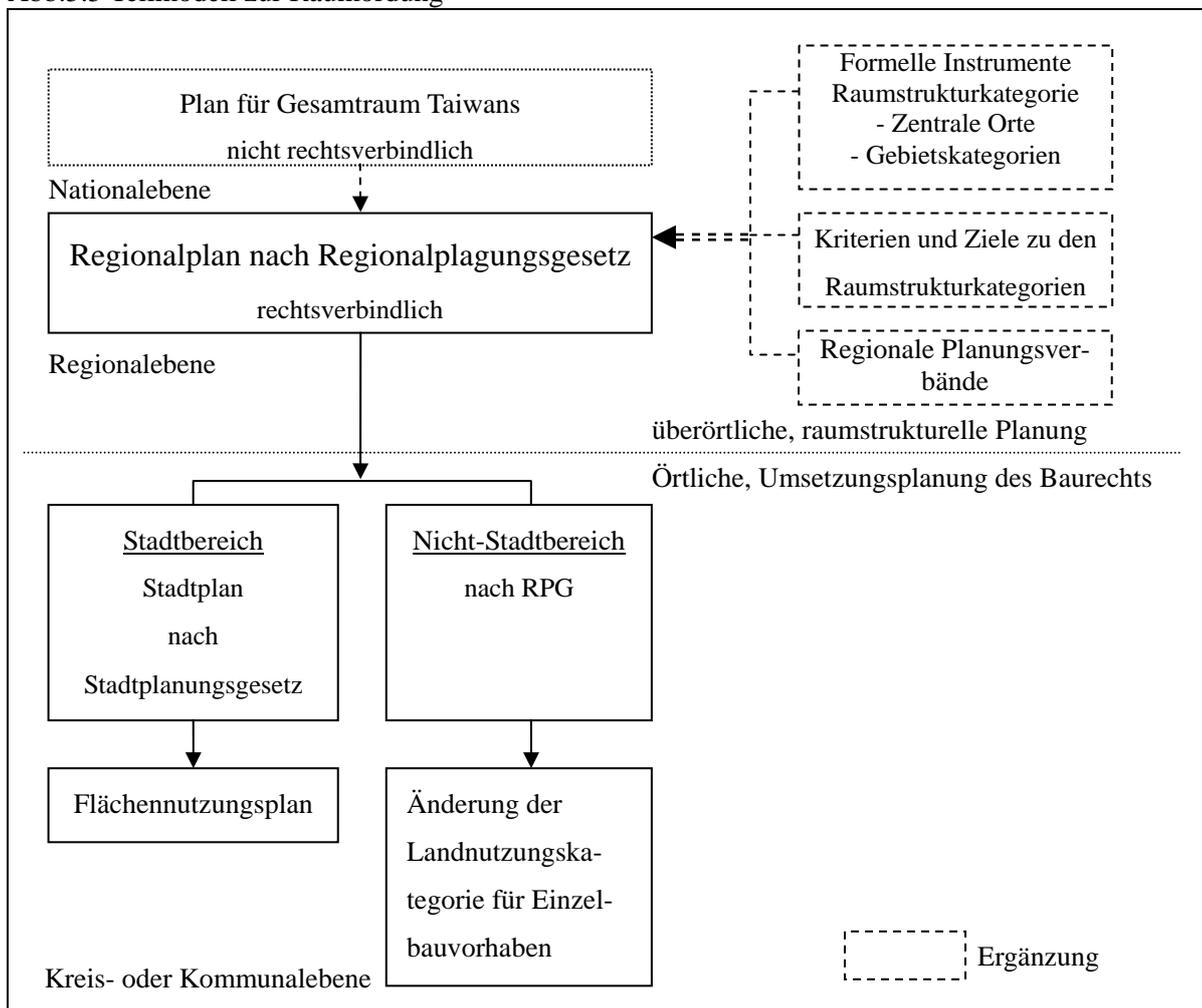
Wegen der fehlenden Mitwirkung im betroffenen Gebiet und der Abgehobenheit des Planungsausschusses ohne zwingende politische Verantwortung haben die Ureinwohner nur geringe Einflussmöglichkeiten auf die Raumordnungspläne (vgl. Tab. 4.4).

5.2.4 Teilmodell zu den Instrumenten der Raumplanung

Raumstrukturkategorien zur ländlichen Raumordnung sollten eigentlich in dem „Plan für den Gesamttraum Taiwans“ Aufnahme finden. Da für diesen Plan keine Rechtsverbindlichkeit besteht, müssen diese ergänzend zur Flächennutzungsordnung im RPG bestimmt werden (siehe Abb. 5.5). Die Kategorien sollten zumindest aus zentralen Orten und ländlichen Räumen mit entsprechenden Kriterien bestehen, z. B. Entwicklungsbedarf für Ureinwohnergebiet. Die herkömmliche Trennung zwischen Stadt und Land in der Raumordnung genügt hierfür nicht. Organisatorisch sollten regionale Planungsverbände gegründet werden, um die Mitwirkung der betroffenen Gebietskörperschaften im Regionalplanungsprozess zu garantieren. Die Entscheidung über die Klassifizierung einer Raumordnungskategorie darf nicht allein das Recht der Zentralregierung sein, sondern ist als ein Prozess nach dem Gegenstromprinzip anzusehen.

¹⁴ Wenn die Kritik zu einem genehmigten Projekt zu groß würde, würde die zuständige Behörde behaupten, dass das Ergebnis durch einen unabhängigen Planungsausschuss entschieden worden sei. Die Behörde trüge deswegen keine Verantwortung dafür.

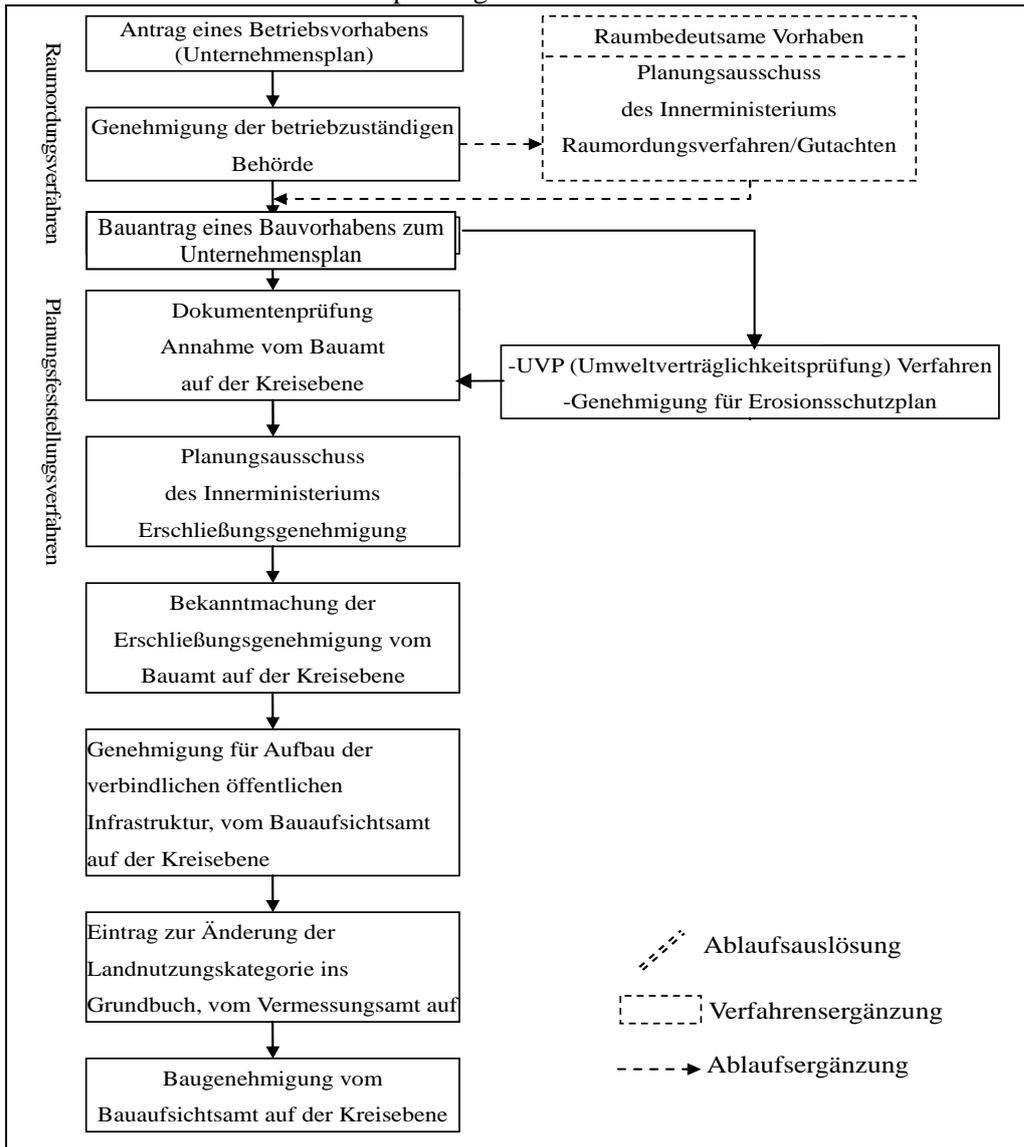
Abb.5.5 Teilmodell zur Raumordnung



Quelle: eigene Darstellung

Zu Beginn einer raumbedeutsamen Planung bzw. Maßnahme sollte ein Raumordungsverfahren stehen (siehe Abb. 5.6), um für den Investor Planungssicherheit und in der Öffentlichkeit Akzeptanz für das Vorhaben zu schaffen. Ein Unternehmensvorhaben (-plan) sollte zunächst das konkrete Vorhaben aufzeigen, z. B. Errichtung einer Wasserkraftaustufe und ihre Dimension, und dann nicht allein innerhalb der betriebszuständigen Behörde geprüft werden, sondern ebenso von der Raumordnungsbehörde, wenn das Vorhaben raumbedeutsam ist. Das Raumordnungsverfahren könnte nach deutschem Vorbild ablaufen. Nach einer positiven raumordnerischen Beurteilung sollte der Bauantrag zum Unternehmensplan eingereicht werden. _

Abb. 5.6 Teilmodell zum Raumplanungsverfahren



Quelle: Eigene Darstellung.

5.3 Defizit und Ergänzung der Instrumente zur Landentwicklung

Im Vergleich zu Deutschland gibt es in Taiwan keine hierarchischen Rahmenbedingungen für ländliche Entwicklung mit formellen und informellen Instrumenten, wie in Tab 5.2 gezeigt wird. Vergleichbar ist allein das Förderprogramm „Bauerndorferneuerung“, das für ländliche Siedlungen inklusive Ureinwohnersiedlungen gilt (§ 2 Förderungsrichtlinie für Bauerndorferneuerung).

Neben der Festschreibung von Ureinwohnergebieten als Teilraum mit Entwicklungszielen im Raumordnungsplan sollen drei besondere Maßnahmen aufgezeigt werden, wie sich eine systematische Rahmenbedingung der Landentwicklung für Ureinwohner aufbauen lässt.

A. Qualität der Förderungsrichtlinie: Stamm als unmittelbarer Träger bzw. Förderungsempfänger

Die Solidarität eines Stammes ist vorrangig zu berücksichtigen, wenn ein Stamm mit Fördermitteln unterstützt wird, da wegen der historischen politischen Entwicklungen der Stamm seine traditionelle gesellschaftliche Ordnungsrelevanz verloren hat. Die Frage „Wer soll den Stamm als Förderungsempfänger vertreten?“ führt oft zu neuen Konflikten (Kap. 4.3.6.b). Mit der Förderungsrichtlinie könnte festgesetzt werden, dass Fördermittel nur im Namen eines Stammes empfangen werden können. Dadurch müssen die unterschiedlichen Subgruppen innerhalb eines Stammes unter ein Dach gebracht werden. Dieser zwingende Druck könnte den Wiederaufbau der gesellschaftlichen Regelungskompetenz eines Stammes beschleunigen und mit konkreten Aufgaben der Landentwicklung oder indigener Dorferneuerung füllen, anstatt nur mithilfe eines moralischen Appells zur Bereitschaft für indigene Entwicklung aufzurufen.

B. Schule für Stammes- und Landentwicklung

Um die Menschen des ländlichen Raums, insbesondere die Ureinwohner, auf ihre Selbstverwaltung und Mitbestimmung vorzubereiten, müssen geeignete Schulungen angeboten werden. Als geeignetes Instrument erscheint die Gründung von Schulen für Stammes- und Landentwicklung vergleichbar mit den Schulen der Dorf- und Landentwicklung in Bayern. „Am Anfang beschäftigte sich die Schule der Dorf- und Landentwicklung nicht besonders viel mit Fragen wie z.B. „Wie erläutere ich die eigene Meinung deutlich in der Öffentlichkeit ohne Scheu?“ oder „Wie handelt man miteinander, wenn man gegensätzlicher Meinung ist?“, weil dies damals eine neue Sache für die ländlichen Leute war“ [Magel 2010]. Irrtümlich setzte man

in der Anfangsphase hauptsächlich auf die Vermittlung von Fachkenntnissen. Die Inhalte der Schulung für Stammes- und Landentwicklung sollen aber nicht nur fachliche Kenntnisse vermitteln, sondern auch die Fähigkeit zu demokratischen Prozessen der Mitbestimmung.

Die Teilnahme an solchen Schulungen auch der dortigen kommunalen Verwaltungsvertreter (Leiter) ist besonders wichtig, weil die Selbstverwaltungsrechte einer Gemeinde ganz wesentlich die Stammes- und Landentwicklung berühren. Diese Forderung zur Teilnahme an den Schulungen sollte in den Richtlinien als Voraussetzung für jede Förderung eingehen.

C. Vernetzung zwischen Ureinwohner- und Han-Gesellschaft in der lokalen Region

In Taiwan wird die Angelegenheit der Ureinwohnerentwicklung als eine Aufgabenteilung zwischen Ureinwohnerbehörde und ethnischen Ureinwohnern verstanden (Kap. 4.3.7). Deshalb besteht keine Zusammenarbeit zwischen der politischen Gemeinde und den Stämmen. In lokalen Regionen existiert auch keine ursprüngliche Tradition interkommunaler Zusammenarbeit. Selbst bei der Wasserversorgung, die in Deutschland häufig zur interkommunalen Zusammenarbeit zwingt, besteht dazu in Taiwan keine Notwendigkeit, da diese von der Zentralregierung und nicht von den Kommunen besorgt wird. Umso weniger greift die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Ureinwohnern. Bis heute bleibt in vielen Fällen die Beziehung zwischen Ureinwohnern und der Han-Gesellschaft sogar innerhalb einer Gemeinde immer noch spannungsgeladen oder in befremdlichem Abstand [Lin 2010]. Deswegen sollen deutsche Erfahrungen wie das „Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept“ (ILEK) oder Regionalmanagement als Anregung für die Landentwicklung in lokalen Ureinwohnergebieten aufgegriffen werden. Die Zusammenarbeit von Ureinwohnern und Han-Gesellschaft beinhaltet Bereiche wie Wirtschaftsmöglichkeiten, Infrastrukturen, Bildung oder Schutz vor Naturkatastrophen, die ein Stamm selber allein nicht schaffen kann.

5.4 Instrumentelle Defizite der Bodenordnung für die Landentwicklung

Es gibt drei rechtliche Instrumente der Bodenordnung in Taiwan, nämlich

- Das Gesetz der Umlegung im Stadtbereich,
- Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und
- Das Dorfflurneordnungsgesetz¹⁵ (DorfFlurG).

Prinzipiell kann mit diesen drei Rechtsnormen zur Bodennordnung auf taiwanischer Seite eine instrumentelle Rechtswirkung für die Umsetzung eines formellen bestandkräftigen Plans eingesetzt werden, da sie den Instrumenten zur Bodenordnung in Deutschland entsprechen.

Der Unterschied des Geltungsbereichs der drei Rechtsnormen besteht darin, dass

- die Umlegung im Stadtbereich für Siedlungen > 3000 Einwohner,
- die Dorfflurbereinigung nach DorfflurbG für Siedlungen < 3000 Einwohner,
- die Flurbereinigung nach FlurbG nur für landwirtschaftliche Flächen

angewendet werden.

Informelle Pläne, z. B. der Dorfentwicklungsplan, werden auf freiwilliger Basis auf dem Verhandlungsweg realisiert. Die Kompetenzdefizite der Instrumente der Bodenordnung für Land-

¹⁵ Das Dorfflurneordnungsgesetz ist eine Verordnung zur Flächenumlegung in der „ländlichen Siedlung“ im „NichtstadtBereich“, nach der Landnutzungskategorie des RPGs Taiwans. Das Gesetz gilt als Grundlage für eine zweckmäßige Grundstücksneuordnung nach Lage, Form und Größe für die Flächen der ländlichen Siedlung. Darüber hinaus ist es für die Förderung einer gerechten Flächennutzung in der Siedlung sowie zur Verbesserung des dörflichen Lebensumfelds zuständig (§ 1DorfFG) (Chiang, 2009). Nach deutschem Verständnis kann das DorfFlurG als städtebauliche Umlegung für kleine Dörfer angesehen werden, da das Verfahren der Flur- (Grundstücks) Neuordnung und der „Flächennutzungsänderung“ (d.h. mit neuer Bebaubarkeitsordnung) parallel durchgeführt wird.

entwicklung werden in den folgenden Absätzen 5.4.1 – 5.4.4 dargestellt.

5.4.1 Anwendungszweck des FlurbG

Der Zweck des taiwanischen FlurbGs besteht wie zum Zeitpunkt seines ersten Erlasses im Jahr 1980 in der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Agrarwirtschaft¹⁶. Zu den im deutschen FlurbG dargestellten Zwecken wie der „Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (§ 1 FlurbG)“, und „Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen ... der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes...(§ 86 FlurbG)“ gibt es keine entsprechende Paragraphen auf der taiwanischen Seite.

5.4.2. Instrument zur Minimierung der Nachteile bei großem Landverlust

Es fehlen in Taiwan die Paragraphen für Unternehmensflurbereinigung wie § 87-90 FlurbG in Deutschland. Das FlurbG in Taiwan ist bislang weder dazu ausgelegt, für Grundeigentümer die Nachteile aus der Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen zu minimieren, noch deren Nachteile für die allgemeine Landeskultur wie Natur, Wasserabfluss, usw. zu verwenden. Dabei sind ländliche Siedlungen wegen des Straßenbaus besonders betroffen. „In den 1970er Jahren wurde unserer Stamm Fadaan wegen der Verbreiterung der Landstraße in zwei Teile geschnitten. Unter 30 Meter breitem Abstand und mit schnell vorbei fahrenden Autos hat der Stamm sich innerlich allmählich auseinander gelebt.“ [Unak 2010]. „Die Straße

¹⁶ Der Zweck des taiwanischen Flurbereinigungsgesetzes steht nicht im Gesetzestext, sondern in der Erklärung des Gesetzentwurfes in den Parlamentsdokumenten.

wurde ohne Pufferbereich bis direkt vor die Haustüren verbreitert, nach der Verbreiterung kam jedes Jahr ein Kind infolge eines Verkehrsunfalls ums Leben, vor allem vor dem Dorf-
den“ (Lin , Wu 2005).

5.4.3. Rolle der Teilnehmergeinschaft (TG)

Ein (Dorf-) Flurbereinigungsplan in Taiwan wird vom Flurbereinigungsausschuss auf der Kreisebene genehmigt. Die TG hat nur das Beteiligungsrecht während des Flurbereinigungsverfahrens. Die Abstimmung eines Flurbereinigungsplans zwischen unterschiedlichen Behörden und Rechtskörperschaften wird von der Flurbereinigungsbehörde selbst abgehalten. „Wir wollen keine Dorfflurbereinigung mehr machen nach den Erfahrungen mit dem Pilotprojekt Lonsang im Jahr 2003. Bei der Dorfflurbereinigung kann man die Flächennutzungskategorie nach dem Flurbereinigungsplan ändern. Die Eigentümer im Pilotprojekt haben das eigentlich als eine klassische Flurbereinigung angesehen, weswegen in unserem Plan vor allem der Teil der Flächennutzungsänderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Bauland damals ohne Zweifel schnell von Eigentümern und der TG akzeptiert worden ist, da sie dieses Änderungsrecht als eine „Zugabe“ erachteten. Darüber waren sie natürlich sehr froh. Aber zurzeit haben einige Eigentümer sich bei uns darüber beschwert, warum sie nur eine so kleine Menge des neuen Baulands im Vergleich zu anderen Eigentümern erhalten“ [Shen 2009].

Die Mitwirkung und Mitbestimmung der TG im Bodenordnungsverfahren könnte durch eine Ergänzung des FlurbG verstärkt werden, die der TG Teilaufgaben der Planung und Durchführung überträgt und im Vorstand mehrere Plätze für (Ureinwohner-) Eigentümer reserviert.

5.4.4 Anwendung der Bodenordnung in Ureinwohnersiedlungen

Es gibt ca. 4.000 ländliche Siedlungen in Taiwan, 800 davon sind Ureinwohnerdörfer (20%). Seit 2001 setzt die oberste Flurbereinigungsbehörde die Förderungsinitiative für Dorfflurbereinigung ein. Bis 2011 kam in 79 Dörfern das Verfahren in Gang, jedoch wurden nur zwei Projekte in Ureinwohnerdörfern durchgeführt (2.5%). Einerseits wissen die Ureinwohner selber nicht, dass durch Bodenordnung die dörflichen raumstrukturellen Defizite beseitigt werden können, andererseits hat die Flurbereinigungsbehörde üblicherweise kein Interesse an den Ureinwohnerdörfern, da für diese Dörfer die Ureinwohnerbehörde zuständig sei.

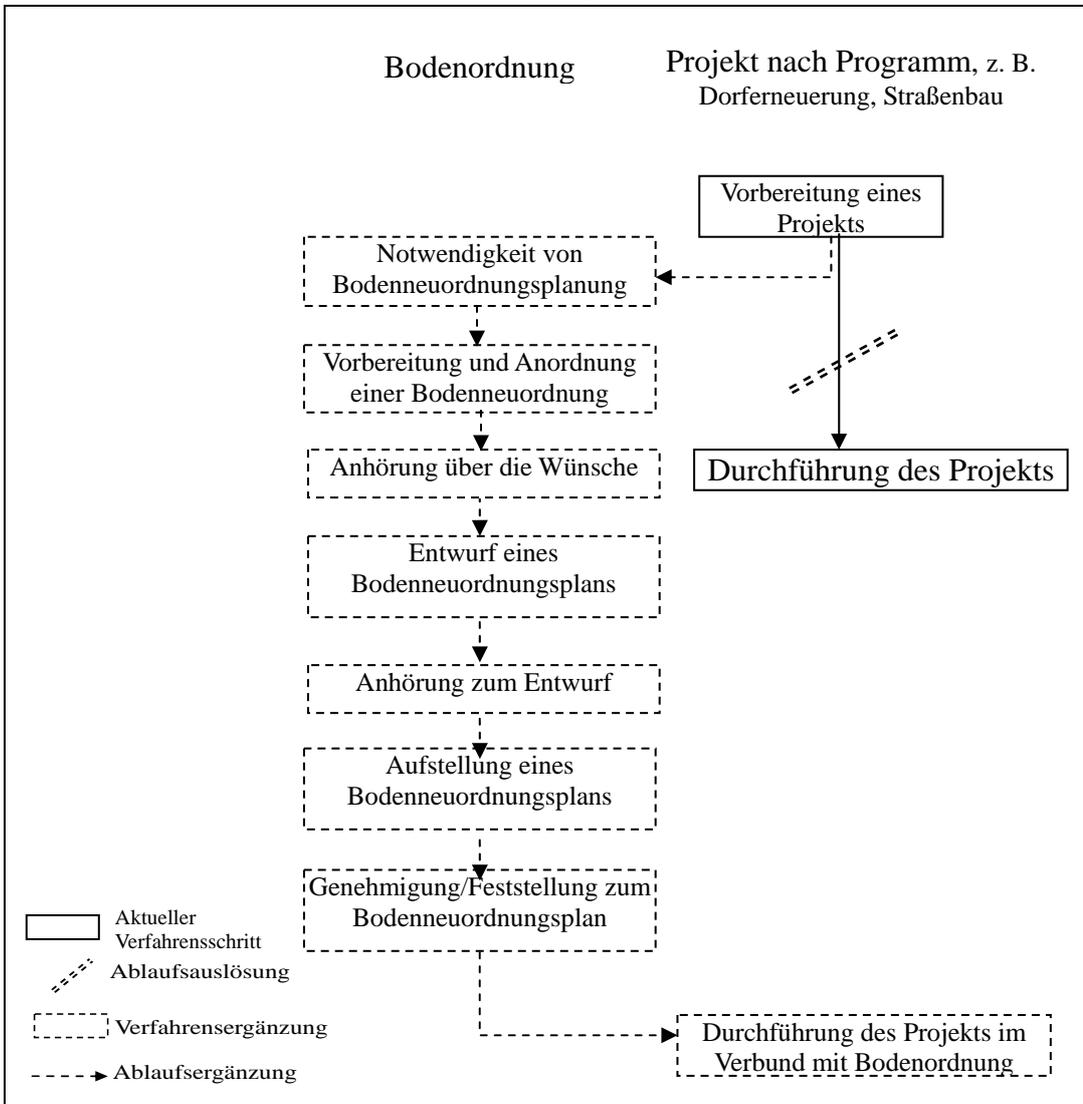
Darüber hinaus wurde das Hauptbudget für die Baumaßnahmen zur Dorferneuerung wegen der Aufgabenverteilung in der Zentralregierung von der Flurbereinigungsbehörde (im Innenministerium) an die Erosionsschutzbehörde (im Agrarministerium) übergeben. „Die Erosionsschutzbehörde ist eine ganz heiße Behörde zurzeit, da sie so viel Budget für Baumaßnahmen zur Verfügung stellen kann, ohne die klassischen Verfahren der Dorfflurbereinigung anzuwenden. Das ist eine Katastrophe für ländliche Dörfer! Viele Dörfer sind schon „betonisiert“, da nämlich dörfliche naturnahe Infrastrukturen wie Wasserkanäle und Wege auf den Reisfeldern mit Beton umgebaut wurden“ [Tseng 2010]. Die Fehleinschätzung der Möglichkeiten und Bedeutung der Bodenordnung für die Ureinwohner, sowohl von diesen selbst als auch von den Fachbehörden, führt zu einem Anwendungsdefizit, das durch eine Ausweitung des Anwendungszwecks der Flurbereinigung, der Einführung einer Unternehmensflurbereinigung, der Stärkung der TG sowie einer gezielten Anwendung in Ureinwohnersiedlungen behoben werden kann.

5.4.5 Teilmodell zu den Instrumenten der Bodenordnung zur Landentwicklung

Zusätzlich zu den instrumentellen Ergänzungen gemäß der Abschnitte 5.1.1-4 ist noch ein ver-

bindlicher Mechanismus erforderlich, der die Bodenordnung und den Ablauf der Projektarbeit eines Landentwicklungsprojekts nach einem Förderprogramm, z. B. dem der Dorferneuerung, miteinander verknüpft.

Abb. 5.7 Teilmodell zur ländlichen Bodenordnung



Quelle: eigene Darstellung

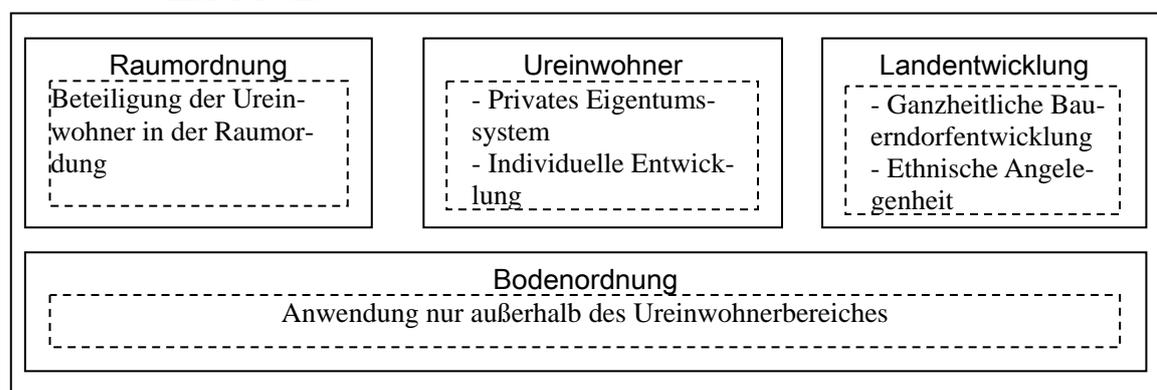
Wie in Abb. 5.7 gezeigt, soll in der Vorbereitungsphase eines Projekts die Notwendigkeit für den Einsatz einer Bodenordnungsmaßnahme geprüft werden. Im anschließenden Schritt wird der Bodenneuordnungsplan genehmigt bzw. festgestellt und sodann das Projekt im Verbund mit der Bodenordnung durchgeführt. Mithilfe dieses Mechanismus‘ kann nicht nur Negatives vermieden werden, wie eine missbräuchliche Durchführung von Baumaßnahmen in der Dorferneue-

rung oder eine unfaire Belastung durch Landverlust nur der Eigentümer, deren Grundstücke genau in der Trasse einer Straße liegen, sondern auch Positives erreicht werden, wie die Förderung der Landentwicklung und der Landeskultur.

5.5 Fragen zu den Teilmodellen

Die Strukturdefizite der sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für Ureinwohner Taiwans können mit vier Arbeitsfeldern gemäß Abb. 5.8 veranschaulicht werden:

Abb. 5.8 Strukturdefizite einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans



Quelle: Eigene Darstellung

Zur Behebung dieser Strukturdefizite werden mit fünf Teilmodellen (5.1.4-5.4.5) Vorschläge zur Ergänzung der bestehenden Regelungen entworfen. Diese Vorschlagsentwürfe werden danach noch einer Evaluierung durch Befragung unterzogen. Dazu wurden 17 Fragen vorbereitet. Diese untergliedern sich in fünf Fragegruppen:

- I . Das bodenordnungsrelevante Eigentumssystem der Ureinwohner (Teilmodell 5.1.3) ;
- II . Entwicklungs- und Selbstverwaltungseinheit der Ureinwohner (Teilmodell 5.1.4.4) ;
- III . Rahmenbedingungen der Landentwicklung (Teilmodell 5.3) ;
- IV . Ergänzung zum Planungssystem (Teilmodell 5.2.4);
- V . Ergänzung zu den Instrumenten der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneue-

rung (Teilmodell 5.4.5).

Durch Interviews mit Experten, Ureinwohnervereinen, Ureinwohnerbehörden und anderen zuständigen Behörden der Bodenordnung und Landentwicklung werden die Inhalte der Teilmodelle des Modellvorhabens bewertet. Neben der Bewertung der Übernehmbarkeit der Vorschläge wird die Fremdartigkeit der Thematik der Fragen geprüft, da durch die Reaktionen der ausgewählten Befragten ein praxisnaher Status skizziert werden kann. Das trägt zur weiteren Verbesserung der Vorschläge bei.

Tab. 5.3 Fragebogen zur qualitativen Bewertung des Vorschlagsentwurfs

Die Inhalte des Modellvorhabens	Fremd- artigkeit	Übernehmbarkeit		
		keine	begrenzt	voll
I . Das bodenordnungsrelevante Eigentumssystem der Ureinwohner				
1. Geteiltes Eigentum oder privates individuelles Eigentum Es soll zwei Eigentumssysteme parallel abwickeln. Prinzipiell soll das private individuelle Eigentumssystem für bestehende Rechtsverhältnisse gültig bleiben. Aber Rückgabebesitz (Voll- oder Teilrecht) soll als ein geteiltes Eigentum definiert werden.				
2. Tradition und staatliche Moderne Die traditionelle Eigentumsregelung kann / soll durch Aufbau einer Rechtshülle unter einem geteilten Eigentumssystem der modernen Gesellschaft angepasst und wieder realisiert werden.				
3. Stamm als Obereigentümer Ein Stamm soll als eine Körperschaft das gemeinschaftliche Eigentum vertreten. Hierbei soll der „Stamm“ einen neuen ergänzenden Rechtsbegriff darstellen, obwohl nicht alle Ethnien eine solche gesellschaftliche Einheit bilden.				
4. Vorkaufsrecht an privatisiertem Ureinwohnerreservat Der Stamm soll das Vorkaufsrecht haben, damit der Stamm die wieder veräußerten privaten Ureinwohnerreservate als gemeinschaftliches Eigentum erwerben kann.				
5. Verwirklichungsszenarien a. Top-down-Modell: Einmalig durch das Autonomiegesetz alles Eigentumsrecht inklusive der traditionellen Gebiete wiedererlangen. b. Bottom-up-Modell: Ein Stamm, als ein grundlegendes Rechtssub-				

Die Inhalte des Modellvorhabens	Fremdar- tigkeit	Übernehmbarkeit		
		keine	begrenzt	voll
jekt, baut allmählich unterschiedliche Rechtsverhältnisse mit anderen unterschiedlichen Rechtsträgern (Staat, Person, andere Stämme, Ethnien usw.) bis zum gewünschten Status des Stammestums auf.				
II. Entwicklungs- und Selbstverwaltungseinheit der Ureinwohner				
6. Selbstverwaltungseinheit Welche Selbstverwaltungseinheit sollen die Ureinwohner verankern? a. existierende Ureinwohnergemeinde b. Stamm c. andere Möglichkeit.				
7. Selbstverwaltungsrecht Welche fehlenden Selbstverwaltungsrechte einer bestehenden taiwanischen Gemeinde soll eine Selbstverwaltungseinheit der Ureinwohner haben? a. Planungshoheit, b. Finanzhoheit, c. Personalhoheit				
8. Entwicklungseinheit Welche Einheit finden Sie als Entwicklungseinheit der Ureinwohner geeignet? a. Stamm, b. Ureinwohnergemeinde, c. Kreis, d. Ureinwohnerkomitee, e. Autonomieregierung, f. Allianz				
9. Rechtsrahmenbedingung für überörtliche Zusammenarbeit Ist eine Rechtsrahmenbedingung für überörtliche Zusammenarbeit mit Organisations- und Finanzordnung notwendig?				
III. Die Rahmenbedingungen der Landentwicklung				
10. Der ländliche Raum Ist der Begriff des ländlichen Raumes im deutschen Sinn als eine Raumkategorie für Ureinwohner sinnvoll? Unter der Einschränkung, dass nach ethnischen Vorstellungen die Entwicklungsmöglichkeiten auf spezielle Themen (Kunstwerk, Tourismus, usw.) beschränkt bleiben?				
11. Instrumente zur Gestaltung der Raumstruktur im ländlichen Raum Sind die Raumkategorien und die Hierarchie der Zentralen Orte sowie die Zentralitätskriterien aus Bayern für die Gestaltung der Siedlungsstruktur der Ureinwohner verwendbar?				
IV. Ergänzung zum Planungssystem				
12. Raumordnungsverfahren Soll der Mechanismus des Raumordnungsverfahrens im taiwanischen Planungssystem ergänzt werden, damit die Zielsetzung der Raumor-				

Die Inhalte des Modellvorhabens	Fremdar- tigkeit	Übernehmbarkeit		
		keine	begrenzt	voll
dung gesichert werden kann?				
13. Verantwortung der Verwaltung Die zuständige Behörde muss im Planungsverfahren die planerische und administrative Verantwortung tragen. Dann kann sie das Bauvorhaben und das Baurecht vor dem Planungsausschuss verbindlich vertreten.				
V. Ergänzung zu den Instrumenten der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung				
14. Anwendungszweck des FlurbG (und DorfFlurbG) Soll der Anwendungszweck des FlurbG (und DorfFlurbG) außerhalb des Klassischen „zur Verbesserung der Agrarstruktur“ wie § 1 und § 86 FlurbG Deutschlands ergänzt werden?				
15. Unternehmensflurbereinigung Ist die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 deutschem FlurbG auf Taiwan anwendbar, um die Nachteile des Landverlusts in großem Umfang für Unternehmen zu minimieren?				
16. Rolle einer Teilnehmergeinschaft Soll die Rolle einer TG verstärkt und ermächtigt werden, damit sie sich am Flurbereinigungsplan wirklich beteiligen kann und nicht nur nominell involviert ist? Dazu ist die Rollenbestimmung einer TG nach § 16-26 FlurbG Deutschland in Taiwan anzuwenden.				
17. Baumaßnahmen in der Dorferneuerung Der Einsatz der Baumaßnahmen in der Dorferneuerung muss den Planungsverfahren nach FlurbG folgen, um Missbrauch möglichst zu vermeiden.				

Quelle: Eigene Darstellung.

Kapitel 6.

Evaluierung der Teilmodelle

Die in den Kapiteln 3 und 4 dargestellten Konfliktfälle zeigen deutlich, dass die nationale Bürokratie in Taiwan lang und breit etabliert ist. Die Ureinwohner im Bergland betrifft die Bürokratie seit der japanischen Kolonialzeit, also schon seit über hundert Jahren; sie manifestiert sich aber auch in der relativ jungen Institution des Ureinwohnerkomitees, die seit 16 Jahren besteht. Trotz ausgeprägter bürokratischer Regelungen fehlen Bindeglieder zwischen den Ureinwohnern und dem allgemeinen Recht. Es gilt diese „fehlenden Bindeglieder“ ausfindig zu machen und durch geeignete Vorschläge, wie sie die Teilmodelle aus Kap. 5 enthalten, zu ergänzen. Diese Teilmodelle bzw. die darin enthaltenen Ergänzungen bedürfen allerdings einer Überprüfung, die durch eine Befragung der betroffenen Zielgruppe durchgeführt wird. Das führt

zu einem praxis- und sachorientierten Ergebnis. Deswegen werden die Befragten der Qualitätsbewertung aus vier Gruppen ausgewählt, deren Personalstatus sowohl unterschiedliche Ethnien als auch Nicht-Ureinwohner umfasst, und zwar

- Spitzenbeamte: inklusive Ureinwohnerbehörde und Baubehörde,
- Kommunale Beamte: aus Ureinwohnergemeinden und Bauämtern der Kreisebene,
- Wissenschaftler und Experten: aus dem Fachgebiet Landmanagement mit Schwerpunkt ureinwohnerrelevante Landkonflikte und Ureinwohnerentwicklung,
- NGOs: aus den Stammesentwicklungsvereinen.

Das Feedback der Befragten kommt nicht allein aus den direkten Antworten in den Fragebögen, sondern auch aus ihren Äußerungen während der Interviews. Durch diese Kreuzvalidierung konnten aus ihren Interview-Aussagen emotionale Anteile, Voreingenommenheiten und sachliche Anteile herausgefiltert werden.

6.1 Eigentumssystem der Ureinwohner

Ihr Eigentumssystem ist ein Grundstein der Kultur der Ureinwohner. Es bildet den Schlüssel für ihre weiteren Handlungsmöglichkeiten bezüglich Grund und Boden, und zwar sowohl für die Lösungsmöglichkeiten historischer Probleme als auch für die zukünftige Entwicklung. An dieser Stelle werden gleichzeitig die Zweckmäßigkeit einiger Instrumente und ihre Machbarkeit geprüft.

6.1.1 Ergebnisse der Qualitätsbewertung

Auffallend ist, wie in Tab. 6.1 gezeigt, die hohe Übereinstimmung aller Befragten zugunsten

der Übernahme der Vorschläge zum Eigentumssystem, selbst für die neuartigen und als fremd empfundenen Vorschläge.

Tab. 6.1 Inhaltliche Elemente des Modells zum ureinwohnerrelevanten Eigentumssystem

Die Inhalte des Modellvorhabens	Fremdartigkeit	Übernehmbarkeit in %		
		keine	begrenzt	voll
I. Das bodenordnungsrelevante Eigentumssystem der Ureinwohner				
1. Geteiltes Eigentum oder privates individuelles Eigentum	0			100
2. Tradition und staatliche Regelung	80			100
3. Stamm als Obereigentümer	0			100
4. Vorkaufsrecht an privatisiertem Ureinwohnerreservat	90			100
5. Verwirklichungsszenarien	90			
a. Top-down-Modell				40
b. Bottom-up-Modell				60

Quelle: Eigene Darstellung.

Das wichtigste Ergebnis zum Eigentumssystem lautet, dass geteiltes Eigentum und privates individuelles Eigentum nebeneinander bestehen sollen, insbesondere um dadurch die soziale Akzeptabilität der Landrückgabe zu erhöhen (Frage 1). Alle Experten haben allerdings noch keine konkreten Ideen bzw. noch nicht darüber nachgedacht, ob und wie die traditionellen Regelungen von Grund und Boden unter staatlichen Rechtsrahmenbedingungen realisiert werden könnten (Frage 2).

Der Stamm könnte als eine Körperschaft auch Eigentümer des kollektiven Eigentums werden (Frage 3). Das Konzept, dass ein Stamm die privatisierten Ureinwohnerreservate durch Kauf mit Vorkaufsrecht zurückkaufen könnte, erschien für die Befragten fremdartig, aber möglich. Zur Frage über die Verwirklichungsmöglichkeit, nämlich Top-down- versus Bottom-up-Modell, bestehen unterschiedliche Auffassungen, aber das Bottom-up-Modell wird präferiert (Frage 5).

6.1.2 Argumente und Diskussion

Wie die Interviews gezeigt haben, bestehen trotz der hohen Übereinstimmung aller Befragten zur Übernehmbarkeit der Vorschläge wesentliche Unterschiede bei den Meinungen zum Ureinwohnereigentumsrecht je nach Stellung der Befragten (praxisnah oder praxisfern unabhängig von ethnischer Angehörigkeit).

- Die Ureinwohner Elite, die in der Zentralregierung tätig ist, und ihre Sympathisanten, die den „internationalen Diskurs über das Eigentumsrecht der Ureinwohner“ verfolgt haben, konzentrieren sich darauf, das Administrationsrecht über Grund und Boden aufzubauen. „Das ist ein universeller Wert!“ [Yapasuyong 2010]. Sie neigen auch zu der Meinung, dass das auf politischem Weg erreichbar ist. Auf die sachlichen Handlungsregelungen, die aus Frage 2 bis 4 hervorgehen, reagieren sie eher mit theoretischem Einverständnis, da sie noch keine Vorstellung für weitere Regelungen von Grund und Boden auf administrativer Basis entwickelt haben.
- Befragte mit Erfahrung in den Angelegenheiten der (Ureinwohner-) kommunalen Politik oder eines Stammes meinten, dass die Ideen von Frage 2 bis 4 in der Praxis wichtig und machbar seien. „Konfliktfälle bezüglich Grund und Boden, die auf Anpassungsschwierigkeiten zwischen Tradition und Moderne bestehen, sind weitgehend unbekannt und werden unterschätzt. Die Betroffenen sind meistens ratlos. Da geht es nicht allein nur um das Thema Administrationsrecht, in unserer Ureinwohnergemeinde haben wir das schon einigermaßen in der Hand. Im Ureinwohnerreservat aber ist das nicht genug, vor allem wenn sich Streitfälle auf etwas Privates und Gemeinschaftliches beziehen“ [Unak 2010].

Die Meinungsverschiedenheiten in der Frage 5 über Verwirklichungsszenarien (Top-down-Modell oder Bottom-up-Modell) weist darauf hin, dass die Ureinwohnerbewegung in einem Dilemma steckt. Einerseits fanden die Top-down-Modell-Anhänger: „Das Innere der

Ureinwohnergemeinschaft ist so unterschiedlich, wir haben keine Zeit und keine Kräfte, um auf das Erreichen einer optimalen Vereinbarung innerhalb der Ureinwohner zu warten, da die Lage, der Druck von Außen so ernst sind. Wir müssen alle Energie darauf konzentrieren, das Recht an Grund und Boden zurück zu bekommen. Die inhaltlichen Regelungen können danach entwickelt werden“ [Lee 2010]. Andererseits meinten die Bottom-up-Anhänger: „Sogar wenn morgen der Autonomiegesetzentwurf mit Administrationsrecht realisiert werden könnte, würde die Lage sich nicht viel verbessern. Die praktische Realität zeigt, dass unsere Gesellschaft quasi fragmentiert ist. Wir können uns bislang auch nicht um die Beziehungen zwischen Stamm, Ureinwohnergemeinde, Ureinwohner und Nicht-Ureinwohner im Einzelnen bemühen, obwohl vor allem die Verwaltungsvertreter in einer Ureinwohnergemeinde bereits mehrheitlich selber Ureinwohner sind. Das Top-down-Modell ist unvorstellbar, wenn es einen neuen Rechtsraum in Bezug auf Grund und Boden ergäbe ohne ergänzend Regelungen mit den Betroffenen zu vereinbaren“ [Laiguang 2010].

Die beschriebene Kontroverse deutet nicht auf eine Spaltung hin, sondern spiegelt vielmehr eine Sehnsucht für weitere konkrete Umsetzungen. Die Ergebnisse der Fragen 2 und 4 untermauern diesen Befund. Die beiden Fragen beziehen sich auf eine Funktions- und Instrumentenergänzung des Eigentumssystems in der Bodenordnung. Trotz der fremden Ideen finden die Befragten, dass diese implementierbar wären.

Zusammenfassend weisen die Ergebnisse und Argumente der Befragung auf eine konkrete Richtung hin, dass nämlich der in der Tradition begründete Wiederaufbau einer Trägerschaft von gemeinschaftlichem Grund und Boden als eine zentrale Aufgabe angesehen wird. Dabei wird der Stamm mit einer hohen konzeptionellen Akzeptabilität bedacht (Frage 3). Darüber hinaus besteht Konsens, dass ein ureinwohnerrelevantes Eigentumssystem kein geschlossenes, nur auf die Ureinwohner bezogenes System sein kann. Es muss die Eigenheiten nicht nur des traditionellen Bodenordnungssystems, sondern auch eines modernen Bodenordnungssystems

vereinen, um bei bestehender Nutzung von Grund und Boden durch unterschiedliche Rechtsträger Konfliktfälle vermitteln zu können.

6.2 Entwicklungs- und Verwaltungseinheit der Ureinwohner

Dieser Abschnitt prüft das Bewusstsein und die Beurteilung der Befragten über die Trägerschaft der Ureinwohner in Bezug auf ihre Selbstverwaltung und auf die weiteren Entwicklungen.

6.2.1 Ergebnis der Qualitätsbewertung

Das erste wesentliche Merkmal der Ergebnisse dieser Fragereihe ist der hohe Anteil an Fremdheit. Hinsichtlich der Selbstverwaltungseinheit zeigt sich in den Zustimmungsteilen zu Ureinwohnergemeinde, Stamm oder einer anderen Möglichkeit (z. B. Autonomiegebiet), kaum ein Unterschied. In Bezug auf das Selbstverwaltungsrecht findet die Finanzhoheit absolute Zustimmung. Ob auch die Planungshoheit mit in die Selbstverwaltung genommen werden soll, dazu haben die Experten keine einheitliche Meinung, ebenso wie zur Frage der Personalhoheit. Die Meinungen zur Entwicklungseinheit scheinen auch differenziert zu sein; der Stamm, die Ureinwohnergemeinde, die künftige Autonomieregierung oder die Ureinwohnerallianz wurden gleichgewichtig beurteilt. Die Notwendigkeit einer Rechtsrahmensetzung für überörtliche Zusammenarbeit wurde mehrheitlich erkannt.

Tab. 6.2 Inhaltliche Elemente des Modellvorhabens zur Entwicklung- und Verwaltungseinheit der Ureinwohner

Inhalte des Modellvorhabens	Fremdartigkeit	Übernehmbarkeit in %		
		keine	begrenzt	voll
II. Entwicklungs- und Verwaltungseinheit der Ureinwohner				
6. Selbstverwaltungseinheit	100			
a. Existierende Ureinwohnergemeinde				30
b. Stamm				40
c. Andere Möglichkeit.				30
7. Selbstverwaltungsrecht	70			
a. Planungshoheit	100		70	30
b. Finanzhoheit				100
c. Personalhoheit	50		30	70
8. Entwicklungseinheit	65			
a. Stamm				15
b. Ureinwohnergemeinde				15
c. Kreis		100		
d. Ureinwohnerkomitee		100		
e. Autonomieregierung (künftig)				40
f. Allianz				30
9. Rechtsrahmenbedingung für überörtliche Zusammenarbeit	100		20	80

Quelle: Eigene Darstellung.

6.2.2 Argumente und Diskussion

Der Kern der Fragengruppe zur Verwaltungs- und Entwicklungseinheit richtet sich auf die Eigenverantwortung. Aber die Ergebnisse dieser Fragengruppe mit ihrem hohen Anteil an Fremdartigkeit zeigen deutlich, wie tief die Subventionsmentalität in Ureinwohnerangelegenheiten verankert ist. Die Ureinwohnergemeinde wurde schon vor einem halben Jahrhundert ins Leben gerufen. Bisher hat sich die Verwaltung der Ureinwohnergemeinden nicht an die Stämme (mithin in Richtung der Ureinwohner) angepasst, sondern ist gar in umgekehrter Richtung durch Orientierung an der allgemeinen Verwaltung verändert worden. Die Stämme hinge-

gen haben sich nicht an die moderne kommunale Selbstverwaltung angepasst. Wenn eine Trägerschaft für Ureinwohner definiert werden müsste, spielte die Ureinwohnergemeinde dabei derzeit keine referentielle Rolle.

„Was wir fordern ist sehr einfach; was ursprünglich uns gehört hat, soll wieder an uns zurückgegeben werden¹“ [Chiu 2010]. Diese Erklärung während eines Interviews zeigt, dass der Zustand des mentalen Verständnisses in der Phase der „Rechtsrehabilitierung“ begriffen ist. Deswegen wurden die Forderungen inhaltlich in Form eines „Autonomiegebietes“ gestellt, weitere Schritte aber – in welchem Maßstab sollen Verwaltungseinheit und Entwicklungseinheit definiert werden? – wurden noch nicht bedacht. Das zeigen ebenfalls die empfundene Fremdartigkeit von Frage 7 und die Meinungsverschiedenheiten gegenüber Frage 9.

Da die Ureinwohner entweder als Außenseiter (von Nicht-Ureinwohner-Experten) oder als Opfer (von Ureinwohner-Experten) angesehen werden, beginnen ihre typischen Reaktionen beim Interview zu dieser Fragereihe häufig mit dem Ausdruck „Die Regierung soll...; die Regierung muss...“. Das Selbstbewusstsein bezüglich Ureinwohnerangelegenheiten ist noch stark von einer Subventions- und Entschädigungsmentalität geprägt, weswegen die Experten zögern zu entscheiden, welches konkrete Selbstverwaltungsrecht eine Trägerschaft der Ureinwohner haben soll. Dies trifft vor allem auf die Planungshoheit zu. Die Ureinwohnerexperten vermischen die Planungshoheit und das Administrationsrecht von Grund und Boden (Grundbuch und Vermessung). Diese Unklarheit entspricht genau der originalen Version des Autonomiegesetzentwurfs, obwohl das Administrationsrecht von Grund und Boden, so wie es im Autonomierecht beschrieben wurde, eigentlich nicht das Planungsrecht des Kreis und Innenministeriums beschneidet.

¹ Die sprachliche Übersetzung der Antworten der Befragten wird in diesem Kapitel einfach gehalten, um den originalen Charakter der Reaktionen auf Deutsch zu veranschaulichen.

Zur Personalhoheit liegen zwei Haltungen vor. Eine ist die der sog. ethnischen Zugehörigkeit, bei der die befragten Experten fanden, dass die Personalhoheit eine Stellengarantie in der öffentlichen Verwaltung für die Menschen, die im Personalstatus als Ureinwohner anerkannt sind, beinhalten solle. Andere Experten sorgten sich darum, ob eine Körperschaft das Recht auf Personalhoheit nicht auch missbräuchlich verwenden kann.

Die meisten Experten stimmten überein, dass ein Stamm allein nicht alle möglichen Kompetenzen für die weitere Entwicklung vorweisen kann. Nach skeptischen Erfahrungen mit Kreis- und Ureinwohnerkomitee lehnten sie auch diese beiden Kandidaten absolut ab. Unter der oben dargestellten Mentalität der Rechtsrehabilitierung wurde die Idee einer Autonomieregierung begrüßt. Eine Allianz der Stämme halten die Befragten für machbar, da diese für interethnische Angelegenheiten vorstellbar ist.

„Wir haben so viele negative Erfahrungen mit überörtlicher Zusammenarbeit, vor allem bei der Bezahlung einer versprochenen Ko-Finanzierungsarbeit“ [Unak; Yu, 2010]. Die Finanzfrage ist der Hauptgrund, warum die Experten eine Rechtsrahmenbedingung für überörtliche Zusammenarbeit für notwendig hielten; trotzdem empfanden sie es als fremdartige Idee. Selbstverständlich gab es auch eine gegenteilige Meinung, „Das Verhältnis zwischen uns und der taiwanischen Regierung ist wie das von ‚Quasi-Nation zu Nation, oder von einer Nation innerhalb der Nation‘ wie Ex-Präsident Chiang das ausgedrückt hat“ [Chiu 2010]. Die überörtliche Zusammenarbeit wird als eine diplomatische Angelegenheit angesehen.

6.3 Rahmenbedingungen für die Landentwicklung und Ergänzungen zum Planungssystem

Im diesem Abschnitt werden die Unterschiede der Konzepte ländlicher Raum und Landent-

wicklung zwischen Taiwan und Deutschland behandelt, damit weiter abgewogen werden kann, wie die Entwicklungsmöglichkeiten der Ureinwohner von der gesamträumlichen Entwicklung profitieren können. Wegen ihres engen Zusammenhangs mit raumordnerischen Fragen werden die beiden Fragenkomplexe in einem Abschnitt zusammengeführt.

6.3.1 Ergebnis der Qualitätsbewertung

Die ganze Fragereihe ist für die Befragten sehr befremdlich, nur bei der Ergänzung zum Planungssystem konnte ein Experte vorher bereits das Raumordnungsverfahren Deutschlands . Allerdings wurden die Ideen mit hoher Zustimmung angenommen.

Tab. 6.3 Inhaltliche Elemente des Modellvorhabens zu den Rahmenbedingungen der Landentwicklung und zu den Ergänzungen zum Planungssystem

Inhalte des Modellvorhabens	Fremdartigkeit	Übernehmbarkeit in %		
		keine	begrenzt	voll
III. Rahmenbedingungen der Landentwicklung				
10. Der „ländliche Raum“	100		10	90
11. Instrumente zur Gestaltung der Raumstruktur im ländlichen Raum	100		10	90
Ergänzung zum Planungssystem				
12. Raumordnungsverfahren	70		30	70
13. Verantwortung der Verwaltung	100			100

Quelle: Eigene Darstellung.

6.3.2 Argumente und Diskussion

Im taiwanischen Kontext wird der Begriff „ländlicher Raum“ nach deutschem Verständnis als „Bauerndorf“ bezeichnet (vgl. Kap. 2.2). Deswegen ist die Aufgabe der Landentwicklung von Wissenschaft und Verwaltung als „Bauerndorferneuerung“ definiert worden. Dies blieb trotz

einer fünfjährigen Zusammenarbeit zwischen Taiwan und Bayern im Gebiet der Landentwicklung in den 1990er Jahren (vgl. Kap. 2.2) so, da „Bauerndorf, Bauer und Landwirtschaft - drei Begriffe mit einem bereits sehr lang etablierten Verständnis und entsprechender Fachkategorie in der chinesischen Gesellschaft - sowie die Rahmenbedingungen in Verwaltung und Wissenschaft für ländliche Entwicklung nach dem Krieg entlang dieses historischen Kontextes von Festland-China aus nach Taiwan überführt wurden“ [Yen 2010]. Für Ureinwohnerexperten befindet sich der Begriff „ländlicher Raum“ total außerhalb ihrer Vorstellung; ihr räumliches Verständnis ist extrem von der internen ethnischen Siedlung geprägt: „Landentwicklung? Das klingt wie eine Sache für die Dörfer der Han-Chinesen“ [Kaljuvung 2010].

Dass der Begriff „Ländlicher Raum“ und die Instrumente zu seiner Gestaltung (Fragen 10 und 11) scheinbar nur begrenzt übernehmbar sind, resultiert aus der Sorge: „Die Idee ist sehr gut, aber wo und wie können wir starten? Das ist eigentlich eine sehr komplizierte Angelegenheit für uns. Wer hat die Fähigkeit dafür? Sogar der Minister (des Ureinwohnerkomitees) selbst könnte dies den anderen Ministerien nicht vermitteln“ [Poiconu, Pan 2010].

Die Fragen zur Ergänzung des Planungssystems zielen auf mögliche Realisierungswege. Eine Möglichkeit besteht darin, vor dem Planungsfeststellungsverfahren ein Raumordnungsverfahren im Planungsverfahren einzuführen. „Vor allem ein Großbauvorhaben wie das aktuelle, der Aufbau des Stausees Biling, muss am Anfang in einer öffentlichen Runde diskutiert werden, um dadurch das Auseinanderfallen eines Stammes von innen zu vermeiden. Vor der Bekanntmachung des Bauvorhabens z.B. könnte ein privater Vorhabensträger bereits heimlich einzelnen Einwohnern im Stamm etwas versprochen haben, um sie zu überzeugen“ [Icyeh 2010]. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass nach § 21 des im Jahr 2005 in Kraft getretenen Grundgesetzes für Ureinwohner² ein Bauvorhaben, wenn es innerhalb eines Ureinwohnerge-

² § 21 Grundgesetz für Ureinwohner: The government or private party shall consult indigenous peoples and obtain their consent or participation, and share with indigenous peoples benefits generated from land development,

biets liegt, von der Ureinwohnerbehörde genehmigt werden muss. „Das ist ein Artikel für die Wahrung der ‘gleichen Augenhöhe’ zwischen Ureinwohnerbehörde und Raumordnungsbehörde, sofern dieser sich in der Praxis nicht als ein rein deklaratorischer Artikel (ohne praktische Auswirkungen?) entpuppt hätte“ [Poiconu; Chiu 2010].

Das Argument für die Übernahme der Verantwortung der Verwaltung, dem zufolge ein Bauvorhaben vor dem Planungsausschuss durch die Bauverwaltung vertreten werden soll, verstärkt die Forderung nach Öffentlichkeit. „Wenn ein Bauvorhaben durch die zuständige Behörde (Baubehörde) im Planungsverfahren verteidigt werden soll, steht letztere unter parlamentarischer Aufsicht ebenso wie unter Beobachtung durch Bürger und die NGOs. Die Regierung kann nicht einfach eigene politische und administrative Verantwortung auf den privaten Vorhabensträger oder die Planungsausschüsse abschieben (wie das derzeit geschieht). Das ist ein institutioneller Mechanismus!“ [Shen; Lin 2010].

6.4 Ergänzung zu den Instrumenten der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung

Die Fragereihe zu diesem Abschnitt prüft das Verständnis und die Vorkenntnisse der Anwendungsmöglichkeiten der Bodenordnung zur Landentwicklung auf taiwanischer Seite. Dabei werden insbesondere die Mechanismen zur Qualitätssicherung der Flurneuerung und Dorferneuerung für Ureinwohnersiedlungen bewertet.

resource utilization, ecology conservation and academic researches in indigenous people's regions. In the event that the government, laws or regulations impose restrictions on indigenous peoples' utilization of their land and natural resources, the government shall first consult with indigenous peoples or indigenous persons and obtain their consent. A fixed proportion of revenues generated in accordance with the preceding two paragraphs shall be allocated to the indigenous peoples' development fund to serve as returns or compensations. Quelle: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawContent.aspx?PCODE=D0130003>. Stand 2011.

6.4.1 Das Ergebnis der Qualitätsbewertung

Für die Befragten sind die Inhalte und der Anwendungszweck sowie das Instrument des deutschen FlurbGs eine ganz neue Sache. Die Ausweitung der Flurbereinigung zum Zweck der Förderung der Landentwicklung beinhaltet naturgemäß auch, dass sowohl die Interessen der Grundeigentümer zu wahren als auch die Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, d. h. die Bodenordnung ist sozialverträglich durchzuführen. Dieser Gedanke erscheint noch sehr fremdartig, findet aber doch große Zustimmung, wie auch die Unternehmensflurbereinigung. Die Rolle und Kompetenz einer Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren soll eindeutig verstärkt werden. Bodenordnung im Zuge einer Dorferneuerung erscheint noch fremdartig, wird aber befürwortet, die missbräuchliche Durchführung von Baumaßnahmen in der Dorferneuerung kann durch Einsatz eines Verfahrens der Bodenordnung mit entsprechender Vorplanung verhindert werden.

Tab. 6.4 Inhaltliche Elemente des Modellvorhabens zur Ergänzung der Instrumente der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung

Inhalte des Modellvorhabens	Fremdartigkeit	Übernehmbarkeit in %		
		keine	begrenzt	voll
V. Ergänzung zu den Instrumenten der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung				
14. Anwendungszweck des FlurbG (und DorfFG)	100			100
15. Unternehmensflurbereinigung	100			100
16. Rolle einer Teilnehmergeinschaft	70		30	70
17. Baumaßnahmen in der Dorferneuerung	40		30	70

Quelle: Eigene Darstellung.

6.4.2 Argumente und Diskussion

Die Verknüpfung der Flurneuordnung mit einem erweiterten Anwendungszweck außerhalb der Agrarwirtschaft zur Landentwicklung würde viele Beiträge zur Auflösung der Konflikte bezüglich Grund und Boden bringen: „Zumindest kann dadurch eine ungünstige Zerschneidung

von Grundstücken zugunsten öffentlicher Infrastruktur vermieden werden, und zwar kann dann nicht nur der politisch Etablierte die Straßentrasse vor seinem Tor verhindern. Dadurch kann zudem der Landverlust, den Baumaßnahmen erfordern, nicht allein den Betroffenen aufgebürdet werden“ [Yen 2010]; „Es würde helfen, das Leid unseres Stammes zur räumlichen Zerschneidung wegen der Straßenverbreiterung zu minimieren“ [Unak 2010].

Außerdem könnte eine erweiterte instrumentelle Anwendung des FlurbG zur Änderung der Erwerbsmethoden von Grund und Boden beitragen. Dadurch kann nicht nur die Enteignung durch Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Landeignern sozialverträglich entschärft werden, darüber hinaus kann auch die Gestaltung der Raumstruktur im Nicht-Stadtbereich erheblich unterstützt werden. „Die Ansiedlung eines Großbauprojekts im Nicht-Stadtbereich in Taiwan hängt immer von den Möglichkeiten des Bodenerwerbs ab. Diese Abhängigkeit kann durch aktives Bodenmanagement mit neuen Instrumenten quasi befreit oder gelockert werden und dadurch die Ansiedlung eines Großbauprojekts mit mehr raumstruktureller Berücksichtigung vollzogen werden. Die Rolle eines privaten Unternehmens kann in diesem Kontext nicht mehr nur ein negativer Akteur sein, ein sog. „kritisierte(r) Vertreter der Gier nach Grund und Boden“, sondern es vermag die privaten und öffentlichen Belange in Einklang bringen“ [Yen; Lin; Shen 2010].

Zur Rolle der TG hat ein Ureinwohnerexperte ergänzend vorgeschlagen, dass die im Vorstand reservierten Plätze für Ureinwohner behutsam vergeben sollen, vor allem wenn in einem Flurneuordnungsgebiet die Ureinwohnereigentümer in der Minderheit sind. Außerdem sollten gemeinschaftliche Vertreter wie ein Stamm, ein Klan, eine Sippe usw. in Betracht gezogen werden [Ruvaniyaw 2010].

Die Qualitätsanforderung für eine Baumaßnahme, vor allem die Vorliebe für „Beton“, kommt aus zwei speziellen Motiven der Ureinwohner. Das erste hat mit der Lage der Ureinwohnerorte

zu tun. Viele Stämme wohnen, da sie unter Zwang umgesiedelt wurden, an einem Ort mit hohem Risiko für Umweltkatastrophen wie Taifune. Der Beton suggeriert daher eine (trügerische) Sicherheitsgarantie. Das zweite ist die ihre Vorstellung von „Fortschritt“. Diese bezieht sich nicht auf einen Vergleich mit der Stadt, sondern entstammt eigenen Alltagserfahrungen, z. B. der Beständigkeit eines Asphaltweg vs. eines matschigen Weges, also aus dem Mangel an essentieller Infrastruktur. Aber „das heißt nicht, dass die Ureinwohner keine eigene Baukultur verstehen, sondern der Einklang zwischen Tradition und Moderne muss durch „körperliche Arbeit“ erreicht werden, eine metaphysische Diskussion oder ein Entwurf auf dem Papier funktioniert nicht“ [Lin 2010]. Wie die Methode „Learning by doing“ im Dorferneuerungsverfahren nutzbringend eingefügt werden kann, ist zusätzlich zur instrumentellen Ergänzung des Planungsverfahrens zur Dorferneuerung durch Bodenordnung noch zu berücksichtigen, insbesondere durch Ertüchtigung der Ureinwohner zur Selbsthilfe und Mitwirkungsfähigkeit.

6.5 Zusammenfassung der Ergänzungen

Die Evaluierung durch alle Befragten zeigt, dass die inhaltlichen Elemente der Modellvorschläge nach folgenden tabellarischen Zusammenstellungen übernommen werden können.

Zum ureinwohnerrelevanten Eigentumssystem:

Nur allein für das Top-down-Modell hängt die Umsetzung entscheidend von der politischen Willensbildung ab, alle anderen Vorschläge (Paralleleigentumssystem, geteiltes Eigentumssystem als Rahmen für traditionelle Eigentumssitten/Regelungen, Stamm als Obereigentümer, Vorkaufsrecht an privatisiertem Ureinwohnerreservat) erscheinen in der Praxis machbar.

Tab. 6.5 Ergänzungen des Modells zum ureinwohnerrelevanten Eigentumssystem

Inhalte des Modellvorhabens	Ergänzungsdringlichkeit		
	Notwendigkeit	Wünschenswert	Praxis-Entscheidung
Das ureinwohnerrelevante Eigentumssystem			
1. Geteiltes Eigentum oder privates individuelles Eigentum parallel abwickeln	X		
2. Die traditionellen Eigentumssitten/Regelungen können durch Aufbau einer Rechtshülle unter einem geteilten Eigentumssystem angepasst werden.	X		
3. Stamm als Obereigentümer	X		
4. Vorkaufsrecht an privatisiertem Ureinwohnerreservat	X		
5. Verwirklichungsszenarien			
a. Top-down-Modell			X
b. Bottom-up-Modell	X		

Quelle: Eigene Darstellung.

Zur Entwicklungs- und Verwaltungseinheit der Ureinwohner:

Der Stamm soll zu einer Selbstverwaltungseinheit erhoben und befähigt werden. Aber das Wesen der Selbstverwaltungseinheit schließt hierbei ein gemeinschaftliches Eigenverwaltungs-subjekt mit hohem eigenen Bewusstsein und entsprechenden Fähigkeiten ein. Um den Stamm mit dem Selbstverwaltungsrecht belasten zu können, soll eine Verbesserung der Verwaltungs-qualität einer Ureinwohnergemeinde durch Ertüchtigung der Verwaltungsorganisation resp. dessen Personal entwickelt werden. Allerdings können Fragen der Finanz- und Planungshoheit nur in der Praxis entschieden werden. Die Definition einer Entwicklungseinheit hängt selbstverständlich von den Bedingungen des Standortes ab. Stamm, Ureinwohnergemeinde, Kreis- und Ureinwohnerkomitee erscheinen ungeeignet, hingegen ist der Aufbau in Form einer Allianz unter Rechtsrahmenbedingung für überörtliche Zusammenarbeit machbar.

Tab. 6.6 Ergänzungen des Modells zur Entwicklungs- und Verwaltungseinheit der Ureinwohner

Inhalte des Modellvorhabens	Ergänzungsdringlichkeit		
	Notwendigkeit	Wünschenswert	Praxis-Entscheidung
Entwicklungs- und Verwaltungseinheit der Ureinwohner			
6. Selbstverwaltungseinheit			
a. Existierende Ureinwohnergemeinde			X
b. Stamm	X		
c. Andere Möglichkeit.		X	
7. Selbstverwaltungsrecht			X
a. Planungshoheit		X	
b. Finanzhoheit			X
c. Personalhoheit			X
8. Entwicklungseinheit			X
a. Stamm	-	-	-
b. Ureinwohnergemeinde	-	-	-
c. Kreis	-	-	-
d. Ureinwohnerkomitee	-	-	-
e. Autonomieregierung (künftig)		X	
f. Allianz	X		
9. Rechtsrahmenbedingung für überörtliche Zusammenarbeit	X		

Quelle: Eigene Darstellung.

Zu den Rahmenbedingungen der Landentwicklung und zu den Ergänzungen zum Planungssystem:

Der Aufbau einer raumordnungsstrukturellen Kategorie ist eine dringende Aufgabe für Taiwan. Die übliche Vorstellung, dass die Ureinwohnerentwicklung eine bloße ethnische Angelegenheit sei, die mit sektoralen Maßnahmen bewältigt werden könne, wurde bereits in Kap. 4.3.7 widerlegt. Hingegen kann nach Auffassung aller Befragten durch Ausweisung einer Raumordnungseinheit „Ländlicher Raum“ und seine Strukturierung sowie entsprechende Zielvorgaben eine ganzheitliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ureinwohner erreicht

werden. Die Ergänzung zum Planungsverfahren mit einem Raumordnungsverfahren unter Leitung der für Raumordnung zuständigen Behörde erscheint dafür notwendig, allerdings bleibt noch fraglich und einer Praxis- Entscheidung vorbehalten, ob die Ureinwohnerbehörde das Recht zur Mitgenehmigung erhalten soll. Im Zusammenhang mit der verbindlichen Vertretung eines Bauvorhabens durch die zuständige Baubehörde können solche die Ureinwohner betreffenden Konfliktfälle, wie Aufbau eines Stausees (ressourcennah) oder einer Atommülldeponie (fern von Metropole), in der Öffentlichkeit behandelt werden, wie bereits in Abschnitt 6.3.2 dargelegt.

Tab. 6.7 Ergänzungen des Modells zu den Rahmenbedingungen der Landentwicklung und zu den Ergänzungen zum Planungssystem

Inhalte des Modellvorhabens	Ergänzung		
	Notwendigkeit	Wünschenswert	Praxis-Entscheidung
Die Rahmenbedingung zur Landentwicklung			
10. Der ländliche Raum	X		
11. Instrumente zur Gestaltung der Raumstruktur im ländlichen Raum	X		
Ergänzung zum Planungssystem			
12. Raumordnungsverfahren	X		
durch raumordnungszuständige Behörde (Innenministerium)	X		
durch Mitgenehmigung der Ureinwohnerbehörde			X
13. Verantwortung der Verwaltung Die zuständige Behörde im Planungsverfahren muss die politische und administrative Verantwortung tragen	X		

Quelle: Eigene Darstellung.

Ergänzung zu den Instrumenten der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung:

Wie in den Abschnitten 6.3 und 6.4.1 bereits beschrieben, wird eine Ausweitung der Bodenordnungsinstrumente zum Zwecke der Förderung der Landentwicklung als notwendig eingeschätzt. Damit verbunden ist die Forderung nach Sozialverträglichkeit, da sowohl die Interessen der Grundeigentümer zu wahren als auch die Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind. Die Ureinwohner mögen die Nachteile des Landverlustes und die von Grundstückszerschneidungen wegen Infrastrukturaufbau (Straßen, Staudämme, etc.) als einen passiven Aspekt empfinden, der durch die Einführung einiger Instrumente der Bodenordnung wie Unternehmensflurbereinigung vermieden wird. In aktiver Weise kann die bodenerwerbsabhängige Raumentwicklung in Taiwan durch Bodenmanagement zu einer raumstrukturell- und sozialverträglichen Entwicklung geführt werden, da der Bodenerwerb für öffentliche Zwecke und für den Aufbau von Ureinwohnerterritorien seine Brisanz verliert, wenn die Bodenordnungsinstrumente verbessert und zielgerecht angewandt werden.

Die Rolle der Teilnehmergeinschaft müsste sowohl bei Bodenordnungsverfahren als auch bei der Dorferneuerung zwingend gestärkt werden, um eine bessere Beteiligung der Ureinwohner an diesen Planungsverfahren zu erreichen.

Die Dorferneuerung für Ureinwohnersiedlungen sollte mit dem Planungsverfahren der Bodenordnung und dem „learning by doing“-Ansatz gekoppelt werden, damit im Modernisierungsprozess die negativen Auswüchse übertriebener Umgestaltung vermieden werden (siehe auch Abschnitt 6.4.2).

Tab. 6.8 Ergänzung des Modells zu den Instrumenten der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung

Inhalte des Modellvorhabens	Ergänzung		
	Notwendigkeit	Wünschenswert	Praxis-Entscheidung
Ergänzung zu den Instrumenten der Bodenordnung für Landentwicklung und Dorferneuerung			
14. Anwendungszweck des FlurbG (und DorfFlurbG)	X		
15. Unternehmensflurbereinigung	X		
16. Rolle einer Teilnehmergeinschaft	X		
17. Baumaßnahmen in der Dorferneuerung	X		
durch Planungsverfahren nach FlurbG	X		
mit „learning by doing-Ansatz“	X		

Quelle: Eigene Darstellung.

6.6 Rückkoppelung zur Arbeitshypothese

Die erste Hypothese lautete: „Durch eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung kann die Lebenssituation für die Ureinwohner Taiwans verbessert werden“. Eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung beinhaltet zwei Dimensionen, nämlich Chancengerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit. Bei der Evaluierung der inhaltlichen Elemente der Teilmodelle im Abschnitt 6.5 wurden Ergänzungsvorschläge zur bestehenden Planungspraxis und ihrer gesetzlichen Grundlagen durch Interviews bewertet. Dabei wurden auch die vorgeschlagenen instrumentellen Ergänzungen behandelt, welche die zweite Hypothese betreffen: „Instrumente der Landentwicklung und Bodenordnung aus Deutschland können bei entsprechender Anpassung an die Bedürfnisse in Taiwan nutzbringend eingesetzt werden“.

Es hat sich gezeigt, dass sowohl der neue Denkansatz der ersten Hypothese erfolgreich greifen

kann, als auch die instrumentelle Adaption deutscher Vorgehensweisen in der Landentwicklung und Bodenordnung, wie in der zweiten Hypothese formuliert. Im Detail werden Chancengerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit mit ihren instrumentellen Ausformungen nachgewiesen.

Eine **Chancengerechtigkeit** zur Entwicklung der Ureinwohner kann durch den evaluierten Vorschlag erreicht werden: „Ureinwohner können sich mit ihrer eigenen gesellschaftlichen Einheit, möglichem Territorium und einer Zusammenarbeit mit anderen Stämmen oder Gebietskörperschaften lokal und regional bewegen“ (Ergänzung Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 9). Die notwendigen instrumentellen Unterstützungen dazu lauten:

- Ureinwohnergebiete sollen als ländliche Teilräume des Gesamttraums Taiwans definiert werden (Ergänzung Nr. 10, 11).
- Individuelles und geteiltes Eigentumssystem sollen parallel im Territorium der Ureinwohner angewendet werden (Ergänzung Nr. 1, 3).
- Durch entsprechende Programme und Aktionen können Ureinwohner zur Artikulation ihrer Entwicklungswünsche ertüchtigt werden (Ergänzung Nr. 10, 17).
- Der Stamm wird als gemeinschaftlicher Förderungsempfänger ohne fremde Vertretung in der Förderungsrichtlinie festgelegt (Ergänzung Nr. 6).

Die Garantie der **Verfahrensgerechtigkeit** entsteht durch den Vorschlag: „Aktives Bodenmanagement kann den Ureinwohnern helfen, ihre historischen Konflikte bezüglich Grund und Boden zu lösen und künftige Entwicklungswünsche zu realisieren“ (Ergänzung Nr. 14, 15, 16, 17). Dazu sind die folgenden Instrumente besonders wichtig:

- Raumordnungsverfahren und Planungsverbände in der Regionalplanung bieten im Planungsverfahren die Garantie zur Beteiligung und Mitwirkung der Ureinwohner (Ergän-

zung Nr. 12, 13).

- Kompetenzausweitung der TG; Ergänzung um die Unternehmensflurbereinigung und Erweiterung des Anwendungszwecks der Flurbereinigung garantieren das Mitplanungs- und Mitentscheidungsrecht der Ureinwohner im Bodenordnungsverfahren (Ergänzung Nr. 14, 15, 16, 17).

Mit der Bestätigung beider Hypothesen und der Teilmodelle kann nunmehr das Gesamtmodell einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für Ureinwohner Taiwans in Kap. 7 aufgestellt werden.

Kapitel 7.

Modell zu einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans

Da die Ureinwohner in Taiwan von der Gesamtgesellschaft als Außenseiter angesehen werden, reicht für ihre Gleichstellung ein Appell an den moralischen Respekt allein nicht aus.

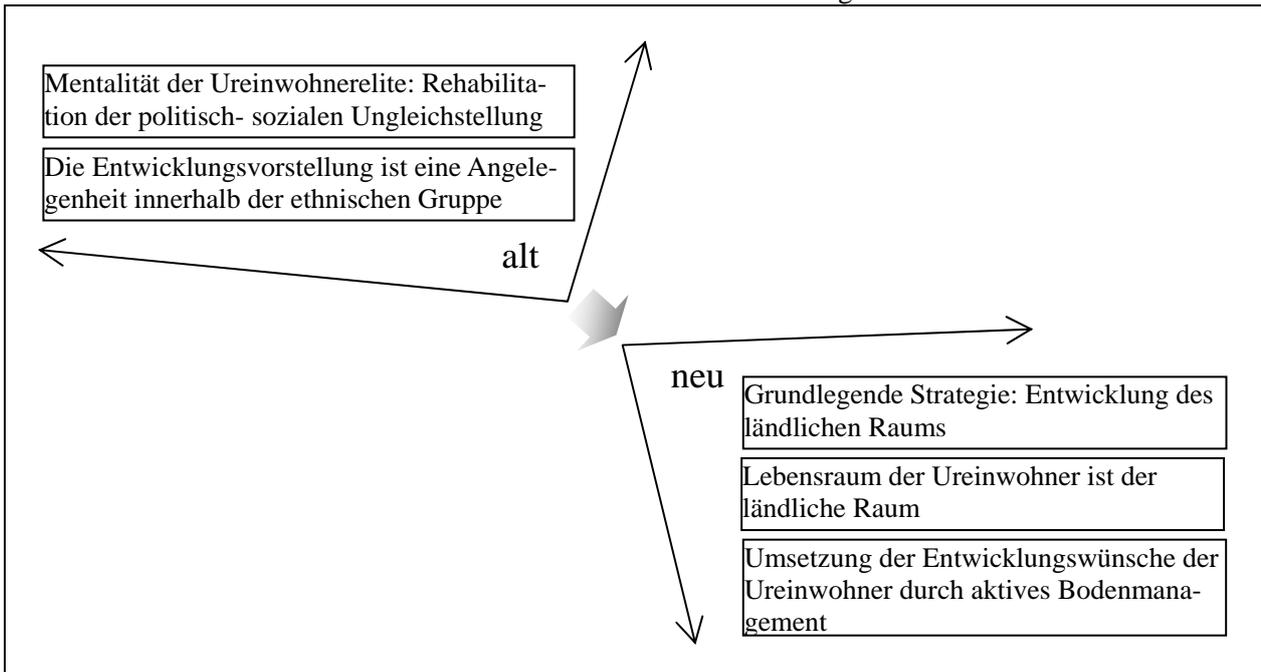
Um aus den festgefahrenen Strukturen auszubrechen, wird nun versucht, durch Vorschläge, die von den üblichen Strategien zur Ureinwohnerpolitik abweichen und stattdessen auf eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung setzen, einen neuen Entwicklungsansatz aufzuzeigen. Diese neue Orientierung wird nachfolgend in drei Teilen dargestellt:

Verständnis des Modells, Darstellung des Modells und Vorschläge zu seiner Realisierung.

7.1 Verständnis des Modells

Zunächst soll als Ergebnis dieser Untersuchung ein Perspektivwechsel angeregt werden, der die Entwicklung der Ureinwohner nicht mehr nur als deren innere Angelegenheit sieht, sondern als eine grundlegende Strategie der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit betrachtet, die den Fokus auf den ländlichen Raum und ein aktives Bodenmanagement zum Nutzen der Ureinwohner legt (Abb. 7.1).

Abb. 7.1 Blickwechsel des Verständnisses der Ureinwohnerentwicklung

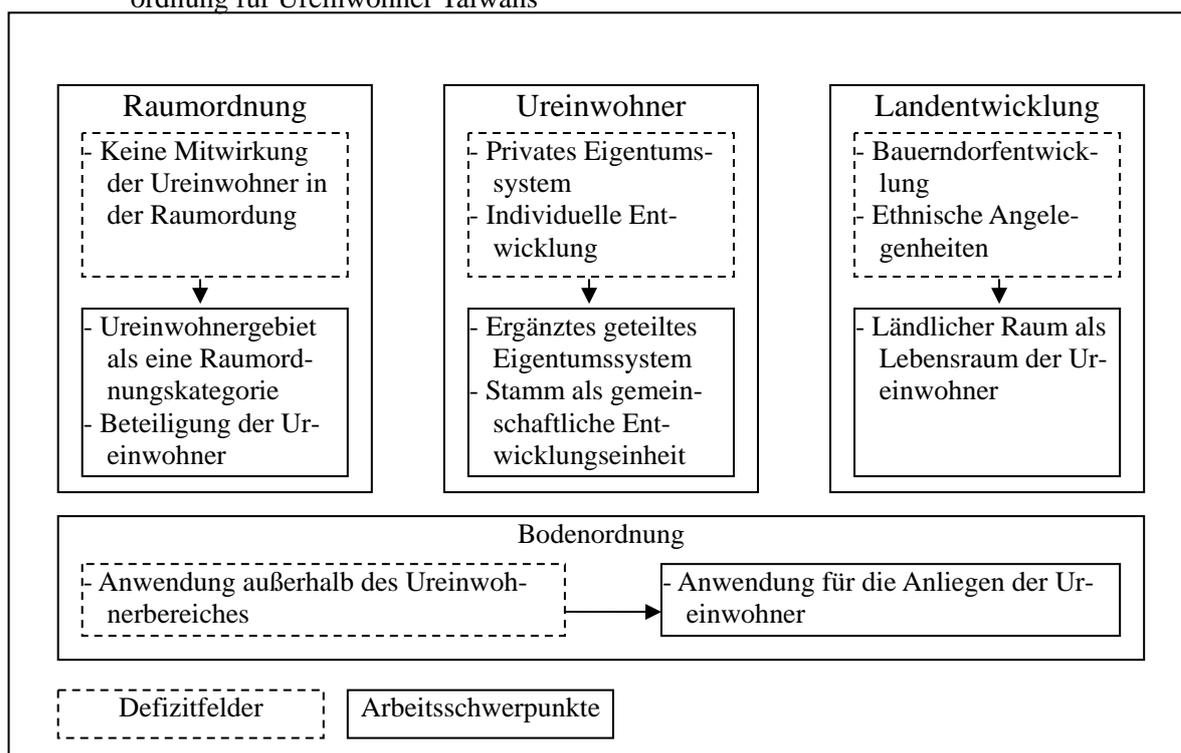


Quelle: Eigene Darstellung

Mit dieser neuen Orientierung und durch eine problem- und sachorientierte Analyse liegt der Fokus dieser Untersuchung auf vier Defizitfeldern mit vier Arbeitsschwerpunkten (vgl. Abb. 7.2):

1. Kompetenz der Ureinwohner: Die Rechte der Ureinwohner wie auch ihre Fähigkeit zur Eigenverantwortung sind zu stärken.
2. Raumordnung: Bezüglich der Raumordnung sind die Ziele für die Ureinwohner zu konkretisieren und ihre Instrumente zu ergänzen.
3. Landentwicklung: Für die Landentwicklung sind formelle Programme / Pläne und informelle Prozesse zu etablieren. Der ländliche Raum stellt den maßgeblichen Lebensraum der Ureinwohner, nur vereinzelt wohnen sie in Städten.
4. Bodenordnung: Die Instrumente der Bodenordnung für Landentwicklung sind für die Anliegen der Ureinwohner zu nutzen.

Abb. 7.2 Arbeitsschwerpunkte zum Modell einer sozialverträglichen Landentwicklung und Bodenordnung für Ureinwohner Taiwans



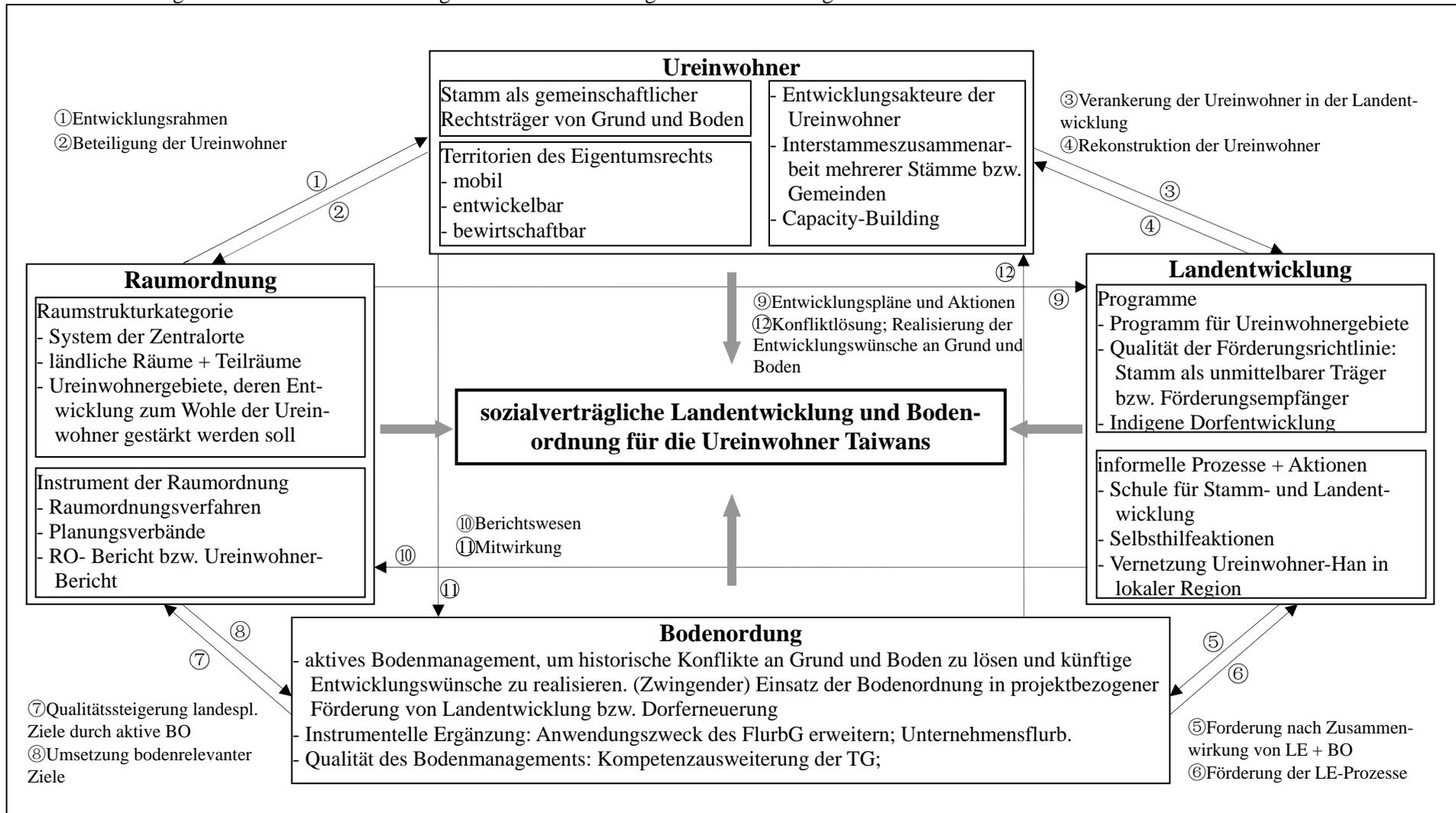
Quelle: Eigene Darstellung

7.2 Darstellung des Modells

Das Modell für eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans verbindet die vier nach der Evaluierung geringfügig verbesserten, in Einzelfragen konkretisierten und in eine zusammenfassende Form gebrachten Teilmodelle zu einem Gesamtmodell. Dies umfasst die Änderung des bestehenden Planungssystems, weshalb es auch als Änderungsmodell bezeichnet wird, und die Verknüpfung mit den vier Arbeitsschwerpunkten.

7.2.1 Übersicht zum Modell

Abb. 7.3 Änderungsmodell für eine sozialverträgliche Landentwicklung und Bodenordnung für die Ureinwohner Taiwans



Quelle: Eigene Darstellung.

Das Änderungsmodell „Ureinwohner“ beinhaltet:

1. Ein Stamm soll als **gemeinschaftlicher Rechtsträger** von Grund und Boden auftreten.
2. Das **Territorium eines Stammes** soll als Raum
 - **mobil**, d.h. nicht fest umgrenzt,
 - **entwickelbar**, d.h. von Vorfestlegungen befreit,
 - **bewirtschaftbar**, d.h. als gemeinschaftliche Lebens- und Arbeitsgrundlage nutzbar sein, da die Konflikte aus räumlicher Überlappung von Grund und Boden keine Schwarz-Weiß-Fragen sind. Ein Territorium soll Schritt für Schritt durch Konfliktlösung aufgebaut werden.
3. Obwohl ein Stamm die gemeinschaftliche Einheit der Ureinwohner repräsentiert, handelt er nicht immer optimal als Entwicklungsakteur. Ein Stamm soll je nach Bedarf mit mehreren Stämmen und auch mit den betroffenen Gemeinden eine **Arbeitsgemeinschaft** aufbauen, da oft die Selbstverwaltungsrechte benötigt werden, die in der Hand der Gemeinde liegen. Dazu soll begleitend ein **Capacity-Building-Prozess** einsetzen, um entsprechende Selbstverwaltungsfähigkeiten zu entwickeln.

Das Änderungsmodell „Raumordnung“ beinhaltet:

1. Raumstrukturkategorie

1.1 **System der Zentralorte.** Der Einsatz eines Systems von Zentralorten zur Behebung von Problemen mit dem Baurecht im ländlichen Raum ist denkbar. Durch Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte (der Ureinwohner) und der vorrangigen Investitionen für Infrastruktur können die weiteren Bauvorhaben räumlich geordnet werden.

1.2 Ländliche Räume + Teilräume. Neben dem bestehenden Raumplanungssystem - vergleichbar mit dem Instrument des Flächennutzungsplans - sollen ländliche Räume bzw. Teilräume durch entsprechende Raumstrukturkategorien ergänzt werden, damit die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in allen Teilräumen eigenständig gestaltet und die Entwicklungschancen nicht nur auf den „Stadtbereich“ konzentriert werden.

1.3 Ureinwohnergebiete und Teilraum, dessen Entwicklung zum Wohle der Ureinwohner gestärkt werden soll. Wenn die Entwicklungswünsche der Ureinwohner sich nicht mehr allein als ethnische Angelegenheiten in eine Ecke drängen lassen, sollen Ureinwohnergebiete als Teilräume mit konkreten Zielen in der Gesamtraumordnung integriert und beschrieben werden. Dies kann durch die Bestimmung einer Raumstrukturkategorie für Ureinwohner bzw. eines Teilraums, dessen Entwicklung zum Wohle der Ureinwohner gestärkt werden soll, sowie durch die Beteiligung der Stämme am Raumplanungsverfahren erreicht werden.

2. Instrumente der Raumordnung

2.1 Raumordnungsverfahren. Das Raumordnungsverfahren soll eingeführt und durch eine Beteiligung der Ureinwohner soll erreicht werden, dass keine Nachteile durch raumbedeutsame Bauvorhaben entstehen und die Lebensgrundlage der Ureinwohner schädigen.

2.2 Planungsverbände. Ein Regionalplan soll nicht weiter bloß als Fachplan von Experten entworfen und bestimmt werden. Durch technische Mitplanung und politische Mitbestimmung von Stämmen bzw. Ureinwohnergemeinden zum Regionalplan könnte die Besonderheit der Ureinwohnerentwicklung in der eigenen Region eingebracht werden.

2.3 Raumordnungs-Bericht bzw. Ureinwohner-Bericht. Durch Einführung eines jährlichen Berichts zur Raumordnung bzw. zu den Ureinwohnern kann die reale Situation der Ureinwohner verfolgt werden, damit weitere Entwicklungsstrategien daran ausgerichtet werden können.

Das Änderungsmodell „Landentwicklung“ beinhaltet:

1. Programme

1.1 Programme für Ureinwohnergebiete. Da die Landentwicklung in Taiwan nur vom Begriff her existiert, inhaltlich aber auf die Bauerndorfentwicklung beschränkt und mit dem Inhalt der Landentwicklung in Deutschland nicht identisch ist, bedarf es grundlegend neuer Programme für die Ureinwohnerentwicklung. Ein Programm für Landentwicklung soll die Ureinwohnergebiete als ländlichen Teilraum mit bestimmten Zielen und Förderungen ausweisen.

1.2 Qualität der Förderungsrichtlinie: Stamm als unmittelbarer Träger bzw. Förderungsempfänger. Der Stamm soll als unmittelbarer Träger bzw. Förderungsempfänger in die Förderungsrichtlinie aufgenommen werden. Durch die offizielle Selbstvertretung kann ein Stamm ein eigenes gesellschaftliches Organisations- und Selbstverwaltungssystem aufbauen, wengleich der Stamm sich eines Betreuers bedienen kann.

1.3 Indigene Dorfentwicklung. Eine indigene Dorfentwicklung soll als Lernprozess entworfen werden, beispielsweise zur einheimischen Baukultur oder Kulturlandschaft, die bisher stark von der Modernisierung beeinflusst worden ist.

2. Informelle Prozesse + Aktionen

Programme für Ureinwohner allein können die Landentwicklung nicht vorantreiben. Informelle Prozesse und Aktionen sind ergänzend zwingend notwendig. Dabei dürfen die Entwicklungsvorstellungen nicht auf Belange innerhalb eines Stammes beschränkt bleiben. Beispiele für die Ertüchtigung der Menschen im ländlichen Raum, insbesondere der Ureinwohner, sind eine Schule für Stamm- und Landentwicklung, Selbsthilfeaktionen und die Vernetzung von Ureinwohnern und Han-Leuten auf der lokalen Ebene, welche aktiv initiiert werden

müssten.

Das Änderungsmodell „Bodenordnung“ beinhaltet:

- 1. Aktives Bodenmanagement:** Um die historischen Konfliktfälle der Ureinwohner bezüglich Grund und Boden zu lösen und die Entwicklungswünsche der Ureinwohner zu realisieren, ist ein aktives Bodenmanagement nötig. Auch der (zwingende) Einsatz des Bodenordnungsverfahrens in geförderte Projekte für Landentwicklung bzw. Dorferneuerung kann die Wirksamkeit der Förderungsprogramme unterstützen.
- 2. Instrumentelle Ergänzung:** Der Anwendungsbereich des FlurbG ist zur Förderung der Landentwicklung und der allgemeinen Landeskultur auszuweiten. Für eine sozialverträgliche Landinanspruchnahme ist die Unternehmensflurbereinigung einzuführen.
- 3. Qualität des Bodenmanagements:** Eine Kompetenzerweiterung der Teilnehmergeinschaft durch das Recht zur aktiven Teilnahme an der Planung und Mitbestimmung bei der Durchführung kann eine bürgernahe und sozialverträgliche Bodenordnung fördern.

7.2.2 Beziehungsgeflecht der Teilmodelle

Die vier Arbeitsschwerpunkte stehen in funktioneller Beziehung zueinander und bilden ein verflochtenes Rückkopplungssystem. Die Auswirkungen des Beziehungsgeflechts stellt Tab. 7.1 dar:

Tab. 7.1 Beziehungsgeflecht der Teilmodelle

Nr.	Teilmodelle	Auswirkung
1	Raumordnung→Ureinwohner	Entwicklungsrahmen: die Entwicklung der Ureinwohner ist ein Teil der räumlichen Gesamtentwicklung Taiwans
2	Ureinwohner→Raumordnung	Beteiligung der Ureinwohner: bei Großbauvorhaben durch Raumordnungsverfahren Nachteile für Ureinwohner vermeiden
3	Ureinwohner→Landentwicklung	Verankerung der Ureinwohner in der Landentwicklung: Landentwicklung als Teil eines interdisziplinären Zusammenwirkens zur Entwicklung der Ureinwohner
4	Landentwicklung→Ureinwohner	Rekonstruktion der Ureinwohner: ein Stamm soll als gemeinschaftlicher Entwicklungsakteur der Ureinwohner auftreten; dies müsste in den Programmen zur Landentwicklung festgeschrieben werden
5	Landentwicklung→Bodenordnung	Forderung nach Zusammenwirkung von LE + BO: Bodenordnungsverfahren sollen (zwingend) im Förderungsprogramm der Landentwicklung eingesetzt werden
6	Bodenordnung→Landentwicklung	Förderung der LE-Prozesse: Bodenordnungsverfahren stärken das Instrument der Beteiligung und bieten einen intensiven Beteiligungsprozess an der Landentwicklung für alle im betroffenen Gebiet. Darüber hinaus wie Nr. 7
7	Bodenordnung→Raumordnung	Qualitätssteigerung : landesplanerische Ziele werden durch aktive Bodenordnung optimal realisiert und gestatten daher anspruchsvollere RO-Ziele
8	Raumordnung→Bodenordnung	Umsetzung bodenrelevanter und anspruchsvoller Ziele wird durch BO sozialverträglich erleichtert
9	Raumordnung→Landentwicklung	Entwicklungspläne und Aktionen: Entwicklungsziele werden durch Entwicklungspläne und Aktionen der LE für Ureinwohnergebiete entworfen und durchgeführt
10	Landentwicklung→Raumordnung	Berichtswesen: Raumordnung- bzw. Ureinwohnerberichte als Feedback zur LE der Ureinwohnergebiete und ggf. Änderung der Strategie
11	Ureinwohner→Bodenordnung	Mitwirkung: Ureinwohner sind gleichberechtigte Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren und daher sozialverträglich eingebunden
12	Bodenordnung→Ureinwohner	Konfliktlösung: Entwicklungswünsche der Ureinwohner an Grund und Boden sowie Land-Konflikte mit der Gesamtgesellschaft werden leichter einer Lösung zugeführt

Quelle: eigene Darstellung.

7.3 Erläuterung zu speziellen Vorschlagselementen

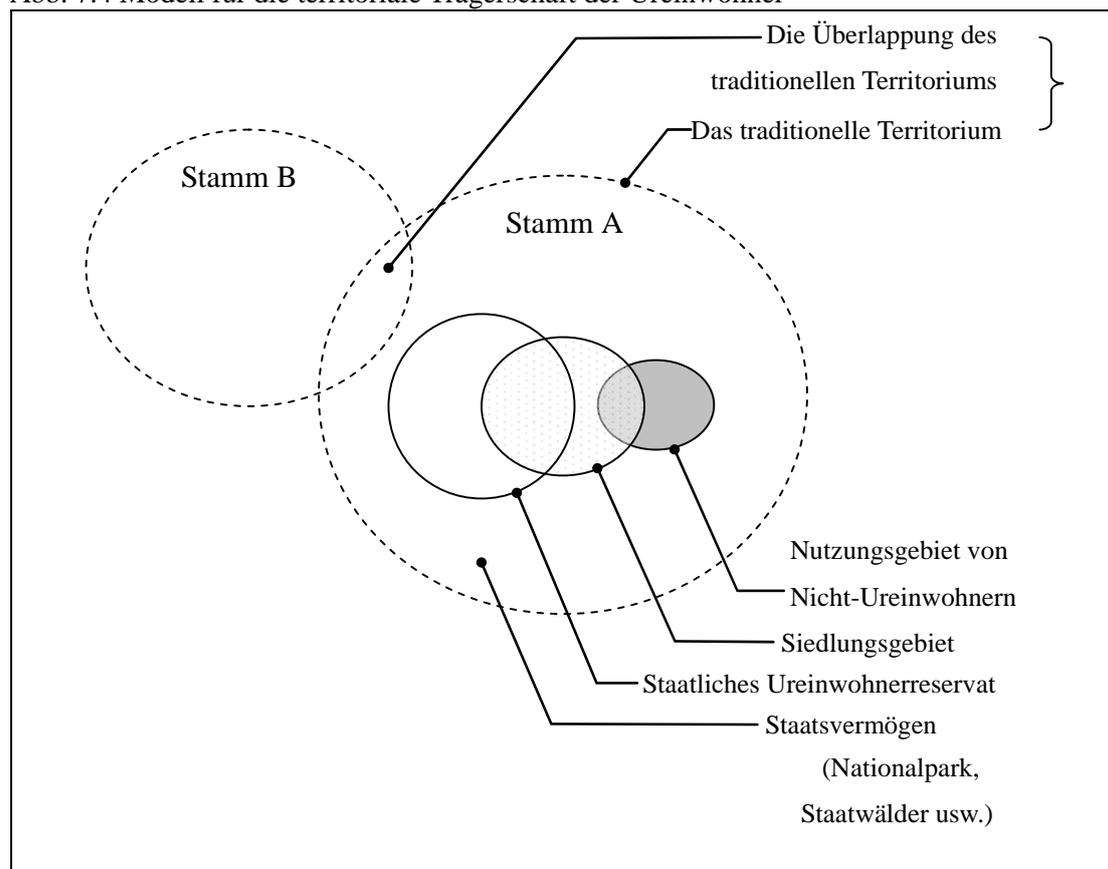
Um das Vorschlagsmodell im Sinne des Perspektivwechsels nach Abschnitt 7.1 auch nutzbringend verwenden zu können, werden Vorschlagselemente näher erläutert, die in der Praxis zunächst fremd erscheinen und ein größeres Verständnis erfordern.

7.3.1 Territoriale Trägerschaft der Ureinwohner

Ein Territorium eines Stammes soll aus sechs Kategorien bestehen (siehe Abb. 7.4):

1. Das existierende Siedlungsgebiet, entweder ein Dorf oder Weiler.
2. Das existierende Nutzungsgebiet von Nicht-Ureinwohnern, genutzt auch für Wohnen und / oder Betriebswirtschaft z. B. Bergbau, Tourismus, Forstwirtschaft.
3. Das staatliche Ureinwohnerreservat, das bislang noch nicht zugunsten individueller Ureinwohner privatisiert wurde.
4. Das Staatvermögen. Das sind von unterschiedlichen Behörden verwaltete Gebiete, z. B. Nationalparks, Staatswald, Einzugsgebiet der Stauseen usw.
5. Das traditionelle Territorium. Dies ist das nach einer anthropologischen und geographischen Untersuchung abgegrenzte und mit dem Nachbarstamm vereinbarte Gebiet, das kein sofort verbindlich definiertes Territorium umgrenzt, sondern ein wachsender Raum ist, der durch Management mit anderen Eigentümern in der Praxis allmählich aufgebaut und realisiert wird, in Abb. 7.4 mit der „punktierten Linie“ dargestellt.
6. Die Überlappung des traditionellen Territoriums mit anderen Stämmen nach Vereinbarung.

Abb. 7.4 Modell für die territoriale Trägerschaft der Ureinwohner



Quelle: Eigene Darstellung.

Das geltende Eigentumssystem in den traditionellen Territorien der Ureinwohner mit ihren unterschiedlichen Gebietskategorien soll ergänzt werden durch ein geteiltes Eigentumssystem (vgl. Tab. 7.2), wobei der Stamm als Obereigentümer des traditionellen Territoriums (E) und der Überlappung des traditionellen Territoriums (F) handelt.

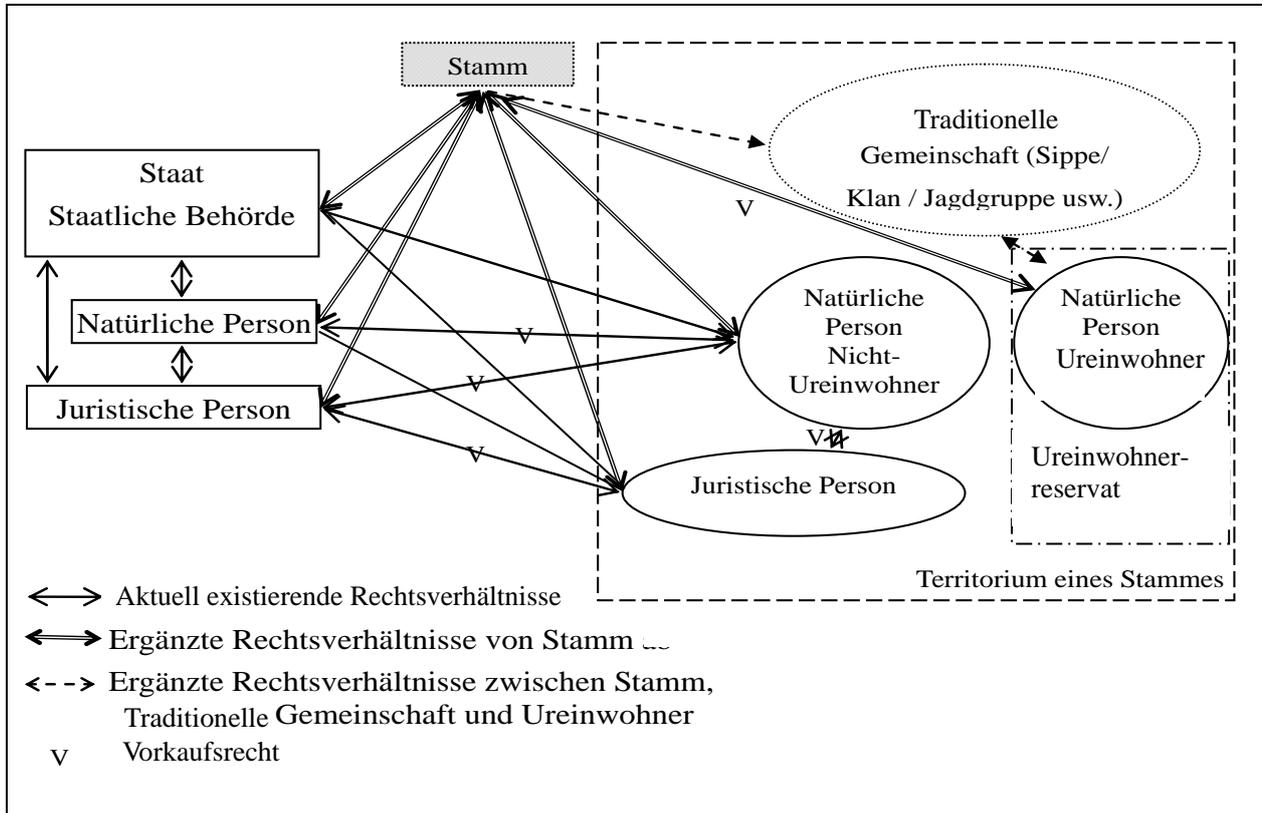
Tab. 7.2 Eigentumssystem für die territorialen Objekte der Ureinwohner

	Gebietskategorien in den traditionellen Territorien	Eigentumssystems
A	Das existierende Siedlungsgebiet	individuelles privates Eigentum
B	Das existierende Nutzungsgebiet von Nicht-Ureinwohner	individuelles privates Eigentum
C	Das staatliche Ureinwohnerreservat	individuelles privates Eigentum
D	Das Staatsvermögen	individuelles privates Eigentum
E	Das traditionelle Territorium	geteiltes Eigentum (neu!), der Stamm als Obereigentümer
F	Die Überlappung des traditionellen Territoriums	geteiltes Eigentum (neu!) , der Stamm als Obereigentümer

Quelle: Eigene Darstellung.

Das Territorium eines Stammes könnte mit neuen Rechtsverhältnissen gemäß Abb. 7.5 ausgestaltet werden.

Abb. 7.5 Rechtsverhältnisse eines Stammes



Quelle: Eigene Darstellung.

A. Ergänzung der Rechtsträger und ihre Anwendung

Ergänzend zum bestehenden Eigentumssystem werden der Stamm und die traditionellen Gemeinschaften als kollektiver Rechtsträger vorgeschlagen, die die gemeinschaftlichen Belange und das gemeinschaftliche Eigentum vertreten. Ein Stamm soll als eine juristische Person (oder Körperschaft des öffentlichen Rechts) angesehen werden; diese kann alle möglichen Rechtshandlungen an Grund und Boden mit anderen vertreten. Allerdings soll ein Stamm nicht schon nach der ersten anthropologischen Bestimmung anerkannt werden, sondern erst nach Prüfung der räumlich tatsächlich bestehenden Siedlungsbedingungen und vor

allem dem Willen der dortigen Bewohner, da infolge der Kolonialgeschichte und dem raschen Modernisierungsprozess kaum „ursprüngliche“ Stämme existieren, wie sie in anthropologischen Aufzeichnungen beschrieben wurden (vgl. Kap. 4.3.6.C). Daher soll ein Stamm als eine juristische Person angesehen werden. Gegebenfalls kann eine traditionelle Gemeinschaft wie Sippe, Klan, Jagdgruppe usw. unter einem Stamm als Rechtsträger gegründet werden und vom Stamm das Recht auf Grund und Boden verliehen bekommen, wenn das Eigentumsobjekt innerhalb des Stammesterritoriums liegt. Aber das geht nur nach den traditionellen Regelungen und wenn ein Stamm einer neuen Satzung zustimmt, die eine Weitergabe des Nutzungsrechts der Grundstücke vom Stamm auch an individuelle Ureinwohner erlaubt (Abb. 7.5, Pfeil mit der gepunkteten Linie).

B. Ergänzung zum Grundstücksverkehr

1. Vorkaufsrecht eines Stammes: Wenn ein Verkehrsobjekt (Voll- oder Teilrecht eines Eigentums) innerhalb eines Stammesterritoriums besteht, soll kraft des Gesetzes ein Vorkaufsrecht zugunsten des Stammes bestehen. Ein Stamm kann damit gegen einen angemessenen Preis die Verkehrsobjekte allmählich zurückkaufen.

Die existierende Verordnung für das Ureinwohnerreservat bleibt allerdings weiterhin gültig, d.h. der Grundstücksverkehr im Ureinwohnerreservat darf nur zwischen Ureinwohnern stattfinden, sofern das vorgeschlagene neue Vorkaufsrecht vom Stamm nicht wahrgenommen wird.

2. Stamm als Obereigentümer: Ein vom Stamm besessenes Eigentum innerhalb eines Stammesterritoriums darf der Stamm nicht weiter veräußern. Der Stamm darf nur ein Teilrecht davon z. B. das Nutzungsrecht, oder eine Rechtsvariante aus traditionellen Regelungen weiter verleihen.

Mit diesem Handlungsmodell könnte ein Stamm eigenes Territorium allmählich aufbauen, vor allem weil

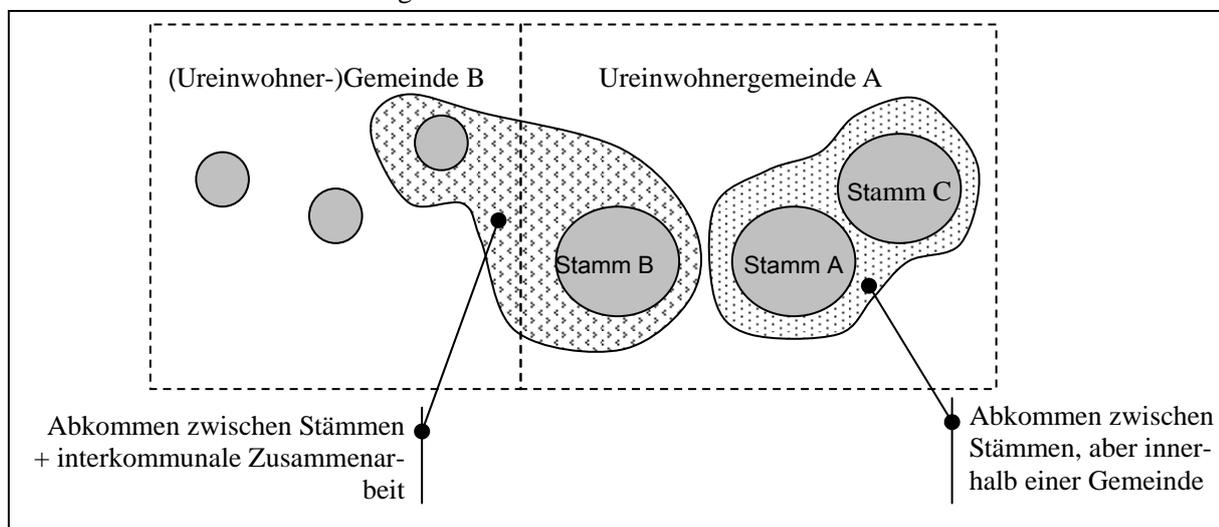
- a. die traditionelle Regelung an Grund und Boden je nach Stamm unterschiedlich ist und somit wieder verwirklicht werden kann;
- b. die Landrückgabe des bisherigen Staatsvermögens zunächst durch eine Kooperation mit der zuständigen Behörde starten soll und ein Stamm Obereigentümer werden soll, der das Eigentum nicht veräußern kann.

Der Wiederaufbauprozess eines Territoriums muss auch als ein Lernprozess von Fähigkeiten der Selbstverwaltung und der Bewirtschaftung des eigenen Territoriums gesehen werden, sowie als eine Gelegenheit, Vertrauen der Gesellschaft in das Wirken eines Stammes aufzubauen.

C. Entwicklungsakteure der Stämme

Je nach Entwicklungsbedarf kann ein Stamm als Entwicklungsakteur auftreten oder zusammen mit anderen Stämmen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Partnerschaft gründen, um die notwendigen Kompetenzen (Selbstverwaltungsrechte oder Zuständigkeiten) praxisorientiert zu stärken. Mögliche Formen der Entwicklungsakteure zeigt Abb. 7.6.

Abb. 7.6 Formen der Entwicklungsakteure der Ureinwohner



Quelle: Eigene Darstellung.

Mögliche Teilnehmer an Partnerschaften von Entwicklungsakteuren kommen aus einem anderen Stamm, einer Gemeinde, einem Zweckverband, einer relevanten Behörde o.Ä. Der Entwicklungsakteur kann eine Gemeinde oder einen Kreis als Verwaltungsträger beauftragen, oder nach einer (noch zu schaffenden) Verordnung für überörtliche Zusammenarbeit eine gemeinschaftliche Trägerschaft gründen. Wenn der Zweck einer Zusammenarbeit sich nur auf die traditionellen Angelegenheiten bezieht, kann durch Abschluss eines Abkommens zwischen den Stämmen ein Träger für die Entwicklungsmaßnahme bestimmt werden.

7.3.2 Raumplanerische Ergänzung

Das aktuelle Raumplanungssystem in Taiwan fußt im Wesentlichen auf der Baurechtsordnung. Ein Regionalplan spielt bestenfalls die Rolle eines konzeptionellen Plans. Eine raumplanerische instrumentelle Ergänzung, nämlich der Aufbau von Raumstrukturkategorien, ist allerdings vordringlich. Diese sollen zumindest drei Grundkategorien beinhalten:

- den Verdichtungsraum,
- den ländlichen Raum mit seinen Teilräumen und Ureinwohnergebieten, deren Entwicklung zum Wohle der Ureinwohner gestärkt werden soll,
- das System der Zentralorte.

Dazu soll ein technischer Rahmen, der die Kriterien der Zentralität enthält, entwickelt werden, mit z. B. Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität, Bildung und Daseinsversorgung usw. Damit kann die Klassifizierung der Zentralorte durch die Regionalplanungsbände in den Regionen vorgenommen werden.

Weiterhin wird die Gründung von Regionalplanungsverbänden, die aus den Gemeinden und Landkreisen einer Region bestehen¹ könnten, dringend empfohlen. Die Aufstellung eines Regionalplans durch den Regionalverband würde sich abheben von der gegenwärtigen unbefriedigenden Praxis in Taiwan, wonach ein beauftragtes Planungsbüro den Regionalplan entwirft, der wiederum lediglich vom Planungsausschuss des Innerministeriums geprüft und genehmigt wird (sicht Abb. 5.5).

Durch die vorgeschlagene Form der Planungsorganisation aus regionalen Gebietskörperschaften wird auch gleichzeitig ein Lernprozess zur Selbstverwaltung und -verantwortung initiiert, da ein Regionalplan nicht nur innerhalb der Experten- und Verwaltungskreise behandelt wird. Die Ureinwohnergebiete könnten auch durch das System von Zentralorten mit regionalen Siedlungsschwerpunkten verflochten werden. Schon deshalb wird das Thema der Ureinwohnerentwicklung sich nicht weiterhin als ethnische Angelegenheit isolieren lassen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll ein Raumordnungsverfahren am Anfang des Raumplanungsverfahrens stehen. Ein Unternehmensvorhaben (-splan) wird nicht allein innerhalb der betriebszuständigen Behörde geprüft, sondern gemeinsam mit der Raumordnungsbehörde, wenn das Vorhaben raumbedeutsam ist (vgl. 5.2.3). Dadurch soll für den Investor Planungssicherheit, in der Öffentlichkeit Akzeptanz und für das Vorhaben eine Beteiligung der Ureinwohner geschaffen werden.

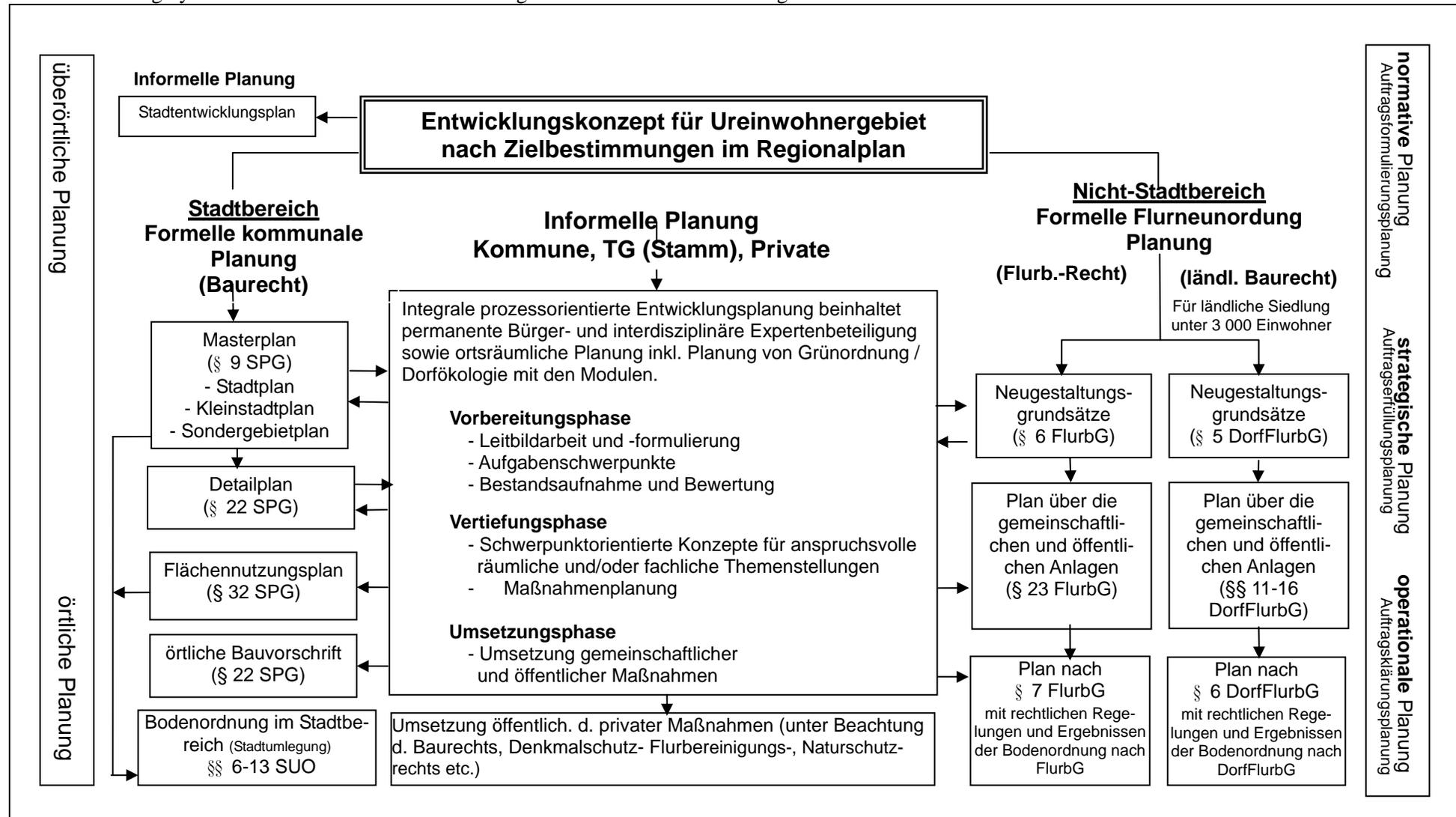
¹ Vgl. § 5 Absatz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) „1. Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. 2 Sie entstehen in allen Regionen mit dem In-Kraft-Treten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1. 3 Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört. 4 Weitere juristische Personen sowie natürliche Personen können nicht Mitglieder der Regionalen Planungsverbände sein.“

7.3.3 Instrumentelle Ergänzung zum Bodenmanagement

Die Kernfrage der Ureinwohnerentwicklung lautet „Wie soll ein Entwicklungsvorhaben für Grund und Boden umgesetzt werden?“ Dazu wird ein mögliches Modell unter taiwanischen Rahmenbedingungen gemäß Abb. 7.7 formuliert. Seine wichtigen Merkmale sind:

- A. Das Entwicklungskonzept für Ureinwohnergebiete muss den Zielen der raumstrukturellen Gebietskategorien eines Regionalplans entsprechen, d.h. alle Realisierungsmaßnahmen eines Entwicklungskonzepts müssen unter Beachtung einer sinnvoll geplanten Raumstruktur gestaltet werden, ohne dass allein fachspezifische Interessen sich durchsetzen.
- B. Die Umsetzung eines Entwicklungsplans kennt zwei Wege, je nachdem ob sie im Stadtbereich oder im Nicht-Stadtbereich stattfindet. Im Stadtbereich wird das Baurecht nach Stadtplanungsgesetz (SPG) und die Bodenordnung nach Stadtumlegungsgesetz geregelt. Im Nicht-Stadtbereich gibt es wiederum zwei Wege:
- Innerhalb einer ländlichen Siedlung werden die Bodenordnung und das Baurecht nach Dorfflurneunordnungsgesetz (DorfFlurbG) geregelt.
 - In allen anderen Gebieten, die meist landwirtschaftlich genutzt werden, kommt das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Anwendung.

Abb. 7.7 Planungssystematik einschließlich Bodenordnung für Ureinwohnerentwicklung



Quelle: Bearbeitung nach Magel 2009.

Wenn das Entwicklungskonzept der Ureinwohner den raumstrukturellen Zielen im Regionalplan entspricht, könnte es unter Anwendung der existierenden Instrumente der Bodenordnung realisiert werden. Darüber hinaus sollen noch zwei wichtige Instrumente für die Bodenordnung hinzukommen:

- Unternehmensflurbereinigung im Sinn von §§ 87-90 des deutschen FlurbG (vgl. 5.4.2).
- Die Vertretung eines Stammes im Vorstand der Teilnehmergeinschaft (vgl. 5.4.3).

7.4 Beispiele für die Modellrealisierung

Zur Realisierung der Modellvorschläge bedarf es insbesondere einer Anpassung der Rechtsgrundlagen und Stärkung der Selbstverwaltungsfähigkeit. In diesem Abschnitt werden Beispielfälle zur Modellrealisierung erläutert.

Anpassung der Rechtsgrundlagen

Die Tab. 7.4 fasst den Bedarf an Anpassungen der Rechtsgrundlagen für die Modellvorschläge zusammen. Sie besteht aus drei Teilen, nämlich aus Vorschlägen

- für die Trägerschaft der Ureinwohner,
- für das Raumplanungssystem,
- für die Instrumente der Bodenordnung.

Tab. 7.3 Vorschläge zur rechtlichen Unterstützungen der Ureinwohnerentwicklung

	Rechtswirkung	Vorschläge zur Rechtsquelle
Für die Trägerschaft der Ureinwohner		
1.	Ein Stamm als eine juristische Person des öffentlichen Rechts	Ergänzung im Grundgesetz für Ureinwohner (aktuell im § 6 Autonomiegesetzesentwurf des Exekutiv-Yuan, Stand 2010)
2.	Ein Stamm soll das Recht erhalten, eine eigene Satzung für seine Organisation zu erlassen	Verordnung für Anerkennungsverfahren eines Stammes
3.	Verfügungsrecht eines Stammes auf Eigentum mit dem geteilten Eigentum	Verordnung für Verfügungsrecht eines Stammes auf Eigentum (vorhandene Rechtsquelle: § 20 GG für Ureinwohner)
4	Ein Rahmen für überörtliche Zusammenarbeit	Gesetz für überörtliche (interkommunale) Zusammenarbeit
Für das Raumplanungssystem		
5	Aufbau der Raumstrukturkategorie	Ergänzung im Regionalplanungsgesetz (oder im Raumordnungsgesetzesentwurf)
6	Aufbau der Regionalplanungsverbände	Ergänzung im Regionalplanungsgesetz
7	Aufbau der Kriterien und Einstufung zu den strukturierten Gebietskategorien	Verordnung für die Kriterien und Einstufung der Gebietskategorien im Regionalplan
8	Raumordnungsverfahren	Ergänzung im Regionalplanungsgesetz
9	Vertretung eines Bauvorhabens durch die zuständige Behörde im Planfeststellungsverfahren	Ergänzung im Regionalplanungsgesetz
Für die Instrumente der Bodenordnung		
10	Den Anwendungszweck der Flurbereinigung erweitern für Landentwicklung, allgemeine Landkultur, Dorferneuerung und Umweltschutz ect.	Ergänzung im Flurbereinigungsgesetz und im Dorfflurneuordnungsgesetz.
11	Unternehmensflurbereinigung	Ergänzung im Flurbereinigungsgesetz
12	Teilnahmegarantie eines Stammes in der Teilnehmergeinschaft	Ergänzung in der Verordnung für die Gründung einer Teilnehmergeinschaft
13	Verstärken der Rolle der Teilnehmergeinschaft	Ergänzung im § 3 Flurbereinigungsgesetz

Quelle: Eigene Darstellung.

Stärkung der Fähigkeit der Ureinwohner zur Selbstverwaltung

Bereits vor der Aufhebung des Staatnotstandes im Jahr 1987 begann allmählich die Entwicklung einer bürgerlichen Bewegung, inklusive einer Ureinwohnerbewegung. Bislang hat sie viele Erfolge erreicht, z. B. die Gründung des Ureinwohnerkomitees im Jahr 1996, der Erlass der Novelle für Ureinwohner in der Verfassung im Jahr 1999, sowie der Erlass des Grundgesetzes für Ureinwohner 2005. Mit der Umsetzung der Ergebnisse dieser Untersuchung könnte eine „Ureinwohnerbewegung 2.0“ initiiert werden, um die Kapazitäten der Ureinwohner als Entwicklungsakteure zu fördern, insbesondere der sachorientierten Verhandlungsfähigkeit mit dem Staat. Hierzu wird am Beispielfall der Dorferneuerung (ein laufendes Förderungsprogramm, Tab. 7.5) ein Änderungsvorschlag unterbreitet.

Tab. 7.4 Änderungsvorschläge zur Stärkung der Selbstverwaltungsfähigkeit bei der Dorferneuerung

	Merkmal	Aktuelle Richtlinie	Vorschläge
1	Träger des Projekts	Im Namen eines Dorfes Verwaltungsvertretung: ein örtlicher Verein.	Im Namen eines Stammes Verwaltungsvertretung: örtliche Gemeinde
2	Bewilligung einer Bewerbung	Eins zu eins, alleine zwischen dem Träger des Projekts und zuständiger Behörde	Durch öffentlichen Wettbewerb, um dadurch den Druck von Außen nach Innen verstärken
3	Vorbereitungsphase	Trainingkurs für Dorfleiter.	Trainingkurs mit der Vertretung der Gemeinde und Bürger Gründung der Arbeitskreise, die bestimmte Themen bearbeiten sollen.
4	Durchführungsphase	Maßnahmenswerpunkt: Bau- maßnahmen	Bodenmanagement soll verbindlich sein Qualität der Baumaßnahmen: Empfehlung für Baumaterialien, Ortsbaukultur Gründung einer Bauarbeitsgruppe, ähnlich den traditionellen Gemeinschaften (gesellschaftliche Rekonfiguration)

Quelle: Eigene Darstellung.

Insbesondere sollte die Führungstechnik und -kunst der Meinungsführer und Schlüsselpersonen nach den Erfahrungen der aktiven bayerischen Bürgermeister durch Schulung vermittelt werden, z B.:

Zur Motivierung der kommunalen Verwaltungskräfte:

- Der Bürgermeister muss den Mitarbeitern „den Rücken stärken“ [Pelzer, Gemeinde Weyarn]
- Der Bürgermeister trifft keine unmittelbare Entscheidung zu den Vorschlägen von Mitarbeitern, sondern muss ihnen mehr Information geben und mit Alternativen rückfragen. Wie bewerten die Mitarbeiter selber vorgebrachte Ideen? [Gewies, Gemeinde Furth]

Zur Änderung der kommunalen politischen Atmosphäre:

Ein Bürgermeister hat kein Geheimnis. Die Vertreter des Bürgermeisters haben auch den Schlüssel zum Bürgermeisterbüro. Sie kommen an alle Informationen [Gewies, Gemeinde Furth].

Zur Bürgerselbstverantwortung:

Was die Bürger wollen, müssen sie selbst in einem Arbeitskreis organisieren und einen Plan aufstellen [Pelzer, Gemeinde Weyarn].

Zur Vermittlung interkommunaler Aufgeschlossenheit:

Nicht nur politische Appelle, sondern immer sachorientierte Anforderungen stellen [Pelzer, Gemeinde Weyarn].

Diese Erfahrungen können auch als ein Vorbereitungsprozess zur Autonomie, dem Endwunsch der Ureinwohner, angesehen werden.

7.5 Weiterer Forschungsbedarf

Diese Untersuchung hat gezeigt, dass das Thema der Entwicklungsmöglichkeit der Ureinwohner Taiwans vor allem Landentwicklung bedeutet, da die meisten Konfliktfälle mit Grund und Boden zusammenhängen. Es wurde insbesondere dargelegt, wie ein Rahmen für die weitere Entwicklung der Ureinwohner und ihres Grund und Bodens gestaltet sein könnten. Weiterer Forschungsbedarf erwächst auf dieser Basis und vor allem folgende Themen müssten vertieft werden:

Zentralitätskriterien in Taiwan

Taiwan hat eine eigene Situation und Bedingungen bezüglich der Raumstruktur, vor allem was die hohe Einwohnerdichte an der Westküste anbetrifft. Wie die Einstufung der zentralen Orte in Taiwan definiert werden kann, ist eine wichtige technische Aufgabe.

Wirtschaftliche Möglichkeiten im ländlichen Raum

Wie werden eigenständige wirtschaftliche Möglichkeiten im ländlichen Raum, vor allem in den Bergregionen und in Osttaiwan, entwickelt? Wie werden die Verflechtungsmöglichkeiten zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen aufgebaut und wie soll die Regierung in eine angemessene Infrastruktur investieren?

Qualitätsverbesserung bei der Anwendung der Planungsinstrumente

Die Abb. 7.8 zeigt das Ergebnis eines Pilotprojekts von Dorferneuerung mittels der Durchführung einer Bodenordnung in Taiwan. Beim Betrachten der Flurkarte kann die Frage gestellt werden, warum die Dorfwege danach immer so gerade gezogen wurden. Das ist eine in Taiwan typische Vorstellung einer verbesserten Ordnung eines Dorfes. Ist dieser Stil richtig und wie kann die Gestaltung urbaner Räume verbessert werden?

Abb. 7.8 Dorf Loshang vor und nach der Dorferneuerung mit Bodenordnung



Quelle: Vermessungsamt des Kreises Hualian, 2006.

7.6 Ausblick

Erst spät, im Jahre 1987, wurde in Taiwan der Status des „Staatsnotstands mit militärischer Kontrolle“ aufgehoben; erst seit diesem Ereignis kann sich die gesellschaftliche Öffentlichkeit frei und demokratisch entwickeln, inklusive der Ureinwohnerbewegung. In dieser noch jungen Bewegung der Ureinwohner wird die Kernforderung der Rechtsrehabilitierung als selbstverständlich angesehen, insbesondere die Ausweisung von Ureinwohnergebieten. Mit der Hilfe des Internets sind die gesellschaftliche Beachtung und Vernetzung der Ureinwohnerbewegung seit neuestem nicht mehr bloß von den Printmedien und vom Fernsehen abhängig. Ob allerdings aus dieser Entwicklung mehr Unterstützung für die Anliegen der Ureinwohner erwächst, ist sehr fraglich. Je mehr Flächen des traditionellen Territoriums der Ureinwohner schrittweise durch das Ureinwohnerkomitee ermittelt und bis zum Jahr 2011 - inzwischen die Hälfte der Gesamtfläche Taiwans - offiziell als solches bestätigt wurden, desto größer wird der Wunsch der Ureinwohner danach, ein eigenes Territorium zu besitzen. Wegen der räumlichen Überlappung mit anderen Gebieten ist das ein nur schwer erfüllbarer Wunsch! Dazu bietet diese Untersuchung eine sozialverträgliche Lösung.

Raumordnung, Planungssystem, Landentwicklung und Bodenmanagement sind keine Themen, mit denen die Verwaltung und Erforschung der Ureinwohner vertraut sind, aber sie beeinflussen erheblich die Entwicklungs- und Lösungsmöglichkeiten von Konflikten über Grund und Boden der Ureinwohner. Es ist sehr wichtig, dass die Ureinwohner und ihre Befürworter selber genug Kenntnisse besitzen, um mit verschiedenen zuständigen Behörden und Fachleuten sachorientiert verhandeln zu können, anstatt allein moralische und politische Forderungen zu stellen.

Da in Taiwan derzeit noch kein Rahmen für die Landentwicklung wie in Deutschland besteht, fordern die Ergebnisse dieser Untersuchung das etablierte Verständnis und die gängige Fachdifferenzierung in Taiwan heraus, ein räumlich integriertes, bottom-up-orientiertes und sozialverträgliches Planungs- und Umsetzungssystem aufzubauen, und das sowohl im Verwaltungsbereich als auch in der Wissenschaft. Natürlich fangen die erarbeiteten Vorschläge nicht bei Null an, sondern basieren auf dem bestehenden System. Trotz ihrer Orientierung an deutschen Vorgehensweisen vermeiden sie den direkten Import. Auch beruhen diese Vorschläge nicht auf ethnisch spezifischen Voraussetzungen und gelten für alle Landbewohner, die ebenso wie die Ureinwohner unter einer schwachen Entwicklung leiden. Die Han-Leute Chinesen auf dem Lande können eine große Unterstützung für die Ureinwohner sein.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollten grundsätzlich realisierbar sein, wenn es gelingt, das beginnende Problembewusstsein in der Öffentlichkeit auf die neue Sicht zu lenken und die Wissenschaft für die Methoden der Landentwicklung zu interessieren. Die Ermächtigung und Qualifizierung der Ureinwohner zu mehr Selbstverwaltung und Selbsthilfe, insbesondere zum Aufbau eigener Territorien, braucht einen langen Atem, sollte aber schlussendlich gelingen. Dann, so mag man hoffen, kann die Realisierung der Vorschläge zum Wohl der Ureinwohner greifen.

Literaturverzeichnis

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung - ARL (Hrsg.). 2011: Grundriss der Raumordnung und Raumentwicklung, Hannover.
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover, 1987: Ministerkonferenz für Raumordnung Entschlüsse, Empfehlungen, Beschlüsse, Stellungnahmen, 1967-1986, Bonn.
- Bai, Cheng-Chi. 1988: Die Politik der Landentwicklung im Vergleich zwischen Taiwan und Südkorea. Universität Cheng-Chih. 白承起, 1988: 中韓兩國農村發展政策之比較研究(1945~1985), 國立政治大學.
- Bayerisches Staatministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1973: 2. Raumordnungsbericht, München. S 33.
- Bayerisches Staatministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1974: Landesentwicklungsprogramm Bayern, 1974, München.
- Bayerisches Staatministerium für Landschaft und Forsten, 2006: Ländliche Entwicklung in Bayern, München.
- Bayerisches Staatministerium für Wirtschaft und Verkehr Landesplanungsstelle, 1951: Die bayerische Landesplanung, Grundlagen für die Aufstellung von Richtlinien zu einem Landesentwicklungsplan, München, S.1020.
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. 2007: Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 bis 2013 (BayZAL), München.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. 2007: Aktionsprogramm "Bayerns ländlicher Raum", München.
- Brandl, Uwe. 2006: Sind Bayerns Kommunen noch handlungsfähig? In: Ländliche Kommunen unter Druck - Wie kann der Partner Ländliche Entwicklung helfen? Dokumentation der 8. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung am 27. und 28. März 2006. Materialiensammlung des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landwicklung Heft 36, TU München.
- Büchner, Hermann. 2008: Rechtliche Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung, Hans Seidel Stiftung.
- Chang, Dai-Ping. 1999: Unsichtbares Land - Der Protest zur Landrückgabe gegen Taiwans Zementkonzern der Ethnie Taruku. Universität Dong-Hwa. 張岱屏, 1999: 看不見的土地--太魯閣族反亞泥還我土地運動的歷史、論述與行動. 東華大學.
- Chang, Mao-Kuei/ Yen, Ai-Ching, 1998: Die Haltung der Ureinwohner über die Politik der Ureinwohnerreservate, Heft 1, S. 70-75; Heft 2, S. 66, Ureinwohnerkomitee. 張茂桂/顏愛靜, 1998: 台灣原住民對保留地政策之態度, 1:70-75, 2:66, 原住民委員會.
- Chiang, Yi-Chang. 2009: Raumplanerisches Konzept zur Entwicklung des ländlichen Raums in Taiwan – als Beitrag für eine integrierte Politik der ländlichen Entwicklung, S.37, Universität Bonn.
- Chou, Shien-Wen (Übersetzung 1985), Touka, Sen. 1944: Der Überblick der Wirtschaftsgeschichte Taiwans, Taipei. 周憲文譯(1985), 東嘉生著 1944: 台灣經濟史概說, 台北.

- Das Innenministerium, 1996: Protokoll zur Bodenpolitik an Ureinwohnerreservaten, S. 70. 內政部, 1996: 政府執行原住民保留地土地政策與工作實錄, p.70.
- Das Vermessungsamt des Innenministeriums. 2009: Der Ergebnisbereich zu den Pilotprojekten der Dorf-
flurordnung 2005-2008. Tai-Chung. 內政部土地重劃工程處, 2009: 農村社區土地重劃四年示範計
畫成果總報告, 台中.
- Franke, Silke/ Magel, Holger. 2009: „Neue Verantwortungsgesellschaft“: Rettungsanker für den ländlichen
Raum- aus Sicht von Good Governance. In: Gebot der Stunde: (Neue) Wertschöpfung im ländlichen
Raum - Zweckoptimismus der reale Chance? Dokumentation der 11. Münchner Tage der Bodenord-
nung und Landentwicklung am 16. und 17. März 2009. Materialiensammlung des Lehrstuhls für Bo-
denordnung und Landwicklung Heft 39, TU München.
- Frick, Hans-Jörg./ Hockeler, Michael. 2008: Interkommunale Zusammenarbeit Handreichung für die Kom-
munalpolitik. Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Glück, A./ Magel, H. (Hrsg.). 2000: Neue Wege in der Kommunalpolitik - Durch eine neue Bürger- und So-
zialkultur zur Aktiven Bürgergesellschaft, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.
- Glück, Alois / Magel, Holger. 1990: Das Land hat Zukunft. J. Jehle GmbH, München.
- Hanns-Seidel-Stiftung (Hrsg.) 2007: Zukunftsorientierte Kommunalpolitik, Zeitschrift Politische Studien,
München.
- Held, Th./ Förster R./ Roux M., 2003: Umwälzungen im Wissenssystem der Raumentwicklung. In: Geoma-
tik Schweiz 12/2003, S. 682 – 685.
- Henkel, Gerhard. 2004: Der ländliche Raum, Gebrüder Borntraeger Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.
- Hsiao, H.-F., 1999: Three Vital Functions of Agriculture and its Statistics, Taipei.
- Huang, Ying- Kuei. 1985: Die Formen und Bedeutungen der zwei sozialen Typen der taiwanischen Urein-
wohner. Materialsammlung der Ureinwohnerforschung. Taipei. 黃應貴, 1985: 台灣土著族的兩種社
會形態及其意義, 台灣土著社會文化研究論文集, 台北.
- Hung, Chuna-Hu. 1992: Die Forschung zum Entwurf der Politik des Ureinwohnerreservats. Universität
Cheng- Chih. 洪泉湖, 1992: 台灣地區山地保留地政策制定之研究, 國立政治大學.
- Kao, Te-Yi. 2009: Das Menschenrecht und Autonomie der Ureinwohner. Fakultät für Ureinwohnerfor-
schung, Universität Dong-Hwa. 高德義 2009. 解構與重構: 原住民族人權與自治, 東華大學民族
學院。
- Kao, Wei-Chieh. 2008: Governance and Institutional Obstacle of Rural Regeneration in Taiwan - A Case
Study of Huashan, Taipei University.
- Kuo, Ta-Hsien. 1991: The Industiralization and Social Changes in Rural Taiwan, S. 16, Chinese Culture
University (Dissertation). 郭大宏, 1991: 工業化下台灣農村的變遷, p.16 文化大學博士論文.
- Ku, Yu-Chen. 1998: Die politische und wirtschaftliche Analyse zum Verein für das Recht der
Nicht-Ureinwohner am Ureinwohnerreservat. Ureinwohnerkomitee. 顧玉真/張毓芬, 1998: 平權會的
政治經濟分析, 行政院原住民委員會.
- Langhagen-Rohrbach, Christina. 2010: Raumordnung und Raumplanung, Wissenschaftliche Buchgesell-
schaft, Darmstadt.
- Lee, Yi- Yuan. Die Bewertung zur Politik und Verwaltung der Bergleute. Academia Sinica. 李亦園等,

- 1983: 山地行政政策之研究與評估報告書, 中央研究院.
- Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung, Das Skript zur Vorlesung Bodenordnung und Landentwicklung I und II . <http://www.landentwicklung-muenchen.de/index.html>. Stand: 2010.
- Lia, Chun-Sung. 1991: Die Verwaltungsorganisation der Agrarwirtschaft in der Zentralregierung. Universität Chung-Hsing. 廖俊松, 1991: 我國中央農政組織之研究, 國立中興大學.
- Liang, Fang-Nan. 1981: Die Forschung zur Entwicklung der Bauerdörfer in der Provinz Taiwan, Cheng-Wen, Taipei. 梁芳男, 1981: 台灣省農村社區建設之研究, 成文, 台北.
- Liao, Shou-Chen. 1998: Die soziale Organisation der Ethnie Atayal. Fakultät für Geisteswissenschaft an der Universität Tsu-Ji. 廖守臣, 1998: 泰雅族的社會組織, 慈濟暨人文社會學院原住民健康研究室.
- Lin, Chun-Hua. 1997: Die Änderung des Ureinwohnerseigentums im Zeitraum 1624-1945, S. 110-120; 151-156, Soochow University (Dessertation). 林瓊華, 1997. 台灣原住民土地產權之演變 (1624-1945), p.110-120; 151-156, 東吳大學博士論文.
- Lin, Shu-Ya. 2007: De- und Rekonstruierung der Bodenpolitik der Ureinwohner in Taiwan, S. 70-76; 90-91; 99-100; 109-110; 127; 130; 159, Taiwan University (Dessertation). 林淑雅, 2007: 解/重構台灣原住民族土地政策, p. 70-76; 90-91; 99-100; 109-110; 127; 130; 159. 台灣大學博士論文.
- Löhner, Albert. 2009: Dank Regional- und Wissensmanagement zu erfolgreichen Unternehmensgründungen? In: Gebot der Stunde: (Neue) Wertschöpfung im ländlichen Raum - Zweckoptimismus oder reale Chance?
- Dokumentation der 11. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung am 16. und 17. März 2009. Materialiensammlung des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung, Heft 39.
- Magel, Holger (Hrsg). 2007: Von Konkurrenz und Konfrontation zu Kommunikation und Kooperation – Ländliche Räume neu entdeckt? Dokumentation der 9. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung. Materialiensammlung des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung, Heft 37.
- Magel, Holger. 1996: Bodenordnung und Landentwicklung im ländlichen Raum - Auftrag erfüllt oder am Beginn eines neuen Aufbruchs, Vermessungswesen und Raumordnung, Luchterhand, Neuwied.
- Magel, Holger. 1999: Gegenwarts- und Zukunftsaspekte der Bodenordnung und Landentwicklung. In: Gegenwarts- und Zukunftsaspekte der Bodenordnung und Landentwicklung. - 25 Jahre Forschung in Bodenordnung und Landentwicklung an der Technischen Universität München. Materialiensammlung des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landwicklung Heft 23, TU München.
- Magel, Holger. 2006: Die Zukunft der ländlichen Regionen: Chancen und Leistungsstärken Bayerns im Vergleich zu anderen Bundesländern. In: Politische Studien, Hrsg.: Hanns-Seidel-Stiftung, 57. Jg., Heft 410 (Schwerpunktthema: Entwicklungsperspektiven für den ländlichen Raum), November/Dezember 2006, S. 44–54.
- Magel, Holger. 2009: Kommunalentwicklung muss mehr sein als Infrastrukturausbau. Zusammenfassung. In: Bürgerschaftliches Engagement im ländlichen Raum. Dokumentation der Frühjahrstagung der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum am 23. April 2009 in Neumarkt, S. 6-7.
- Magel, Holger/ Attenberger, Josef. 2003: Heimat gelingt in einer tätigen Verantwortungsgemeinschaft. In: Heimat Bayern - Identität mit Tradition und Zukunft. Politische Studien Sonderheft 2/2003, München,

S. 35-40.

- Magel, Holger/ Groß, Christiane. 2010: Die Zukunft des ländlichen Raums. Chinesische Übersetzung. Ursprünglich erschienen in: Die Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz nach 60 Jahren. Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), München, S. 445 - 460.
- Magel, Holger: 2004 Kommunen und Landentwicklung vor neuen Herausforderungen. In: Flächenmanagement und Bodenordnung. Zeitschrift für Liegenschaftswesen, Planung und Vermessung (FuB), Heft 3/2004, S. 123-129.
- Meuser, Franz-Josef. 1990: Analyse der Ergebnisse der Europäischen Fachtagung Flurbereinigung im Jahr 1988. Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung, TU München (Diplomarbeit).
- Provinzamt für Ureinwohnerangelegenheit, 1993: Protokoll zur Wirtschaft und Lebenssituation der Ureinwohner, S. 4. 台灣省政府原住民行政局, 1993: 台灣省原住民經濟及生活素質調查報告, p. 4.
- Quadflieg, Friedrich. 1987: Recht der Flurbereinigung. Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz mit weiteren Vorschriften zur ländlichen Bodenordnung, W. Kohlhammer GmbH Köln.
- Sasala, Taiban. 2004: Das Protokoll zur Untersuchung zum Jagdgebiet und Jagdkultur des Stamm Haucha und der Ruh-Kai Ethnie. Fakultät für Ureinwohnerforschung, Universität Dong-Hwa. 台邦.撒沙勒 2004: 好茶部落的獵人和獵區,魯凱族部落地圖的初步報告, 載於失落的箭矢, 東華大學原住民族學院.
- Shie, Ching-Chi. 2007: Bodenordnung, S. 423-453, Verlag Wunan. 謝靜琪, 2007: 土地重劃, p.423-453, 五南.
- Shih, Cheng-Feng. 2010: der Kommentar in der Anhörung zum Gesetzentwurf für Ureinwohnerautonomie, Zeitung Taiwan Lihpao. 施正峰, 2010, 評論於「《原住民族自治法》草案公聽會」, 台灣立報.
- Tsai, Pei-Hui. 2010: The Truth is a Social Action -- The reflection of the action and organization of Taiwan Rural Front.
- Ureinwohnerkomitee, 2008: Der Bericht zu Erwerbstätigen der Ureinwohner, Taipei.
- Wei, Hui-Lin. 1965: Die tribale Organisation und Leitungssystem der Ureinwohner in Taiwan. Zeitschrift der Anthropologie, Universität Taiwan. 衛惠林, 1965: 台灣土著社會的部落組織與權威制度, 國立台灣大學考古人類學刊.
- Wu, Chin-Yi. 1997: Die Forschung zum Kulturtourismus in Osttaiwan- durch die Erfahrung des Stammes Tafalong, S. 77-80. Universität Dong-Hwa (Masterarbeit). 吳勁毅, 1997: 探索台灣花東地區的文化觀光-以花蓮縣光復鄉太巴壠社區經驗為例, p. 77-80, 東華大學碩士論文.
- Wu, Chin-Yi/ Lin, Chin-Ying/ Cosmos Inc. 2003: die Landschaftsstraße Nr.11 an der Ostküste, Landschaftsamt für die Ostküste. Tai-Dong. 吳勁毅/林綺瑩/皓宇工程顧問公司, 2003: 台十一線景觀道路之規劃. 東海岸國家風景區管理處.
- Wu, Shu-Tsung. 1990: Die Entwicklung des Eigentumsrechts der Ureinwohner an Grund und Boden. Universität Cheng-Chih. 吳樹儼, 1990: 台灣原住民族土地財產權制度變遷之研究. 國立政治大學博士論文.
- Yang, Ming-Jen. 2002: Die Entwicklung der Politik zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und des sozialen und wirtschaftlichen Strukturwandels auf den Land- im Beispielfall der Gemeinde Da-Yuan, S.38, 40, 80. Universität Taipei(Masterarbeit). 楊閔仁, 2002: 台灣農地政策與農村社經結構變遷之研究-以

- 桃園縣大園鄉為例, p.38, 40, 80. 國立台北大學碩士論文.
- Yapasuyong, Poiconu. 2008: Das Recht der Ureinwohner in Taiwan. Fakultät für Ureinwohnerforschung, Universität Dong-Hwa. Yapasuyong, Poiconu. 2008: 原住民族權之探索, 東華大學原住民族學院.
- Yen, Ai-Ching. 1999a: Die Entwicklung der Politik zum Ureinwohnerreservat in Taiwan, Ureinwohnerkomitee, Taipei. 顏愛靜, 1999a: 台灣地區原住民保留地制度變遷之研究, 原住民委員會.
- Yen, Ai-Ching. 1999b: Die Forschung zur Verwaltung des Ureinwohnerreservats und staatlichen Eigentums, Ureinwohnerkomitee, Taipei. 顏愛靜, 1999b 原住民保留地與公有土地資源管理制度之研究 行政院原住民委員會.
- Yen, Ai-Ching/ Yang, Kuo-Chu. 2004: Die Bodenpolitik und wirtschaftliche Entwicklung der Ureinwohner, S. 29; 236; 247-248; 252-261; 356-359, Verlag Dau-Hsiang, Taipei. 顏愛靜/楊國柱, 2004: 原住民族土地制度與經濟發展, p. 29; 236; 247-248; 252-261; 356-359, 稻鄉出版社.

Anhang 1 Liste der Experteninterviews und Beispiele für Gesprächsleitfäden

Nr.	Befragte (Ethnie)	Institut / Organisation	Datum
1	Poiconu, Yapasuyong (Tsou)	Ministerialdirigent der Abteilung für Landmanagement, Komitee für Ureinwohner	03.2007 05.2009 04.2010
2	Chang, Shing-Liang (Atayal)	Ministerialdirigent der Gesundheit und Sozialdienstleistung, Komitee für Ureinwohner.	03.2007 04.2010
3	Chiu, Wen-Lung (Bunun)	Ansprechpartner des Ureinwohnerkomitees zum Parlament	03.2007 04.2010
4	Hung, Chia-Hung (Han)	Ministerialdirektor der Verwaltung für Stadt- und Landentwicklung, Ministerium des Inneren	04.2008 11.2010
5	Shen, Chinwei (Han)	Ehemaliger Direktor des Landratsamts für Vermessung, Umlegung und Flurbereinigung	04.2008 05.2009
6	Unak, Lalam (Pangcah)	Gemeinderat der Ureinwohnergemeinde Kuangfu, Senior des Stamms Fadaan	05.2009 04.2010
7	Yen, Aiching (Han)	Professorin des Departments of Land Economics, National Chengchi University	05.2009 04.2010
8	Hsia, Laiguang (Tao)	Sekretärin der Stiftung der Orchideen-Insel, Stamm Dongchin	04.2010
9	Icyeh, Lahuy (Atayal)	Sekretäre der Stammesräte, Stamm Simagus	04.2010
10	Yu, Kangsheng (Bunun)	Vorsitzende des Stammesentwicklungsvereines Stamm KangYung, Vorsitzende des Gemeinderates.	11.2009 04.2010
11	Wang, Jinglong (Bunun)	Vorsitzende des Stammesentwicklungsvereines Stamm Wuling, Mitarbeiter des Kreisrates.	11.2009 04.2010
12	Kaljuvung, Drangadrang	Vorsitzende des Stammesentwicklungsvereines, Stamm Taiban	11.2009 05.2010
13	Ruvaniyaw, Tsung (Puyuma)	Generalsekretär des Stammesentwicklungsvereines Stamm Katipul	05.2009 11.2010
14	Lin, Chi-Ying	Geschäftsführerin der Akademie für Gesellschaftsentwicklung	03. 2008 04.2010
15	Lee, Songgen	Vorsitzende der Akademie für Gesellschaftsentwicklung	04.2007 11.2009 11.2010
16	Huang, Lan-Shang	Mitarbeiterin des Landwirtschaftsvereines in der Gemeinde Fuli	11.2009

			04.2010
17	Pan, Vayan (Pangcah)	Ehemals Mitarbeiterin des Ureinwohnerabgeordneten im Parlament	11.2009 04.2010
18	Yang, Fuday	Leiter des Vereins für Stammentwicklung. Stamm Tafalon.	03.2007 04.2010
19	Sigahephep	Mitarbeiterin der Stiftung für die Entwicklung auf der Orchideen-Insel.	11.2009 04.2010
20	Hoisl, Richard	Inhaber des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung von 1977 bis 1997 an der Technischen Universität München	03.2011
21	Magel, Holger	Inhaber des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung seit 1997 an der Technischen Universität München	07.2010
22	Pelzer, Michael	Bürgermeister der Gemeinde Weyarn Vorsitzender der Jury des Bundeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“	06.2009 07.2010 11.2010
23	Gewies, Dieter	Bürgermeister der Gemeinde Furth	05.2008 07.2008

Beispiele für Gesprächsleitfäden (für den ersten Interviewkreis)

Expertengespräch zu den Lebensschwierigkeiten der Ureinwohner (Interview Nr. 5, 7, 8, 9, 10, 12, 17,18)

Welche Lebensschwierigkeiten finden Sie ernst in Ihrem Stamm?

Welches davon finden Sie sind wegen der Probleme an Grund und Boden erzeugt?

Wie beurteilen Sie den Grund?

Wie kann man diese Situation verbessern? Was meinen Sie fehlt denn noch?

Wer soll welche Aufgabe tragen?

Expertengespräch zu den Lebensschwierigkeiten der Ureinwohner (Interview Nr. 1, 2, 3, 17)

Welche Arbeitsschwerpunkte haben Sie bei Ihrer Stelle?

Was finden Sie ist für die Entwicklung der Ureinwohner notwendig?

Was hat mit Grund und Boden zu tun?

Welche Rahmenbedingungen fehlen noch? Rechtlich, politisch, Budget etc.

Wo liegen die Schwierigkeiten bei Ihrer Arbeit, in ihrem Haus, bei der Ermittlung mit anderen Behörden?

Expertengespräch zum Planungssystem in Taiwan (Interview Nr. 4, 5, 7)

Die Raumordnung, die Gestaltung der Raumstruktur und das Planungsverfahren im Nicht- Stadtbereich und für ländliche Siedlungen.

Die Instrumente der Bodenordnung und ihre Anwendung in der Praxis.

Lösungsmöglichkeiten für die Konfliktfälle und Beschwerden an Grund und Borden von Ureinwohnern.

Expertengespräch zur Selbstverwaltung in Bayern (Interview Nr. 21, 22)

1. Motivation

Ihre Gemeinde ist bekannt für Dorferneuerung und aktive Bodenordnung, dies sind komplizierte und langwierige Aufgaben. Sie, als Bürgermeister, sind von den Bürgern gewählt, selbstverständlich haben Sie eine hohe Motivation für Ihre Gemeinde zu arbeiten. Wie sieht es mit Ihren Mitarbeitern / Kollegen aus? Folgen Ihre Beamten Ihren Schritt ebenfalls mit Spaß und Stolz oder erlebten sie auch eine Anpassungsperiode? Falls ja, mit welcher Philosophie handeln Sie in dieser Situation? Ich stelle diese Fragen, da in Taiwan die förmliche Beamtenstelle auf der Gemeindeebene vom Beamtenprüfungsamt besetzt wird, ohne ein Auswahlverfahren durch die Gemeinde. Deswegen ist die Beamtenmotivation auf der Gemeindeebene immer ein großes Problem.

2. Finanzhaushalt.

Wie viel Prozent des jährlichen Haushaltes kann von der Gemeinde selbst finanzieren werden? Wie viel Prozent kommt von „Oben“? Welche Rolle spielen die Förderungsprogramme, egal ob landwirtschaftliches, bauliches oder soziales ect. ?

3. Der Spielraum der Selbstverwaltung einer Gemeinde

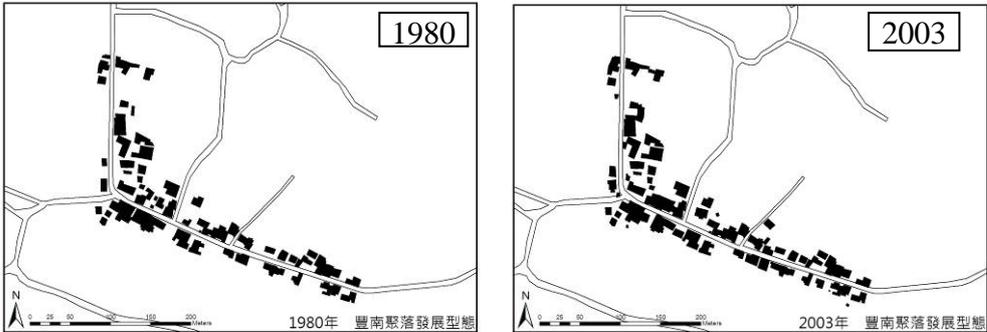
Welchen rechtlichen oder administrativen Rahmen von Oben empfinden Sie aus Gemeindesicht als einen Flaschenhals, der Ihre Entwicklungschancen beschränkt?

4. Selbstverwaltungsfähigkeit

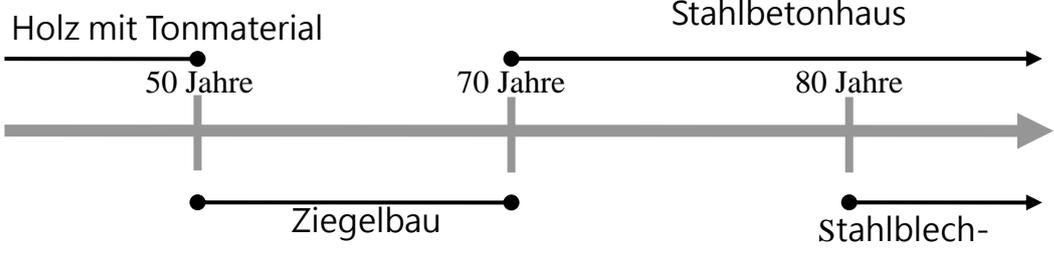
Welche Punkte finden Sie wichtig um die administrativen Angelegenheiten innerhalb einer Gemeinde nicht zu bürokratisieren, sondern in künftige Entwicklungen aktiv zu integrieren.

Anhang 2: Modell des Fragenbogens¹ für die Vororterhebung

Mit Ergebnissen des Dorfs Fengnan

Bereich	Kenngrößen	
Lage im Raum	Nähe zum Verdichtungsraum: Das Dorf Fengnan liegt südlich in der Gemeinde Fuli, 5km entfernt von der Landesstraße Nr. 9, 6km vom Kernort der Gemeinde, in dem das Rathaus liegt.	
	Über 90% der Einwohner sind Ureinwohner, Ethnie Pangcah, sie bauen meist an.	
Ortsstruktur	Kompaktes Dorf mit Hauptort, mit einigen Außenorten.	
	Das Dorf liegt im kleinen Talgebiet eines Bachs, in ca. 300m Höhe.	
Flächen	Der ganze Verwaltungsbereich des Dorfs Fengnan stellt ca. 35,18km ² . Er wird in 3 Teile untergliedert.	
	1. Gelbes Gebiet : mit einer Grundschule, ca. 63190m ² (0,063 km ²) 2. Rotes Gebiet : Hauptort · ca. 32947m ² (0,032 km ²) Blaues Gebiet : ca. 28402m ² (0,028 km ²)	
Siedlungsstruktur		
	Wachstumshöhepunkt war in den 1980er Jahren, danach veränderte sich das Dorf nicht mehr.	

¹ Muster aus Vitalitätscheck zur Innenentwicklung, Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. http://www.landentwicklung.bayern.de/dokumentationen/dorf_vital/32428/linkurl_1_1.pdf

Bereich	Kenngrößen								
Gebäudetypologie	<p>Typ A: Hauptwohngebäude mit getrenntem Nebenlagerraum.</p>  <p>Typ B: Hauptwohngebäude mit Nebenlagerraum.</p>  <p>Typ C: zweistöckiges Stahlbetonhaus.</p> 								
Die Entwicklung der Baukultur	 <p>The diagram shows a horizontal timeline with four stages: Holz mit Tonmaterial (50 Jahre), Ziegelbau (70 Jahre), Stahlbetonhaus (80 Jahre), and Stahlblechhaus². Arrows indicate the progression of each building type over time.</p>								
	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td data-bbox="400 1487 691 1570">Holzbau</td> <td data-bbox="695 1487 986 1570">Ziegelbau</td> <td data-bbox="991 1487 1281 1570">Stahlbetonhaus.</td> <td data-bbox="1286 1487 1525 1570">Stahlblechhaus²</td> </tr> <tr> <td data-bbox="400 1576 691 1765"></td> <td data-bbox="695 1576 986 1765"></td> <td data-bbox="991 1576 1281 1765"></td> <td data-bbox="1286 1576 1525 1765"></td> </tr> </table>	Holzbau	Ziegelbau	Stahlbetonhaus.	Stahlblechhaus ²				
Holzbau	Ziegelbau	Stahlbetonhaus.	Stahlblechhaus ²						
									

² Stahlblech ist ein sehr günstiges modernes Baumaterial in Taiwan.

Bereich	Kenngrößen																																	
Nutzung der Gebäude	Anzahl der Gebäude : 286																																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Anzahl</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnen (braun)</td> <td>161</td> <td>56,29%</td> </tr> <tr> <td>Nebengebäude (grau)</td> <td>77</td> <td>26,92%</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft (grün)</td> <td>32</td> <td>11,19%</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsgeb.(rot)</td> <td>6</td> <td>2,10%</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Gebäude (blau)</td> <td>10</td> <td>3,50%</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	Anzahl	Anteil in %	Wohnen (braun)	161	56,29%	Nebengebäude (grau)	77	26,92%	Landwirtschaft (grün)	32	11,19%	Wirtschaftsgeb.(rot)	6	2,10%	Öffentliche Gebäude (blau)	10	3,50%															
Nutzung	Anzahl	Anteil in %																																
Wohnen (braun)	161	56,29%																																
Nebengebäude (grau)	77	26,92%																																
Landwirtschaft (grün)	32	11,19%																																
Wirtschaftsgeb.(rot)	6	2,10%																																
Öffentliche Gebäude (blau)	10	3,50%																																
Bevölkerung	Insgesamt (nach Wohnanmeldung)	794																																
	tatsächlich	433																																
	Entwicklung	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Anzahl</th> <th>Änderung %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2008</td><td>797</td><td>-2,57%</td></tr> <tr><td>2007</td><td>818</td><td>-3,08%</td></tr> <tr><td>2006</td><td>844</td><td>-3,54%</td></tr> <tr><td>2005</td><td>875</td><td>-5,51%</td></tr> <tr><td>2004</td><td>926</td><td>-0,11%</td></tr> <tr><td>2003</td><td>927</td><td>-5,41%</td></tr> <tr><td>2002</td><td>980</td><td>-0,81%</td></tr> <tr><td>2001</td><td>988</td><td>-1,50%</td></tr> <tr><td>2000</td><td>1003</td><td>-4,20%</td></tr> <tr><td>1999</td><td>1047</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Jahr	Anzahl	Änderung %	2008	797	-2,57%	2007	818	-3,08%	2006	844	-3,54%	2005	875	-5,51%	2004	926	-0,11%	2003	927	-5,41%	2002	980	-0,81%	2001	988	-1,50%	2000	1003	-4,20%	1999	1047
Jahr	Anzahl	Änderung %																																
2008	797	-2,57%																																
2007	818	-3,08%																																
2006	844	-3,54%																																
2005	875	-5,51%																																
2004	926	-0,11%																																
2003	927	-5,41%																																
2002	980	-0,81%																																
2001	988	-1,50%																																
2000	1003	-4,20%																																
1999	1047																																	

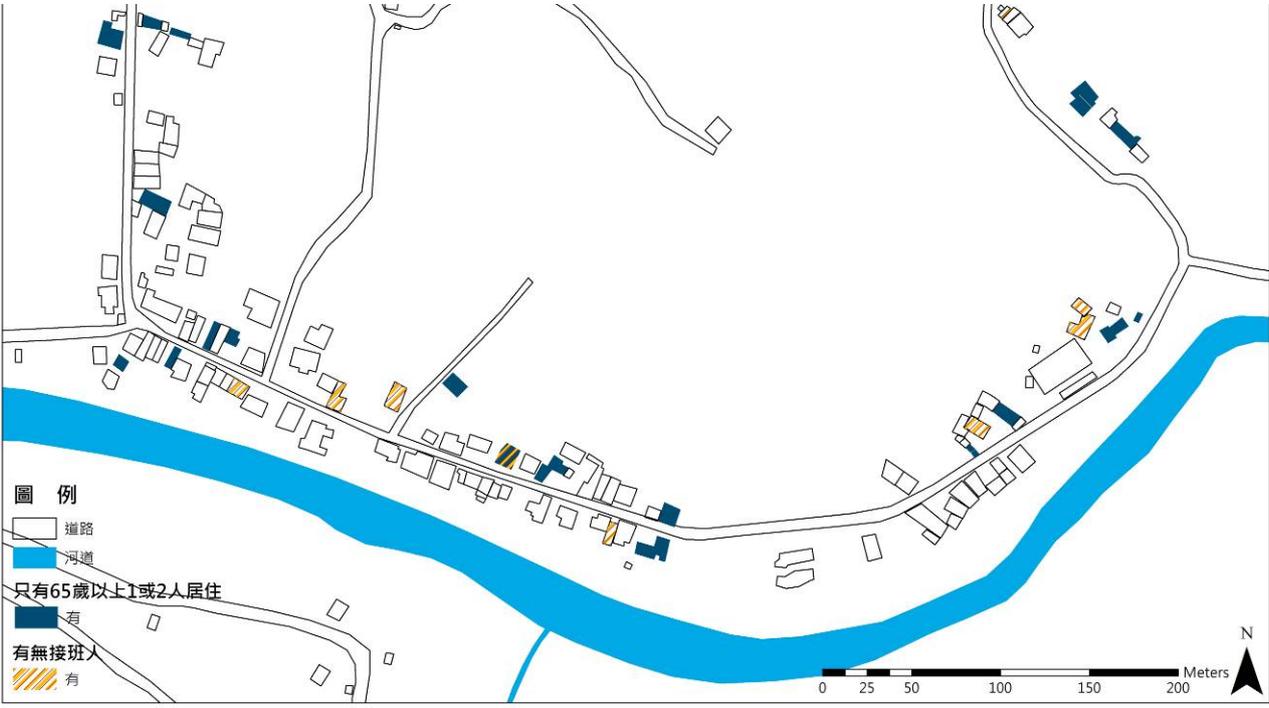
Bereich	Kenngrößen													
	Alter Nach Wohnanmeldung	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alt</th> <th>Anzahl</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0~14</td> <td>99</td> <td>12,47%</td> </tr> <tr> <td>15~49</td> <td>388</td> <td>48,87%</td> </tr> <tr> <td>Ab 50</td> <td>307</td> <td>38,66%</td> </tr> </tbody> </table>	Alt	Anzahl	Anteil in %	0~14	99	12,47%	15~49	388	48,87%	Ab 50	307	38,66%
	Alt	Anzahl	Anteil in %											
	0~14	99	12,47%											
	15~49	388	48,87%											
	Ab 50	307	38,66%											
	Alter nach tatsächlicher Anzahl	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Anzahl</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0~14</td> <td>66</td> <td>15,24%</td> </tr> <tr> <td>15~49</td> <td>120</td> <td>27,71%</td> </tr> <tr> <td>Ab 50</td> <td>247</td> <td>57,04%</td> </tr> </tbody> </table>	Alter	Anzahl	Anteil in %	0~14	66	15,24%	15~49	120	27,71%	Ab 50	247	57,04%
	Alter	Anzahl	Anteil in %											
0~14	66	15,24%												
15~49	120	27,71%												
Ab 50	247	57,04%												
Altersstruktur	Billeter-Maß J : $J = (15,24\% - 57,04\%) \div 27,71\% = -1,508$ $J = (0\sim 15)\% - (\text{ab } 50)\% / (15\sim 50)\%$ (Bayern durchschnittlich -0,3~-0,35, unter -0,5 ist Überalterung)													
Familieneinheiten	286													
Aktuelle Familieneinheiten	202													
Anzahl der Familienmitglieder	$433 \div 202 = 2,14$													
Wirtschaft	Arbeitstätigkeit	66,36% (inklusive Tagelöhner)												
		53 人 \div 107 人 % = 49,53% (ohne Tagelöhner)												
	Landwirtschaft als Hauptjob	57,14%												
	Arbeitslosigkeit	34,58%												
	Erwerbstätigkeit	Landwirtschaft 61,42%, Tagelöhner 32,86% Dienstleistung 7,14%, Beamte 1,43%, sonst. 5,71%												
Einkommen	Pro Familie	Ca. 300€												
	Quelle	Landwirtschaft, Tagelöhne, Dienstleistung, Soziale Subvention												
	Anteil	Landwirtschaft: 46,03% Tageslohn: 25,54% Dienstleistung: 7,84% Soziale Subvention: 32,35%												

Bereich	Kenngrößen		
Grund- und Nahversorgungsstruktur		vorhanden	Nicht vorhanden
	Einzelhandelsgeschäfte	X	
	Verarbeitendes Ladengewerbe (u. a. Bäcker, Metzger)		X
	Gasthäuser, Cafes, etc	X	
	Post		X
	Bank		X
	Allgemeinärzte		X
	Kindergärten		X
	Grundschule (bis 12 Jahre alt)	X	
	Schulen		X
	Jugendtreffs		X
	Wohnangebot für ältere Menschen		X
	Freizeit- /Sportanlage	X	
	Gemeinschaftshäuser	X	
	Vereinshäuser	X	

Gebäudepotenzial im Ortskern

Kriterien	Erfassung
	 <p>圖例</p> <ul style="list-style-type: none"> 道路 河道 <p>建築物使用狀況</p> <ul style="list-style-type: none"> 經常使用 危樓 空置 <p>0 25 50 100 150 200 Meters</p>
Zustand	Anzahl Gebäude: 286 Anzahl Wohngebäude: 161 Anzahl Wirtschafts- und Nebengebäude: 125
Gebäudepotenzial für Umnutzung	Leerstand: 19,23% (gelbe Farbe in der Karte) Anzahl: 29 Leerstand Wohngebäude: 12,94% Leerstand Wirtschafts- und Nebengebäude: 6,29%

Mittel- bis langfristiges Veränderungspotenzial der Sozialstruktur im Ortskern

Kriterien	Erfassung				
 <p>圖例</p> <ul style="list-style-type: none"> 道路 河道 只有65歲以上1或2人居住 有無接班人 	<table border="1" data-bbox="711 1144 1362 1252"> <thead> <tr> <th>Anzahl</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>75</td> <td>46,58%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl	Anteil in %	75	46,58%
Anzahl	Anteil in %				
75	46,58%				
<p>Anzahl der Wohngebäude mit Bewohnern ausschließlich über 65 Jahre (dunkelblau)</p>	<p>30 von 84 (Familienbetrieb), 34,38%</p>				
<p>Landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebsinhabern über 50 Jahre und mit absehbarer Nachfolge</p>	<p>30 von 84 (Familienbetrieb), 34,38%</p>				

Lebenslauf

Wu, Chin-Yi 吳勁毅

Email : chinyi.wu73@gmail.com

Studium

- 9.1991-7.1995 Gartenbauwissenschaft an der Universität Taiwan. (National Taiwan University)
- 9.1995-6.1997 Master an der Universität Dong-Hwa. (Institution of Nature Resource Management)
- Diplomarbeit: Die Kritik und Forschung der Tourismusentwicklung im Osten von Taiwan

Militär

- 7.1997-7.1998 Als Leutnant des Marineinfanterie Korps. als Zugführer
- 8.1998-5-1999 als Berater des Bataillons. (Nachrichten Offizier)

Beruflicher Werdegang

- 6.1999-6.2000 als Planer bei Cosmos Inc. Planning & Design Consultants.
- „Umweltverträglichkeitsprüfung und Landnutzungsplanung für die Universität Min-Daug, 6.1999-3.2000“
 - „Umweltverträglichkeitsprüfung und Landnutzungsplanung für das Tourismusgebiet Fung-Ling ,12.1999-12.2000“
- 7.2000-8.2002 als Projekt Manager.
- „Landnutzungsplanung and Naturschutzprinzip für den Fluss Tao-Chieng (dieser ist die Hauptquelle des Industriegebiets Hsinchu, welches 60% der Halbleiter der Welt herstellt, 8.2000-9.2001)“
 - „sanierende Strategie des Einzelhandelsbereichs im alten Stadtzentrum, 7.2000-8.2002 (Beinhaltung: Ordnungsmaßnahmen und Überprüfungen der 76 Praxisprojekte)“
 - „Entwicklungspolitik und Landschaftsplanung für die Umgebung der Landstraße Nr.11 im Landschaftsschutzgebiet an der Ostküste von Taiwan, 4.2001-12.2002 “
 - der Entwurf des Programms „das sanierende Programm für Einzelhandelsbereiche im Ortskern 2002-2006 “, beim Wirtschaftsamt, das Budget für dieses Programm betrug 2,7 Millionen € 2001
- 2.2003- zur Zeit als Forscher beim Akademischen Verein für gesellschaftliche Entwicklung. Das Forschungsthema war: die Philosophie,

Theorie und Strategie für Dorferneuerung, vor allem der Dörfer von Ureinwohnern auf dem post-kolonisierten und wirtschaftlich niedergehenden Land.

- der Entwurf des Programms „Die Dorferneuerung für Ureinwohner 2004-2008“, bei der Kommission für Ureinwohner, das Budget für dieses Programm betrug 1,5 Milliarden € 2003.

-Ich nahm mit Jean Marie Charpentiers Team für die Regional Planung im Weltkulturerbe Confucius' Heimat in Shandong teil und verantwortete für den Teil der Industrieplanung.

9.2003- zur Zeit

als Mitglied der Überprüfungs- & Vorschlagskommission für Stadt- und Landentwicklung der Regierung Hualien (Landkreis Hualien)

9.2004-8.2005

als Gastdozent an der Universität Dong-Hwa und unterrichtete das Thema: Die Beziehung zwischen Menschen und Umwelt

2.2004-12.2005

Als Vorsitzende des Vereins gegen den Aufbau der Autobahn. Dabei musste ich mich mit einem Abgeordneten des Parlaments im Fernsehen auseinandersetzen

Deutschland

02.2006-09.2006

am Sprachenzentrum der TU Braunschweig.

10.2006- 03.2009

Masterstudium für Umweltplanung und Ingenieurökologie an der TU München in Weihenstephan

Projektleiter und Organisator der Konferenz :

Landschaftsplanung- Umsetzung der Methodik aus Deutschland in Taiwan

04.2009-07.2012

Promotion bei LS für Bodenordnung und Landentwicklung an der TU München

Organisator der Konferenz: Landentwicklung und

Bodenmanagement - Umsetzung der Methodik aus Deutschland in Taiwan